Sc. Mu.
129.w

Digitized by Google

C. Mil.
129m

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Dienst

des

Preußischen

Infanterie-Unteroffiziers.

Von

F. G. Graf von Waldersee,
Königl. Preuß. General-Lieutenant.

Elfte Auflage,
mit der zehnten gleichlautend.

Unter Berücksichtigung der neuern Bestimmungen umgearbeitet

von

R. Graf von Waldersee,
Major und Bataillons-Kommandeur.

Berlin, 1867.
Verlag von Rudolph Gaertner.
Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung.
Leipziger-Straße 133.

390 B

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Pflichten und Dienst-Verhältnisse des Unteroffiziers.

Kapitel I. Der Unteroffizier, als Soldat überhaupt . S. 1

§. 1. Allgemeine Pflichten des Soldaten.
§. 2. Die militärische Ehre.

Kapitel II. Der Unteroffizier, als Untergebener . . . S. 2

§. 3. Verhältniß des Unteroffiziers als Untergebener überhaupt.
§. 4. Grundsätze der militärischen Subordination.
§. 5. Beschwerden.
§. 6. Ehrerbietung gegen Vorgesetzte.
§. 7. Honneurs.

Kapitel III. Der Unteroffizier, als Vorgesetzter . . . S. 6

§. 8. Verhältniß des Unteroffiziers als Vorgesetzter überhaupt.
§. 9. Befugnisse des Unteroffiziers als Vorgesetzter im Allgemeinen.
§. 10. Befugniß des Unteroffiziers zu Arretirungen.
§. 11. Behandlung der Untergebenen.
§. 12. Behandlung betrunkener Soldaten.
§. 13. Besondere Pflichten des Unteroffiziers gegen seine Untergebenen.
§. 14. Benehmen außer Dienst gegen Untergebene.
§. 15. Aeußere Formen von Seiten des Unteroffiziers gegen seine Untergebenen und der letzteren gegen jenen.

Zweiter Abschnitt.

Der innere Kompagnie-Dienst.

Kapitel IV. Dienst-Verhältniß des Unteroffiziers im Kompagnie-Verbande überhaupt . . . . . S. 11

§. 16. Die nächsten Vorgesetzten im Kompagnie-Verbande.
§. 17. Dienstweg und Dienstformen im Kompagnie-Verbande.

Kapitel V. Korporalschafts-Führung . . . . . S. 13

§. 18. Allgemeine Pflichten des Korporalschafts-Führers.
§. 19. Kenntniß der Untergebenen und Beaufsichtigung ihres Lebenswandels.
§. 20. Dienstliche Beaufsichtigung einer Korporalschaft und Dienstformen in dieser Beziehung.
§. 21. Verhalten des Unteroffiziers bei vorfallenden Vergehungen.
§. 22. Fürsorge für die Gesundheit der Untergebenen.
§. 23. Beaufsichtigung der Bekleidung und Bewaffnung der Korporalschaft.

Digitized by Google

§. 24. Revisionen überhaupt.
§. 25. Erste Anleitung der Rekruten.

Kapitel VI. Quartier-Ordnung . . . . . S. 25

§. 26. Obliegenheiten der Quartier-Aeltesten.
§. 27. Obliegenheiten der Stuben-du jour.
§. 28. Verhalten der Mannschaften im Quartier überhaupt.
§. 29. Gesundheits- und Reinlichkeits-Maaßregeln.
§. 30. Konservation der Wohnung und der Utensilien.
§. 31. Aufbewahrung der Montirungs- und Armatur-Stücke.
§. 32. Speise-Anstalten in den Kasernen.
§. 33. Menage in Bürger-Quartieren.
§. 34. Verhältniß der Einquartierten zum Wirth.

Kapitel VII. Besondere Dienste und Funktionen im Innern der Kompagnie . . . . . S. 31

§. 35. Der Unteroffizier du jour.
§. 36. Der Kapitänd'armes und der Gewehr-Unteroffizier.
§. 37. Der Fourier-Unteroffizier.
§. 38. Der Feldwebel, der Portepeefähnrich und die Sergeanten.

Dritter Abschnitt.

Der mündliche Dienst-Unterricht.

Kapitel VIII. Allgemeine Grundsätze beim mündlichen Dienst-Unterricht . . . . . S. 36

§. 39. Zweck des mündlichen Dienst-Unterrichts.
§. 40. Methode des Dienst-Unterrichts.
§. 41. Dienstliche Bestimmungen über den mündlichen Unterricht.
§. 42. Gegenstände des mündlichen Unterrichts.

Kapitel IX. Kenntniß der allgemeinen Dienst-Verhältnisse . . . . . S. 38

§. 43. Die Benennung des Truppentheils, zu welchem der Soldat gehört.
§. 44. Die Namen der Vorgesetzten.
§. 45. Die verschiedenen militärischen Grade.
§. 46. Die Abzeichen der verschiedenen Grade.
§. 47. Anrede der Vorgesetzten.
§. 48. Die Orden.

Kapitel X. Kenntniß der allgemeinen Dienstpflichten . S. 42

§. 49. Subordination.
§. 50. Beschwerden und Gesuche.
§. 51. Honneurs.
§. 52. Benehmen gegen Vorgesetzte.
§. 53. Benehmen auf Urlaub oder Kommando.

Kapitel XI. Kenntniß und Behandlung des Gewehres S. 46

§. 54. Benennung und Zweck der Theile des Zündnadelgewehres.
§. 55. Die Behandlung des Gewehres.
§. 56. Das Reinigen und Auseinandernehmen des Gewehres.
§. 57. Erfordernisse der Schuß- und Trefffähigkeit des Gewehres.
§. 58. Die im dienstlichen Gebrauche am häufigsten vorkommenden Reparaturen am Gewehr.
§. 59. Munition.
§. 60. Der Gebrauch des Gewehres.

Digitized by Google

Kapitel XII. Unterweisung im Garnison- u. Felddienst S. 68
§. 61. Erste Unterweisung des Rekruten im Garnison-Wachdienste.
§. 62. Instruktion der älteren Soldaten im Garnison-Wachdienst.
§. 63. Instruktion in besonderen Dienst-Verrichtungen.
§. 64. Instruktion im Felddienste überhaupt.
§. 65. Methode der Unterweisung im Felddienste.
§. 66. Anleitung zu Meldungen.

Vierter Abschnitt.

Die gymnastische und taktische Ausbildung.

Kapitel XIII. Die gymnastische Ausbildung . . . . S. 74
§. 67. Allgemeine Grundsätze.
§. 68. Die Freiübungen und Gewehrübungen.
§. 69. Die Rüstübungen.
§. 70. Das Bajonetfechten.

Kapitel XIV. Das Exerciren . . . . . S. 85
§. 71. Allgemeine Grundsätze der Rekruten-Ausbildung, so wie der Nachhülfe älterer Leute im Exerciren.
§. 72. Die Ausbildung des einzelnen Infanteristen ohne Gewehr.
a. Stellung.
b. Wendungen.
c. Marsch.
d. Schließen.
§. 73. Die Ausbildung mit dem Gewehr.
a. Stellung unter dem Gewehr.
b. Griffe überhaupt.
§. 74. Die Ausbildung im Trupp.
a. Aufstellung und Abtheilung eines Trupps.
b. Richtung.
c. Front-Marsch.
d. Marsch auf der Diagonale.
e. Reihen-Marsch.
f. Schwenkungen.
g. Abbrechen, in Reihen setzen, und Aufmarschiren in Sectionen, Halbzüge und Züge.
§. 75. Verhalten der Unteroffiziere beim Exerciren der Kompagnie und des Bataillons.
a. Eintheilung der Unteroffiziere bei der Aufstellung der Kompagnie und des Bataillons.
b. Verhalten der Unteroffiziere bei der Chargirung, dem Schließen und dem Marsch halb seitwärts.
c. Eintheilung und Verhalten der Unteroffiziere bei Bewegungen in Zügen, Halbzügen, Sectionen und Reihen.
d. Eintheilung der Unteroffiziere bei der Kompagnie-Kolonne.
e. Eintheilung und Verhalten der Unteroffiziere bei den verschiedenen Kolonnen-Formationen des Bataillons.
f. Verhalten der zur Bezeichnung der Richtungslinie vorspringenden Flügel-Unteroffiziere.
g. Eintheilung und Verhalten der Unteroffiziere im Carree.
h. Verhalten der schließenden Unteroffiziere im Allgemeinen.
i. Verhalten der Fahnen-Unteroffiziere; Griffe mit der Fahne.
§. 76. Die Formation und das Verhalten der Schützenzüge beim Exerciren.

Digitized by Google

a. Bildung der Kompagnie-Kolonne und der Schützenlinie aus einer solchen.
b. Bildung und Verwendung der Schützenzüge bei dem in Linie formirten Bataillon.
c. Bildung und Verwendung der Schützenzüge bei der geöffneten und der geschlossenen Kolonne.
d. Bildung und Verwendung der Schützenzüge bei der Angriffs-Kolonne.
e. Verhalten der aus dem Carree austretenden Schützen.

Kapitel XV. Die Ausbildung zum zerstreuten Gefecht S. 121

§. 77. Die Ausbildung des Soldaten zum zerstreuten Gefecht überhaupt und die Methode dieser Ausbildung.
§. 78. Allgemeine Vorschriften für die einzelnen Schützen und Schützen-Sectionen.
§. 79. Feuer einer Schützenlinie.
§. 80. Benutzung des Terrains.
§. 81. Bewegungen der Schützenlinie.
§. 82. Verstärkung und Verminderung der Schützenlinie.
§. 83. Verhalten gegen Kavallerie.
§. 84. Kenntniß der Signale.
§. 85. Verhalten des Unteroffiziers im zerstreuten Gefecht.
§. 86. Führung einzelner Schützen-Sectionen und ganzer Feuerlinien.
§. 87. Führung der Unterstützungs-Trupps.

Kapitel XVI. Die Schieß-Uebungen . . . . . S. 138

§. 88. Die Vorübungen zum Scheibenschießen.
§. 89. Verhalten bei den Schießübungen selbst.
§. 90. Allgemeine Beförderungsmittel der Schießfertigkeit.

Kapitel XVII. Die Manöver . . . . . S. 144

§. 91. Verhalten des Unteroffiziers bei Manövern überhaupt.
§. 92. Die conventionellen Bestimmungen.
§. 93. Das Orientiren, die Terrain- und Plan-Kenntniß.

Fünfter Abschnitt.

Dienst-Verrichtungen außerhalb des Kompagnie-Verbandes.

Kapitel XVIII. Der Garnison-Wach-Dienst . . . . S. 150

§. 94. Aufziehen der Wache; Ausgeben der Parole.
§. 95. Ablösen der Wachen.
§. 96. Obliegenheiten des Wachhabenden im Allgemeinen.
§. 97. Honneurs der Wachen.
§. 98. Verhalten der Wache bei Nacht.
§. 99. Verhalten der Wache in besonderen Fällen.
§. 100. Verhalten gegen Arrestanten.
§. 101. Verhalten der aufführenden Gefreiten.
§. 102. Verhalten der Gefreiten beim Melden.
§. 103. Examiniren des Offiziers du jour und der Ronden.
§. 104. Verhalten der Patrouillen.
§. 105. Verhalten der Schildwachen im Allgemeinen.
§. 106. Honneurs der Schildwachen.
§. 107. Verhalten der Schildwache vor dem Gewehr.
§. 108. Verhalten einiger besonderer Posten.
§. 109. Ordonnanzen.

Digitized by Google

Kapitel XIX. Der Gerichts-Dienst . . . . . S. 175
§. 110. Verhör.
§. 111. Stand- und Kriegs-Gericht.

Kapitel XX. Der Arbeits-Dienst . . . . . S. 177
§. 112. Verhalten bei dienstlichen Arbeiten überhaupt.
§. 113. Verhalten bei Pulver-Arbeiten.
§. 114. Anfertigung der Munition.

Kapitel XXI. Kommando's und Transporte . . . . S. 180
§. 115. Verhalten auf Kommando's.
§. 116. Verhalten des Kommandoführers in besonderen Fällen.
§. 117. Rekruten-Kommando.
§. 118. Arrestanten-Kommando.
§. 119. Pulver-Transport zu Lande.
§. 120. Pulver-Transport zu Wasser.

Sechster Abschnitt.

Verhalten auf Märschen.

Kapitel XXII. Verhalten auf Reisemärschen . . . . S. 189
§. 121. Vorbereitungen zum Marsch.
§. 122. Innere Ordnung auf Reisemärschen.
§. 123. Führung der Bagage.
§. 124. Verhalten bei Beförderung auf Eisenbahnen.

Kapitel XXIII. Verhalten auf Märschen in der Nähe des Feindes . . . . . S. 197
§. 125. Innere Ordnung auf Märschen in der Nähe des Feindes.
§. 126. Aeußere Sicherheits-Maaßregeln auf Märschen überhaupt.
§. 127. Verhalten des Vortrupps der Avantgarde.
§. 128. Verhalten der Spitze.
§. 129. Verhalten der Seitendeckungen.
§. 130. Verhalten des Nachtrupps der Arriergarde.
§. 131. Verhalten von Escorten.

Siebenter Abschnitt.

Der Dienst in Lagern und Quartieren.

Kapitel XXIV. Der Dienst in Lagern . . . . . S. 206
§. 132. Das Abstecken und Aufschlagen der Lager.
§. 133. Innere Ordnung im Lager.
§. 134. Aufziehen der Lager- und Brandwachen.
§. 135. Verhalten der Lager- und Brandwachen.
§. 136. Verhalten der Schildwachen in der Postenkette.
§. 137. Verhalten der Schildwachen vor dem Gewehr und im Innern des Lagers.
§. 138. Verhalten der zur polizeilichen Aufsicht im Lager kommandirten Unteroffiziere.

Kapitel XXV. Der Dienst in Quartieren . . . . . S. 213
§. 139. Dienst des Quartiermachers.
§. 140. Verhalten in gewöhnlichen Marsch-Quartieren.
§. 141. Verhalten in Kontonnirungs- und Winter-Quartieren.
§. 142. Verhalten in Quartieren in der Nähe des Feindes.
§. 143. Verhalten der Dorfwachen.
§. 144. Requisitions-Kommando's.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Der Vorposten-Dienst und kleine Krieg.

Kapitel XXVI. Feldwachen und ihre Patrouillen . . S. 220

§. 145. Zweck und allgemeine Verhältnisse der Feldwachen.
§. 146. Aussetzen und Ablösen der Feldwachen.
§. 147. Verhalten des Kommandirenden auf der Feldwache im Allgemeinen.
§. 148. Anordnung des Patrouillenganges.
§. 149. Maaßregeln der Feldwachen für die Nacht.
§. 150. Verhalten der Feldwachen bei feindlichen Angriffen.
§. 151. Verhalten der Ablösung und des Examinirtrupps.
§. 152. Verhalten der Posten in der Postenkette im Allgemeinen und insbesondere bei Tage.
§. 153. Verhalten der Posten in der Postenkette bei Nacht.
§. 154. Verhalten der Schildwache vor dem Gewehre.
§. 155. Patrouillen längs der Postenlinie und zu Neben-Feldwachen.
§. 156. Schleich-Patrouillen.

Kapitel XXVII. Selbstständige Patrouillen . . . . . S. 247

§. 157. Recognoscirungs Patrouillen.
§. 158. Verhalten der Detachirten der Recognoscirungs-Patrouillen.
§. 159. Verfolgungs-Patrouillen.

Kapitel XXVIII. Besondere Unternehmungen und Verhältnisse des kleinen Krieges . . . . . S. 256

§. 160. Verstecke.
§. 161. Ueberfälle.
§. 162. Streif-Partheien.

Kapitel XXIX. Das Gefecht . . . . . S. 259

§. 163. Der Straßen- und Häuserkampf.
§. 164. Verhalten im Gefecht überhaupt.

Berichtigung.

Seite 248 Zeile 7 von unten lies: Höhenzilgen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Pflichten und Dienstverhältnisse des Unteroffiziers.

Kap. I.

Der Unteroffizier, als Soldat überhaupt.

§. 1. Allgemeine Pflichten des Soldaten.

Als Mitglied des Soldatenstandes hat der Unteroffizier zuvörderst die allgemeinen Pflichten dieses ehrenvollen Berufes zu erfüllen.

Die vornehmste und umfassendste dieser Pflichten ist unwandelbare Treue gegen Seine Majestät den König, welche zwar schon jeder Unterthan zu bewahren schuldig ist, welche der Soldat jedoch bei seinem Diensteintritt noch besonders durch Ablegung des Soldaten-Eides übernommen und bekräftigt hat.

In dieser Pflicht sind alle anderen Berufspflichten mit enthalten, und zwar namentlich: unerschütterlicher Muth gegen den Feind und in jeder Gefahr; willige und ausdauernde Ertragung aller Anstrengungen und Entbehrungen des Berufes, im Kriege, wie im Frieden; pünktliche Befolgung der erlassenen Dienst-Verordnungen und Vorschriften; endlich unbedingter Gehorsam gegen die eingesetzten Oberen.

Außerdem ist der Soldat, wie jeder andere Unterthan, zur Befolgung der allgemeinen Landes-Gesetze verpflichtet. Es ist eine durchaus falsche Ansicht, wenn der Soldat glaubt, sich über die Landes-Gesetze hinwegsetzen zu dürfen; vielmehr muß derselbe bedenken, daß alle bestehenden Gesetze und Verordnungen von Seiten oder im Namen des Landesherrn, dem er Treue geschworen hat, erlassen sind.

§. 2. Die militärische Ehre.

In eifrige, gewissenhafte und hingebende Erfüllung aller Pflichten und Obliegenheiten seines Berufes, so wie in Ehrfurcht vor der Religion,

Digitized by Google

in sittliche Führung und in anständiges Benehmen muß der Soldat seine wahre Ehre setzen, und hierdurch zugleich nach Kräften dazu beitragen, die allgemeine Ehre des Soldatenstandes, sowie auch insbesondere den guten Ruf seines Truppentheils aufrecht zu erhalten.

Ein übermüthiges und unbescheidenes Betragen gegen Mitglieder anderer Stände, wodurch der ungebildete Soldat zuweilen fälschlicherweise sich in Ansehn zu setzen wähnt, würde im Gegentheil nur dazu beitragen, ihm und dem ganzen Soldatenstande den Ruf der Rohheit zuzuziehen. Der Soldat muß vielmehr allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Beispiel der Einigkeit und Zuvorkommenheit voranzugehen suchen, und wird sich hierdurch am sichersten die Achtung derselben erwerben; jedoch darf dies Bestreben andererseits auch nicht so weit gehen, mit Personen umzugehen, welche ihren Aeußerungen zufolge nicht den Grundsätzen der Treue und Hingebung für den angestammten Landes- und Kriegsherrn huldigen, von welchen jeder Unterthan und insbesondere jeder Soldat durchdrungen sein soll; vielmehr muß ein solcher Umgang von jedem ehrliebenden Soldaten, vorzugsweise auch von jedem Unteroffizier, als seiner Würde zuwider, sorgfältig gemieden werden.

Der Soldat darf niemals, in dünkelhaftem Geltendmachen vermeinter Vorzüge seiner Waffe oder seiner Truppenabtheilung, die Ehre derselben gegen andere Waffen oder Truppentheile aufrecht halten wollen, sondern muß vielmehr die Soldaten der ganzen Armee als seine Kameraden betrachten und behandeln.

Endlich ist es auch der Ehre des Soldaten zuwider, in irgend einer dienstlichen Beziehung die Unwahrheit zu sagen.

Kap. II.

Der Unteroffizier, als Untergebener.

§. 3. Verhältniß des Unteroffiziers, als Untergebener überhaupt.

Der Unteroffizier steht zu allen Offizieren jeden Grades der ganzen Armee, sowie zu dem Feldwebel der Kompagnie, bei welcher er steht, in dem Verhältniß eines Untergebenen. Allen übrigen Feldwebeln, sowie den Vice-Feldwebeln, Wachtmeistern, Vice-Wachtmeistern, Ober-Feuerwerkern und Feldjägern, hat der Unteroffizier den Respekt zu erweisen, welcher den im Range höher Stehenden zukommt.

Ist bei einer Abwesenheit des Feldwebels ein anderer Unteroffizier zum Stellvertreter desselben ernannt, so stehen die übrigen Unteroffiziere der Kompagnie zu jenem, so lange er dem Dienste als Feldwebel vorsteht, in dem Verhältnisse von Untergebenen.

Digitized by Google

Die Sergeanten haben den Rang und bei gemeinschaftlichen Dienstverrichtungen den Befehl über alle übrigen Unteroffiziere. Unter mehreren Sergeanten oder mehreren Unteroffizieren entscheidet das Dienstalter in der Charge, es sei denn, daß von Seiten eines höheren Vorgesetzten einem anderen Unteroffizier ausdrücklich das Kommando übertragen wäre.

Sämmtliche Wachen (auch Kasernen- und Stallwachen), sowie deren Schildwachen und Patrouillen, ferner die zu Escorten und Sauvegarden kommandirten Mannschaften, endlich die im Dienst befindlichen Land-Gendarmen, sind von jeder nicht im Dienst befindlichen Militär-Person insofern als Vorgesetzte zu betrachten, daß allen ihren, auf den betreffenden Dienst sich beziehenden, Anordnungen genau Folge zu leisten ist. Auch wird jede wider sie begangene Widersetzlichkeit oder Beleidigung so bestraft, als hätte sie gegen einen Vorgesetzten stattgefunden. Selbst Unteroffiziere müssen also den Anordnungen eines, auf Posten stehenden oder eine der obengenannten Funktionen ausübenden, gemeinen Soldaten Folge leisten.

Wird mit verbündeten Truppen gemeinschaftlicher Dienst gethan, so ist den Wachen derselben der nämliche Gehorsam zu leisten, wie den Wachen der eigenen Armee. Auch die Offiziere verbündeter Armeen sind als Vorgesetzte zu betrachten.

§. 4. Grundsätze der militärischen Subordination.

Jeden erhaltenen Befehl eines Vorgesetzten muß der Untergebene sofort pünktlich, und ohne irgend eine Weigerung durch Worte oder Gebehrden, ausführen.

Der Untergebene muß auch dann gehorchen, wenn er glaubt, daß der erhaltene Befehl irgend einer Bestimmung entgegenliefe oder unzweckmäßig wäre. Selbst wenn dies in der That der Fall sein sollte, so ist dafür nur derjenige Vorgesetzte verantwortlich, welcher den Befehl ertheilt hat. Den Untergebenen, welcher einen solchen Befehl ausführt, trifft deshalb niemals irgend eine Schuld.

Nur wenn ein erhaltener Befehl geradezu einem früheren Befehle eines abwesenden höheren Vorgesetzten widerspricht, muß der Untergebene (insofern er nicht unter dem Gewehr steht) demjenigen Vorgesetzten, der den letzten Befehl gegeben hat, dieß in geziemender Weise anzeigen. Beharrt dessen ungeachtet der anwesende Vorgesetzte auf dem gegebenen Befehl, so muß dieser ausgeführt werden, weil immer demjenigen Vorgesetzten, in dessen Gegenwart sich ein Untergebener befindet, vor allen Dingen Gehorsam zu leisten ist.

Niemals steht es dem Untergebenen zu, nach Ursachen oder Gründen eines erhaltenen Befehls zu fragen. Glaubt er jedoch einen Befehl

Digitized by Google

oder Auftrag nicht richtig verstanden zu haben, so darf er sich, auf gehörige ehrerbietige Weise, eine nähere Erläuterung erbitten.

Sollte es sich ereignen, daß unvorhergesehene Umstände die ganz buchstäbliche Ausführung eines erhaltenen Befehls unmöglich machten, und ist keine Zeit oder Gelegenheit zur Einholung anderer Befehle, so handelt der Untergebene den Umständen gemäß, möglichst im Sinne des erhaltenen Auftrages und so, wie es ihm für das Beste des Königlichen Dienstes am angemessensten erscheint. Doch ist hiervon dem Vorgesetzten, der den Befehl ertheilt hat, die schleunigste Meldung zu machen.

Tritt der Fall ein, daß ein Untergebener von einem höheren Befehlshaber, als dem ihm zunächst vorgesetzten, unmittelbar einen Befehl erhält, so ist gleichfalls dem unmittelbaren Vorgesetzten so schnell als möglich darüber Anzeige zu machen; ganz besonders dann, wenn der Befehl des höheren Befehlshabers einen früheren Befehl des unmittelbaren Vorgesetzten aufheben oder abändern sollte.

Wird einem Untergebenen durch einen Vorgesetzten eine Strafe zuerkannt, so hat er sich derselben zu fügen, selbst wenn er sie für ungesetzlich oder ungerecht halten sollte. Erst nach abgebüßter Strafe darf er sich beschweren (s. §. 5.). Ebenso darf ein Untergebener sich nicht weigern, den Arrest zu verlassen, wenn ihm die Entlassung daraus angekündigt wird, da dies auch ein dienstlicher Befehl ist.

§. 5. Beschwerden.

Glaubt der Untergebene, daß ihm von Seiten eines Vorgesetzten eine ungebührliche oder gesetzwidrige Behandlung, oder eine ungerechte Bestrafung widerfahren ist, so darf er dennoch denselben nicht persönlich zur Rede stellen, auch sich, so lange er in einer Dienstverrichtung sich befindet, weder unaufgefordert verantworten, noch beschweren. Erst nach Beendigung des betreffenden Dienstes, namentlich erst nach Ausführung des etwa erhaltenen Befehls oder auch nach Abbüßung der ihm auferlegten Strafe, darf er auf dem vorgeschriebenen Dienstwege Beschwerde führen.

Ein Unteroffizier hat sich hierzu, nach vorheriger Anzeige bei dem Feldwebel, an den Kompagnie-Chef zu wenden. Hat er sich etwa gegen den Feldwebel zu beschweren, so fällt die Anzeige an denselben fort, indem niemals einem Vorgesetzten in das Gesicht gesagt werden darf, daß man sich gegen ihn beschweren wolle.

Sollte jedoch die Beschwerde gegen den Kompagnie-Chef selbst gerichtet sein, so trägt sie der Unteroffizier (nach vorheriger Anzeige an den Feldwebel) dem ältesten Offizier der Kompagnie vor, der, wenn er die Beschwerde begründet findet, sie dem Bataillons-Kommandeur vorzulegen hat.

Digitized by Google

Jede dienstliche Beschwerde eines Unteroffiziers muß mündlich und durch ihn selbst angebracht werden; nur bei einer Krankheit oder länger anhaltenden dienstlichen Verhinderung kann er damit einen anderen älteren Unteroffizier beauftragen.

Wenn Mehrere gemeinschaftlich eine Beschwerde zu führen haben, so dürfen davon höchstens 2 erscheinen.

Glaubt der Beschwerdeführer sich bei der erhaltenen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, sich an den nächsten höheren Befehlshaber über demjenigen, welcher die frühere Entscheidung gegeben, nach vorheriger Anzeige an letzteren zu wenden. Jede unbegründete Beschwerdeführung wird dagegen um so strafbarer, je hartnäckiger sie verfolgt worden ist.

§. 6. Ehrerbietung gegen Vorgesetzte.

Jeder Untergebene hat seinen Vorgesetzten nicht allein zu gehorchen, sondern sich auch stets achtungsvoll und ehrerbietig gegen dieselben zu erweisen, auch wenn er außer dem Dienste mit ihnen zusammentrifft. Auch darf der Untergebene sich niemals unehrerbietige Aeußerungen gegen Andere über seine Vorgesetzten erlauben. Besonders strafbar würde sich ein Unteroffizier machen, wenn er in Gegenwart seiner Untergebenen sich unziemliche Aeußerungen über seine Vorgesetzten erlaubte.

Im Beisein eines Vorgesetzten darf der Unteroffizier weder Dienst-Meldungen annehmen, noch Befehle ertheilen; er muß vielmehr jene den anwesenden Vorgesetzten abstatten lassen, und sich die erforderlichen Befehle von ihm erbitten, es sei denn, daß der Vorgesetzte ihn davon entbunden hätte.

Den Offizieren fremder Truppen, insofern sie nicht einer feindlichen Macht angehören, ist dieselbe Ehrerbietung, als denen der eigenen Armee zu erweisen.

§. 7. Honneurs.

Die den Vorgesetzten beim Begegnen zu erweisenden Ehrenbezeigungen bestehen entweder in Frontmachen, oder im Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung.

Ein Unteroffizier macht Front vor:

Seiner Majestät dem Könige;
Ihrer Majestät der Königin;
sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses;
den Feldmarschällen;
dem kommandirenden General des Korps oder der Provinz;
dem Gouverneur und Kommandanten des Garnison-Ortes;

Digitized by Google

dem Diviſions-, Brigade-, Regiments- und Bataillons-Kommandeur;

dem Kompagnie-Chef und den Offizieren der Kompagnie.

Durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung grüßt der Unteroffizier:

alle anderen, als die obenbezeichneten, Offiziere jeden Grades;

die Feldwebel, Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker und Feldjäger;

die höheren Militär-Aerzte, vom Oberarzte aufwärts, die Intendanten und Intendantur-Räthe, und die Auditeure (inſofern dieſe Militär-Beamte, welche den Offizier-Rang haben, in Uniform ſind);

die Militär-Geiſtlichen (wenn ſie im Ornate ſind).

Wenn der Unteroffizier das Gewehr bei ſich hat, ſo macht er weder Front, noch faßt er an die Kopfbedeckung, ſondern geht begegnenden Offizieren jeden Grades mit angefaßtem Gewehr vorbei.

Führt der Unteroffizier eine geſchloſſene Abtheilung, ſo läßt er innerhalb der Garniſon vor jedem Offizier das Gewehr anfaſſen, und (inſofern die Richtung nicht ſchon nach der Seite iſt, wo der Vorgeſetzte vorbeikommt) die Augen dahin nehmen. Steht die Abtheilung, ſo läßt der Unteroffizier dieſelbe vor vorübergehenden Offizieren ſtill ſtehen.

Marſchirt der Unteroffizier außerhalb der Stadt mit einer Abtheilung, ſo läßt er dieſelbe, bei Annäherung eines Offiziers, nur in gehöriger Ordnung gehen und die Tabackspfeifen wegſtecken, während er ſelbſt dem Offizier mit kurzen Worten die Beſtimmung der Abtheilung meldet. Sitzt jedoch der Vorgeſetzte im Wagen, ſo fällt dieſe Meldung weg.

Im Laufe von Uebungen außerhalb der Garniſon und bei Arbeits-Dienſten werden keine Honneurs erwieſen. Ruht eine Abtheilung mit zuſammengeſetzten Gewehren, ſo ſtehen die Leute auf und ſtill, ſobald Se. Majeſtät der König oder ein Mitglied des Königlichen Hauſes ſich nähert. Vor anderen Vorgeſetzten ſtehen nur diejenigen Leute auf, in deren unmittelbare Nähe jene kommen, oder die von einem derſelben angeredet werden. Unteroffiziere, welche detachirte Abtheilungen führen, melden ſich jedoch auch in dieſen Fällen bei jedem Offizier, welcher bei ihnen vorbeikommt.

Kap. III.

Der Unteroffizier, als Vorgeſetzter.

§. 8. Verhältniß des Unteroffiziers als Vorgeſetzter überhaupt.

Zu allen gemeinen Soldaten, mit Einſchluß der Gefreiten und der Spielleute, ſteht der Unteroffizier in dem Verhältniß als Vorgeſetzter.

Digitized by Google

Dies Verhältniß kann unter verschiedenen Beziehungen eintreten, welche zwar keinen Unterschied in der Pflicht des unbedingten Gehorsams von Seiten der Untergebenen begründen, nach denen sich jedoch der Umfang der Einwirkung und Verantwortlichkeit des Unteroffiziers als Vorgesetzter richtet.

Zuvörderst ist der Unteroffizier der unmittelbare Vorgesetzte oder Befehlshaber seiner Korporalschaft, d. h. derjenigen Abtheilung der Kompagnie, welche ihm dauernd und in allen Beziehungen untergeben ist. Hier hat er nicht allein auf die Ausführung aller gegebenen Befehle und Vorschriften zu halten, sondern auch die Führung und den Lebenswandel dieser unmittelbaren Untergebenen zu beaufsichtigen, und dieselben durch Belehrung und praktische Anleitung zu ihrer dienstlichen Bestimmung auszubilden (s. Kap. V.).

Demnächst tritt der Unteroffizier zu denjenigen Soldaten, die bei einzelnen Dienstverrichtungen, z. B. auf Wache, Kommando u. dgl., ihm zugetheilt sind, für die Zeit dieser Dienstverrichtung in das Verhältniß eines unmittelbaren Vorgesetzten. Er hat dabei nicht allein über die pünktliche Ausübung des betreffenden Dienstes zu wachen, sondern die unter ihm stehenden Mannschaften auch über ihre Obliegenheiten dabei zu instruiren und zu belehren.

Endlich hat aber der Unteroffizier auch das Recht und die Verpflichtung, seine Autorität als Vorgesetzter gegen jeden gemeinen Soldaten, von welchem Truppentheil es sei, mit dem er zufällig zusammentrifft, ohne daß ein unmittelbarer Befehlshaber desselben zugegen ist, geltend zu machen, sobald das Beste des Dienstes, die militärische Zucht, die Ehre des Soldatenstandes oder die öffentliche Ruhe und Ordnung es unumgänglich erfordert.

§. 9. Befugniß des Unteroffiziers als Vorgesetzter im Allgemeinen.

Aus dem Vorigen geht hervor, wann und in welchen Beziehungen der Unteroffizier Befehle zu ertheilen befugt ist. Es versteht sich, daß diese Befehls-Befugniß nie zu Zwecken, die dem Dienste gänzlich fremd sind, am wenigsten zur Beförderung des persönlichen Vortheils oder zur Befriedigung persönlicher Leidenschaften mißbraucht werden darf. Der Unteroffizier würde sich durch ein so pflichtwidriges Verfahren höchst strafbar machen und sich des in ihn gesetzten Vertrauens ganz unwürdig zeigen. Ueberhaupt bleibt der Unteroffizier für jeden ertheilten Befehl seinen Vorgesetzten verantwortlich.

Eine eigentliche Strafgewalt ist dem Unteroffizier zwar nicht verliehen, dagegen hat er das Recht, Zurechtweisungen und Rügen an Untergebene zu ertheilen. Ebenso ist er befugt, bei Vernachlässigungen

Digitized by Google

der ihm unmittelbar Untergebenen eine Wiederholung der betreffenden einzelnen Verrichtung, z. B. beim Reinigen der Sachen, beim Exerciren u. dgl. — unter Beobachtung der vom Kompagnie-Chef näher vorzuschreibenden Einschränkungen und Meldungen — anzuordnen.

Von einer Zurechtweisung, welche ein Unteroffizier einem ihm nicht unmittelbar untergebenen Soldaten zu ertheilen für nöthig erachtet hat, muß der Unteroffizier seinem eigenen Kompagnie-Chef Meldung machen, welcher die Anzeige darüber an den unmittelbaren Vorgesetzten des betreffenden Soldaten entweder selbst übernehmen, oder den Unteroffizier damit beauftragen wird.

§. 10. Befugniß des Unteroffiziers zu Arretirungen.

Das Recht der Arretirung bei Vergehungen, die eine solche durchaus erfordern, hat der Unteroffizier zunächst gegen die ihm dienstlich unmittelbar untergebenen Mannschaften, z. B. seiner Korporalschaft, der von ihm befehligten Wache, eines von ihm geführten Kommando's u. dgl.

Außerdem sind aber die Unteroffiziere befugt und verpflichtet, Gemeine auch von andern Truppentheilen, mit denen sie zufällig zusammentreffen, sogleich zu arretiren, sobald die Erhaltung der Disciplin und öffentlichen Ordnung, oder die Aufrechthaltung ihrer eigenen dienstlichen Autorität es dringend erheischen, oder sobald es sich darum handelt, sich der Person eines Verbrechers zu versichern.

Von der Arretirung eines Soldaten der eigenen Kompagnie muß der Unteroffizier ungesäumt dem Feldwebel und Kompagnie-Chef, oder, wenn der letztere nicht sogleich aufzufinden wäre, dem Offizier du jour der Kompagnie Meldung machen.

Ein arretirter Soldat einer fremden Kompagnie ist, nach Maßgabe der Größe seines Vergehens und der Lokal-Verhältnisse, entweder der nächsten Wache abzuliefern oder nach seiner Kompagnie zu bringen, jedenfalls aber dies dem betreffenden Kompagnie-Chef zu melden. Die Anzeige an seinen eigenen Kompagnie-Chef darf der Unteroffizier auch in solchen Fällen nicht unterlassen.

Der dienstliche Weg der Meldungen, wenn der Unteroffizier als Wachbefehlshaber oder Kommandoführer eine Arretirung vorgenommen hat, ist in den betreffenden Abschnitten angegeben (s. §. 99 und §. 116.).

Die Entlassung eines einmal arretirten Soldaten kann nicht durch den Unteroffizier, der ihn arretirt hat, sondern nur durch denjenigen Vorgesetzten verfügt werden, dem die gesetzliche Strafgewalt zusteht.

Gegen Wach-Mannschaften darf ein Unteroffizier, insofern er nicht selbst im Wachdienste ist, sich weder einen Befehl, noch eine Zurechtweisung, viel weniger eine Arretirung erlauben. Bemerkte Vernach-

Digitized by Google

lässigungen, Dienstwidrigkeiten oder Vergehen von Wach-Mannschaften sind vom Unteroffizier, sobald Gefahr im Verzuge ist, dem betreffenden Wachbefehlshaber, sonst aber dem eigenen Kompagnie-Chef, behufs der weiteren Anzeige, zu melden.

§. 11. Behandlung der Untergebenen.

Der Unteroffizier muß die große dienstliche Autorität, welche ihm als Vorgesetzten beigelegt ist, ohne Härte, Leidenschaft und Ueberhebung geltend machen, und sein Ansehen mehr durch ein besonnenes, würdevolles und achtunggebietendes Betragen, als durch die strengen Formen dienstlichen Verhältnisses zu behaupten suchen.

Wenn auch der Vorgesetzte alle seine Befehle mit Bestimmtheit aussprechen, so wie auf die Befolgung derselben, auf die Aufrechthaltung seiner Autorität und überhaupt auf die pünktliche Ausübung des Dienstes von Seiten seiner Untergebenen mit Festigkeit halten muß, so darf die Behandlung derselben doch nie die Grenzen des nachdrücklichen Ernstes überschreiten. Unter keinerlei Vorwand darf der Vorgesetzte sich gegen seinen Untergebenen eine erniedrigende Behandlung, beschimpfende Ausdrücke, kränkenden Spott oder gar Thätlichkeiten erlauben.

Selbst ein in der 2. Klasse des Soldatenstandes stehender Soldat darf von keinem Unteroffizier eigenmächtig geschlagen werden, da dieß nur auf Anordnung eines mit dieser Straf-Befugniß gesetzlich versehenen Befehlshabers geschehen darf.

Sorgfältig muß der Unteroffizier vermeiden, die Anforderungen an seine Untergebenen rücksichtlos zu hoch zu spannen, sie durch fortwährende mürrische oder polternde Unzufriedenheit mit ihren Leistungen mißmuthig zu machen, oder sie durch öffentlichen empfindlichen Tadel vor fremden Zeugen zu kränken.

Im Gegentheil muß der Unteroffizier stets bemüht sein, das Ehrgefühl seiner Untergebenen anzuregen, ihnen Lust und Liebe zu ihrem Berufe zu erwecken, und sich selbst ihr Vertrauen zu erwerben. Mit körperlicher Unbeholfenheit, geistiger Beschränktheit und dienstlicher Unerfahrenheit muß er Geduld und billige Nachsicht üben. Doch darf, auf der andern Seite, diese Nachsicht auch niemals in schlaffe Schwäche gegen wiederholte oder absichtliche Vernachlässigung, in Duldung dienstwidrigen Benehmens oder gar in Verhehlung wirklicher Vergehen ausarten.

§. 12. Behandlung betrunkener Soldaten.

Gegen betrunkene Soldaten ist stets mit der größten Behutsamkeit zu verfahren, damit dieselben nicht etwa zu wörtlichen oder thätlichen Widersetzungen gereizt werden. Es muß sich daher gegen sie mit der

Digitized by Google

größten Ruhe und Beſonnenheit benommen und jeder Wortwechſel, wie jede perſönliche Berührung, ſo weit letzteres möglich iſt, vermieden werden. Wo es irgend möglich iſt, ſind ſie durch Kameraden zur Ruhe zu bringen.

Wenn ſich der Betrunkene im Dienſt befindet, ſo iſt er zwar zu arretiren, doch iſt auch hierbei jede Anreizung zur Inſubordination möglichſt zu vermeiden.

Die Nichtbeachtung dieſer Vorſchriften wird, beſonders wenn ſie Exceſſe herbeiführt, an dem Unteroffizier ſtreng beſtraft.

§. 13. Beſondere Pflichten eines Unteroffiziers gegen ſeine Untergebene.

Vor allen Dingen muß der Unteroffizier bemüht ſein, ſeinen Untergebenen in treuer unermüdlicher Pflichterfüllung, ſo wie in einem moraliſchen und anſtändigen Lebenswandel, als Vorbild zu dienen.

Die ſtrengſte Unpartheilichkeit gegen alle Untergebenen iſt eine unerläßliche Pflicht jedes Vorgeſetzten. Nichts untergräbt tiefer das moraliſche Anſehen des Vorgeſetzten, den guten Geiſt der Untergebenen und ſomit alle Bande der Disciplin, als eine partheiiſche Bevorzugung des Einen und eine ungerechte Zurückſetzung des Andern.

Insbeſondere iſt auch der Vorgeſetzte verpflichtet, für das Wohl ſeiner Untergebenen, ſo weit es irgend ſeine Kräfte und ſeine Verhältniſſe geſtatten, zu ſorgen. Dieß erſtreckt ſich auf Nahrung, Kleidung, Wohnung und alle anderen Bedürfniſſe des Soldaten, ſo wie auf Alles, was von Einfluß auf ſeine Geſundheit ſein kann. Auch in außerdienſtlichen, namentlich ökonomiſchen Angelegenheiten muß der Unteroffizier, beſonders dem jüngeren und unerfahrenen Soldaten, mit Rath und Anleitung zur Hand gehen.

Jedes Geſuch und jede Beſchwerde ſeiner Untergebenen hat der Unteroffizier ſogleich zur Kenntniß des Kompagnie-Chefs zu bringen, es ſei denn, daß das Geſuch augenſcheinlich unſtatthaft oder dienſtwidrig wäre.

§. 14. Benehmen außer Dienſt gegen Untergebene.

Außer Dienſt muß der Vorgeſetzte ſeinen Untergebenen mit wohlwollender Freundlichkeit und anſtändiger Herablaſſung begegnen.

Bei der nahen Berührung, in welcher der Unteroffizier mit ſeinen Untergebenen ſteht, muß er ſich jedoch andererſeits auch vor einer unziemlichen Vertraulichkeit mit denſelben hüten, wozu namentlich unanſtändige Scherze, Theilnahme an Trink- und Spiel-Gelagen oder anderen Unregelmäßigkeiten gehören. Ein Unteroffizier, welcher gar Geſchenke von ſeinen Untergebenen annähme, Geld von ihnen borgte, oder ſich von

Digitized by Google

denselben freihalten ließe, würde zeigen, daß es ihm gänzlich an dem jeden Vorgesetzten unumgänglich erforderlichen, Gefühl für Ehre und Würde seiner Charge gebräche. Er muß es sogar vermeiden, seinen Untergebenen etwas abzukaufen oder ihnen etwas zu verkaufen, damit es nicht einmal den Anschein gewinnen kann, als wolle er seine dienstliche Stellung zu persönlichem Vortheile mißbrauchen.

§. 15. Aeußere Formen von Seiten des Unteroffiziers gegen seine Untergebenen und der letzteren gegen jenen.

Der Unteroffizier nennt jeden Gemeinen: „Sie!"

Der Unteroffizier selbst wird gleichfalls von jedem Gemeinen mit „Sie!", und mit der Bezeichnung: „Herr Unteroffizier!" angeredet.

Den Gruß, welchen der Gemeine, durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung, jedem Unteroffizier beim Begegnen erweisen muß, ist dieser gehalten zu erwiedern.

Sobald ein Unteroffizier (so wie irgend ein anderer höherer Vorgesetzter) in das Quartier des Soldaten tritt, oder auch außerhalb desselben in seine Nähe kommt, muß der letztere die vorschriftsmäßige dienstliche Haltung annehmen, wenn er sitzt, also aufstehen, — wenn er raucht, die Tabackspfeife oder Cigarre aus dem Munde nehmen u. dgl. Es würde jedoch ein kleinliches Werthlegen auf die äußere Form oder eine rücksichtslose Unachtsamkeit verrathen, wenn der Unteroffizier bei länger dauernder Anwesenheit den Untergebenen nicht von der Beibehaltung dieser dienstlichen Haltung entbinden wollte.

Zweiter Abschnitt.

Der innere Kompagnie-Dienst.

Kap. IV.

Dienst-Verhältniß des Unteroffiziers im Kompagnie-Verbande überhaupt.

§. 16. Die nächsten Vorgesetzten im Kompagnie-Verbande.

Der nächste Vorgesetzte des Unteroffiziers in der Kompagnie ist der Feldwebel. Durch ihn gelangen in der Regel alle Meldungen und Anträge, welche den inneren Dienst und die persönlichen Verhältnisse sowohl des Unteroffiziers selbst, als seiner Untergebenen betreffen, an den Kompagnie-Chef.

Digitized by Google

Inwiefern der Unteroffizier, entweder in allen Beziehungen, oder in einzelnen Dienstzweigen, zunächst der Inspektion eines der Kompagnie-Offiziere zugetheilt ist, hängt von den Bestimmungen des Kompagnie-Chefs ab.

In Bezug auf die Dienstverrichtungen im formirten Bataillon und im Garnison-Dienste, sind die Unteroffiziere außerdem der speziellen Beaufsichtigung des Bataillons-Adjutanten untergeben, der ihnen dahin einschlagende Anleitungen, und erforderlichen Falls Zurechtweisungen zukommen zu lassen befugt ist.

§. 17. Dienst-Weg und Dienst-Formen im Kompagnie-Verbande.

Bei Uebungen und anderen Dienstverrichtungen in Gegenwart des Kompagnie-Chefs darf der Unteroffizier diesem zwar unmittelbar Meldungen und Anfragen machen, ohne sie vorher dem Feldwebel angezeigt zu haben; sobald jene Meldungen und Anfragen aber nicht bloß Gegenstände von ganz vorübergehender Bedeutung betroffen, sondern zu weiteren Maßregeln Veranlassung gegeben haben oder zur Beurtheilung des Charakters einzelner Leute beitragen, hat der Unteroffizier dem Feldwebel eine nachträgliche Anzeige darüber abzustatten.

Auch bei außerordentlichen Vorfällen, wo jede Verzögerung von nachtheiligen Folgen für den Dienst sein könnte, hat der Unteroffizier, wenn der Feldwebel nicht augenblicklich aufzufinden wäre, dem Kompagnie-Chef sofort unmittelbare Meldung zu machen, und sich sogar, wenn auch der letztere nicht aufzufinden sein sollte, an den Offizier du jour oder jeden anderen Offizier der Kompagnie zu wenden. Die Anzeige an den Feldwebel ist dann aber gleichfalls sobald als möglich nachzuholen.

Gesuche des Unteroffiziers an höhere Vorgesetzte dürfen nur mit Genehmigung des Kompagnie-Chefs angebracht werden. Eben so sind demselben auch Eingaben und Vorstellungen an Civil- und Gerichtsbehörden, selbst in Privat-Angelegenheiten des Unteroffiziers, vorher anzuzeigen.

Beim Antritt eines Kommandos oder Urlaubs hat der Unteroffizier sich bei dem Kompagnie-Chef, sämmtlichen Kompagnie-Offizieren und dem Feldwebel zu melden. Dasselbe findet bei der Rückkehr zur Kompagnie, sowie bei der Entlassung aus dem Lazareth oder aus dem Arrest statt.

Ist das Kommando von Seiten des Bataillons oder Regiments oder einer höheren Behörde angeordnet, der Urlaub von einer dieser Behörden bewilligt oder der Arrest von einer dieser Behörden verfügt, so meldet sich der Unteroffizier auch bei dem Bataillons-Kommandeur und Bataillons-Adjutanten, und beziehungsweise auch beim Regiments-Kommandeur.

Digitized by Google

Meldungen an höhere Befehlshaber als den Regiments-Kommandeur werden nur auf besonderen Befehl oder nur dann abgestattet, wenn dem Unteroffizier ein selbstständiges Kommando auf Anordnung jener Befehlshaber übertragen worden ist.

Gemeine melden sich bei den oben angegebenen Veranlassungen nur beim Feldwebel und Korporalschafts-Unteroffizier, insofern nicht der Kompagnie-Chef für besondere Fälle auch eine Meldung bei sich selbst angeordnet hat.

Kap. V.

Korporalschafts-Führung.

§. 18. Allgemeine Pflichten des Korporalschafts-Führers.

Die einem Unteroffizier zur Führung und Beaufsichtigung zugetheilten Mannschaften heißen eine Korporalschaft.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der dazu gehörigen Soldaten, hat als solcher über die moralische und dienstliche Führung derselben in jeder Beziehung zu wachen, sie zur Erfüllung aller ihrer Obliegenheiten und Dienstpflichten anzuhalten und sie für ihren Beruf immer weiter auszubilden.

In der Regel ist ihm daher auch die Instruktion seiner Korporalschaft in den verschiedenen Dienstzweigen, so wie die Detail-Ausbildung im Exerciren, im zerstreuten Gefecht und in den übrigen praktischen Uebungen übertragen, worüber das Nähere im 3ten und 4ten Abschnitt angegeben ist.

Jeder Unteroffizier soll eine Ehre darin suchen, daß seine Korporalschaft sich durch Moralität, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Umsicht, Gewandtheit und Tüchtigkeit auszeichne.

§. 19. Kenntniß der Untergebenen, und Beaufsichtigung ihres Lebenswandels.

Um seine Untergebenen richtig beurtheilen und leiten zu können, so wie um über dieselben stets genügende Auskunft in jeder Beziehung ertheilen zu können, muß der Unteroffizier zuvörderst sich die genaueste Kenntniß derselben und ihrer Verhältnisse verschaffen. In Bezug auf die äußeren Verhältnisse gehört hierzu: die Herkunft derselben, ihre Religion, ihr Gewerbe, der Grad ihrer Schulbildung (d. h. vorzugsweise ob sie lesen und schreiben können), und im Allgemeinen ihre Vermögens-Umstände; ferner in dienstlicher Beziehung: ihr Dienstalter, etwaige frühere Dienst-Verhältnisse und die bereits erlittenen Strafen.

Wichtiger noch ist die Kenntniß der geistigen und moralischen Eigenschaften und der Gemüthsart der Untergebenen. In dieser Beziehung muß der Unteroffizier beobachten: ob dieselben von beschränkten Fähigkeiten oder leichter Fassungsgabe sind; ob sie ein ruhiges oder heftiges

Digitized by Google

Temperament besitzen; ob sie gutmüthig und offen, oder versteckt und tückisch — langsam und träge, oder lebendig und willig, — ängstlich oder vorlaut, — verträglich oder zänkisch sind; ob sich bei ihnen Neigung zum Trunk, Spiel oder zu andern Lastern zeigt u. dgl.

Um zu dieser Kenntniß zu gelangen, ist nöthig, daß der Unteroffizier auch außer der Zeit der eigentlichen Dienstverrichtungen sich viel bei seinen Untergebenen aufhält, und hierbei ihre Beschäftigungen außer Dienst, ihren Neben-Erwerb, ihre Ausgaben, ihren Umgang und ihre Vergnügungen beobachtet und controllirt. Ohne in ein unwürdiges Spioniren zu verfallen und ohne gehässige Angebereien unter Kameraden hervorzurufen, wird er durch sorgfältige eigene Beobachtung und durch Erkundigungen bei den älteren und zuverlässigeren Soldaten Alles, was ihm zu wissen nöthig ist, erfahren. Bei vertrautem Umgang seiner Untergebenen mit Soldaten anderer Korporalschaften und Kompagnien, besonders wenn hieraus ein nachtheiliger Einfluß bemerkbar wird, sind Erkundigungen bei den Unteroffizieren jener Soldaten einzuziehen.

Den Geldbestand besonders der jüngeren und unzuverlässigeren Soldaten muß der Unteroffizier häufig nachsehen und sich über die Verwendung des Gehaltes Auskunft geben lassen, weil durch Unordnung hierin sich am sichersten auf eine ungeregelte Lebensweise schließen läßt. Auch ist es ein ziemlich untrügliches Anzeichen, daß der Soldat sich einer solchen Lebensweise hingiebt, wenn er sich in seinem Anzuge vernachlässigt, in seiner Pünktlichkeit nachläßt, oder gar mißgelaunt und ungefügig wird.

Bemerkt nun der Unteroffizier aus irgend einem dieser Anzeichen, oder durch unmittelbare Wahrnehmung, daß die Führung eines Soldaten unsittlich und ausschweifend wird, so hat er zuerst zu versuchen, ihn durch wohlgemeinte Ermahnungen und Warnungen von dem eingeschlagenen Abwege abzulenken. Bleibt dieses Mittel fruchtlos, so muß eine Anzeige an den Feldwebel und Kompagnie-Chef erfolgen, damit von letzterem die weiter erforderlichen Maßregeln angeordnet werden können.

Wenn von Seiten des Kompagnie-Chefs einem unordentlichen Soldaten die freie Disposition über sein Traktement entzogen und dasselbe an den Unteroffizier überwiesen worden ist, so nimmt dieser am Löhnungstage das Gehalt des Soldaten in Empfang, besorgt aus demselben alle nothwendigen Bedürfnisse des Soldaten, führt jedoch eine Berechnung darüber und macht alle Ausgaben in Gegenwart des betreffenden Soldaten und eines anderen, wo möglich älteren Soldaten als Zeugen. Eine ähnliche Vorsicht gegen etwaige spätere Reklamationen oder ungegründete Beschuldigungen beobachtet der Unteroffizier, wenn er einem Soldaten auf Anordnung des Kompagnie-Chefs das Gehalt täglich auszuzahlen hat.

Digitized by Google

§. 20. Dienstliche Beaufsichtigung einer Korporalschaft, und Dienstformen in dieser Beziehung.

Der Unteroffizier ist für die pünktliche und vorschriftsmäßige Ausübung aller Dienstverrichtungen, und für die Befolgung aller gegebenen Befehle im Innern seiner Korporalschaft verantwortlich.

Er hat sich hierbei nicht damit zu begnügen, die erhaltenen Befehle weiter zu geben, sondern er muß auch die Ausübung derselben überwachen, sowie bei Zeiten alle dazu etwa nöthigen Vorbereitungen, namentlich bei jüngeren und unzuverlässigeren Leuten, anordnen und inspiciren.

Auch bei Diensten, welche einen einzelnen Soldaten außerhalb des Korporalschafts-Verbandes treffen, hat der Unteroffizier dafür zu sorgen, daß sich jener zu der bestimmten Zeit nach dem befohlenen Orte begiebt, mit allem Nöthigen dazu versehen und über sein Verhalten bei dem bevorstehenden Dienste instruirt ist. Sollte der Unteroffizier hierüber selbst in Unkenntniß oder Zweifel sein, so hat er deshalb sich die nähere Anweisung beim Feldwebel einzuholen.

Vor jeder Uebung oder vor jedem anderen Dienste, woran die ganze Korporalschaft oder der größere Theil derselben Theil nehmen soll, läßt der Unteroffizier die Mannschaften an dem bestimmten Sammelplatz innerhalb des Quartier-Bezirks seiner Korporalschaft antreten, um Reinlichkeit, Anzug und Armatur zu revidiren. Doch darf hierzu, außer der zum Hinmarsch nach dem Kompagnie-Stellungsplatze erforderlichen Zeit höchstens eine Viertelstunde verwendet werden, damit keine zwecklose Ermüdung der Leute veranlaßt werde.

Bei bevorstehenden Besichtigungen, Musterungen, Paraden u. dgl., wo es auf eine besonders sorgfältige Instandsetzung der ganzen Ausrüstung ankommt, muß der Unteroffizier daher schon früher, möglichst Tags zuvor, sich in den Quartieren davon überzeugt haben, daß Alles gehörig in Stand gesetzt worden ist. Nur hierdurch kann der Unteroffizier die Gewißheit erlangen, daß die Mannschaften seiner Korporalschaft völlig vorschriftsmäßig erscheinen, indem beim Antreten der Korporalschaft unmittelbar vor der Uebung ꝛc. in der Regel nicht mehr Zeit sein wird, bedeutenden Uebelständen abzuhelfen. Geringere Mängel, welche augenblicklich wiederherzustellen und welche bei sonst guten Leuten aus einer zufälligen Versäumniß entstanden sind, kann der Unteroffizier durch eine Rüge von seiner Seite abmachen. Gröbere, wiederholte oder absichtliche Vernachlässigungen sind sofort dem Kompagnie-Chef anzuzeigen.

Beim Antreten der Kompagnie, sei es zu einer Uebung, zum Appell oder zu irgend einer anderen Veranlassung, hat der Unteroffizier dem Feldwebel zu melden, ob seine Korporalschaft richtig zur Stelle ist, oder ob und aus welchem Grunde Leute derselben fehlen. Es ist Sache des

Digitized by Google

Unteroffiziers, denjenigen Leuten, welche bei irgend einer Versammlung der Kompagnie nicht zugegen gewesen sind, die erlassenen Befehle zukommen zu lassen.

Beim Allarm versammeln sich die Leute im dienstmäßigen Anzuge mit Gepäck auf dem Allarmplatze der Kompagnie, ohne erst in den Korporalschaften anzutreten.

Bei entstehendem Feuerlärm treten die Korporalschaften in demselben Anzuge heran, und werden vom Unteroffizier nach dem Allarmplatze geführt. Ist jedoch das Feuer in gefahrdrohender Nähe eines Quartiers der Korporalschaft oder gar in demselben selbst, so besorgt der Unteroffizier vor allen Dingen die Rettung aller Königlichen Montirungsstücke. Außerdem hat aber das Militär sich der Einmischung in das Löschen des Feuers zu enthalten, bis hierzu höhere Befehle erfolgen.

Ob beim Feuerlärm die ganze Garnison oder nur bestimmte Abtheilungen derselben ausrücken, richtet sich nach den Lokalbestimmungen.

§. 21. Verhalten des Unteroffiziers bei vorfallenden Vergehungen.

Bei jedem von Seiten eines Soldten der Korporalschaft verübten namhaften Vergehen, das eine Untersuchung oder Bestrafung erfordert, muß eine Meldung an den Kompagnie-Chef erfolgen. Zu solchen Fällen gehören vornehmlich folgende:

Ungehorsam oder förmliche Widersetzung gegen Dienst-Befehle.

Respectwidriges Benehmen gegen Vorgesetzte.

Ausbleiben über die erlaubte Zeit aus dem Quartiere.

Muthwilliges oder absichtliches Verderben oder Verlieren, so wie Versetzen oder Verkaufen Königlicher Montirungsstücke.

Schlägereien so wie Streitigkeiten mit Soldaten fremder Truppentheile oder mit Civilpersonen (kleinere Streitigkeiten der Leute der Korporalschaft unter sich kann der Unteroffizier schlichten und rügen).

Trunkenheit, in und außer Dienst.

Schuldenmachen.

Diebstahl und Betrügereien.

Es muß sogar schon eine solche Anzeige erfolgen, sobald Geld oder Sachen in der Korporalschaft vermißt werden, selbst wenn der Thäter nicht ermittelt ist, oder nicht einmal ein Verdachtsgrund gegen Jemand stattfindet.

Erhebt sich nur ein unbestimmter, unerwiesener Verdacht wegen einer verübten Entwendung gegen einen Soldaten der Korporalschaft, so muß der Unteroffizier sich hüten, eine solche Vermuthung sofort gegen

Digitized by Google

den vermeinten Thäter auszusprechen. Auf der einen Seite kann dadurch leicht ein Unschuldiger unverdienter Weise gekränkt werden; auf der anderen Seite würde aber ein wirklich Schuldiger zu früh darauf aufmerksam gemacht, daß der Verdacht wirklich auf ihn falle, und er dann vielleicht Veranstaltungen treffen, die Beweise seiner Schuld bei Seite zu schaffen.

Ist der Verdacht indessen sehr dringend und zu befürchten, daß der Thäter jede ihm gestattete Frist zur Fortschaffung oder zur Verheimlichung des Entwendeten benutze, so muß der Verdächtige arretirt werden. Auch kann in solchen Fällen der Unteroffizier zur Durchsuchung der Sachen des Verdächtigen, oder nach Umständen des ganzen betreffenden Quartiers schreiten. Niemals darf aber eine solche Durchsuchung in Abwesenheit des Eigenthümers der Sachen erfolgen, und ist dabei immer wenigstens noch ein anderer Soldat als Zeuge hinzuzuziehen.

Ueberhaupt ist bei jedem wirklichen Verbrechen, oder bei Dienstvergehen, worauf eine bedeutende Strafe steht und wo also zu besorgen ist, daß der Thäter sich derselben durch die Flucht entziehen könnte, dieser ungesäumt zu arretiren.

Dasselbe muß geschehen, wenn aus Aeußerungen eines Soldaten oder anderen Anzeichen deutlich hervorgeht, daß er die Absicht habe, zu desertiren. Wird ein Soldat wirklich vermißt, so ist dies auf der Stelle dem Kompagnie-Chef zu melden.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit hat der Unteroffizier auch auf das Verhalten der Leute seiner Korporalschaft zu richten, sobald Mißhelligkeiten mit den Soldaten anderer Truppentheile oder mit den Einwohnern des Ortes eingetreten sind. Bemerkt der Unteroffizier, daß unter seinen Leuten Verabredungen zu Zusammenrottirungen, Schlägereien u. dgl. getroffen werden, so ist es seine Pflicht, dergleichen auf der Stelle durch die geeignetsten Maßregeln, z. B. durch das Verbot, die Quartiere zu verlassen, zu verhindern, dann aber gleichfalls ungesäumt Meldung zu machen.

Hat sich ein Selbstmord ereignet, so hat der Unteroffizier, der Quartier-Aelteste, oder der älteste, sonst etwa anwesende Soldat sofort Anzeige darüber an den Feldwebel und an den Kompagnie-Chef, oder in dessen Abwesenheit an den Offizier du jour der Kompagnie zu machen. Auch ist behufs der anzustellenden Wiederbelebungs-Versuche der nächste Militär-Arzt, in Ermangelung eines solchen selbst ein Civil-Arzt herbeizurufen. Ist der Tod ganz unzweifelhaft, so müssen die Leiche, das Werkzeug des Selbstmordes, und andere etwa umherliegende Gegenstände bis zur gerichtlichen Aufnahme des Thatbestandes ganz in der aufgefundenen Lage gelassen werden. Auch hat der Unteroffizier oder

Digitized by Google

der sonst etwa anwesende älteste Soldat für die Aufbewahrung der Sachen und des Geldes des Selbstmörders, namentlich auch der etwa von ihm hinterlassenen Briefe oder sonstigen schriftlichen Nachrichten Sorge zu tragen, und sie dann dem die weitere Untersuchung anstellenden Vorgesetzten oder Gerichtsbeamten zu übergeben.

Ein gleiches Verfahren findet bei der erfolgten Tödtung oder Ermordung eines Soldaten statt, und ist in einem solchen Falle, wie bei jedem augenscheinlich verübten groben Verbrechen, jeder einzelne zufällig hinzukommende Soldat verpflichtet, sich nach Möglichkeit der Person des Thäters zu versichern.

Bei allen dergleichen außerordentlichen Ereignissen, wobei Gefahr im Verzuge ist, geschehen die Meldungen augenblicklich, selbst während der Nacht. Wo jedoch kein Nachtheil für den Dienst daraus zu erwarten ist, erfolgen die Meldungen über Vorfälle, die zwischen Zapfenstreich und Reveille stattgefunden haben, beim Morgen-Rapport.

§. 22. Fürsorge für die Gesundheit der Untergebenen.

Zu den Pflichten des Unteroffiziers gehört auch die aufmerksame Fürsorge für die Gesundheit der Leute seiner Korporalschaft.

Zu diesem Zwecke muß er dieselben zuvörderst zur größten Reinlichkeit an ihrem Körper und in ihrer Kleidung anhalten. Er hat darüber zu wachen, daß jeder Soldat sich täglich wasche, kämme und sich sonst säubere, auch wöchentlich die Wäsche wechsele. Im Sommer muß er ihn zum öfteren Baden ermuntern, ihn jedoch zugleich auf die erlaubten Badeplätze und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln aufmerksam machen.

In Hinsicht der Reinlichkeit der Quartiere und der Erhaltung einer gesunden Luft in denselben ist das Nöthige in der Quartier-Ordnung enthalten (s. §. 29).

Nach erhitzenden Uebungen muß der Soldat weder zu früh trinken, noch sich sogleich entkleiden oder die Stube zu früh lüften. Während des Ruhens bei Uebungen oder auf Märschen muß die Kopfbedeckung nicht zu früh abgenommen, sich nicht an feuchten Plätzen niedergelegt und gleichfalls nicht im erhitzten Zustande getrunken werden. Besonders jüngere Soldaten sind zu warnen, daß sie nicht (wie es häufig der Fall ist) bei Anstrengungen durch häufigen Genuß von Branntwein und schweren Speisen sich zu stärken suchen, da dies gerade das Gegentheil hervorbringt. Auch der Genuß unreifen Obstes und anderer schädlicher Lebensmittel ist durch den Unteroffizier zu überwachen.

Auf das Aussehen seiner Untergebenen hat der Unteroffizier aufmerksam zu achten, damit nicht etwa einer derselben ein Uebel, sei es aus übertriebenem Diensteifer, aus Abneigung gegen das Lazareth oder

Digitized by Google

aus falscher Scham, verheimliche. Besonders hat der Unteroffizier vor der strafbaren Verheimlichung ansteckender oder ekelhafter Krankheiten zu warnen, und weder die eigene Behandlung dieser Krankheiten, noch die Annahme eines bürgerlichen Arztes zu dulden. Glaubt der Unteroffizier, daß eine solche Verheimlichung stattfinde, so hat er dem Feldwebel Anzeige davon zu machen, damit die ärztliche Untersuchung veranlaßt werde.

Meldet sich ein Soldat selbst krank, so hat der Unteroffizier dies zu gleichem Behufe dem Feldwebel zu melden. Findet die Erkrankung vor einer Uebung statt, so muß die Meldung wo möglich so früh geschehen, daß die ärztliche Untersuchung noch vor Beginn der Uebung stattfinden kann, auf der einen Seite, damit dem dadurch entstehenden Ausfall in der Rottenzahl ꝛc. noch rechtzeitig abzuhelfen ist, auf der anderen Seite, damit nicht etwa ein nachlässiger Soldat sich durch eine vorgebliche Krankheit von einer Uebung zu befreien suche.

Bei plötzlichen Erkrankungen, bedeutenden Verletzungen und ungewöhnlichen Unglücksfällen muß der Unteroffizier vor allen Dingen, selbst vor der Meldung an den Feldwebel, ärztliche Hülfe, sei es des Kompagnie-Arztes, des etwa bestimmten Arztes du jour oder eines sonst zunächst aufzufindenden Militärarztes, herbeizuschaffen bemüht sein.

Wird ein kranker Soldat im Revier behandelt, so hat der Unteroffizier darüber zu wachen, daß derselbe, insofern sein Zustand dies erlaubt, sich zu den festgesetzten Zeiten bei dem dazu bestimmten Arzte meldet, daß er den ärztlichen Anweisungen folgt, namentlich die verordneten Mittel gehörig anwendet und Alles unterläßt, was ihm in seinem Zustande schädlich werden könnte. Ein revierkranker Soldat darf nur auf Anordnung des Arztes ausgehen.

Wird in Folge des ärztlichen Ausspruches die Aufnahme eines kranken Soldaten in das Lazareth verfügt, so hat der Unteroffizier dafür zu sorgen, daß alle Montirungsstücke, welche derselbe nicht mit sich nimmt, auf die Montirungskammer der Kompagnie abgegeben werden. Die eigenen Sachen des Kranken, welche im Quartiere bleiben, nimmt der Unteroffizier unter Verschluß, insofern der Kranke sie nicht ausdrücklich einem Kameraden in Verwahrung zu geben wünscht.

Ehe der Soldat nach dem Lazareth gebracht wird, ist ihm in Erinnerung zu bringen, daß er sich dort still und anständig zu betragen und allen Anordnungen und Vorschriften der dort befindlichen Aerzte und Beamten pünktlich Folge zu leisten hat.

Will ein Soldat einen im Lazareth befindlichen Kameraden besuchen, so bedarf er dazu der Erlaubniß des Feldwebels, muß sich im Lazareth bei dem zur Aufsicht bestimmten Lazareth-Beamten melden, und darf dem Kranken keine Eßwaaren und Getränke zustecken.

Digitized by Google

§. 23. Beaufſichtigung der Bekleidung und Bewaffnung der Korporalſchaft.

Der Unteroffizier iſt für die Erhaltung der Montirungs- und Armatur-Stücke ſeiner Korporalſchaft verantwortlich.

Zu dieſem Behufe muß er ſich häufig davon überzeugen, daß alle den Leuten überwieſenen Stücke überhaupt noch vorhanden ſind und daß nichts daran ſchadhaft geworden iſt. Iſt letzteres der Fall, ſo hält er bei kleineren Mängeln, welchen der Soldat ſelbſt abhelfen kann und ſoll, denſelben hierzu an, und iſt in dieſer Beziehung beſonders ein aufmerkſames Augenmerk auf das Futter der Kleidungsſtücke zu richten. Sind Ausbeſſerungen durch die betreffenden Handwerker erforderlich, ſo ſorgt der Unteroffizier dafür, daß die der Reparatur bedürftigen Stücke dahin gebracht und die dazu etwa vorgeſchriebenen Beſcheinigungen (Zettel) ausgeſtellt werden. Zeigen ſich ſehr bedeutende Beſchädigungen, beſonders durch Fahrläſſigkeit oder Muthwillen, oder fehlt gar ein ganzes Stück, ſo iſt dem Kompagnie-Chef darüber Anzeige zu machen.

Kein Soldat darf ſich eigenmächtig eines anderen als des ihm zugewieſenen Ausrüſtungsſtückes bedienen, oder ein ihm übergebenes Stück einem Andern zum Gebrauch überlaſſen. Machen beſondere Umſtände, z. B. die länger dauernde Reparatur eines Stückes, eine ſolche gegenſeitige Aushülfe nöthig, ſo muß der Unteroffizier ſie anordnen und dem Kompagnie-Chef darüber Anzeige machen. Ein förmlicher Umtauſch von Stücken darf immer nur auf ausdrücklichen Befehl des letzteren erfolgen. Beſonders aufmerkſam darauf, daß dies nicht von Seiten der Soldaten heimlich geſchehe, muß der Unteroffizier gegen die Zeit des Ausſcheidens der Reſerve-Mannſchaften ſein.

Willkürliche Abänderungen an den Montirungsſtücken darf der Unteroffizier unter keinen Umſtänden geſtatten und ſind in dieſer Beziehung beſonders die Sachen der von Urlaub zurückkehrenden Soldaten in das Auge zu faſſen. Wünſcht der Soldat aus eigenen Mitteln etwas zur Verbeſſerung eines Montirungsſtückes zu thun, ſo iſt darüber die Genehmigung des Kompagnie-Chefs einzuholen, und demſelben das betreffende Stück nach erfolgter Abänderung vorzuſtellen. Daſſelbe geſchieht mit allen Stücken, welche der Soldat auf eigene Koſten beſchafft, und muß der Unteroffizier diejenigen Leute, welche dies beabſichtigen, darauf aufmerkſam machen, daß jedes eigene Montirungsſtück in Form, Schnitt und Farbe völlig probemäßig ſein müſſe, und nur ein feineres Material geſtattet ſei.

Bei der erſten Einkleidung der Rekruten ſeiner Korporalſchaft muß der Unteroffizier zugegen ſein, um ſich zu überzeugen, welche Stücke und in welcher Verfaſſung ſie dieſelben erhalten. Inwiefern ihm das

Digitized by Google

Anpassen derselben überlassen wird, richtet sich nach der Bestimmung des Kompagnie-Chefs. Jedenfalls ist es Sache des Unteroffiziers, auch diejenigen Stücke, welche nicht von Seiten der Kompagnie besonders nachgesehen werden, zu revidiren und Anzeige zu machen, sobald dieselben nicht passend sind oder sonst nicht in gehörigem Zustande sich befinden.

Bei der Abgabe der Kleidungsstücke der zur Reserve oder sonst ausscheidenden Mannschaft seiner Korporalschaft ist der Unteroffizier nicht allein gegenwärtig, sondern hat sich auch schon vorher davon zu überzeugen, daß die abzugebenden Sachen vollständig vorhanden, unbeschädigt und gehörig gereinigt sind.

Werden einzelne Garnituren von Bekleidungsgegenständen nach besonderen Veranlassungen: Besichtigungen, Musterungen, Paraden u. dgl. wieder auf die Montirungskammer abgegeben, so ist es gleichfalls Sache des Unteroffiziers, vorher nachzusehen, ob sie vollkommen gereinigt sind und nichts daran schadhaft ist. Insofern von Seiten der Kompagnie nicht etwa bestimmt ist, daß der Unteroffizier auch bei dieser Gelegenheit persönlich zugegen sein soll, hat er die abzugebenden Stücke einem älteren und zuverlässigeren Soldaten zu überliefern, und ihn für die richtige Abgabe verantwortlich zu machen.

In Hinsicht der Schonung der Montirungsstücke hat der Unteroffizier darauf zu sehen, daß dieselben nur zu denjenigen Veranlassungen angelegt werden, für welche sie bestimmt sind. Im Quartier und besonders beim Putzen, so wie zu Arbeitsdiensten, dürfen nur die ältesten Stücke getragen werden. Welche Montirungsstücke der Soldat außer Dienst tragen darf, wird von Seiten der Kompagnie bestimmt. Jedenfalls hat der Unteroffizier auf der einen Seite darüber zu wachen, daß die Montirungsstücke auf Tanzböden und bei anderen Vergnügungen, oder durch Arbeiten behufs des Nebenverdienstes, nicht zu sehr abgenutzt werden; auf der anderen Seite aber auch nicht zu gestatten, daß der Soldat in zu abgetragenen Stücken sich auf der Straße zeige, und dadurch dem Ansehen des Militärs in den Augen anderer Stände geschadet werde. Stets muß der Soldat außerhalb des Quartiers, auch wenn er nicht im Dienste sich befindet, völlig vorschriftsmäßig angezogen sein und sich darin keinerlei Bequemlichkeit erlauben.

Civilkleider dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kompagnie-Chefs getragen werden.

Jedes im Dienste gebrauchte Montirungs- und Armaturstück muß sofort nach beendigtem Dienste (oder, bei größeren Uebungen, nach Abhaltung der erforderlichen Ruhe) gehörig gereinigt werden. Spätestens im Laufe des folgenden Tages hat der Unteroffizier die gebrauchten Stücke nachzusehen.

Digitized by Google

Außerdem muß derselbe auch darauf halten, daß diejenigen Gegenstände, welche nur selten gebraucht werden, von Zeit zu Zeit gehörig vom Staube gereinigt werden.

Beim Putzen des Lederzeuges hat der Unteroffizier streng darüber zu wachen, daß dasselbe auf keine andere Weise geschieht, als es die in seinem Truppentheil geltenden Vorschriften zur Konservation dieses wichtigen Ausrüstungs-Gegenstandes vorschreiben.

Das Putzgeräth jedes Soldaten ist gleichfalls von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Will der Unteroffizier das Putzmaterial für die Korporalschaft im Ganzen beschaffen, so ist dazu die Genehmigung des Kompagnie-Chefs erforderlich, und muß dann der Einkauf und die Vertheilung desselben stets unter Zuziehung der Theilnehmer erfolgen, damit es in den Augen mißtrauischer Untergebener selbst nicht den Anschein gewinnen kann, als beabsichtige der Unteroffizier daraus Gewinn zu ziehen oder verfahre dabei partheiisch.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten des Unteroffiziers gehört endlich die Beaufsichtigung der Konservation der Gewehre. Das Putzen derselben geschieht stets unter Aufsicht des Korporalschaftsführers, insofern für besondere Fälle dazu von Seiten der Kompagnie nicht ein anderer Unteroffizier, z. B. der Unteroffizier du jour, bestimmt ist. Der beaufsichtigende Unteroffizier ist dafür verantwortlich, daß bei dem Reinigen der Gewehre alle für die Schonung derselben gegebenen Vorschriften (s. §. 56) auf das Genaueste beobachtet werden. So wenig das Gewehr durch Nachlässigkeit, namentlich durch sich ansetzenden Rost, leiden darf, ebensowenig darf aber auch das glänzende äußere Ansehn der Gewehre als Zweck des Putzens angesehen werden, indem dies nur durch Mittel und Verfahrungsweisen zu erlangen ist, welche über kurz oder lang der Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeit der Waffe schaden.

Aus dem Gewehr-National-Buch der Kompagnie hat der Korporalschaftsführer die Notizen für die Gewehre seiner Korporalschaft zu entnehmen, und durch die vorkommenden Nachträge vollständig zu erhalten. Er muß über die Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit aller Gewehre in der Korporalschaft stets Auskunft geben können.

§. 24. Revisionen überhaupt.

Die Beaufsichtigung einer Korporalschaft ist vorzugsweise durch häufige Revisionen zu bewirken.

Diese bezwecken, wie zum Theil schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht, vorzüglich:

die Bewachung der Führung unzuverlässiger Leute (s. §. 19.);

die Kontrolle über die Montirungs- und Armaturstücke (s. §. 23.);

Digitized by Google

die Aufsicht über die Ausführung besonderer Dienste oder über die Befolgung solcher Befehle, welche am häufigsten umgangen werden;

die Aufrechthaltung der Quartier-Ordnung (s. §. 26. bis 34.), wozu in Bürger-Quartieren auch die Revision der Menagen-Gelder gehört.

Diese Revisionen müssen nicht zu bestimmt wiederkehrenden Zeiten vorgenommen werden, weil sonst leicht die Untergebenen verleitet werden könnten, sich in den Stunden, wo sie sich sicher vor einem Besuche des Unteroffiziers wüßten, Unregelmäßigkeiten zu erlauben.

Doch dürfen diese Revisionen auch nicht ohne Noth so vervielfältigt werden, daß daraus eine zwecklose Belästigung der Leute entstände. Namentlich muß der Unteroffizier denjenigen Soldaten, welche sich bereits zuverlässig bewährt haben, ein Vertrauen zeigen, das geeignet ist, ihnen zum weiteren Ansporn zu dienen. Auch ist allen Leuten, die nicht etwa unter besondere strenge Kontrolle gesetzt sind, eine billige Erholung und Zerstreuung zu gestatten.

§. 25. Erste Anleitung der Rekruten.

Alles, was in den vorhergehenden Anweisungen über die Korporalschaftsführung im Allgemeinen gesagt ist, gilt noch ganz insbesondere in Bezug auf die Rekruten. Der Unteroffizier muß diesen eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, und stets vor Augen behalten, daß ihnen das militärische Verhältniß noch ganz neu und fremd ist, und daß es hauptsächlich Sache des Korporalschafts-Führers ist, sie damit bekannt zu machen und ihnen in jeder Beziehung die erforderliche Anleitung zukommen zu lassen.

Doppelt nothwendig ist es bei der Behandlung des Rekruten, mit dem erforderlichen dienstlichen Ernste doch auch zugleich die wohlwollendste Fürsorge für seine Bedürfnisse, seine Gesundheit und sein ganzes Wohlergehen zu verbinden, damit dem neuen Soldaten von Anfang an Vorliebe zu seinem Berufe und Vertrauen zu seinen Vorgesetzten eingeflößt werde. Bei einem Aengstlichen ist ganz besonders zu vermeiden, ihn noch mehr einzuschüchtern, vielmehr ist hier die größte Freundlichkeit vorzugsweise erforderlich. Wo sich Langsamkeit und Ungeschicklichkeit zeigen, muß der Unteroffizier nicht gleich üblen Willen voraussetzen, sondern die angeborene Trägheit und Unbeholfenheit durch allmälige Gewöhnung an Thätigkeit und durch Anregung des Ehrgefühls zu überwinden suchen. Der Leichtsinnige muß väterlich ermahnt, der Vorlaute mit Ernst in seine Schranken zurückgewiesen, unter allen Umständen aber, dem Rekruten gegenüber, Geduld und Ruhe beibehalten werden.

Nicht selten zeigt sich in der ersten Dienstzeit des Rekruten eine Hinneigung zum Trübsinn oder Heimweh, die, wenn sie unbeachtet

Digitized by Google

bleibt oder gar durch rücksichtslose Behandlung vermehrt wird, zu verzweifelten Entschlüssen: Desertion, Selbstmord u. dgl. führen kann. Auf diese Gemüthsrichtung eines Rekruten muß der Unteroffizier höchst aufmerksam sein, durch liebreiches Zureden den Niedergebeugten zu erheitern suchen, und wenn dies fruchtlos bleibt, sofort Anzeige darüber an den Kompagnie-Chef machen.

Sobald einer Korporalschaft Rekruten zugetheilt werden, und die von Seiten der Kompagnie angeordneten ersten dienstlichen Maßregeln: ärztliche Untersuchung, Messen, Aufnahme des Nationals, Vorlesung der Kriegsartikel, Einkleidung u. dgl. stattgefunden haben, ist denselben das Nothwendigste in Beziehung auf ihre Zeiteintheilung mitzutheilen, dabei aber zu vermeiden, ihnen zu viel mit einem Male vorzuschreiben und dadurch die Befangenheit noch zu vermehren, welche sich häufig in der ersten Dienstzeit bei ihnen zeigt.

Sehr zweckmäßig ist es, jeden Rekruten unter die Leitung eines zuverlässigen älteren Stubenkameraden zu stellen, der ihm in Allem zur Hand geht und ihm in jedem einzelnen vorkommenden Falle angiebt, wie er sich dabei zu verhalten habe. Diese Maßregel darf jedoch dem Unteroffizier nicht etwa zur Beschönigung der eigenen Bequemlichkeit dienen, indem sie seine Verpflichtung nicht aufhebt, sich, soviel es seine übrigen Dienstverrichtungen irgend erlauben, selbst mit den Rekruten zu beschäftigen.

Zu den ersten Gegenständen der Aufmerksamkeit bei eintretenden Rekruten gehört die Reinlichkeit derselben, indem sie in ihren bürgerlichen Verhältnissen oft nicht in dem Maße daran gewöhnt gewesen sind, als es im Dienst erforderlich ist. So viel die Lokalität irgend gestattet, muß eine vollständige Reinigung des Körpers und der mitgebrachten Wäsche erfolgen. Das vorschriftsmäßige Verschneiden der Haare gehört gleichfalls hierher. Zu diesem Geschäft sind einzelne Leute der Korporalschaft anzulernen. Geld dürfen dieselben dafür jedoch nicht von ihren Kameraden verlangen, sondern es kann, mit Genehmigung des Kompagnie-Chefs, denselben für dieses Geschäft ein oder der andere Korporalschaftsdienst, z. B. Stuben-du jour, Brotholen u. dgl. erlassen werden.

Denjenigen Rekruten, welche mit wenigen oder gar keinen Geldmitteln versehen sind, muß der Unteroffizier eine auf die Erfahrung und die Lokalverhältnisse begründete Anleitung ertheilen, wie sie ihre Lebensweise einrichten müssen, um mit dem Solde auszukommen. Bei dem Ankaufe der nothwendigen Putz-Utensilien muß der Unteroffizier selbst oder der ihnen beigegebene ältere Soldat zugegen sein. Diese Anschaffung muß bei den ganz Unbemittelten, insofern nicht von Sei-

Digitized by Google

ten der Kompagnie eine Beihülfe gewährt wird, nur allmälig erfolgen, und ist diesen dann anfangs von ihren Kameraden auszuhelfen.

Bei denjenigen Rekruten, welche mit einigem Gelde versehen eintreffen, hat der Unteroffizier auf der andern Seite dahin zu sehen, daß sie dasselbe nicht gleich leichtsinnig verschleudern, oder daß nicht etwa ihre Unerfahrenheit von Anderen mißbraucht werde. Unter keinerlei Vorwande darf der Unteroffizier gestatten, daß den Rekruten ein Bewirthen oder Freihalten der älteren Kameraden zugemuthet werde.

Bringt ein Rekrut eine für seine Verhältnisse bedeutende Summe mit, so ist derselbe vom Unteroffizier darauf aufmerksam zu machen, daß es in seinem eigenen Interesse rathsam sei, den Kompagnie-Chef zu bitten, ihm dieselbe aufzubewahren. Ohne ausdrücklichen Befehl des Kompagnie-Chefs darf der Unteroffizier selbst jedoch niemals Geld von seinen Untergebenen an sich nehmen, weil es ihm sowohl in der Regel an Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung fehlt, als auch, weil dies leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte.

In Betreff der von den Rekruten mitgebrachten eigenen Kleidungsstücke fragt der Unteroffizier beim Kompagnie-Chef an, welcher bestimmen wird, was davon zum Gebrauch im Quartier bleiben darf und was entweder auf die Kammer abzugeben, oder binnen einer bestimmten Frist von Seiten des Rekruten zu verkaufen oder seinen Angehörigen zurückzustellen ist.

Während der ersten Dienstzeit werden dem Rekruten nur die unentbehrlichsten Montirungs- und Armaturstücke zur Reinigung und Instandhaltung übergeben. Die Unterweisung hierin ertheilt der Unteroffizier oder der ältere Soldat, welchem der Rekrut zugetheilt ist.

Kap. VI.

Quartier-Ordnung.

§. 26. Obliegenheiten des Quartier-Aeltesten.

Der in einer Stube mit einquartierte Unteroffizier, oder in dessen Ermangelung der vom Kompagnie-Chef zum Quartier-Aeltesten ernannte Soldat, hat über Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in der Stube, und über die Befolgung aller unten folgenden allgemeinen Bestimmungen der Quartier-Ordnung, so wie über die von Seiten des Truppentheils nach den Lokalverhältnissen noch sonst erlassenen speciellen Vorschriften zu wachen.

Alle übrigen in der nämlichen Stube einquartierten Soldaten stehen zu dem Quartier-Aeltesten (auch wenn er nicht Unteroffizier ist) in dieser Beziehung in dem Verhältniß von Untergebenen, und haben

Digitized by Google

allen seinen Anordnungen in Bezug auf die Quartier-Ordnung Folge zu leisten.

Bei Abwesenheit des Quartier-Aeltesten vertritt der nächstfolgende Soldat, nach der vom Kompagnie-Chef festgesetzten Reihenfolge dessen Stelle.

Diese Reihenfolge muß in Kasernen und in denjenigen Bürger-Quartieren, welche auf längere Zeit belegt sind, auf einem Zettel oder einer Tafel an der Stubenthür verzeichnet sein. In den Kasernen sind außerdem die Vorschriften der Kasernen-Ordnung in jeder Stube angeschlagen.

Wenn ein Offizier in die Stube tritt, meldet der gegenwärtige Aelteste, mit wie viel Mann dieselbe belegt ist, und giebt auf Befragen Auskunft über die abwesenden Leute. Alle in der Stube befindlichen Leute stehen auf, nehmen die Kopfbedeckung, welche sie etwa aufhaben, ab, nehmen, wenn sie rauchen, die Pfeifen oder Cigarren aus dem Munde, und bleiben in dienstlicher Haltung stehen, bis der Vorgesetzte sie davon entbindet.

Dasselbe Verhalten von Seiten der einzelnen Leute findet statt, wenn ein Unteroffizier in die Stube tritt, mit Ausnahme des Falles, daß der Quartier-Aelteste selbst Unteroffizier und in der Stube zugegen ist.

Bleibt ein Soldat, der keine Urlaubskarte hat, nach dem Zapfenstreich, oder der Inhaber einer Urlaubskarte über die ihm gestattete Zeit aus dem Quartiere, so meldet ihn sofort der Quartier-Aelteste dem Unteroffizier du jour der Kompagnie. Am folgenden Morgen muß der Quartier-Aelteste dem Korporalschafts-Führer, oder im Fall der Quartier-Aelteste selbst Korporalschafts-Führer ist, dem Feldwebel anzeigen, zu welcher Zeit der Ausgebliebene nach Hause gekommen ist.

Eben so sind Entwendungen, Schlägereien, Fälle von Trunkenheit einzelner Leute und andere vorfallende Vergehen und bedeutendere Unordnungen durch den Quartier-Aeltesten dem Korporalschafts-Unteroffizier, oder wenn augenblickliches Einschreiten eines Vorgesetzten erforderlich und der Korporalschafts-Unteroffizier nicht aufzufinden wäre, dem Unteroffizier du jour, und selbst dem Feldwebel oder Offizier du jour zu melden.

Sollte der Quartier-Aelteste selbst über die erlaubte Zeit aus dem Quartier bleiben, oder sich sonst einer groben Dienstwidrigkeit schuldig machen, so ist der nächstfolgende Soldat zu der Anzeige darüber an den Korporalschafts-Unteroffizier verpflichtet.

Außerdem ist es auch Pflicht jedes ehrliebenden Soldaten, betrunkene oder in aufgeregter Leidenschaft sich befindende Kameraden durch

Digitized by Google

Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel zur Ruhe zu bringen und an der Ausübung von Excessen zu verhindern.

§. 27. Obliegenheiten der Stuben-du jour.

In jeder Stube ist täglich ein Soldat du jour. Er fegt die Stube aus, schafft den Kehricht fort, wischt Thüren, Fenster, Oefen und die dem ganzen Quartier zur gemeinschaftlichen Benutzung übergebenen Utensilien ab, reinigt die Waschgefäße und Wasserkannen und besorgt das nöthige Wasser. In Kasernen-Quartieren schafft er im Winter die Brennmaterialien herbei, heizt ein, macht die Stubenlampen rein und füllt sie mit Oel. Lagerstellen, Stühle, Waffengerüste und alle zum Gebrauch der einzelnen Leute dienenden Utensilien werden dagegen durch diese selbst in Ordnung und reinlichem Zustande erhalten.

Der Name des Soldaten, welcher die Stuben-du jour hat, ist auf einem an der Stubenthür befindlichen Zettel (oder einer Tafel) verzeichnet. Er darf nicht eher ausgehen, als bis er alle ihm obliegenden Geschäfte verrichtet hat.

In größeren Quartieren ist der Quartier-Aelteste von dem Dienst als Stuben-du jour befreit und hat darüber zu wachen, daß dieser Dienst in der gehörigen Reihenfolge unter den Einquartierten wechsele.

§. 28. Verhalten der Mannschaften im Quartier überhaupt.

Insofern der Dienst nicht ein noch früheres Aufstehen erfordert, muß im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr aufgestanden werden. Zwei Stunden später müssen, nachdem ein Jeder sich selbst gereinigt hat, die Lagerstätten zurecht gemacht und die Stuben völlig in Ordnung sein.

Wenn von Seiten der Vorgesetzten ein Benutzen der Lagerstätten in den Nachmittagsstunden, sei es für einzelne Veranlassungen (nach einer Uebung, einer Wache u. dgl.), oder für gewöhnlich gestattet ist, so darf dies nur in der erlaubten Zeit geschehen, die Fußbedeckung ist dabei abzulegen und die Lagerstätten sind gleich nachher wieder zurecht zu machen.

Alles unanständige Lärmen und unsittliche Benehmen in den Stuben ist untersagt. Frauenzimmer haben nur Zutritt, wenn sie als Wäscherinnen u. dergl. nothwendige Geschäfte darin haben, oder wenn es ganz nahe Anverwandte der Soldaten sind.

Wie lange Abends Licht brennen, so wie Feuer im Ofen sein darf, richtet sich nach den Localbestimmungen. Nach dieser Zeit und überhaupt im Bette darf kein Taback geraucht werden.

§. 29. Gesundheits- und Reinlichkeits-Maaßregeln.

Während des Reinigens der Stube müssen in allen Jahreszeiten Fenster und Thüren geöffnet werden.

Digitized by Google

Im Sommer ſind die Zimmer außerdem fleißig zu lüften.

Beſondere Sorgfalt iſt im Winter darauf zu richten, daß die Ofenröhren nicht früher geſchloſſen werden, als bis das Feuer völlig ausgebrannt iſt, indem ſonſt die höchſte Gefahr für die Stubenbewohner entſtehen kann.

Die natürlichen Bedürfniſſe müſſen außerhalb der Stube befriedigt werden.

In der Stube darf nur unter beſonderen Verhältniſſen (z. B. bei ſehr ſtrenger Kälte, oder wenn es ſonſt ganz am nöthigen Raume dazu fehlen ſollte), und immer nur mit Genehmigung des Kompagnie-Chefs, geputzt werden.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Quartieren nicht gehalten werden.

Bei naſſer Witterung ſind vor dem Betreten der Stube die Füße gehörig zu reinigen.

Das Ausklopfen der Tabackspfeifen und das Auswerfen des Speichels darf nur in die Spucknäpfe ſtattfinden.

§. 30. Konſervation der Wohnung und der Utenſilien.

An dem Zuſtande des Zimmers und der Utenſilien darf von den einquartierten Mannſchaften durchaus keine eigenmächtige Abänderung vorgenommen werden.

Jede Beſchädigung der Wände, Thüren, Fenſter, Oefen, Tiſche, Lagerſtellen und aller ſonſtigen Utenſilien iſt ſtreng unterſagt. Der Quartier-Aelteſte iſt für dergleichen Beſchädigungen, namentlich für den Scheibenbruch durch Zugwind, Fahrläſſigkeit oder andere Verſchuldung verantwortlich. Wird der Thäter ermittelt, ſo iſt derſelbe, neben der eintretenden Beſtrafung, wenn er außer ſeinem Gehalte eigenes Vermögen beſitzt, zur Erſtattung des Schadens verpflichtet.

Bettwäſche und Handtücher dürfen durchaus zu keinem andern Gebrauch verwendet werden, als wozu ſie beſtimmt ſind. Bei der Abgabe derſelben in Kaſernements, behufs der Reinigung, iſt der Quartier-Aelteſte zugegen, um Auskunft geben zu können, wer ein etwa durch unerlaubte Benutzung verdorbenes Stück dieſer Art in Gebrauch gehabt hat.

Die Utenſilien, ſowohl die zum gemeinſchaftlichen Gebrauche, als die den einzelnen Leuten übergebenen, ſind von Zeit zu Zeit durch den Quartier-Aelteſten zu revidiren, der zu dieſem Behufe ein Verzeichniß derſelben führen muß. Bei zerbrechlichen Gegenſtänden, z. B. Waſſerkrügen, Speiſenäpfen u. dergl., iſt dieſe Reviſion beſonders häufig vorzunehmen.

Schadhaft gewordene Gegenſtände ſind zunächſt dem Fourier der

Digitized by Google

Kompagnie anzuzeigen; sobald jedoch die Beschädigung durch Verwahrlosung oder Muthwillen entstanden ist, zugleich auch auf dem gewöhnlichen Dienst-Wege der Kompagnie zu melden.

Niemals darf in Kasernements der Quartier-Aelteste oder gar ein anderer Soldat sich unmittelbar an den Kasernen-Inspector oder einen andern Verwaltungs-Beamten wenden, sondern muß dies immer durch den Fourier geschehen.

§. 31. Aufbewahrung der Montirungs- und Armatur-Stücke.

Die Art, wie die Sachen im Quartier geordnet sein müssen, richtet sich nach der Lokalität, namentlich nach der Einrichtung der Waffengerüste oder sonstigen Behältnisse und Vorrichtungen zur Aufbewahrung der Sachen.

Gewöhnlich hat jeder Soldat seine sämmtlichen Ausrüstungs-Gegenstände beisammen, doch giebt es auch Fälle, wo die gleichartigen Gegenstände, z. B. die Gewehre des ganzen Quartiers, einen besonderen Platz erhalten. Jedenfalls hat jedes Hauptstück der Ausrüstung seinen bestimmt angewiesenen Platz, an den es nach jedesmaligem Gebrauche, gehörig gereinigt, wieder gebracht werden muß.

Auch das Innere des dem Soldaten überwiesenen Behältnisses ist in guter Ordnung zu erhalten, namentlich damit Montirungsstücke und Wäsche nicht durch Eßwaaren und Putzmaterialien verunreinigt werden können. In und unter den Betten darf gleichfalls nichts herumliegen.

Das Lederzeug muß so aufgehängt sein, daß es sich nicht verbiegen oder Brüche bekommen kann; an der Tuchbekleidung muß das Futter nach außen gewendet sein.

§. 32. Speiseanstalten in den Kasernen.

An dem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kaserne muß jeder unverheirathete Soldat Theil nehmen, der nicht besondere Erlaubniß des Kompagnie-Chefs hat, auswärts zu essen. Zu der bestimmten Zeit (gewöhnlich auf das Signal der betreffenden Kompagnie) begiebt sich jeder in den Speisesaal und nimmt seinen Platz ein. Während des Essens und beim Verlassen des Saales ist ein ruhiges, anständiges Betragen zu beobachten.

Glaubt ein Soldat sich über das erhaltene Essen, sei es in Hinsicht der Güte oder der Menge, beklagen zu können, so darf er dies nie durch laute unziemliche Aeußerungen oder Handlungen, oder durch Vorwürfe gegen die mit der Bereitung und Vertheilung der Speisen beauftragten Personen zu erkennen geben, sondern er muß dies entweder auf dem gewöhnlichen Dienstwege der Beschwerden, oder (im Fall die unmittelbaren Vorgesetzten nicht zugegen sind, dem Soldaten jedoch

Digitized by Google

eine sofortige Untersuchung des Essens wünschenswerth erscheint) durch Anzeige an die zur Aufsicht beim Essen gegenwärtigen Vorgesetzten (Offizier oder Unteroffizier du jour) in der gebührenden dienstlichen Form zur Sprache bringen.

Der Eintritt in die Küche selbst ist Jedem, der nicht dahin kommandirt ist, untersagt.

Sind in einer Kaserne keine gemeinschaftlichen Speise-Anstalten eingerichtet, so findet hier ein ähnliches Verhalten, wie in Bürger-Quartieren statt; s. den folgenden Paragraphen.

§. 33. Menage in Bürger-Quartieren.

Auch die in Bürgerhäusern einquartierten Soldaten müssen täglich eine gemeinschaftliche Mittagsmahlzeit halten und zu diesem Behufe das erforderliche Menagegeld zusammenschießen.

Der Quartier-Aelteste nimmt an jedem Löhnungstage diese Beiträge der Stuben-Kameradschaft an sich und verwaltet dieselben, hat jedoch dabei, in Hinsicht auf Auswahl, Ankauf und Zubereitung der Speisen, den Wünschen der Mehrzahl zu genügen. Er verwahrt das Menagegeld völlig abgesondert von seinem eigenen Gelde und führt darüber eine die Einnahme und tägliche Ausgabe genau nachweisende Berechnung (das sogenannte Menagebuch), so daß er zu jeder Zeit einem revidirenden Vorgesetzten den Bestand des Menagegeldes berechnen und vorzeigen kann.

§. 34. Verhältniß der Einquartierten zum Wirth.

Dafür, daß den in Bürgerhäusern einquartierten Soldaten der nöthige Raum, so wie die vorschriftsmäßigen Lagerstellen und sonstigen Utensilien gewährt werden, wird bei Belegung der Quartiere von Seiten der Kompagnie Sorge getragen, und ist also in der Regel von den Einquartierten hierüber nichts zu erinnern. In einzelnen besonderen Fällen geht ein Antrag oder eine Beschwerde in dieser Beziehung den gewöhnlichen Dienstweg in der Kompagnie.

In Hinsicht der täglichen Bedürfnisse muß den einquartierten Mannschaften das zur Bereitung ihres Essens erforderliche Kochgeschirr und die Benutzung des Küchenfeuers gewährt werden, insofern der Wirth nicht etwa freiwillig die Zubereitung des Essens selbst übernehmen will.

Wenn im Winter der Wirth es nicht vorzieht, die Stube der einquartierten Mannschaft besonders zu heizen und zu erleuchten, so ist der letzteren der Aufenthalt bis zum Zapfenstreich in der geheizten Stube des Wirthes oder seiner Hausleute, und die Benutzung einer gemeinschaftlichen Lampe zu gestatten.

Digitized by Google

Die Handtücher müssen alle 8 Tage und die Bettwäsche alle 4 Wochen gewechselt, so wie das Bettstroh alle 2 Monate erneuert werden.

Hat der Quartiergeber dem Einquartierten ein verschließbares Zimmer oder hinlänglich großes Behältniß zur Aufbewahrung seiner Sachen unter Verschluß eingeräumt, so ist er für die Sicherheit der Sachen zu stehen nicht verbunden; im entgegengesetzten Falle aber selbst für die Dauer der Abwesenheit des Soldaten nur dann, wenn dieser seine Entfernung angezeigt und die aufzubewahrenden Sachen dem Wirthe übergeben hat.

Der Wirth ist nur gehalten, das Haus für die einquartierten Mannschaften bis 10 Uhr Abends offen zu lassen oder zu öffnen. Hat der Soldat die Erlaubniß zum längeren Ausbleiben, so muß er sich gütlich mit dem Wirthe über die spätere Einlassung einigen.

Glauben die einquartierten Mannschaften, daß ihnen das ihnen Gebührende vorenthalten oder verkürzt werde, so hat der Quartier-Aelteste zunächst ruhige Rücksprache darüber mit dem Wirthe zu nehmen. Geht dieser jedoch auf die ihm gemachten Vorstellungen nicht ein, so darf weder der Quartier-Aelteste noch sonst ein Einquartierter sich deßhalb in ferneren Wortwechsel mit dem Wirthe einlassen, oder sich gar Vorwürfe und Beleidigungen gegen denselben erlauben, sondern der Quartier-Aelteste hat die Klage auf dem vorgeschriebenen Wege zur Kenntniß seiner Vorgesetzten zu bringen.

Durch ruhiges, gesittetes Benehmen der einquartierten Mannschaft muß auf der andern Seite auch jeder begründeten Klage des Wirthes oder der Mitbewohner des Hauses vorgebeugt werden.

Kap. VII.

Besondere Dienste und Funktionen im Innern der Kompagnie.

§. 35. Der Unteroffizier du jour.

Täglich ist in jeder Kompagnie ein Unteroffizier du jour kommandirt, dessen Dienst gewöhnlich beim Ausgeben der Parole beginnt und 24 Stunden dauert.

Er ist im Allgemeinen zur Unterstützung des Feldwebels bei Handhabung des inneren Kompagnie-Dienstes, und zu allen darin vorkommenden Dienstverrichtungen, wozu ein Unteroffizier erforderlich ist, bestimmt.

Digitized by Google

Beim Antritt seines Dienstes meldet er sich bei dem Kompagnie-Chef und dem Feldwebel, und, wenn der Truppentheil kasernirt ist, bei dem Offizier du jour.

Er läßt sich von seinem Vorgänger überliefern und überliefert wiederum seinem Nachfolger, was in Bezug auf diesen Dienst etwa besonders befohlen ist. Bei kasernirten Truppentheilen gehen bei dieser Ueberlieferung beide Unteroffiziere gemeinschaftlich durch das Kompagnie-Revier, um sich von der Reinlichkeit der Flure, Treppen und anderer zur allgemeinen Benutzung dienenden Räume zu überzeugen. Auch während der Dauer seines Dienstes beaufsichtigt der Unteroffizier du jour die Beobachtung der Kasernen-Ordnung in dem Kompagnie-Reviere und meldet Verstöße dagegen, je nach der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Falles und je nachdem die speciellen Vorschriften es erfordern, dem Offizier du jour oder dem Feldwebel.

Der Unteroffizier du jour hält sich, sobald er nicht zu bestimmten Dienstverrichtungen sich entfernen muß, während der ganzen Zeit seines Dienstes im Reviere der Kompagnie auf, bei kasernirten Truppen also innerhalb der Kaserne. Er ist dabei am Tage stets dienstmäßig angezogen, und auch während der Nacht zur augenblicklichen Verwendung oder Einschreitung bereit. Muß er sein Quartier verlassen, so hinterläßt er, wo er zu finden ist.

Sobald die Leute der Kompagnie sich zum Appell zu versammeln beginnen, ist er auf dem Stellungsplatze und hält hier auf die erforderliche Ruhe und Ordnung, bis der den Appell abhaltende Offizier oder der Feldwebel erscheint.

Den nicht beim Ausgeben der Parole zugegen gewesenen Offizieren bringt er den Parolebefehl. Auch alle außer jener Zeit gegebenen Befehle, welche einer sofortigen Weiterbeförderung bedürfen, hat er den Offizieren und nöthigenfalls allen Korporalschaften der Kompagnie anzusagen. Die mündlichen Anfragen bei höheren Vorgesetzten über das Abbestellen von Uebungen und dergleichen sind gleichfalls seine Sache, so wie er auch die mündlichen oder schriftlichen Anzeigen, Meldungen und Eingaben von Seiten des Feldwebels an den Adjutanten zu überbringen hat.

Außerdem hat der Unteroffizier du jour alle Aufträge im Laufe des innern Dienstes, besonders in Bezug auf einzelne Leute, nach Anordnung des Kompagnie-Chefs oder des Feldwebels zu übernehmen. So hat er Arrestanten nach und aus dem Arreste, erkrankte Soldaten nach dem Lazarethe, einzelne Kommandirte nach ihrem Bestimmungsorte zu bringen und die desfallsigen Meldungen zu machen. Beim Abführen von Arrestanten hat er sich davon zu überzeugen, daß dieselben kein Geld, keine Schreibmaterialien, kein Feuerzeug, kein Messer

Digitized by Google

oder andere scharfe Instrumente, keinen Branntwein und, wenn sie in mittleren oder strengen Arrest kommen, auch keine Lebensmittel, außer Brot, mit sich nehmen.

Das Visitiren derjenigen Leute, welche Quartier- oder Kasernen-Arrest haben, geschieht gleichfalls durch den Unteroffizier du jour, welcher sich zu diesem Behufe von seinem Vorgänger oder dem Feldwebel die Liste dieser Leute und die Bezeichnung der Stunde, zu welcher sie zu visitiren sind (gewöhnlich beim Zapfenstreiche), überliefern läßt. Die Meldungen über das Resultat der Visitationen werden dem Feldwebel und in außerordentlichen Fällen, oder wenn der Kompagnie-Chef es ein- für allemal bestimmt hätte, auch diesem letzteren abgestattet.

Gewöhnlich ist dem Unteroffizier du jour auch das Visitiren bestimmter, besonders der im Kompagnie-Reviere belegenen Wirthshäuser, Schenkstuben und Vergnügungsorte, vorzugsweise an Sonntagen, übertragen. Insbesondere hat er hierbei das Betragen der Leute der eigenen Kompagnie zu überwachen; doch ist er auch befugt, gegen Soldaten anderer Kompagnien oder fremder Truppentheile einzuschreiten, sobald entweder seine specielle Instruktion mit darauf lautet, oder sobald Excesse vorfallen, die er als Vorgesetzter unter allen Umständen zu verhindern verpflichtet ist (s. §. 8 und 10).

Er hat bei diesen Gelegenheiten, um sich als im Dienst anwesend auszuweisen, außer dem Säbel auch die Kartusche um und muß sich jeder persönlichen Theilnahme an dem Tanzen oder anderen Vergnügungen enthalten, weil dies seine Autorität, als eines beaufsichtigenden Vorgesetzten, beeinträchtigen würde. Sich gar etwa von dem Wirthe oder anwesenden Gästen freihalten zu lassen, würde eine gänzliche Verkennung seiner dienstlichen Stellung verrathen.

Soll die Kompagnie zu Uebungen, Märschen u. dergl. sehr früh antreten, so ist das rechtzeitige Wecken der Mannschaften Sache des Unteroffiziers du jour.

Nach Beendigung seines Dienstes meldet er dem Kompagnie-Chef und Feldwebel (in Kasernements auch dem Offizier du jour), ob und was sich während seines Dienstes Neues zugetragen hat.

§. 36. Der Kapitändarmes und der Gewehr-Unteroffizier.

Dem Kapitändarmes liegt die specielle Besorgung aller Bekleidungs-Angelegenheiten der Kompagnie ob.

Er empfängt die der Kompagnie zukommende Bekleidung entweder in fertigen Stücken oder in Material, und hat sich im ersten Falle von der Stückzahl, im zweiten Falle von der richtigen Quantität, demnächst aber auch von der vorschriftsmäßigen und untadelhaften Beschaffenheit der zu empfangenden Gegenstände zu überzeugen. Gegründete Aus-

Digitized by Google

stellungen dagegen hat er in gebührender Form der ausgebenden Behörde (gewöhnlich der Oeconomie-Kommission) vorzutragen, und wenn keine Abhülfe erfolgt, dem Kompagnie-Chef anzuzeigen.

Die Montirungskammer der Kompagnie steht unter seinem Verschlusse und seiner unmittelbaren Aufsicht. Den Schlüssel derselben darf er nie in andere Hände geben, noch Jemand Anderes, ohne daß er selbst zugegen wäre, in der Montirungskammer verweilen lassen. Die Verausgabung von Bekleidungsgegenständen besorgt er selbst, und nimmt die auf die Kammer zurückzugebenden Stücke in Empfang, wobei dieselben sogleich wieder in der gehörigen Ordnung auf die angewiesenen Plätze gebracht werden müssen.

Für die Konservation der auf der Kammer asservirten Gegenstände, und für die Reinlichkeit der Kammer selbst, ist er verantwortlich. Sobald er hierzu der Beihülfe von Mannschaften bedarf, oder allgemeinere Maßregeln (z. B. das Ausgeben ganzer Garnituren, behufs des Ausklopfens u. s. w.) für nöthig erachtet, hat er die desfallsigen Anträge und Anzeigen dem Kompagnie-Chef vorzutragen.

Das Kammerbuch, so wie die sonst in Bezug auf das Bekleidungswesen vorgeschriebenen Listen, Nachweisungen, Berechnungen und Eingaben, hat er auf das gewissenhafteste zu führen. Namentlich muß darin jeder Zugang und Abgang ungesäumt eingetragen werden, und jederzeit ersichtlich sein, welche Gegenstände auf der Kammer und welche im Gebrauch der Mannschaften sind.

Ueber die von Seiten der Kompagnie, sei es mit Neu-Anfertigungen oder mit Reparaturen beschäftigten Handwerker hat der Kapitändarmes die specielle Aufsicht zu führen, ihnen das erforderliche Material zu verabreichen, die Berechnungen mit denselben zu führen, so wie ihren Fleiß und die Tüchtigkeit ihrer Arbeit zu kontrolliren.

Unter allen Umständen muß der Kapitändarmes nach Kräften bemüht sein, das Interesse der Kompagnie zu befördern, und unter keiner Bedingung ist ihm gestattet, aus dem ihm übertragenen Geschäfte irgend einen persönlichen Vortheil, unter welchem Namen und welchem Vorwande es sei, zu ziehen; vielmehr würde er durch ein so pflichtwidriges, ehrvergessenes und gewissenloses Verfahren der strengsten Bestrafung verfallen. So ist namentlich das Annehmen von Geschenken, Douceurs, Bewirthungen u. dergl. von Lieferanten, Kaufleuten und Handwerkern durchaus unerlaubt; so wie auch die unbedeutendsten Abfälle an Material oder die ältesten Bekleidungsstücke stets nur nach der Bestimmung des Kompagnie-Chefs zum Besten der Kompagnie und des Dienstes verwendet werden dürfen.

In der Regel werden dem Kapitändarmes auch die Funktionen als Gewehr-Unteroffizier vom Kompagnie-Chef übertragen, und ist ihm

Digitized by Google

als solcher noch speciell die Verwaltung der Gewehre, der Munition und die Führung der dahin gehörenden Bücher und Listen übertragen. Der Gewehr-Unteroffizier muß über die Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit jedes Gewehres in der Kompagnie Auskunft geben können, und wird der Waffenreparatur-Kommission des Bataillons mit zur Dienstleistung überwiesen.

§. 37. Der Fourier-Unteroffizier.

Der Fourier-Unteroffizier ist mit der Besorgung der Einquartierungs-Angelegenheiten und der Natural-Verpflegung der Kompagnie beauftragt. Bei kasernirten Truppentheilen stehen die der Kompagnie übergebenen Utensilien, deren Ersatz und Instandhaltung unter seiner Aufsicht. In welcher Weise sich der Fourier-Unteroffizier in dieser Beziehung mit dem Kasernen-Inspector in Verbindung zu setzen hat, bestimmen die speciellen Vorschriften. Von dem nämlichen Verwaltungsbeamten hat er die reine Wäsche, die Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien und die sonstigen Kasernen-Bedürfnisse, nach den eingeführten Sätzen, für die Kompagnie zu empfangen und hierauf für die einzelnen Stuben auszugeben.

Wenn die Kompagnie in Bürgerhäusern einquartiert ist, hat der Fourier-Unteroffizier die angewiesenen Quartiere zu übernehmen, sich von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen und darüber dem Kompagnie-Chef Bericht zu erstatten. Ueber die Dislocirung der Kompagnie, so wie über die gemietheten Wohnungen hat er eine genaue Quartierliste zu führen und zu den vorgeschriebenen Terminen dem Kompagnie-Chef einzureichen, und die für höhere Behörden bestimmten demselben zur Unterschrift vorzulegen.

Auf Märschen liegt dem Fourier-Unteroffizier in der Regel das Quartiermachen ob, worüber §. 139 das Nöthige gesagt ist.

In Hinsicht der Natural-Verpflegung hat er in der Garnison gewöhnlich nur den Empfang des Brotes, bei Manövern und auf Märschen aber auch den aller übrigen Lebensmittel, so wie der Lager-Bedürfnisse und Transportmittel zu besorgen. Er hat die dazu nöthigen Eingaben und Quittungen anzufertigen und dem Kompagnie-Chef zur Unterschrift vorzulegen.

Beim Empfange der Lebensmittel überzeugt er sich, insofern nicht ein Offizier des Truppentheils mit diesem Geschäft beauftragt ist, sowohl von der Quantität (Stückzahl, Maaß, Gewicht ꝛc.) als von der guten Beschaffenheit der zu empfangenden Gegenstände. Findet er gegründete Ausstellungen daran, so trägt er diese der Behörde, von welcher er die Lebensmittel empfängt, in geziemender Weise vor. Erfolgt hierauf keine

Digitized by Google

Abhülfe, so macht er, noch bevor er die Lebensmittel weiter vertheilt, dem Kompagnie-Chef Meldung darüber.

Bei der Vertheilung muß der Fourier mit der vollkommensten Unpartheilichkeit verfahren (wo möglich die einzelnen Antheile der Korporalschaften verloosen lassen), und bei strenger Strafe aus dem Geschäft nicht den mindesten persönlichen Vortheil zu ziehen suchen.

§. 38. Der Feldwebel, der Portepeefähnrich und die Sergeanten.

Der Feldwebel, der Portepeefähnrich und die Sergeanten haben den Rang vor den übrigen Unteroffizieren.

Die Functionen, welche diesen Chargen obliegen, sind theils durch besondere Bestimmungen festgestellt, theils von den jedesmaligen Anordnungen des Kompagnie-Chefs abhängig.

Dritter Abschnitt.

Der mündliche Dienst-Unterricht.

Kap. VIII.

Allgemeine Grundsätze beim mündlichen Dienst-Unterricht.

§. 39. Zweck des mündlichen Dienst-Unterrichts.

Durch den mündlichen Unterricht soll der Soldat über alles Dasjenige belehrt werden, was ihm in seinem Berufe nothwendig und nützlich zu wissen ist. Dieser Unterricht erstreckt sich mithin auf alle Gegenstände des Dienstes, insofern es hierbei nicht allein auf bloße körperliche Fertigkeit ankommt, die auf den Uebungsplätzen dem Soldaten zu eigen gemacht wird.

§. 40. Methode des Dienst-Unterrichts.

Der Unterricht muß in regelmäßiger Aufeinanderfolge vom Leichteren und Allgemeineren zum Schwereren und Specielleren fortschreiten. Niemals, vorzüglich nicht im Anfange der Dienstzeit, darf das Gedächtniß des Soldaten mit zu vielen Details und Regeln überladen werden. Der Unterricht muß in einer dem Schüler verständlichen Sprache mit möglichster Vermeidung fremder Kunstausdrücke stattfinden und stets den Begriffen desselben angemessen sein.

Der Unterricht muß nicht in einem fortgesetzten ermüdenden Vortrage des Lehrers bestehen, sondern muß mit Fragen an die Schüler untermischt sein, durch welche deren Begriffe entwickelt und sie selbst

Digitized by Google

auf das etwa Irrige in ihren Antworten hingeführt werden. Niemals dürfen aber auch die Antworten auf bestimmte Fragen in einer wörtlich vorgeschriebenen Fassung verlangt werden und darf der mündliche Dienst-Unterricht sich überhaupt nicht auf ein mechanisches Auswendiglernen beschränken.

Wo es der Gegenstand des Unterrichts irgend gestattet, z. B. bei der Kenntniß des Gewehrs, bei den Formen des Garnisondienstes u. dergl., muß dem Soldaten das, was ihm gelehrt wird, gleich anschaulich gemacht werden. Auch angeführte Beispiele, wo dieselben anwendbar sind, z. B. in dem Unterrichte im Felddienst, tragen viel zum Verständniß der gegebenen Regeln bei.

Der Lehrer muß sich nicht zu lange bei einem Schüler aufhalten, sondern sowohl die Ermüdung des Einzelnen zu vermeiden, als auch die Aufmerksamkeit aller gegenwärtigen Schüler gleichmäßig rege zu erhalten suchen.

Bei Leuten von beschränkter Fassungsgabe ist mit ganz besonderer Geduld und Nachsicht zu verfahren, und hier im Anfange lieber weniger zu verlangen, als durch rücksichtslose Anforderungen alle Lust und Liebe zu diesem wichtigen Dienstzweige zu ersticken.

§. 41. Dienstliche Bestimmungen über den mündlichen Unterricht.

In der Regel wird der mündliche Dienst-Unterricht einer Korporalschaft, jedenfalls die erste Instruktion der Rekruten, Sache des Korporalschaftsführers sein. Ob die Unterweisung der älteren Soldaten in einzelnen Dienstzweigen besonderen Unteroffizieren der Kompagnie übertragen wird, hängt von den Anordnungen des Hauptmanns ab. Eben so wird dieser bestimmen, in wie weit ein Korporalschafts-Unteroffizier bei der Unterweisung der jüngeren Leute einzelne besonders dazu geeignete ältere Soldaten als Lehrer mit hinzuziehen darf. Jedenfalls ist in letztgedachtem Falle der Unteroffizier verpflichtet, diese Leute zur Ertheilung des Unterrichts nach den im vorigen Paragraphen angegebenen Grundsätzen gründlich anzuleiten, sowie ihr Verfahren und Benehmen dabei fleißig zu kontrolliren.

Meistentheils sind die Abendstunden zu dem mündlichen Unterrichte bestimmt. Haben bis gegen diese Tageszeit hin praktische Uebungen stattgefunden, so muß den Leuten einige Erholung vergönnt werden, ehe der Unterricht beginnt. Auch darf dieser nicht zu lange hinter einander fortgesetzt und namentlich nicht bis über die gewöhnliche Zeit des Schlafengehens der Soldaten hinaus ausgedehnt werden. Eine Stunde bis höchstens anderthalb Stunden dürfte als die längste Dauer des Unterrichts angenommen werden können.

Digitized by Google

Für gewöhnlich dürfen die Soldaten sich bei dem Unterrichte setzen und sich einige Bequemlichkeit im Anzuge erlauben, ohne jedoch hierbei den in Gegenwart eines Vorgesetzten erforderlichen Anstand aus den Augen zu setzen. Auch steht es dem Unteroffizier frei, durch Stehenlassen beim Unterrichte und ähnliche kleine Mittel die Aufmerksamkeit etwaiger Nachlässiger zu schärfen.

§. 42. Gegenstände des mündlichen Unterrichts.

Die erste Unterweisung des Rekruten erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) die Kenntniß der allgemeinen Dienstverhältnisse;
b) die Kenntniß der allgemeinen Dienstpflichten;
c) die Kenntniß und Behandlung des Gewehrs.

Ueber die Instandhaltung der Montirungsstücke, über die Quartier-Ordnung u. dergl. bedarf es keines besonderen theoretischen Unterrichts, sondern es wird der Unteroffizier über diese Gegenstände dem Rekruten, nach Kapitel V. und VI., die erforderliche praktische Anleitung geben, so wie den älteren Soldaten bei vorkommender Veranlassung das Nöthige in Erinnerung bringen.

In der ferneren Dienstzeit schließt sich an die ad a, b und c genannten Gegenstände die Unterweisung:

d) im Garnisondienst, und
e) im Felddienst.

Kap. IX.

Kenntniß der allgemeinen Dienst-Verhältnisse.

§. 43. Die Benennung des Truppentheils, zu welchem der Soldat gehört.

Der Soldat muß zuvörderst die Benennung seines Regiments, seines Bataillons und seiner Kompagnie, hierauf auch die der Brigade, der Division und des Armee-Korps wissen, zu welchem sein Regiment gehört. Hierbei ist ihm zugleich im Allgemeinen mitzutheilen, daß 4 Kompagnien ein Bataillon, 3 Bataillone ein Regiment, mehrere Regimenter eine Brigade, mehrere Brigaden eine Division, mehrere Divisionen ein Armee-Korps bilden.

§. 44. Die Namen der Vorgesetzten.

Im Allgemeinen ist von dem Soldaten zu fordern, daß er folgende Vorgesetzte namentlich, und wenn er mit ihnen in einer Garnison steht, auch persönlich kenne:

den kommandirenden General des Armee-Korps;
den Gouverneur und Kommandanten des Garnison-Ortes;

Digitized by Google

den Divisions- und Brigade-Kommandeur;
den Regiments- und Bataillons-Kommandeur;
den Kompagnie-Chef und sämmtliche Kompagnie-Offiziere;
den Feldwebel und die Unteroffiziere der Kompagnie.

Bei dem Unterrichte des Rekruten darf jedoch die Bekanntmachung mit diesen Vorgesetzten nicht in einem bloßen Einprägen der Namen bestehen und hierbei das Gedächtniß mit einem Male zu sehr überladen werden, sondern ist mit der Nennung der nächsten Vorgesetzten, welche der Soldat täglich sieht, anzufangen, und damit nach Maaßgabe, wie derselbe Gelegenheit erhält, die höheren Vorgesetzten von Person kennen zu lernen, fortzuschreiten.

Im Verlauf der ferneren Dienstzeit ist es gut, wenn der Soldat auch die übrigen Kompagnie-Chefs, den Adjutanten und Zahlmeister des Bataillons, die übrigen Stabsoffiziere des Regiments und die in demselben Garnisonorte stehenden höheren Befehlshaber, sowie, sobald sich Gelegenheit dazu darbietet, die Mitglieder des Königlichen Hauses von Person kennen lernt, doch braucht dies nicht zu einem Gegenstande besonderer Instruktion gemacht zu werden, sondern kann dem Soldaten bei den dazu geeigneten Veranlassungen gesprächsweise mitgetheilt werden.

§. 45. Die verschiedenen militärischen Grade.

Bei der ersten Unterweisung des Rekruten ist es hinreichend, ihn mit der allgemeinen Eintheilung der Vorgesetzten in Generale, Stabs-Offiziere, Hauptleute, Subaltern-Offiziere und Unteroffiziere bekannt zu machen. Erst späterhin sind ihm dann die einzelnen Grade und deren Aufeinanderfolge in nachstehender Art mitzutheilen:

zu den Generalen gehören: General-Feldmarschälle, Generale der Infanterie oder Kavallerie, General-Lieutenants und General-Majors;
zu den Stabsoffizieren: Obersten, Oberst-Lieutenants und Majors;
zu dem Range der Hauptleute: die Rittmeister bei der Kavallerie;
zu den Subalternoffizieren: die Premier- und Seconde-Lieutenants;
zu den Unteroffizieren: Feldwebel, Vice-Feldwebel, Portepeefähnriche, Sergeanten und Unteroffiziere. Hierbei ist auch zu erwähnen, daß die Wachmeister der Kavallerie und die Oberfeuerwerker der Artillerie den Feldwebeln gleichstehen; die Oberjäger bei den Jägern; die Feuerwerker bei der Artillerie zu den Unteroffizieren gehören.

§. 46. Die Abzeichen der verschiedenen Grade.

Für den Rekruten genügt es, ihn zuvörderst die Unterschiede der Hauptklassen der Vorgesetzten kennen zu lehren, und zwar, daß der General Epauletts mit Raupen, der Stabsoffizier dergleichen mit Frangen, der Hauptmann und Subaltern-Offizier einfache Epauletts mit halben Monden, der Unteroffizier Tressen um den Waffenrockskragen trägt. Die Feld-

Digitized by Google

achselstücke werden von den Offizieren im Felde, bei Felddienst-Uebungen und zum kleinen Dienst auf dem Ueberrocke getragen. Die Achselstücke der Generalität bestehen aus breiten goldenen mit silberdurchwirkten Schnüren, die der Stabs-Offiziere aus breiten schwarz und silbernen Schnüren, die der Hauptleute und Subaltern-Offiziere sind einfache silberne Tressen mit farbigem Unterfutter.

Späterhin folgt dann die Bekanntmachung mit den einzelnen Grad-Abzeichen, und zwar:

der General-Feldmarschall, 2 kreuzweise liegende Kommandostäbe;
der General der Infanterie oder Kavallerie, 2 Sterne;
der General-Lieutenant, 1 Stern;
der General-Major, keinen Stern auf den General-Epauletts und Feld-Achselstücken;
der Oberst, 2 Sterne;
der Oberst-Lieutenant, 1 Stern;
der Major, keinen Stern auf den Stabs-Offizier-Epauletts und Feld-Achselstücken;
der Hauptmann, 2 Sterne;
der Premier-Lieutenant, 1 Stern;
der Seconde-Lieutenant, keinen Stern auf den einfachen Epauletts und Feld-Achselstücken.

Die Bekanntmachung mit dem Generals-Parade-Waffenrock, so wie mit den Abzeichen der Husaren-Offiziere und mit der Uniform der Militär-Beamten, kann bis dahin verschoben werden, wo der Soldat Gelegenheit findet, die bezeichneten Vorgesetzten in diesen Anzügen zu sehen, indem hierbei eine bloße Beschreibung nicht genügen würde.

§. 47. Anrede der Vorgesetzten.

Im Allgemeinen ist der Rekrut anzuweisen, daß jeder Vorgesetzte mit der Bezeichnung seines Grades, unter Vorsetzung des Wortes: „Herr", angeredet wird, z. B. Herr Unteroffizier, Herr Feldwebel, Herr Lieutenant; auch daß es üblich ist, Majors mit „Herr Oberst-Wachmeister" anzureden.

In Hinsicht der Anrede der höheren Befehlshaber und der Mitglieder des Königlichen Hauses ist die Unterweisung bis dahin zu verschieben, daß der Soldat möglicherweise mit denselben zusammentreffen kann, und gehört dann hierher Folgendes:

der König wird angeredet: „Euer Majestät"; und wenn von Allerhöchst demselben gesprochen wird: „Seine Majestät der König."
Ein königlicher Prinz wird: „Euer Königliche Hoheit" und in der dritten Person: „Seine Königliche Hoheit der Prinz N...." genannt.

Digitized by Google

Ein General-Feldmarschall, General der Infanterie oder Kavallerie und General-Lieutenant wird in der Anrede „Euer Excellenz", und wenn von ihm gesprochen wird: „Seine Excellenz der Herr General-Lieutenant N...." genannt.

§. 48. Die Orden.

Ehe der Soldat beginnt, Wachen zu thun, sind ihm diejenigen preußischen Orden und Ehrenzeichen, vor welchen er Honneurs zu machen hat (§. 106), namhaft zu machen und einigermaßen zu beschreiben.

Der schwarze Adler-Orden wird von den Rittern desselben als ein achtstrahliger silberner Stern auf der linken Brust getragen. Im Mittelfelde dieses Sternes befindet sich der schwarze preußische Adler mit der Devise Suum cuique (Jedem das Seine). Zur Parade-Uniform wird von den Rittern noch ein goldenes blau emaillirtes achtspitziges Kreuz, an einem breiten orangefarbenen Bande über die linke Schulter getragen.

Der rothe Adler-Orden zerfällt in ein Großkreuz und in vier Klassen. Das Großkreuz wird als goldener Stern auf der linken Brust getragen. Im Mittelfelde des Sternes befindet sich der brandenburgische rothe Adler mit der Ordens-Devise: Sincere et constanter (d. h. treu und beständig). Das weiße Ordenskreuz wird an einem orangefarbenen mit zwei weißen Streifen versehenen Bande getragen. Die Ritter der ersten Klasse tragen einen silbernen Stern auf der linken Brust. Das Band des Ordens ist weiß mit zwei orangefarbenen Streifen. Die Ritter der zweiten Klasse tragen das weiße Ordenskreuz um den Hals, die Ritter der dritten und vierten Klasse ein kleineres, weiß emaillirtes oder silbernes Kreuz im Knopfloch.

Ist dieser Orden für Auszeichnung im Kriege verliehen, so werden die Decorationen der verschiedenen Klassen mit Schwertern verliehen und an einem schwarz und weiß gestreiften Bande getragen.

Der Königliche Kronen-Orden wird in vier Klassen getheilt. Die erste Klasse ist ein silberner Stern, das Ordensband ist blau, das Ordenskreuz weiß emaillirt. In dem Mittelfelde des Sternes und des Kreuzes befindet sich die Königliche Krone mit der Inschrift: „Gott mit uns!". Die Ritter der zweiten Klasse tragen das Ordenskreuz um den Hals, die Ritter der dritten und vierten Klasse ein kleineres weiß emaillirtes oder goldenes Kreuz im Knopfloch.

Ist dieser Orden für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen, so werden den Decorationen die Schwerter zugefügt, und der Orden nicht an einem blauen, sondern an einem schwarz und weiß gestreiften Bande getragen.

Der Königliche Haus-Orden von Hohenzollern besteht aus drei Klassen, das Ordenskreuz ist weiß und schwarz mit dem schwar-

Digitized by Google

zen Adler im Mittelfelde, das Ordensband weiß und ſchwarz. Zur erſten Klaſſe wird ein Ordenskreuz an einer Ordenskette um den Hals getragen. Auch dieſer Orden wird für kriegeriſche Auszeichnung mit Schwertern verliehen, und dann an demſelben Bande getragen wie die Kriegsdekorationen der anderen Orden.

Die Denkmünze dieſes Ordens iſt allen Militärs verliehen worden, welche in den Jahren 1848 und 1849 vorwurfsfrei gedient haben.

Der Militär-Verdienſt-Orden (Orden pour le mérite genannt) beſteht aus einem goldenen, blau emaillirten achtſpitzigen Kreuze, welches an einem ſchwarz und ſilbernen Bande um den Hals getragen wird. Dieſer Orden wird nur an Offiziere für Auszeichnung im Kriege verliehen.

Das eiſerne Kreuz erſter Klaſſe wird auf der linken Bruſt, das der zweiten Klaſſe an einem ſchwarz und weißen Bande im Knopfloch getragen. Daſſelbe wurde in den Feldzügen 1813, 14 und 15 für Auszeichnung im Felde verliehen.

Das Militär-Verdienſt-Kreuz iſt ein goldenes an einem ſchwarz und weiß geſtreiften Bande zu tragendes Kreuz. Mit dem Beſitz deſſelben iſt eine Zulage von monatlich drei Thalern verknüpft.

Das Militär-Ehrenzeichen erſter Klaſſe iſt ein ſilbernes Kreuz, das Militär-Ehrenzeichen zweiter Klaſſe eine ſilberne Medaille, welche an einem ſchwarz und weiß geſtreiften Bande getragen werden. Die Inſchrift: „Kriegs-Verdienſt“ des Militär-Verdienſt-Kreuzes und des Militär-Ehrenzeichens iſt mit einem Lorbeerkranze umgeben, auf der Rückſeite der Königliche Namenszug mit der Krone. Mit dem Beſitz des Militär-Ehrenzeichens erſter Klaſſe iſt eine monatliche Zulage von 1 Thaler verbunden.

Dieſe Ehrenzeichen werden nur für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen.

Außer dieſen Orden und Ehrenzeichen exiſtiren noch in Preußen: der St. Johanniter-Orden, das Allgemeine Ehrenzeichen, die Rettungs-Medaille, das Dienſtauszeichnungskreuz für 25jährigen Dienſt als Offizier, die Dienſtauszeichnungen für 21-, 15- und 9jährige Dienſtzeit, die Denkmünze für die Jahre 1813, 14 und 15, die Kriegs-Denkmünze für das Jahr 1864, das Düppeler Sturmkreuz, das Alſen-Kreuz, das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866 und die Landwehr-Dienſtauszeichnung.

Kap. X.

Kenntniß der allgemeinen Dienſtpflichten.

§. 49. Subordination.

In Bezug auf die Subordination gelten die in §. 3. und 4. enthaltenen Grundſätze auch für den gemeinen Soldaten.

Digitized by Google

Dem Rekruten ist jedoch zuvörderst nur einzuprägen, daß jeder Offizier und Unteroffizier der ganzen Armee sein Vorgesetzter ist, und er daher jedem Dienstbefehle derselben unbedingte Folge zu leisten hat. Nächstdem ist auch noch hinzuzufügen, daß auch alle Befehle von Wach-Mannschaften und Land-Gensd'armen, gleich denen von Vorgesetzten, zu befolgen sind, so wie daß der Soldat auch seinen Quartier-Aeltesten und diejenigen Soldaten, die zu seiner Unterweisung oder Einübung bestimmt sind, in Bezug auf diese Dienst-Verhältnisse als seine Vorgesetzten zu betrachten und zu respektiren habe.

Die speciellen, im §. 4. auseinandergesetzten Regeln für besondere Verhältnisse und Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sind dem jüngeren Soldaten in vorkommenden Fällen an Beispielen deutlich zu machen, keineswegs aber als Gegenstand der theoretischen Unterweisung und als Gedächtnißsache zu behandeln, indem hierdurch die Begriffe der Ungebildeteren leicht eher verwirrt, als aufgeklärt werden würden.

§. 50. Beschwerden und Gesuche.

In Hinsicht der Beschwerden des gemeinen Soldaten gelten die im §. 5 hierüber angegebenen allgemeinen Grundsätze. Ueber die Form ist hier nur noch hinzuzufügen, daß der Soldat seine Beschwerde in der Regel zuerst dem Korporalschafts-Unteroffizier vorzutragen, und nur, wenn sie gegen diesen selbst gerichtet wäre, bei dem Feldwebel unmittelbar anzubringen hat.

Auch die Gesuche des gemeinen Soldaten sind von diesem zuerst dem Korporalschafts-Unteroffizier vorzutragen, mit dessen Vorwissen sie dann an den Feldwebel und hierauf an den Kompagnie-Chef gelangen können.

§. 51. Honneurs.

Außer den im §. 7 für den Unteroffizier vorgeschriebenen Honneurs hat der gemeine Soldat auch noch jeden Unteroffizier der ganzen Armee, so wie den Arzt der Kompagnie, wenn derselbe in Uniform ist, durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen.

Dem Rekruten sind außerdem noch folgende Verhaltungs-Regeln in dieser Beziehung zu geben.

Dem begegnenden Vorgesetzten muß ausgewichen werden, derselbe ist dreist anzusehen, und darf der grüßende Soldat während des Vorbeigehens nicht plaudern.

Wenn der Soldat etwas trägt, so macht er weder Front, noch faßt er mit der Hand an die Kopfbedeckung, sondern geht in dienstmäßiger Haltung vorbei. Ordonnanzen mit Briefen machen jedoch die Honneurs, wie gewöhnlich.

Digitized by Google

Geht der Soldat bei einem stillstehenden Vorgesetzten vorbei, vor dem er sonst Front zu machen hat, oder winkt ein solcher, so faßt er im Vorbeigehen an die Kopfbedeckung. Steht der Soldat selbst still, während ein Vorgesetzter vorbeigeht, so nimmt er nur dienstliche Haltung an, ohne zu grüßen.

Hat der Soldat das Gewehr bei sich, so faßt er vor Offizieren jeden Grades das Gewehr an. Steht der Soldat mit dem Gewehr, so behält er dasselbe, während er vor einem vorbeigehenden Vorgesetzten still steht, bei Fuß.

In einem Trupp macht der Soldat keine Honneurs für sich, sondern wartet dazu das Kommando des den Trupp kommandirenden Vorgesetzten ab. Tritt jedoch ein Vorgesetzter an einen sich rührenden Trupp heran und redet hier einen einzelnen Soldaten an, so steht dieser still. Wird ein Soldat aus einem Trupp vorgerufen, so nimmt er vorher das Gewehr auf.

Sitzt der Soldat, sei es im Zimmer oder an einem öffentlichen Orte, so steht er vor einem eintretenden oder vorübergehenden Vorgesetzten auf, steht still und nimmt, wenn er Taback raucht, die Pfeife oder Cigarre aus dem Munde.

§. 52. Benehmen gegen Vorgesetzte.

Ein bescheidenes, aber offenes und unbefangenes Benehmen gegen den Vorgesetzten steht dem Untergebenen wohl an. Fragen, welche ein Vorgesetzter an ihn richtet, müssen dreist beantwortet werden. Ueberflüssige Respekts-Ausdrücke, z. B. „zu Befehl" und dgl., sind zu vermeiden. Gesuche und Meldungen müssen kurz und bestimmt, und erstere auch ohne Umschweife, z. B. „Sie werden verzeihen", „halten Sie zu Gnaden" u. dgl., angebracht werden.

Geht der Soldat zu einem Vorgesetzten in dessen Wohnung, so tritt er, sobald er erfahren hat, daß derselbe zu sprechen ist, ohne vorher anzuklopfen, ein. Hat er das Gewehr oder Seitengewehr bei sich, so behält er die Kopfbedeckung auf; ist er unbewaffnet und in Mütze, so nimmt er diese vorher ab.

Beim Hereintreten bietet er keinen guten Tag u. dgl., wartet, im Fall der Vorgesetzte beschäftigt oder im Gespräch begriffen wäre, ab, bis dieser sich zu ihm wendet und verläßt, wenn der Vorgesetzte ihn entlassen hat, das Zimmer wiederum ohne weitere Redensart.

Bietet ein Vorgesetzter einer Abtheilung einen guten Morgen und dgl., so erwiedert dies die Abtheilung.

In der Nähe eines dienstlich beschäftigten Vorgesetzten darf der Soldat keinen Lärm machen, und niemals zwischen einem exercirenden Vorgesetzten und dessen Trupp durchgehen.

Digitized by Google

§. 53. Benehmen auf Urlaub oder Kommando.

Begegnet ein beurlaubter oder kommandirter Soldat außerhalb eines Ortes einem Offizier, so geht er an denselben heran und meldet in dienstlicher Haltung und in kurzen Worten das Verhältniß, in welchem er sich befindet. Reitet der Vorgesetzte jedoch schnell vorüber oder sitzt im Wagen, so fällt die Meldung fort, und ist derselbe nur vorschriftsmäßig zu grüßen.

Vor jeder Stadt ist der Anzug vorschriftsmäßig in Stand zu setzen. Auch muß, sowohl in Bezug auf seine äußere Haltung und seinen Anzug, als auf seine moralische Führung, der kommandirte oder beurlaubte Soldat sich überall eben so dienstmäßig, gesittet und anständig benehmen, wie in der eigenen Garnison, und sich stets bestreben, seinem Truppentheile und seinem Stande auch in den Augen fremder Vorgesetzten und anderer Stände Ehre zu machen.

Ein beurlaubter Soldat meldet sich nach seiner Ankunft in der Heimath, insofern Garnison daselbst steht, bei dem Kommandanten oder ältesten Offizier; wenn dies nicht der Fall ist, bei der Ortsbehörde. Bei dem Abgange aus seiner Heimath findet dieselbe Meldung von Seiten des Beurlaubten statt. Sowohl der Ortsbehörde, als jedem ihm unterwegs begegnenden Gensd'armen ist er verbunden, auf Verlangen seinen Urlaubspaß vorzuzeigen. Einem kommandirten Soldaten wird bei seinem Abgange jedesmal die Behörde namhaft gemacht werden, bei welcher er sich zu melden hat, und an deren Befehle er während seines Kommando's gewiesen ist, an die er sich daher auch in außerordentlichen Fällen, z. B. bei einer Erkrankung, zu wenden hat.

Erkrankt ein beurlaubter Soldat, so meldet er dies, entweder selbst oder durch einen Angehörigen, dem Kommandanten (ältesten Offizier) oder der Ortsbehörde, behufs der Aufnahme oder des Transports in das nächste Militär-Lazareth. Sollte dies nicht möglich sein, so zeigt er entweder selbst, oder durch einen Angehörigen, oder durch die Ortsbehörde, seine Erkrankung seinem Kompagnie-Chef schriftlich an, wobei er in den beiden ersten Fällen ein Attest der Behörde über die Unmöglichkeit, den Rückweg anzutreten, beilegen muß.

Wer wegen dringender unvorhergesehener Familien-Verhältnisse, z. B. bei dem Todesfall eines nahen Verwandten, Verlängerung seines Urlaubs wünscht, muß ein gerichtliches Attest beilegen, daß seine Gegenwart zur Ordnung der Angelegenheiten unumgänglich nothwendig sei. Doch muß dies Gesuch an den Kompagnie-Chef so zeitig abgehen, daß, im Fall ihm der Nachurlaub nicht bewilligt würde, er noch mit Ablauf seines Urlaubs zurückkommen kann.

Digitized by Google

Kap. XI.

Kenntniß und Behandlung des Gewehres.

§. 54. Benennung und Zweck der Theile des Zündnadel-Gewehrs.

Die Unterweiſung über die hier folgende Beſchreibung des Gewehres muß keineswegs (wie ſchon aus §. 40 hervorgeht) ein mechaniſches Auswendiglernen und Herzählen der aufgeführten Stücke bezwecken, ſondern kommt es hierbei darauf an, daß der Rekrut am Gewehr ſelbſt alle Theile zu bezeichnen weiß, und daß ihm dasjenige, was über ihren Zweck und ihr Verhältniß zu einander angeführt iſt, auf eben dieſe Weiſe deutlich und anſchaulich gemacht wird. Niemals darf daher bei dieſem Unterrichte ein Gewehr fehlen.

Das Zündnadelgewehr zerfällt in folgende Haupttheile: Lauf, Bajonet, Entladeſtock, Schloß und Schaft. Ferner gehören dazu: die Garnitur, die Zubehörſtücke und die Reſervetheile.

Der Lauf iſt eine geſchmiedete Röhre von Eiſen oder Gußſtahl. Er dient zur Aufnahme der Patrone, und das durch die Pulverkraft getriebene Geſchoß erhält durch ihn Richtung und Bewegungsart. Von der Beſchaffenheit des Laufes hängt die Treffſähigkeit des Gewehres ab. Die Bohrung des Laufs heißt die Seele, die Umfaſſung derſelben die Wände, und die durch die Mitte der Seele nach ihrer Längenrichtung gedachte gerade Linie die Seelenachſe. Die Seele zerfällt in zwei Theile, einen kürzeren und weiteren: das Patronenlager und einen längeren und engeren: den gezogenen Theil. Das Patronenlager befindet ſich am hinteren Ende des Laufes und beſteht aus einem cylindriſchen und einem koniſchen Theil. Vermittelſt dieſes koniſchen Theils, in welchen die Züge auslaufen, dachen ſich die Felder allmählig in das Patronenlager ab. Da der Spiegel auf dem koniſchen Theile des Patronenlagers die erſten Eindrücke empfängt, ſo kommt auf die gute Erhaltung deſſelben beſonders viel an. Er muß beſonders da, wo er mit dem gezogenen Theile des Laufes zuſammentritt, vor Riſſen, Schrammen, ſcharfen Rändern, namentlich aber vor jedem Grat auf das Sorgfältigſte bewahrt werden.

Der Zweck des gezogenen Theils der Seele iſt, dem Geſchoß diejenige Bewegungsart zu geben, welche es nach dem Verlaſſen des Laufes durch die Mündung bei ſeinem Flug durch die Luft haben ſoll. Zu letzterem Zweck ſind in die Seele vier Züge eingeſchnitten, welche ſich auf 28 Zoll einmal um die Seelenachſe winden. Dieſe Windung nennt man Drall, und bezeichnet den Grad deſſelben durch eine Zahl, welche die Wiederholung deſſelben in einer beſtimmten Lauflänge angiebt. Zwiſchen den Zügen ſind die Felder oder Balken ſtehen geblieben,

Digitized by Google

sie sind etwas schmaler als die Züge. Die Seele eines neuen Laufes hat von Feld zu Feld gemessen einen Durchmesser (*Kaliber*) von 0,58" bis 0,60"; durch im Gebrauche vorkommende Reparaturen darf derselbe bis auf 0,61" wachsen.

Das Kaliber muß bis auf einige Zoll von dem Geschoß-Eintritt ganz gleich oder wie man sagt, der Lauf *kugelgleich* sein, von da ab bis zum Beginn des konischen Theiles des Patronenlagers dagegen nach und nach etwas zunehmen. Diese geringe Erweiterung nennt man *Fall*.

Die äußere Gestalt des Laufes ist auf dem größeren Theile seiner Länge rund, alsdann folgen nach hinten zu ein kurzes *Achtkant*, der *Gewindetheil*, auf welches die Hülse geschraubt wird, und das *Mundstück*, um welches die Kammer greift. Das Mundstück ist gehärtet. Die Eisenstärke des Laufes soll demselben Widerstandsfähigkeit gegen Zerspringen, Verbiegungen u. s. w. geben. Die obere Fläche des Achtkantes heißt die *Visirbahn*. Die hintere Fläche des Mundstücks heißt die *Schlußfläche*, weil sich an dieselbe die Schlußfläche der Kammer anlehnt, und dadurch der Verschluß des Laufes bewirkt wird. Beide Theile, Lauf und Kammer, sind, um ihren Schlußflächen eine größere Dauerhaftigkeit zu geben, an denselben und deren nächster Umgebung gehärtet. Der Lauf hat vorn eine geringere Eisenstärke als hinten, wo die Pulverkraft am kräftigsten auf denselben wirkt.

Vermittelst des *Visirs* und des *Korns*, welche man beide zusammen auch die *Visireinrichtung* nennt, richtet man das Gewehr.

Das Visir besteht aus dem Standvisir, welches oben auf dem Achtkant eingeschoben und gelöthet ist, und den beiden vermittelst der *Visirschraube* an das Standvisir befestigten *Visirklappen*. Die erste oder kleine Klappe liegt hinter, die zweite oder die große Klappe vor dem Standvisir auf dem Laufe. Das Standvisir und die Klappen haben in ihrer oberen Kante einen Einschnitt, welchen man *Kimme* nennt. Die zweite Klappe hat außerdem noch eine Kimme in einem durch dieselbe gebohrten Loch, welches entweder rund oder segmentförmig gemacht ist. Das *Korn* ist einige Zoll von der Mündung eingeschoben und gelöthet.

Die *Bajonet-Befestigung* am Laufe wird durch die Bajonetfeder und den Bajonetring bewirkt. Der Bajonetring ist von Eisen, und ist an beiden Endtheilen mit einer Ausfräsung für den Entladestock versehen. Der Ansatz des Bajonetringes heißt die Ringwarze, welche durch die Ringschraube zusammengezogen wird. Die Bajonetfeder zerfällt in den langen Theil, Ansatz, Ausschnitt und Kopf. In den Ausschnitt der Feder greift der Bajonetring. Das *Bajonet* macht das Gewehr auch zum Gebrauche als blanke Waffe geeignet.

Digitized by Google

Es besteht aus der dreikantigen Klinge, welche von Stahl und federhart ist, und aus der eisernen Tülle mit dem Halse.

Der Entladestock ist von Stahl, mit einem Griff und einem Wischerende versehen. Er dient zum Entladen des Laufes, und kann im Nothfall als Putzstock gebraucht werden.

Das Schloß, dessen Bestimmung der Verschluß des Laufes und die Bewirkung der Entzündung der Patrone ist, besteht aus der Hülse, der Abzugsfeder mit dem Abzuge, der Abzugsfederschraube, der Kammer mit dem Knopfe, dem Nadelrohre, dem Schlößchen, der Sperrfeder, dem Nadelbolzen mit dem Lederplättchen, der Zündnadel und der Spiralfeder.

Die Hülse nimmt den ganzen Schloßmechanismus auf, und dient dazu, denselben in Verbindung mit dem Laufe zu bringen. Sie ist von Eisen und achtkantig. In dem vordersten geschlossenen Theile, dem Hülsenkopfe, befindet sich das Muttergewinde für den Gewindetheil des Laufs. Hinter dem Kopfe ist die Hülse oben ganz geöffnet. In diese Oeffnung, welche die Patroneneinlage genannt wird, reicht das Mundstück des Laufes spundartig hinein. Die Patroneneinlage wird hinten durch einen Ansatz begränzt, dessen vordere Fläche die schiefe Fläche genannt wird. Durch diese Fläche wird der Verschluß des Laufes in der Art bewirkt, daß, nachdem die Kammer gegen das Laufmundstück vorgeschoben ist, dieselbe vermittelst des Knopfes so gedreht wird, daß die schiefe Fläche der Kammerwarze sich auf die schiefe Fläche der Hülse legt. Durch einen kräftigen Schlag auf den Knopf werden beide Flächen fest auf einander und dadurch die Kammer so viel nach vorn getrieben, daß sie den Lauf so sicher und dicht schließt, als erforderlich ist. Vom Ansatz ab bis zum hinteren Ende läuft der Einschnitt für die Kammerwarze, in welchem durch die letztere die verschiedenartigen Bewegungen der Kammer geleitet werden. Dieser Einschnitt ist mit einem Knie versehen, welches verhindert, daß die Kammer beim Oeffnen weiter zurückfällt, als nothwendig ist. Am hinteren Ende der Hülse befindet sich der Kreuztheil oder Hülsenschwanz, und in demselben das Kreuzschraubenloch. In der unteren Wand ist ein viereckiges Loch, durch welches der Abzugsfederstollen in das Innere der Hülse hineingreift, weiter nach vorn sind die mit Muttergewinden versehenen Löcher für die Abzugsfeder und die Verbindungsschraube. Die innere Bohrung der Hülse wird die Kammerbahn genannt.

Die Abzugsfeder dient zum Spannen und Abdrücken des Schlosses, leitet die Bewegungen des Schlößchens, und schützt die Kammer vor zufälligem Herausfallen aus der Hülse. Sie ist von Stahl, federhart, und besteht aus dem Schraubenöhre, einem langen und einem kurzen Theile. Das Schraubenöhr ist zur Aufnahme der Abzugsfeder-

Digitized by Google

schraube bestimmt. Senkrecht auf dem kurzen Theile der Feder steht der Abzugsfederstollen. In dem gabelförmigen Ende des kurzen Theiles ist der Abzug durch einen Stift, um den er sich drehen kann, befestigt. Dieser Stift ist von Stahl und heißt der Abzugsstift.

Der Abzug besteht aus der Abzugsstange und dem Druckstücke. Das Druckstück hat drei Druckpunkte. Der erste liegt für gewöhnlich an der unteren Fläche der Hülse; wird der Abzug so weit zurückgezogen, daß der zweite Druckpunkt die Hülse berührt, so bedarf es nur noch eines geringen Druckes mit dem Finger um das Losgehen zu bewirken. Durch Mitwirkung des dritten Druckpunktes wird der Abzugsfederstollen so weit aus der Hülse gezogen, daß die Kammer herausgenommen werden kann. Zur Befestigung der Abzugsfeder dient die Abzugsfederschraube.

Die Kammer hat den Zweck, den Lauf zu schließen, die inneren Schloßtheile aufzunehmen, und der Sperrfeder beim Spannen und Inruhsetzen des Gewehrs den nöthigen Stützpunkt zu gewähren. Sie besteht aus einem eisernen Cylinder, dessen Bohrung durch den Boden, in welchem sich das Muttergewinde für das Nadelrohr befindet, in zwei Theile getheilt ist. Der vordere kürzere Theil heißt der Schlußtheil. Er dient zum Verschließen des Laufes und zur Aufnahme des Rückstandes. Die vordere Oeffnung der Kammer heißt der Kammermund und besteht in einer konischen Erweiterung der Bohrung, welche auf einem Absatze beginnt. Dieser Absatz bildet die Schlußfläche der Kammer. Der hinter dem Kammerboden liegende Theil der Bohrung der Kammer ist etwas weiter als der vordere, und dient zur Aufnahme des Schlößchens mit den übrigen Schloßtheilen. An dem hinteren Ende ist diese Bohrung noch etwas mehr erweitert, damit die Sperrfeder sich soweit heben kann, daß die Nasen derselben vor der Kammerrast eingreifen. Links von dem Ausschnitt für den Daumenstollen des Schlößchens ist die Kammerrast ausgefeilt, daß man das Schlößchen daselbst herausnehmen kann. Diese Ausfeilung heißt der Schlößcheneingang oder Speerfedereingang.

Die Kammerwarze mit dem Muttergewinde für den Knopf befindet sich auf der äußeren Seite, rechts von dem Ausschnitt für den Daumenstollen des Schlößchens, über dem Kammerboden. In der unteren Wand der unteren Bohrung der Kammer ist der Einschnitt für den Abzugsfederstollen. Der Knopf besteht aus dem eigentlichen Knopfe, dem Schafte und dem Gewindetheile.

Das Nadelrohr hat die Bestimmung, die Nadel so zu leiten, daß sie sich stets genau in der Achse der Kammer, welche mit der Seele des Laufes zusammenfallen muß, bewegt. Es besteht aus dem

Digitized by Google

Schafte, dem Gewindetheile, dem Teller und dem Vierkante. Das Nadelrohr ist von Eisen und hart eingesetzt.

Das Schlößchen dient zur Aufnahme der noch nicht genannten Schloßtheile, zur Leitung der Bewegung des Nadelbolzens und im Vereine mit dem Abzugsfederstollen, der Sperrfeder und der Kammer, zum Spannen und Imruhsetzen des Gewehrs. Die Bohrung des Schlößchens besteht aus zwei cylindrischen Haupttheilen. Der vordere begreift diejenige Länge in sich, in welcher sich die beiden Nadelbolzenköpfe bewegen, und hat eine dem angemessene Weite; mit einem, der Form des hinteren Nadelbolzenkopfes entsprechend konischen Theile findet der Uebergang in den hinteren kürzeren Haupttheil statt, welcher gerade so weit ist, daß die Spiralfeder, ohne sich zu biegen, ungehindert in demselben zusammengedrückt werden und sich wieder ausdehnen kann. In dem Boden des Schlößchens befindet sich das Loch für den Kopf der Zündnadel. Von dem Daumenstollen ab bis an das Ende des Lochs für den Sperrfederkrapfen läuft das Sperrfederlager in einer der unteren Fläche der Sperrfeder entsprechenden Form. Demselben gegenüber befindet sich der Einschnitt für den Abzugsfederstollen.

Die Sperrfeder hält vermittelst des Ansatzes am Krapfen den Nadelbolzen mit der Spiralfeder im Schlößchen, und vermittelst ihrer beiden Nasen das Schlößchen in der Kammer fest. Der Sperrfedergriff dient zu ihrer Handhabung. Die Sperrfeder ist von Stahl und federhart.

Der Nadelbolzen nimmt die Zündnadel auf und ist das Mittel, durch welches alle bei der Bewegung des Schlosses betheiligten Kräfte auf sie wirken. Er ist von Eisen und hart eingesetzt. In dem hinteren Theile seiner Bohrung befindet sich das Muttergewinde für den Gewindetheil der Zündnadel. Die vordere Oeffnung der Bohrung hat eine cylindrische Erweiterung zur Aufnahme des Lederplättchens, das Lederplättchenlager. Die Nadelbolzenköpfe dienen zur Leitung der Bewegung des Nadelbolzens. Das Lederplättchen dient zum Schutz des Nadelbolzens; dasselbe muß von gutem lohgarem, hinlänglich starken Brandsohlleder ausgeschlagen sein und die narbige Seite nach außen haben.

Die Spiralfeder bewirkt das Vorschnellen der Zündnadel; sie ist von Stahldraht, federhart und muß bei 37 bis 43 Windungen, ohne sich vollständig zusammenzudrücken, ein Gewicht von nicht unter 10 Pfund und nicht über 11 Pfund tragen.

Die Zündnadel bewirkt durch den Stich in die Zündpille die Entzündung derselben und besteht aus der eigentlichen Nadel, dem Schaft und dem Kopfe mit dem Gewindetheile. Die Nadel ist von Stahldraht, federhart, vorn spitz und mittelst Zinn mit dem stumpfen Ende in den Schaft und dieser in den Kopf eingelöthet. Schaft und Kopf sind von Messing.

Digitized by Google

Das Zusammenwirken der Schloßtheile ist aus Folgendem ersichtlich:

Beim abgedrückten Gewehr befindet sich die Spitze der Nadel im Patronenlager auf demjenigen Punkte, auf welchem sie die Zündpille der eingeladenen Patrone durchstochen haben würde. Der vordere Nadelbolzenkopf liegt mit dem Lederplättchen gegen das Vierkant des Nadelrohrs. Der Abzugsfederstollen greift durch den Quereinschnitt der Kammer in den Abschnitt des Schlößchens hinein.

Durch das Herunterdrücken des Sperrfedergriffs wird die hintere Nase der Sperrfeder aus der Kammerrast gebracht und das Zurückziehen des Schlößchens möglich. Der vordere Nadelbolzenkopf, von der Spiralfeder vorgedrückt, bleibt so lange an dem Vierkante des Nadelrohrs liegen, bis der Ansatz des Sperrfederkrapfens, welcher den Nadelbolzen im Schlößchen festhält, an ihm anlangt, und ihn zwingt, die Bewegung rückwärts mitzumachen. Durch diese Bewegung wird der hintere Nadelbolzenkopf an den Abzugsfederstollen gebracht, welcher durch eine geringe Verstärkung der angewendeten Kraft zum Ausweichen gezwungen wird.

Sobald der hintere Nadelbolzenkopf über den Abzugsfederstollen hinweg gezogen ist, tritt der letztere wieder in das Innere des Schlößchens hinein. Ein weiteres Zurückziehen des Schlößchens wird durch die inzwischen an der Kammerrast angelangte vordere Nase der Sperrfeder verhindert. Diese Nase ist höher als die hintere, so daß sie, wenn die Sperrfeder auch ganz zusammengedrückt wird, nur im Schlößcheneingang der Kammer aus der Rast gedrückt, und nur an diesem Orte das gänzliche Herausziehen des Schlößchens aus der Kammer bewirkt werden kann. Die hierzu erforderliche Drehung des Schlößchens kann, so lange dasselbe mit der Kammer in der Hülse ist, nur erst bewirkt werden, nachdem mittelst eines Druckes am Abzuge der Abzugsfederstollen, welcher nur Vor- und Rückwärts-Bewegungen des Schlößchens gestattet, aus dem Einschnitt desselben herausgebracht worden ist. Nach Vollendung des Zurückziehens des Schlößchens ist die Nadel aus dem Patronenlager ganz zurückgegangen, so daß nur die Spitze derselben aus der Mündung des Nadelrohrs heraussteht.

Der hintere Nadelbolzenkopf liegt dicht hinter dem Abzugsfederstollen. Der vordere Nadelbolzenkopf ist um dieselbe Länge von dem Nadelrohrvierkante, wie die Nadel aus dem Patronenlager zurückgezogen. Durch einen Schlag mit der Hand wird die Kammerwarze von der schiefen Fläche in den Hülseneinschnitt gebracht und die Kammer dadurch so gedreht, daß der Abzugsfederstollen in den Längeneinschnitt derselben kömmt. Die Kammerwarze wird alsdann bis an das Knie des Hülseneinschnittes zurückgeführt; der Lauf ist dadurch geöffnet und

Digitized by Google

die ganze Patroneneinlage der Hülse frei. Die Einschnitte der Kammer und des Schlößchens für den Abzugsfederstollen decken sich. Die Stellung des Schlößchens und der Nadel in der Kammer ist bis auf die Drehung, welche die letztere um das Schlößchen und in der Hülse gemacht, dieselbe wie nach Vollendung der oben angeführten Bewegung. Der Abzugsfederstollen befindet sich dicht hinter dem vorderen Nadelbolzenkopf.

Das Schließen des Laufes wird dadurch bewirkt, daß die Kammer mit ihrer Schlußfläche bis an die Schlußfläche des Laufes vorgeschoben, die Kammerwarze auf die schiefe Fläche gedreht, und durch einen kräftigen Schlag so fest auf dieselbe gedrückt wird, daß die beiden Schlußflächen dicht aneinanderschließen. Die Stellung der einzelnen Theile des Schlosses ist darauf dieselbe wie nach dem Zurückziehen des Schlößchens zum Aufschlagen der Kammer.

Das Spannen des Gewehrs geschieht dadurch, daß das Schlößchen durch einen Druck auf die hintere Fläche des Daumenstollens soweit in den Kammerausschnitt und den Hülseneinschnitt hineingeschoben wird, bis die hintere Sperrfedernase in die Kammerrast eingreift. Der Nadelbolzen, mit seinem hinteren Kopf gegen den Abzugsfederstollen gestützt, bleibt dabei stehen, tritt also mit dem Nadelkopfe und dem hinteren Ende seines Schaftes aus dem in dem Boden des Schlößchens befindlichen Loche heraus. Die Spiralfeder wird durch den Boden des Schlößchens auf den festliegenden hinteren Nadelbolzenkopf zusammengedrückt und dadurch gespannt.

Beim Abdrücken des Gewehrs zieht der Zeigefinger die Abzugsstange zurück, bis der Abzugsfederstollen so weit aus dem Schlößchen herausgezogen ist, daß der hintere Nadelbolzenkopf frei wird. Der durch die gespannte Spiralfeder auf denselben ausgeübte Druck treibt dann den nicht mehr durch den Abzugsfederstollen gehemmten Nadelbolzen mit seinem vorderen Kopfe bis an das Vierkant des Nadelrohres, wodurch die Zündnadel die Zündpille im Spiegel trifft.

Der Schaft dient zur Aufnahme sämmtlicher Gewehrtheile und zur Handhabung des Gewehrs. Er besteht aus der Kolbe, dem Kolbenhalse und dem langen Theile. In der Kolbe befinden sich die Einlassung für die Nase des Kolbenbleches, zwei Löcher für dessen Schrauben und außerdem ist sie mit einer Backe versehen. Auf der unteren Seite des Kolbenhalses ist die Einlassung des Hinterblattes des Abzugsbügels mit dem Loche für die hintere Abzugsbügelschraube, sowie die Einlassung des Abzugsbleches, welche letztere in dem Kolbenhalse beginnt, und sich bis in den langen Theil des Schaftes hineinerstreckt. Der lange Theil zerfällt in den Mittelschaft und den Vorderschaft. Durch beide hindurch gehen die Laufnuthe und die Entladestocks-

Digitized by Google

muthe. Der untere breitere Theil der Laufmuthe heißt der Schloßkasten, in demselben befinden sich die Einlassungen der Abzugsfeder, der Schraube derselben und des Abzuges, so wie das Loch für die Abzugsstange. Die Gewehrschäfte sind von Nußbaum, Ahorn und Rothbuchenholz angefertigt.

Zur Garnitur gehören diejenigen Gewehrtheile, welche zur Bekleidung des Gewehres, zum Schutz einzelner Theile und zur Befestigung derselben untereinander dienen. Es sind dies: die drei Ringe, die Ringfedern, das Unterblech, die Verbindungsschraube, die Kreuzschraube, der Abzugsbügel, die beiden Abzugsbügelschrauben, das Kolbenblech oder die Kappe, die beiden Kappenschrauben, das Abzugsblech und die Riembügel.

Zum Zubehör des Gewehres rechnet man den Kammerreiniger, den Nadelrohrreiniger, den Schraubenzieher, den Mündungsdeckel, die Visir- und Kornkappe und den Gewehrriemen.

Der Mündungsdeckel schützt die inneren Wände des Laufs gegen das Eindringen von Nässe und Staub. Die Visir- und die Kornkappe sollen das Visir- und Korn vor Verletzungen schützen, und müssen stets, wenn der Soldat die Visirungen nicht gebraucht, auf dem Gewehr sein.

Der Gewehrriemen hat eine zweifache Bestimmung. Beim Ersteigen steiler Berge, beim Arbeiten im feindlichen Feuer, beim Wegräumen von Hindernissen und bei ähnlichen Gelegenheiten dient er dazu, das Gewehr über die Schulter hängen zu können. Außerdem erleichtert er die Handhabung des Gewehrs, wenn der Lauf durch anhaltendes Schießen erhitzt ist.

Als Reservetheile erhält jeder Mann zu seinem Gewehre eine Reservenadel und vier Lederplättchen; auf mehrere Gewehre (je fünf etwa) wird eine Reserve-Spiralfeder gerechnet.

§. 55. Die Behandlung des Gewehrs im Allgemeinen.

Die gute Erhaltung seines Gewehrs ist eine Ehrensache für den Soldaten. Stets muß er bedenken, daß diese Waffe das Hauptstück seiner Ausrüstung ist, daß sie ihn erst fähig macht, seine Bestimmung, dem Feinde Abbruch zu thun, zu erfüllen, und daß von ihrer guten Beschaffenheit im Kriege oft sein Leben abhängen kann. Zugleich ist das Gewehr so künstlich construirt, daß oft schon eine scheinbar geringfügige Beschädigung der vollkommenen Brauchbarkeit Eintrag thun kann. Jede unachtsame, fahrlässige oder gar muthwillige Behandlung desselben ist daher auf das sorgfältigste zu vermeiden.

Es ist Pflicht jedes Soldaten, sich mit der Beschaffenheit, dem

Digitized by Google

Ineinanderwirken der einzelnen Theile und ihre Behandlung auf das Genaueste vertraut zu machen.

Der Hauptgegenstand der Sorgfalt des Soldaten muß der Lauf und die Visireinrichtung sein. Der Lauf ist auf das Sorgfältigste vor Umfallen zu bewahren, weil er dadurch leicht verbogen oder verbeult werden kann. Alles unnütze Klappern mit dem Gewehre und häufiges Ueben der Chargirung muß unterbleiben.

Durch einen Mann dürfen nie mehr als zwei Gewehre auf einmal getragen werden. Trägt er dieselben auf einer Schulter, so muß er sie, zur Verhütung von Beschädigungen, genau Schaft an Schaft nebeneinander gelegt tragen; trägt er dagegen auf jeder Schulter eins, so hat er es zu vermeiden, beide hinten über einander zu legen und eines durch das andere zu stützen. Auch dürfen an die Gewehre keine Bündel gehängt und in die Läufe keine Pfeifenröhre gesteckt werden.

Der Mündungsdeckel muß beim Gebrauch des Gewehrs unter gewöhnlichen Verhältnissen, wenn es staubig, naß oder auch die Luft nur feucht ist, stets aufgesteckt sein. Sobald der Soldat aber in das Quartier kommt, muß er ihn sogleich abnehmen, abwischen und trocknen, wonächst er wieder aufgesteckt werden kann, um das Hineinfallen von von den Decken abfallenden Kalkes oder Schmutzes in die Läufe zu verhindern. Hierbei ist es indessen gut, ihn etwas gelüftet aufzusetzen, um einen trocknenden Luftzug durch den Lauf zu gestatten.

Im Winter muß man es vermeiden, das Gewehr in eine warme Stube zu bringen, weil es darin sogleich beschlägt; hat es aber doch geschehen müssen, so läßt man den sich bildenden Niederschlag erst verdunsten und wischt dann das Gewehr sorgfältig ab und den Lauf aus.

Jedes Gewehr, welches auf die Kammer gestellt werden soll, muß zuvor sorgfältig gereinigt und mit einem neuen Lederplättchen versehen werden.

Das zu starke Einschmieren der Gewehre ist nachtheilig und daher zu unterlassen. Ein Fetthauch genügt an den meisten äußeren Flächen vollkommen, ein etwas stärkeres Einschmieren ist nur an den Stellen nothwendig, wo eine Reibung stattfindet, wie in der Kammerbahn, am Schlößchen, im Nadelrohre, an der vorderen Oeffnung desselben, und im Allgemeinen, wenn man das Gewehr bei sehr schlechtem Wetter gebrauchen muß.

Die gute Erhaltung der Schäfte erfordert es, daß dieselben öfter mit Leinöl getränkt werden. Das Leinöl eignet sich hierzu am besten, weil es die Poren des Holzes mit dem Firniß, den es bildet, ausfüllt, und das Holz so gegen den Einfluß der Feuchtigkeit schützt. Dasselbe muß jedoch zuvor stark aufgekocht werden, damit die darin enthaltenen Wassertheile verdampfen.

Digitized by Google

§. 56. Das Reinigen und Auseinandernehmen des Gewehrs.

Das Reinigen des Gewehrs soll nur bezwecken, dasselbe im vollkommen brauchbaren Zustand zu erhalten, keineswegs aber demselben ein glänzendes Ansehen zu geben, was im Gegentheil für die Conservation des Gewehrs höchst nachtheilig ist, weil hierzu angreifende Mittel und Verfahrungsweisen angewandt werden müßten, welche alle Eisentheile vor der Zeit abnutzen und unbrauchbar machen würden. Jedes blanke politurähnliche Putzen sowohl des Laufes, des Entladestocks und Bajonets, als aller Schloßtheile, ist daher auf das strengste untersagt, und sind alle diese Stücke nur in rostfreiem Zustande zu erhalten.

Angreifende Putzmittel dürfen zur Reinigung des Gewehrs nicht gebraucht werden. Die erlaubten Reinigungsmittel sind Wasser, Oel oder Fett, Werg, Lappen, Bürsten, Wischstock, Fettstock und ein Holzspahn. Flecke, welche hiermit nicht weggebracht werden können, müssen daher entweder bleiben, oder wenn sie ihrer Beschaffenheit oder örtlichen Lage halber als durchaus schädlich weggebracht werden müssen, vom Büchsenmacher entfernt werden.

Nässe, so wie Schmutz und Unreinigkeiten, die sich angesetzt haben, müssen stets sobald als thunlich auf das sorgfältigste entfernt werden, weil sie nicht allein Rost erzeugen, sondern unter Umständen auch das richtige Ineinandergreifen der Theile verhindern. Die Beseitigung entstandener Rostflecke darf nicht aufgeschoben werden. Angerostete Stellen müssen zunächst mit Oel bestrichen, und wenn dasselbe einige Zeit darauf gestanden, mit Lappen oder Werg leise gerieben werden. Nachdem dies Verfahren so oft wiederholt worden, bis der eigentliche Rost verschwunden, und nur noch die stets darunter liegende schwarze Haut sichtbar ist, darf erst zur eigentlichen Reinigung geschritten werden. Alle hierbei zurückbleibenden Rostspuren müssen etwas stärker geölt und stets am Tage nach der Reinigung des Gewehrs von Neuem abgewischt und angefettet werden.

Das Poliren sämmtlicher Eisen- und Messingtheile mit Ausnahme der Nadel, welche, damit sie sich nicht in der vorderen Oeffnung des Nadelrohrs reibt, so glatt wie möglich sein muß, ist daher aufs Strengste untersagt.

Die Reinigung nach gewöhnlichen Dienstverrichtungen, bei welchen nicht aus dem Gewehr geschossen worden ist, geschieht durch äußerliches Abwischen, erst mit einem trockenen und dann mit einem Oellappen. Der Wischstock wird ein oder zweimal durch die Seele gestoßen. Die Kammer ist hierbei aus der Hülse und das Schlößchen aus der Kammer zu nehmen, ein weiteres Zerlegen des Schlößchens aber nicht erforderlich, vielmehr dasselbe nebst der Sperrfeder und dem hervorstehenden Theile der Nadel nur äußerlich abzuwischen. War das Gewehr

Digitized by Google

aber naß geworden, so muß das Abwischen und demnächstige Einschmieren desselben mit größerer Gründlichkeit und Sorgfalt ausgeführt, und nicht allein das Bajonet abgenommen, sondern auch der Nadelbolzen und die Spiralfeder zur Reinigung aus dem Schlößchen genommen werden.

Jeden Morgen werden die Gewehre einer gründlichen Nachrevision unterworfen, um zu sehen, ob die Reinigung nicht irgendwo unvollkommen geschehen ist, oder in Folge eines mangelhaften Trockenwischens ein Nachrosten stattgefunden hat.

Das Auseinandernehmen des Gewehrs geschieht wie folgt:

Zunächst wird das Bajonet abgenommen. Es muß dies mit der gehörigen Vorsicht geschehen. Hierauf wird der Entladestock herausgezogen. Nun drückt man den Sperrfedergriff herunter, und zieht das Schlößchen mit dem Daumen der rechten Hand, der hierbei am Daumenstollen desselben ruht, und zugleich die Sperrfeder heruntergedrückt hält, langsam in die Ruhestellung zurück, indem man gleichzeitig den Abzug soweit zurücknimmt, daß der hintere Nadelbolzenkopf mit dem Abzugsfederstollen nicht in Berührung tritt, öffnet dann die Kammer, führt sie sachte gegen das Knie des Einschnittes für die Kammerwarze und demnächst ganz aus der Hülse heraus, nachdem zuvor der Abzugsfederstollen gänzlich aus der Kammerbahn zurückgezogen worden ist. Der Abzug muß hierbei so lange festgehalten werden, bis die Kammer ganz aus der Hülse heraus ist, damit jede Reibung und jedes Schleifen des Abzugsfederstollens auf der Kammer und jede Verletzung derselben durch ihn vermieden wird. Hiernächst werden die Kreuz-, die Oberriembügel- und die Verbindungsschraube herausgeschraubt. Das Unterblech muß, wenn es lose sitzt, mit der Verbindungsschraube abgenommen werden. Dann werden die Ringe abgezogen. Sollte ein Ring so fest sitzen, daß er sich mit der Hand nicht abziehen läßt, so muß er mit einem Stück Holz, aber nie mit einem eisernen Gegenstande, losgemacht werden. Hiernächst wird erforderlichen Falls die Abzugsfederschraube losgeschraubt und die Abzugsfeder abgenommen.

Das Auseinandernehmen der Kammer und der übrigen Schloßtheile geschieht in folgender Weise und Reihenfolge:

Die Kammer wird in die linke Hand genommen, der Kammermund dabei nach vorwärts gehalten, mit der rechten Hand das Schlößchen so weit links herumgedreht, bis die vordere Sperrfedernase vor dem Schlößcheneingang der Kammer steht, mit dem Daumen auf den Sperrfedergriff gedrückt und das Schlößchen aus der Kammer gezogen. Die Kammer wird weggelegt und das Schlößchen mit dem Daumen und dem dritten und vierten Finger der linken Hand so ergriffen, daß die Spitze der Zündnadel vom Mann abwärts gerichtet ist; der Zeige- oder dritte Finger derselben Hand greift mit der Spitze in den Schlößchen-

Digitized by Google

einschnitt vor den hinteren Nadelbolzenkopf hinein und drückt den letztern zurück, so daß dadurch der vordere Nadelbolzenkopf vom Sperrfederkrapfen zurückgezogen wird; die rechte Hand hebt dann die Sperrfeder vom Lager und so den Krapfen derselben aus dem Schlößchen, ergreift darauf schnell die Zündnadel, während der Zeigefinger der linken Hand den hinteren Nadelbolzenkopf losläßt, so daß die dadurch frei gewordene Spiralfeder den Nadelbolzen mit der Zündnadel allmählig gegen den Daumen und Zeigefinger der rechten Hand vordrückt, welche denselben sodann aus dem Schlößchen nimmt. Bei dem Herausnehmen des Nadelbolzens aus dem Schlößchen darf der Soldat die Spitze der Zündnadel nie gegen einen Menschen gerichtet halten, damit, wenn er den Nadelbolzen aus Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit loslassen und gewaltsam aus dem Schlößchen hinausschnellen lassen sollte, nicht gefährliche Verwundungen herbeigeführt werden. Die Zündnadel wird mit den Fingern aus dem Nadelbolzen geschraubt. Endlich wird das Nadelrohr aus der Kammer geschraubt.

Das Zusammensetzen des Gewehrs geschieht in umgekehrter Ordnung wie das Auseinandernehmen. Beim Einschrauben der Schrauben ist im Allgemeinen darauf zu achten, daß weder an ihren Gewinden, noch an denen der zugehörigen Muttern Unreinigkeiten haften, so wie, daß sie ganz gerade angesetzt und mit den ersten Gewinden recht behutsam in die Muttern geleitet werden, der Schraubenzieher aber nur erst angewendet wird, wenn sie sich mit den bloßen Fingern nicht weiter schrauben lassen. Nach erfolgtem Wiedereinschrauben des Nadelrohres wird die Kammer hingelegt, die Zündnadel in den Nadelbolzen geschraubt, die Spiralfeder auf denselben und der Nadelbolzen mit der Spiralfeder in das Schlößchen gesteckt. Das Schlößchen wird darauf von dem Daumen und dem dritten Finger der linken, und die Nadel mit dem Daumen und dem Zeigefinger der rechten Hand, welche außerdem mit den anderen drei Fingern und dem Ballen die Sperrfeder hält, vor dem vorderen Nadelbolzenkopfe am Schafte umfaßt, und der Nadelbolzen in das Schlößchen hineingedrückt; der Zeigefinger der linken Hand greift alsdann mit seiner Nagelspitze vor dem hinteren Nadelbolzenkopf und drückt denselben so weit zurück, daß die rechte Hand, deren Daumen und Zeigefinger die Nadel loslassen, die Sperrfeder mit dem Krapfen in das Schlößchen einsetzen kann. Wenn dies geschehen ist, läßt der Zeigefinger der linken Hand den Nadelbolzen los und gegen den Sperrfederkrapfen vorgehen.

Hierauf wird das Schlößchen mit angedrückter Sperrfeder so in die Kammer gebracht, daß die vordere Sperrfedernase durch den Schlößcheneingang in die Kammer treten kann. Der Soldat sieht dabei in den Kammereinschnitt hinein, damit er die Nadel in das Na-

Digitized by Google

delrohr führen kann, läßt, wenn die vordere Sperrfedernase in die Kammerrast eingegriffen hat, das Schlößchen los und legt die Kammer hin.

Nun wird der Lauf mit Vorsicht in den Schaft gelegt, die Ringe werden aufgesteckt, die Verbindungsschraube eingeschraubt und die Kammer in die Hülse gebracht. Um die Kammer in die Hülse einzusetzen, stellt man das Schlößchen so in die Kammer, daß die Einschnitte beider sich decken, bringt die Letztere, indem man den Abzug zurückzieht, in die Hülse und läßt den Abzug los, wenn man die Kammerwarze durch das Knie in den vorderen Theil des Hülseneinschnittes gebracht hat, so daß der Abzugsfederstollen in die beiden Einschnitte tritt. Alsdann schließt man die Kammer, thut einen Schlag auf den Knopf, wie es beim Laden geschieht, und schiebt mit dem Daumen der rechten Hand unter Andrücken der Sperrfeder das Schlößchen vor, während man mit dem Zeigefinger derselben Hand den Abzug so weit zurückzieht, daß ein Spannen und demnächstiges Abdrücken des Gewehrs vermieden wird. Endlich wird der Entladestock in den Ort gebracht und das Bajonet aufgesteckt.

Als allgemeine Regeln beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Gewehrs ist zu beachten, daß zur Verhütung von Verwechslungen der einzelnen Theile nur soviel Theile auseinandergenommen werden, als gerade nothwendig, auch dieselben nach ausgeführter Reinigung oder Revision sogleich wieder soweit zusammengesetzt werden, als es zulässig ist. Ein Schleifen der Sperrfeder an dem die Kammerrast bildenden Ansatze beim Zurückziehen oder Vorschieben des Schlößchens muß vermieden werden, ebenso auch ein Schleifen des hinteren Nadelbolzenkopfes auf den Abzugsfederstollen. Das Gewehr darf nicht aufgestützt oder aufgelegt werden, sondern muß dasselbe beim Anziehen und Lösen der Schrauben freigehalten oder höchstens gegen den Körper gestützt werden.

Der Soldat darf folgende Theile nie abnehmen oder abschrauben: die Hülse, den Abzugsstift, den Knopf, die Ringfedern, die Abzugsbügel-, die Kappen- und Visir-Schrauben.

Die vollständige Reinigung des Gewehrs, aus welchem geschossen worden ist, geschieht auf folgende Weise: das Bajonet wird abgenommen, der Entladestock herausgezogen, die Kammer aus der Hülse genommen und zuerst zum Auswaschen des Laufes geschritten. Dies geschieht durch zwei Mann. Der eine hält das Gewehr mit der Kolbe nach oben flach vor dem Leibe so hoch über dem Boden, daß die Mündung nirgends anstößt, während der andere vermittelst eines Trichters Wasser durch den Lauf gießt, wobei eine Benetzung des Schaftes vermieden werden muß. Wenn das aus der Mündung hinauslaufende

Digitized by Google

Wasser nicht mehr gefärbt ist, wird mit dem Durchgießen aufgehört und zum Auswischen und Austrocknen des Laufes geschritten. Der eine Mann nimmt, indem er sich, um festzustehen, breitbeinig und mit zurückgenommenem rechten Fuß hinstellt, das Gewehr zu diesem Behufe unter den rechten Arm und hält dasselbe, es mit beiden Händen festumfassend, dem anderen in horizontaler Lage mit der Kolbe — den Lauf nach oben — entgegen, während dieser das Auswischen besorgt. Derjenige Mann, welcher den Lauf auswischt, tritt, gleichfalls mit auseinandergesetzten Füßen und der Stellung halb rechts, dem ersteren gegenüber und ergreift das Gewehr mit der etwas vorgestreckten linken Hand in der Kolbendünnung und zieht den Abzug mit dem Zeigefinger so weit zurück, daß der Abzugsfederstollen aus der Kammerbahn heraustritt, während die rechte Hand den Wischstock durch die Hülsenbohrung und das Patronenlager in den Lauf einführt und denselben im Inneren auswischt. Der Wischstock muß hierbei, den Zügen folgend, stets vom Patronenlager an so durch den ganzen Lauf gestoßen werden, daß das Werg aus der Mündung etwas heraustritt. Wenn die erste Wergbewickelung nach einigem Hin- und Herfahren im Laufe schmutzig und naß geworden ist, wird sie abgenommen, der Stock abgetrocknet und das Wischerende mit einem neuen Wergpolster versehen, und dies so oft wiederholt, bis das Werg ganz rein und trocken bleibt, wonach das vollständige Austrocknen des Laufes mit dem bis jetzt unbenutzt und trocken gebliebenen Wischstock des anderen Mannes bewirkt wird. Nachdem der Lauf gereinigt ist, wird das Patronenlager mit dem stärker bewickelten Wischstock ausgewischt, und dann die Hülse in ihrem Inneren gereinigt, wozu man sich gleichfalls des Wischstockes und eines Lappens bedient. Der unter dem Laufmundstück, an diesem selbst und in der Hülse befindliche Schmutz wird zuerst mit einem kleinen Holzspahn, welcher später mit einem Lappen oder Werg umwickelt wird, weggeschafft, und dann ein Lappen oder Wergstreifen von unten um das Mundstück gelegt und um dasselbe hin- und hergezogen. Dann wird durch den Lauf gesehen, um, wenn bei der Reinigung des Mundstücks, des Patronenlagers und der Hülsenbohrung Schmutz in sein Inneres gekommen sein sollte, noch einmal mit dem Wischstock hindurchzufahren, dieser dann leicht mit Fett oder Oel getränkt und zum letzten Male durch Lauf und Hülse gezogen.

Die Bajonetthülle darf in ihrer Bohrung unter keinen Umständen mit einem Holze ausgedreht, noch sonst daselbst auf eine gewaltsame Weise gereinigt oder geputzt werden. Die Ringe werden, um sie zu reinigen, nur dann abgenommen, wenn der Lauf aus dem Schafte genommen werden muß, dagegen können sie ab und zu, namentlich bei naß gewordenen Gewehren, gelöst werden, um die Läufe unter den

Digitized by Google

Ringen abzuwischen, und so die Nässe, welche sich dorthin gezogen haben sollte, zu entfernen.

Hierauf werden Lauf, Hülse, Bajonet, Entladestock und Schaft nebst Garnitur äußerlich noch einmal abgewischt, die Eisen- und Stahltheile vermittelst eines fettigen Lappens mit einem Fetthauch überzogen, der Entladestock in den Ort gebracht und zur Reinigung des Schlosses geschritten. Vor dem Beginn der Reinigung der Kammer wird das Schlößchen herausgenommen, dies aber erst dann weiter zerlegt, wenn seine eigene Reinigung beginnt.

Zunächst wird der in dem vorderen Kammerraume befindliche Rückstand mit dem Kammerreiniger durch eine drehende Bewegung entfernt. Um das Nadelrohr wird währenddem zum Schutz etwas Werg gelegt. Demnächst wird das Nadelrohr gereinigt, jedoch ohne dasselbe aus der Kammer zu nehmen. Der in demselben befindliche, nach Erfordern vorher zu erweichende Rückstand wird zuerst behutsam mit dem Nadelrohrreiniger entfernt, dieser sodann mit Werg umwickelt und von Neuem in die Bohrung des Nadelrohrs eingeführt, um sie vollständig rein und trocken zu wischen. Dann wird die Bohrung des hinteren Theiles der Kammer und zuletzt auch diese selbst äußerlich gereinigt und vor dem Weglegen, wie jeder Gewehrtheil, leicht gefettet. Die Reinigung des Schlößchens, der Sperrfeder, des Nadelbolzens, geschieht durch Abwischen mit einem Oellappen. Sperrfeder und Spiralfeder sind vor Verbiegungen in Acht zu nehmen. Die Zündnadel wird in der Regel nicht aus dem Nadelbolzen geschraubt, sondern beide in ihrer Zusammensetzung abgewischt und zuletzt die Nadel, wenn sie von der Pulverkruste völlig befreit ist, auf einen Tisch oder auf eine andere gerade hölzerne Unterlage gelegt und mit dem Schlüsselkopfe des Kammerreinigers kräftig gestrichen. Der Nadelbolzen wird hierbei fortwährend gedreht, so daß jeder Punkt des Umfangs der Nadel dieser Operation unterworfen wird.

Außerordentliche Reinigungen des Gewehrs, wobei der Lauf aus dem Schaft genommen wird, geschehen durch den Büchsenmacher.

Die Gewehrschäfte müssen von Zeit zu Zeit mit Leinöl eingeölt werden, und muß das Holz derselben vor dem Sprödewerden bewahrt bleiben.

Im Felde wird sich der Soldat häufig darauf beschränken müssen, die ihm gebotene Zeit und die vorhandenen Mittel so gut als es die Umstände gestatten, zur Reinigung und zur augenblicklichen Erhaltung der Schußfähigkeit seiner Waffe zu benutzen. Der Entladestock ist nur im Nothfall als Wischstock zu gebrauchen. Fehlt es in einem Bivouac an Wasser, um dasselbe beim Ausspülen des Laufes in dem Maaße

Digitized by Google

durchgießen zu können, wie dies eigentlich erforderlich ist, so sin , da ein bloßes trockenes Auswischen des Laufes immer viel Werg konsumirt, wenigstens die umwickelten Wischerenden der Stöcke ins Wasser zu tauchen, um den Rückstand aufzulösen und geschmeidig zu machen.

Im Gefecht kann es vorkommen, daß nach vielem Schießen an Sommertagen, wo der durch die Hitze rasch zu einer festen und harten Masse zusammentrocknende Rückstand leichter den Gang des Schlößchens hindert als im Winter und bei feuchtem Wetter — wenn die Theile anfangen, sich schwerer ineinander zu bewegen, das Patronenlager so verengt wird, daß das Einbringen der Patrone mit Schwierigkeiten verknüpft ist, Nadelhemmungen eintreten, die Kammer sich schwer öffnen läßt und es dann nothwendig wird, eine theilweise Reinigung vorzunehmen, um den schußfähigen Zustand des Gewehrs wieder herzustellen. Hierzu ist es genügend, wenn das Patronenlager, die Kammerbahn, der vordere Kammerraum, die schiefen Flächen an der Kammerwarze und der Hülse, die Bohrung des Nadelrohrs und die Nadel so gut gereinigt werden, als es irgend geht und danach geölt oder gefettet werden. Dies letztere muß nöthigenfalls mit dem Talg der Patrone, namentlich an den Orten geschehen, wo eine sehr starke Reibung oder ein sehr inniger Anschluß stattfindet, also im Kammermunde, an den beiden schiefen Flächen, an der Mündung und der hinteren Oeffnung des Nadelrohrs, der Sperrfedernase und der Kammerbahn. Das Reinigen und Anfetten der Nadel kann ohne Herausschrauben derselben geschehen, sobald man die geöffnete Kammer hinten mit dem Daumen und dem vierten Finger festhält und das Schlößchen so weit als möglich vorschiebt.

§. 57. Erforderniße der Schuß- und Treffähigkeit des Gewehrs.

Auf folgende Theile und Verhältniße des Gewehrs hat sowohl der Soldat beim Gebrauche desselben, als der Unteroffizier bei der Reviſion, besonders zu achten, da die aufgeführten Fehler, Beschädigungen oder unrichtigen Verhältniße theils die gefährlichsten, theils die am häufigsten vorkommenden sind.

Jede Verbiegung, jeder Eindruck, jeder Sprung oder Riß im Rohre kann ein Springen desselben herbeiführen. Glaubt der Soldat oder Unteroffizier daher einen solchen Fehler zu bemerken, so muß davon sofort weitere Anzeige gemacht werden, da die Untersuchung, ob diese Fehler wirklich stattfinden und bedenklich sind, nur durch den Büchsenmacher oder andere Sachverständige gründlich vorgenommen werden kann.

Die Brauchbarkeit des Gewehrs ist an die Erfüllung der drei Hauptbedingungen geknüpft:

Digitized by Google

daß es nicht versage,
die nöthige Trefffähigkeit besitzt, und
das Ineinandergreifen der Schloßtheile so stattfindet, wie es die ungehinderte Ausführung der Chargirung erfordert.

Abgesehen von der Beschaffenheit der Munition beruht die Sicherheit der Zündung darin, daß die Nadel nach dem Abdrücken so weit vorzuschießen vermag, daß sie die Zündpille bis in den Spiegel durchsticht, wenn die eingeladene Patrone mit dem vorderen Rande des cylindrischen Theiles des Geschosses sich gegen den konischen Theil des Patronenlagers lehnt.

Das Nadelrohr muß, um Versager zu vermeiden, mit seinem Teller ganz auf dem Kammerboden aufsitzen. Das Lederplättchen darf nicht mehr als um die Stärke eines Fingernagels über die vordere Fläche des Nadelbolzens hervorstehen. Auch darf die Zündnadel nicht zu kurz sein und muß vollständig in den Nadelbolzen eingeschraubt sein. Die Nadel darf nicht krumm sein, weil sie alsdann den Spiegel seitwärts der Zündpille treffen könnte.

Die Spiralfeder darf nicht weniger als 10 Pfund tragen, weil alsdann nicht unter allen Umständen auf ein kräftiges Durchstechen der Zündpille zu zählen ist.

Die Trefffähigkeit des Gewehrs ist durch die Beschaffenheit der Seele, des Laufes, der Visireinrichtung, der Güte der Patronen, so wie durch das richtige Einladen der letzteren bedingt.

Zur ungehinderten Bewegung und Dauer der Schloßtheile ist eine freie Bewegung der Kammer in der Hülse und ein dichtes Aneinanderschließen der beiden Schlußflächen des Laufes und der Kammer erforderlich; ferner, daß sich das Schlößchen in der Kammer und der Nadelbolzen im Schlößchen frei bewegen, daß die Mündung des Nadelrohres nicht zu weit ist, daß die Nadel nicht zu lang, noch durch den Rost gelitten hat. Das Lederplättchen muß sich in gutem Zustande befinden. Fehlt dasselbe ganz, so dringt nicht allein die Nadel zu tief in den Spiegelkern ein und verbiegt sich oder bricht ab, sondern es wird auch das Innere des Schlosses sehr mit Rückstand angefüllt. Die Kammerrast und die Sperrfedernasen müssen scharfe Kanten haben. Der Abzugsfederstollen darf sich nirgends reiben, er muß gehörig ausgerundet und abgeschrägt sein, und in der Ausrundung so wenig als an der hinteren Fläche und am Nadelbolzenkopfe sich ein Grat oder eine Stufe befinden. Die Abzugsstange muß sich frei im Schafte bewegen, ebenso muß die Feder in der Einlassung des Schaftes freies Spiel haben. Der Abzugsstift muß fest in der Gabel stehen, weil es sonst leicht kommen kann, daß die Kammer sich nicht aus der Hülse nehmen läßt. Wenn die Abzugsfeder nicht fest angeschraubt ist, steht das Gewehr zu leicht oder ganz unsicher im Abzuge.

Digitized by Google

§. 58. Die im dienstlichen Gebrauche am häufigsten vorkommenden Reparaturen am Gewehr.

Die Reparaturen am Gewehre dürfen sich nur auf solche Fehler oder Beschädigungen erstrecken, welche entweder die Dauer oder den erfolgreichen Gebrauch desselben als Schuß- und Stoßwaffe beeinträchtigen. Der Soldat selbst darf für gewöhnlich nichts an seinem Gewehre repariren. Seine Ausbesserungen sind in der Regel nur der Art, daß sie zuweilen augenblicklich Abhülfe gewähren, die später vorzunehmende wirkliche Reparatur aber oft vergrößern. Die Selbsthülfe des Soldaten muß daher auf solche Fälle beschränkt bleiben, wobei bedeutende Nachtheile durch sie nicht herbeigeführt werden können, und darf auch dann nur eintreten, wenn der Büchsenmacher nicht bei der Hand, schleunige Abhilfe jedoch nöthig ist.

Diese Fälle sind:

1. Wenn die Klappen an einem Visir so lose geworden sind, daß sie von selbst oder in Folge der Erschütterung des Schusses umfallen, so kann diesem Mangel durch ein stärkeres Anziehen der Visirschraube abgeholfen werden, jedoch muß dies mit Vorsicht geschehen, damit die Gewinde der Schrauben nicht durch übermäßiges Anziehen verdorben werden.

2. Springt ein Schlößchen beim Schuß zurück, so kann man, wenn eine zu geringe Aufbiegung der Sperrfeder die Ursache hiervon ist, dies augenblicklich dadurch beseitigen, daß man dieselbe mäßig und mit Vorsicht ein wenig aufbiegt; es muß aber jede Uebertreibung dabei vermieden werden, damit die Feder nicht abbricht oder ihre Federkraft verliert.

3. Eine zu schwache Spiralfeder, deren Ersatz augenblicklich nicht möglich ist, kann durch vorsichtiges Aufziehen der Gänge noch für eine kurze Zeit wieder dienstfähig gemacht werden.

4. Muß eine Zündnadel eine neue Nadel erhalten, so ist zunächst die alte nach Erwärmung der Löthstelle aus dem Schafte zu nehmen. Alsdann wird die neue Nadel, um die Verbindung beim Löthen besser zu bewirken, in Löthwasser getaucht, der Nadelschaft über einer Lampe oder Lichtflamme bis zur Hitze der Zinnflüssigkeit erwärmt, die neue Nadel in die Bohrung des Nadelschaftes hineingesteckt und ein Stück Zinn da an dieselbe gehalten, wo sie mit dem Messingschafte zusammenstößt, so daß die Bohrung, so weit sie nicht durch die Nadel ausgefüllt wird, voll Zinn fließt. Zweckmäßig ist es, das untere Ende der Nadel vor dem Löthen zu verzinnen. Nach dem Löthen wird die Nadel mit dem nassen Finger abgewischt und auf die richtige Länge spitz geschliffen.

Digitized by Google

In derselben Weise wird der Schaft in den Kopf eingelöthet, wenn er aus der Löthung gegangen ist. —

5. Eine zu schwache Ringfeder kann durch vorsichtiges Aufbiegen für den ersten Augenblick wieder dienstfähig gemacht werden.

Alle übrigen vorkommenden Reparaturen werden durch den Büchsenmacher ausgeführt.

Ist ein Lauf verbogen, so wird er, nachdem die Krümmungen mit der Richtseite aufgefunden worden sind, mit dem Richtholze am Schraubstocke gerichtet.

Aufgeschossene Gruben und Schiefer lassen sich, wenn sie nur von geringer Tiefe sind, durch Entfernung der scharfen Ränder mittelst Schmirgeln häufig unschädlich machen.

Verletzungen der Laufmündung, welche die Sicherheit des Schusses beeinträchtigen, sind durch ein etwas stärkeres Ausbrechen derselben oder durch Schmirgeln des Laufes zu beseitigen.

Sind das Standvisir oder die Visirklappen in Folge des Gebrauchs blank geworden, so müssen sie wieder geschwärzt werden. Ein Gewehr, mit dessen Visir und Korn Veränderungen vorgenommen worden sind, ist gründlich mit allen seinen Kimmen einzuschießen.

Haben sich die schiefen Flächen so abgenutzt, daß die Kammer beim Zuschlagen so weit gedreht wird, daß der Daumenstollen des Schlößchens nicht mehr in den Kammerausschnitt hineingeht, so hilft es zunächst, wenn dieser Ausschnitt ein wenig nachgefeilt wird. Findet das Ueberschlagen der Kammer indessen in größerem Maaße statt, so muß auf die schiefe Fläche der Hülse ein Stück Eisen aufgelöthet und diese Verstärkung zur schiefen Fläche der Kammerwarze passend gemacht werden.

Steht das Gewehr zu schwer im Abzuge, so ist vom zweiten Druckpunkte etwas abzunehmen.

Ist die Mündung des Nadelrohrs zu weit geworden, so muß dieselbe durch behutsames Zusammentreiben reparirt werden. Hat das Gewinde gelitten oder sitzt das Nadelrohr nicht mehr fest im Kammerboden, so ist ein neues Nadelrohr erforderlich.

Der Nadelbolzen muß vor allen Dingen gerade sein; ist er dies nicht, so muß er gerichtet werden. Ist die Spiralfeder zu stark, so muß ihre Kraft durch mäßiges Abbrennen in Oel verringert werden. Ist sie zu schwach, so ist sie in den meisten Fällen durch eine neue zu ersetzen, weil das Nachhärten selten und ein vorsichtiges Aufziehen der Gänge nur augenblicklich von Erfolg ist. — Ist die Zündnadel verbogen, so muß sie gerichtet werden.

Digitized by Google

§. 59. Munition.

Zu der Munition oder dem Schießbedarf gehören das Pulver, die Geschosse und die Zündspiegel.

Die Pulverladung, der Spiegel und das Geschoß werden in einer Papierhülse zu einer Patrone vereinigt. Eine solche Patrone heißt eine scharfe Patrone. Die Platzpatronen enthalten nur die Pulverladung und einen Spiegel. Das Pulver ist eine Mischung aus Salpeter, Schwefel und Kohle. Der Salpeter ist der Hauptbestandtheil und erzeugt sich aus demselben bei der Entzündung das Pulvergas, durch welches Spiegel und Geschoß aus dem Lauf getrieben werden. Der Schwefel dient zur Entzündung des Pulvers, die Kohle hat den Zweck, die Verbrennung zu beschleunigen.

Das Pulver darf nicht durch Feuchtigkeit in Klumpen zusammengebacken sein und nicht zu stark abschwärzen, was ein Zeichen ist, daß es zu viel Kohle enthält.

Der Spiegel ist ein Cylinder von Pappe mit einer an der unteren Seite befindlichen Zündpille zur Entzündung der Ladung, am vorderen Ende ist eine Aushöhlung zur Aufnahme des Geschosses; der Spiegel selbst dient zur Führung des Geschosses im Laufe, und hat deshalb ein größeres Kaliber, als der gezogene Theil des Laufes.

Das Geschoß heißt Langblei-Geschoß. Es hat eine eiförmige Gestalt, ist von Blei und hat ein kleineres Kaliber als der Lauf, so daß das Geschoß selbst nicht mehr in die Züge des Laufes eingedrückt wird, sondern seine Führung in den Zügen durch den Spiegel bewirkt wird.

Die Patronen-Hülse ist von starkem Papier, nimmt die Ladung, den Spiegel und das Geschoß auf, und wird an der Spitze desselben zugebunden und getalgt. Bei den Platzpatronen wird die Hülse über dem Spiegel nur zugekniffen.

Bei der Aufbewahrung der Munition durch die Mannschaft (auf Märschen, bei größeren Manövern und im Kriege) ist Folgendes zu beachten:

Die Patronen sind sowohl gegen jede mögliche Entzündung, wozu der geringste Funke hinreicht, als auch gegen das Naßwerden zu bewahren. Es muß mit denselben stets sorgsam umgegangen werden.

Ist die Patrone zu fest gearbeitet, so muß die Pulverladung vor dem Laden zwischen dem Daumen und Zeigefinger etwas rollirt werden.

§. 60. Der Gebrauch des Gewehres.

Die Kunst des Schießens besteht darin, mit der gegebenen Waffe in allen Verhältnissen mit Sicherheit ein bestimmtes Ziel zu treffen.

Digitized by Google

Der Soldat muß zunächst seine Waffe richtig handhaben lernen, demnächst aber auch einige Kenntnisse von der Geschoßbahn und der darauf beruhenden Visireinrichtung seiner Waffe, so wie der besonderen Einwirkungen auf die Richtigkeit des Schießens haben. Ferner gehört dazu ein guter Anschlag und ein richtiges Schätzen der Entfernungen.

Beim Laden des Zündnadel-Gewehres muß die Patrone mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand am Spiegel ergriffen und so in das Patronenlager eingeführt werden. Mit der inneren breiten Daumenfläche wird dieselbe gegen den konischen Theil des Patronenlagers gedrückt. Die Kammer muß, nachdem sie ohne Gewalt gegen den Lauf vorgeschoben und rechts gegen die schiefe Fläche gedreht ist, fest zugeschlagen werden. Beim Zuschlagen der Kammer mit der sogenannten Maus der rechten Hand wird das Gewehr so nach außen gedreht, daß der Knopf fast horizontal liegt. Ein kräftiger Schlag muß den festen Verschluß bewirken.

Die Unterweisung des Soldaten im guten Anschlage und richtigen Ziele erfolgt bei den Vorübungen zum Scheiben-Schießen (s. Kapitel XVI.). Beim Entladen des Zündnadel-Gewehres muß die Kammer stets aus der Hülse genommen werden, ehe man die Patrone mit dem Entladestock aus der Hülse bringt. Bei vorkommenden Versagern muß das Gewehr jedesmal entladen werden.

Platzpatronen dürfen nicht zu tief und fest eingesetzt werden.

Von der Geschoßbahn und der Visireinrichtung muß der Infanterist das Nothwendigste wissen und zu erklären verstehen.

Die bei der Verbrennung des Pulvers sich entwickelnden Gase treiben das Geschoß aus dem Patronenlager durch den Geschoßeintritt in den gezogenen Theil der Seele des Laufes. Da das Geschoß einen größeren Durchmesser hat, als die von Balken zu Balken gemessene Seele des Laufes, so drückt es sich mit dem Eintreten in dieselbe auf die Balken und in die Züge, und muß nun, in steter Fühlung mit dem ersteren und mit seiner Achse in der Seelenachse des Laufes der Windung folgen, welche die Züge haben. Hierdurch erhält das Geschoß eine bohrende Bewegung, die es auch nach dem Austritt aus der Mündung des Laufes beibehält, und ihm hierdurch das Verharren in der durch die Seelenachse gedachten Vertikalebene, Schußebene genannt, sichert. In dieser müßte es, die Spitze voran, in der Richtung der verlängerten Seelenachse unendlich weit fortfliegen, wenn ihm nicht die eigene Schwere und der Widerstand der Luft entgegentreten. Beide verursachen eine Abweichung des Geschosses von der verlängerten Seelenachse nach unten, die um so mehr zunimmt, je weiter sich das Geschoß, dessen treibende Kraft nach seinem Austritt aus der Laufmündung durch nichts mehr verstärkt wird, fortbewegt. Die Geschoßbahn ist demnach keine gerade,

Digitized by Google

sondern eine krumme Linie, deren Krümmung mit dem Zunehmen der Entfernung wächst.

Um einen Gegenstand mit dem Geschoß treffen zu können, muß die Seelenachse des Laufes mit ihm in eine Vertikalebene gelegt und demnächst in eine solche Lage zum Horizont gebracht werden, daß das Geschoß mit Rücksicht auf seine Senkung denselben zu erreichen vermag, d. h. das Gewehr muß sowohl horizontal, wie vertikal eingerichtet werden. Hierzu ist an jeder Waffe eine zweite Linie, die Ziel- oder Visirlinie erforderlich, die man durch Anbringung von Visir und Korn zu bestimmen pflegt. Sie geht durch die Mitte der Kimme des Visirs und über die Mitte der oberen Fläche des Kornes. Vermittelst dieser Visirlinie soll die Seelenachse des Laufes mit dem Ziel in eine Vertikalebene gebracht werden. Es ist deshalb nöthig, daß Kimme und Korn mit ihrer Mitte über der Mitte des Laufes stehen. Ist dies nicht der Fall, so wird das Geschoß stets seitwärts bei dem Ziele vorbeifliegen, und zwar, je nachdem das Visir oder das Korn außer der Mitte stehen, nach derselben oder der entgegengesetzten Seite, auf der diese sich befinden.

Das Geschoß wird in der Verlängerung der Seelenachse aus dem Laufe getrieben, entfernt sich aber von dieser während seines Fluges immer mehr und mehr nach unten. Demnach kann das Geschoß in Bezug auf die Seelenachse niemals steigen, vielmehr bildet seine Bahn bei wagerechter Lage der Seelenachse eine nur nach unten gebogene krumme Linie, die den Erdboden erreicht, bevor das Geschoß die zum Tödten eines Menschen oder Pferdes nöthige Kraft verloren hat. Die Senkung des Geschosses unter die verlängerte Seelenachse beginnt in kurzer Entfernung vor der Mündung, darüber hinaus muß die Seelenachse um so viel über den zu treffenden Punkt gerichtet werden, als die Senkung darunter betragen haben würde, wenn die Seelenachse auf ihn gerichtet gewesen wäre. Um dies zu erleichtern und nicht neben dem Abschätzen der Entfernung bis zum Ziel noch das Maaß des Darüberhaltens bestimmen und dafür einen Haltepunkt suchen zu müssen, wodurch der Gebrauch der Waffe erschwert und der Schuß unsicher werden würde, ist es nöthig, dem Visire nach Maßgabe der Entfernung des Zieles eine größere Höhe über die Seelenachse des Laufes, als dem Korne, zu geben. Visirlinie und Seelenachse, verlängert gedacht, schneiden sich alsdann vor der Laufmündung, und erhebt sich in Folge hiervon das Geschoß bis auf einen gewissen Punkt über die Visirlinie, wonächst es sich wieder senkt und hierbei die Visirlinie zum zweiten Male schneidet. Seine Bahn besteht in diesem Falle aus einem aufsteigenden und einem absteigenden Theile oder Aste, von denen der letztere stets der kürzere sein wird. Der Winkel, unter welchem die Visirlinie und die Seelenachse sich schneiden, heißt der Visirwinkel. Er ist um soviel größer, je

Digitized by Google

höher das Visir und je niedriger das Korn ist, und wachsen mit ihm bis zu einer gewissen Gränze hin die Schußweiten. Ein Schuß auf die Entfernung, in welcher die Geschoßbahn die Visirlinie zum zweiten Male durchschneidet, wo also Ziel- und Treffpunkt zusammen fallen, heißt der Visirschuß und die Entfernung die Visirschußweite. Die Visirlinie muß durch das Auge auf das Ziel gerichtet werden. Es geschieht dies, indem das Auge durch die Mitte der Kimme nach dem Zielpunkte hinsehend, die Mitte der oberen Fläche des Kornes in die Sehlinie hineinbringt. Das Korn muß genau in die Mitte der Kimme genommen werden, weil, wenn dies nicht geschieht, der Schuß nach der Seite hin abweicht, nach welcher der Schütze das Korn klemmt.

Man unterscheidet dreierlei Art von Korn.

Feines Korn, wenn die Spitze des Kornes nur in dem unteren Winkel der Kimme sichtbar ist. Gestrichenes Korn, wenn die obere Fläche des Korns mit der des Visirs abschneidet. Volles Korn, wenn das ganze Korn in der Kimme steht.

Der Soldat soll stets mit gestrichenem Korne zielen. Bei jedem abgegebenen Schusse muß man genau wissen, mit welchem Korn das Abkommen geschah, um hiernach den richtigen Haltepunkt immer sicherer zu bestimmen.

Kap. XII.

Unterweisung im Garnison- und Felddienst.

§. 61. Erste Unterweisung der Rekruten im Garnison-Wachdienst.

Die Unterweisung des Rekruten im Garnison-Wachdienste muß einige Wochen vor der Zeit beginnen, wann er Wache thun soll.

Es ist ihm hierbei zuvörderst dasjenige zu lehren, was er als Schildwache überhaupt zu beobachten hat, also was in den §§. 105 bis 108 enthalten ist. Aber auch aus diesem Theile des mündlichen Unterrichts, der allerdings viele formelle Gegenstände enthält, muß keine mechanische Gedächtnißsache gemacht werden. So wäre es z. B. unzweckmäßig, wenn man dem Rekruten diejenigen Personen, vor denen er Honneurs zu machen hat, dadurch einprägen wollte, daß man ihn auf die Frage:

„Vor wem hat man auf Posten zu präsentiren?“

alle die verschiedenen betreffenden Personen oder Chargen herzählen ließe. Bei dieser Methode könnte es sich ereignen, daß der Soldat, trotz einer solchen vielleicht ganz fertigen, aber häufig eben so gedankenlosen Herzählung, in der Anwendung dieser Vorschrift sich ganz unsicher erwiese. Weit besser ist es in vorliegendem Falle dem Rekruten die Vorgesetzten,

Digitized by Google

vor welchen er die verschiedenen Honneurs zu machen hat, allmälig mitzutheilen und dann einzelne Fragen zu stellen, z. B.

„Was hat eine Schildwache zu thun, wenn ein General bei ihr vorbei kommt?"

Gleichzeitig ist es bei diesem Theile des Unterrichts zweckmäßig, sich wiederum zu überzeugen, ob der Soldat die ihm früher bekannt gemachten Abzeichen der verschiedenen militärischen Grade (s. §. 46.) noch inne hat, an obige Frage also beispielsweise noch nachfolgende anzuschließen:

„Woran ist ein General zu erkennen?"

oder auch:

„Welchen Grad bekleidet ein Offizier, welcher Epauletts mit Raupen trägt?"

Bei der Unterweisung in den Formen des Garnison-Wachdienstes, z. B. in der Ausübung des Honneurs, in dem Verfahren beim Ablösen, im Anrufen der Ronden u. s. w., befördert es sehr die schnelle Auffassung von Seiten der Rekruten, wenn ihnen diese Formen gleich von älteren Soldaten anschaulich gezeigt und sie dann selbst zu ihrer wirklichen Ausübung angeleitet werden.

Ueber das Formelle des Wachdienstes darf jedoch niemals das Wesentliche desselben außer Augen gesetzt werden, vielmehr ist dem Rekruten wiederholt auseinanderzusetzen und einzuprägen, daß die Formen keineswegs die Hauptsache dieses Dienstzweiges sind, sondern der eigentliche Zweck desselben in der Sicherung der zu bewachenden Gegenstände, so wie in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung besteht, daß also der auf Posten stehende Soldat vor allen Dingen seine Instruction in dieser Beziehung vor Augen zu haben und pünktlich zu befolgen, so wie bei allen vorkommenden Veranlassungen sich bestimmt, würdig und nöthigenfalls kräftig zu benehmen hat.

§. 62. Instruktion der älteren Soldaten im Garnison-Wachdienst.

Sobald der Soldat einige Wachen gethan hat und es abzusehen ist, daß er auch zu anderen Verrichtungen als zum Postenstehen, z. B. zum Gefreiten beim Aufführen, zum Patrouillenführer u. s. w. gebraucht werden wird, erfolgt die Unterweisung in den betreffenden Gegenständen, welche in den §§. 101—104 enthalten sind.

Ein besonderer Zweig dieser Instruction ist die Anleitung zum richtigen Melden. Es ist aber hierbei alles bloße Auswendiglernen von Meldungen zu vermeiden, was leicht das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes bewirkt, indem es ungewandte und ängstliche Soldaten unsicher macht und sie häufig nach den eingelernten Wortstellungen

Digitized by Google

suchen läßt, wenn in der Wirklichkeit ein Fall vorkommt, auf den nun gerade keine der mechanisch eingeprägten Formeln genau passen will. Es ist daher dem Soldaten zuerst die allgemeine Regel zu sagen, daß die Meldung mit der Bezeichnung derjenigen Wache ꝛc., von welcher sie abgeschickt ist, beginnen, dann aber mit kurzen Worten den anzuzeigenden Vorfall ꝛc. enthalten muß. Nachdem der Unteroffizier hierauf dem Soldaten einige Beispiele solcher Meldungen angeführt hat, giebt er ihm verschiedene Vorfälle an, wie sie am häufigsten vorzukommen pflegen, und läßt sich darüber vom Soldaten selbst zusammengestellte Meldungen machen.

§. 63. Instruktion in besonderen Dienst-Verrichtungen.

In Bezug auf die in den Kapiteln XIX. XX. XXI. angeführten besonderen Dienste ist für den gemeinen Soldaten keine allgemeine theoretische Unterweisung erforderlich, sondern genügt es, wenn derselbe über die ihn dabei treffenden Obliegenheiten dann belehrt wird, wenn er zu einem solchen Dienste herangezogen wird, z. B. über den Gerichtsdienst, sobald er als Beisitzer von Stand- und Kriegsgerichten kommandirt wird; über das Verhalten bei Pulverarbeiten, sobald er zum ersten Male dazu kommandirt wird, u. s. f.

§. 64. Instruktion im Felddienste überhaupt.

In welchem Zeit-Abschnitte der Ausbildung des jüngeren Soldaten der Beginn der Instruktion im Felddienste erfolgen muß, richtet sich nach den Lokalverhältnissen, nach der Jahreszeit, so wie danach, ob der baldige Ausbruch eines Krieges zu erwarten ist. Auch die Reihenfolge der verschiedenen Zweige des Felddienstes hängt von besonderen Verhältnissen ab. Steht z. B. ein Ausmarsch bevor, so wird die Unterweisung in dem Verhalten auf dem Marsche besonders hervorzuheben sein; sind nur Felddienst-Uebungen in der Nähe der Garnison zu erwarten, so ist dies der Fall mit dem Vorposten-Dienste. Jedenfalls werden die näheren Anweisungen über den Beginn und die Reihenfolge dieser Instruktion dem Unteroffizier durch die Kompagnie zugehen.

Innerhalb jedes einzelnen Zweiges des Felddienstes ist wiederum zunächst Dasjenige zu lehren, was am gewöhnlichsten vorkommt, und wozu jeder Soldat hinzugezogen wird, z. B. das Verhalten einer Spitze, eines Postens u. dergl.; wogegen die Unterweisung in denjenigen Obliegenheiten, welche seltener vorkommen, oder zu welchen nur ältere und gewandtere Leute ausgewählt werden, der späteren Instruktion vorbehalten bleiben kann.

Digitized by Google

Hiernach würden folgende Paragraphen Gegenstand der Instruktion des gemeinen Soldaten sein:

im 6ten Abschnitt, für die jüngeren Soldaten: §§. 122, 124 u. 128; für die älteren Soldaten: §§. 125, 129 u. 130;

im 7ten Abschnitt, für die jüngeren Soldaten: §§. 133, 136, 137 u. 140; für die älteren Soldaten: §§. 141, 142 u. 143;

im 8ten Abschnitt, für die jüngeren Soldaten: §§. 152, 153, 154 u. 158; für die älteren Soldaten: §§. 151, 155, 156 u. 159.

§. 65. Methode der Unterweisung im Felddienste.

Die Unterweisung im Felddienste bezweckt, den Soldaten zu lehren, sich in den mannigfaltigen, oft ganz unvorhergesehenen, zuweilen sehr schwierigen Lagen und Verhältnissen, in die derselbe vor dem Feinde und im Kriege überhaupt gerathen kann, stets richtig und den Umständen gemäß zu benehmen. Es kommt also hier durchaus nicht auf bloße Ausübung mechanischer Formen, sondern auf richtige Beurtheilung, schnellen Ueberblick, Gewandtheit, Geistesgegenwart, Entschlossenheit und Unerschrockenheit an.

Wo daher auch in Bezug auf den Felddienst einige Formen, z. B. beim Anrufen und Examiniren auf Feldposten, eingeführt sind, dürfen diese doch durchaus nicht zum Hauptgegenstande des Unterrichts werden. Es ist bei ihrer Einübung stets dem Soldaten deutlich zu machen, daß auch diese Formen nur den Zweck haben sollen, sowohl die einzelnen Posten ꝛc., als die durch dieselben gedeckten Feldwachen ꝛc., möglichst gegen List und Ueberraschung von Seiten des Feindes zu sichern. Der unterweisende Vorgesetzte muß daher auch unbedeutende Abweichungen von der Form weniger scharf rügen, dagegen wesentliche Verstöße, welche den Hauptzweck der Sicherheitsmaßregeln gefährden, desto mehr hervorheben.

Sobald Zeit, Witterung und Lokalverhältnisse es irgend erlauben, muß auch die mündliche Unterweisung im Felddienste möglichst im Freien und in einem Terrain stattfinden, wo die dem Soldaten gegebenen Vorschriften demselben einigermaßen anschaulich gemacht werden können.

Bei wirklichen Felddienstübungen und Manövern muß der Unteroffizier keine sich darbietende Gelegenheit versäumen, den Soldaten über sein Verhalten unter den dabei eingetretenen Verhältnissen und über etwa vorgekommene Fehler aufzuklären, und auch nachher an dergleichen vom Soldaten selbst erlebte Fälle Belehrungen knüpfen, die dieser leichter fassen und sich einprägen wird, als theoretische Regeln über bloß supponirte, dem Unerfahrenen oft nur sehr unklar vorschwebende Verhältnisse.

Digitized by Google

§. 66. Anleitung zu Meldungen.

Da durch rechtzeitige, richtige und vollständige Meldungen, selbst einzelner Soldaten, im Felde oft drohende Gefahren für das Ganze abgewendet oder wichtige Vortheile über den Feind erlangt werden, durch unterlassene, falsche oder mangelhafte Meldungen dagegen jene Gefahren herbeigeführt oder diese Vortheile versäumt werden können, so ist eine sorgfältige Anleitung und fleißige Uebung des jüngeren, wie des älteren Soldaten in dieser Beziehung ein sehr wesentlicher Theil des mündlichen Unterrichts.

Hierbei ist es jedoch, mehr noch wie bei Meldungen des Garnison-Dienstes (s. §. 62.), durchaus unzweckmäßig, den Soldaten schon völlig zusammengestellte Meldungen wörtlich einlernen und hersagen zu lassen. Ein solches Verfahren würde die Gabe und die Fertigkeit, bei wirklich vorkommenden Gelegenheiten das Gesehene oder sonst zu Meldende kurz, deutlich und vollständig bezeichnen zu können, eher unterdrücken, als ausbilden.

Nur im Allgemeinen ist also dem Soldaten auseinanderzusetzen, daß eine Meldung am besten mit der Bezeichnung der Abtheilung oder Detachirung, von wo die Meldung herkommt, beginnt (z. B. Meldung von der Spitze, vom Posten Nr. 1., von der Feldwache des Unteroffiziers N.....), und daß dann der Umstand oder Vorfall, der zur Kenntniß des Vorgesetzten kommen soll, kurz, aber doch mit Anführung aller wesentlichen Umstände, angegeben wird. Nachdem dies hierauf der lehrende Vorgesetzte in einigen faßlichen Beispielen erläutert hat, erzählt er dem Soldaten anfangs ganz einfache Fälle, wie sie z. B. auf Posten vorkommen, macht ihm deutlich, worauf es dabei hauptsächlich ankomme, und giebt ihm nun auf, darüber selbst eine Meldung zusammenzustellen und abzustatten. Es ist dabei keineswegs zu verlangen, daß die Meldungen in hochdeutschen Ausdrücken und wohl stylisirten Sätzen erfolgen, wozu der größte Theil der gemeinen Soldaten nur mit großer Mühe und nur durch gedankenloses Nachsprechen zu bringen sein würde, wogegen er sich in seiner gewohnten Redeweise immer viel leichter deutlich und anschaulich auszudrücken vermögen wird, als in gebildeter Sprache.

Am besten geschieht das Ueben der Meldungen im Freien, so daß dem Soldaten dabei der zu meldende Vorfall möglichst anschaulich, wenigstens in Bezug auf das Terrain, gemacht werden kann. Erlaubt dies jedoch Zeit und Witterung nicht, so muß wenigstens das zu meldende Ereigniß in eine Gegend verlegt werden, die dem Soldaten einigermaßen bekannt ist. Bei längerer Dienstzeit wird der Gegenstand der Meldungen vorzugsweise aus Verhältnissen zu wählen sein, in denen

Digitized by Google

sich der Soldat bei Felddienst-Uebungen und Manövern selbst befunden hat. Jede bei diesen Gelegenheiten von einem Soldaten wirklich gemachte Meldung muß sich der Unteroffizier nachher wiederholen lassen und ihm dabei das etwa Fehlerhafte oder Mangelhafte daran auseinandersetzen.

Wie bei allem übrigen mündlichen Unterrichte, ist auch bei der Unterweisung im Melden stets allmälig vom Leichteren zum Schwereren fortzuschreiten. Niemals ist hierin von jüngeren Soldaten zu viel zu verlangen, und namentlich kann es gar nichts fruchten, Meldungen über Verhältnisse aufzugeben, deren Beziehungen dem Soldaten noch ganz unbekannt sind.

Bei den älteren Soldaten ist nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit zu schwierigeren Aufgaben überzugehen, wozu namentlich Meldungen über gemachte Patrouillen u. dgl. gehören. In Hinsicht der drei Haupterfordernisse einer guten Meldung: Richtigkeit, Bestimmtheit und Kürze, ist hierbei besonders auf Nachfolgendes aufmerksam zu machen, indem hiergegen am häufigsten Verstöße vorkommen.

Jede Uebertreibung der Stärke des erblickten Feindes (ein Fehler, der besonders im Kriege oft vorkommt) ist sorgfältig zu vermeiden. Wenn auch die Stärke selten ganz genau geschätzt werden kann, so muß der Soldat doch dieselbe annähernd zu bezeichnen suchen, z. B. 20 bis 30 Mann, 2 bis 3 Kompagnieen u. s. w. Selbst bei Nacht muß der Soldat, ehe er zum Melden geht, dies einigermaßen zu beurtheilen suchen und dann anführen, ob das Bemerkte nur aus wenigen Mann, aus einem kleineren oder größeren Trupp, oder aus einer ganzen Abtheilung von wenigstens einer Kompagnie ꝛc. zu bestehen scheine. Die allgemeine Bezeichnung: „der Feind", welche man häufig hört, ist stets eine unvollständige Angabe.

Was der Soldat nur aus andern Umständen schließt oder durch Andere, z. B. durch Landes-Einwohner, erfahren hat, ist niemals mit derselben Bestimmtheit, wie Dasjenige, was mit eigenen Augen gesehen worden ist, zu melden, sondern dabei anzugeben, worauf jene Vermuthung beruht oder woher diese Nachricht stammt.

Oft glaubt der Soldat, daß er nur Dasjenige zu melden braucht, was in seiner Nähe vorfällt, weil nur dies unmittelbare Gefahr für ihn selbst und für die Abtheilung, der er zunächst angehört, besorgen läßt. Gegen diese irrige Ansicht ist dem Soldaten bemerklich zu machen, daß die Kenntniß von Truppenbewegungen ꝛc., welche in größerer Entfernung wahrgenommen werden, oft von der größten Wichtigkeit für den höheren Befehlshaber ist, und die Meldung derselben also auf keinen Fall unterbleiben darf.

Bei Meldungen über gemachte Patrouillen ꝛc. glauben manche

Digitized by Google

Soldaten nicht ausführlich genug ſein zu können, und fallen daher in den Fehler zu großer Weitſchweifigkeit, namentlich indem ſie glauben, eine Relation des ganzen Patrouillenganges geben zu müſſen. In dieſer Beziehung iſt der Soldat dahin zu inſtruiren und durch mannigfache Beiſpiele und Erläuterungen darüber aufzuklären, daß nur das wirklich Wichtige für den Vorgeſetzten, an welchen gemeldet wird, anzuführen iſt, unweſentlichere Neben-Umſtände aber weggelaſſen werden müſſen.

Endlich ſind nicht allein eigentliche Meldungen, ſondern auch Anfragen, Beſtellungen, zu überbringende Befehle und Aufträge u. dgl. Gegenſtand des Unterrichts und der Uebung, da hierbei faſt noch häufiger Mißverſtändniſſe eintreten, als bei Meldungen über ſelbſt bemerkte Umſtände. Auch hier hat ein wörtliches Einlernen von Beſtellungen ꝛc. keinen Nutzen, ſondern iſt die Fähigkeit auszubilden, einen einmal gehörten Auftrag (wozu im Anfang möglichſt kurze und einfache zu wählen ſind) dem Sinne nach richtig wiedergeben zu können, wie dies bei Ueberſchickung mündlicher Befehle ꝛc. durch Ordonnanzen, rückkehrende Melder ꝛc. von dem Soldaten häufig in der Wirklichkeit verlangt wird.

Vierter Abſchnitt.

Die gymnaſtiſche und taktiſche Ausbildung.

Kap. XIII.

Die gymnaſtiſche Ausbildung.

§. 67. Allgemeine Grundſätze.

Die Gymnaſtik hat die Aufgabe, mittelſt einer planmäßigen Durchbildung des Körpers, die Kraft und Gewandtheit des Soldaten zu entwickeln, ihm Selbſtvertrauen zu geben, und ihm die Erlernung und Ausübung ſeiner praktiſchen Dienſtverrichtungen zu erleichtern. Jeder Unteroffizier muß gymnaſtiſch ſo weit ausgebildet ſein, daß er die Uebungen ſeiner Mannſchaft ſelbſt vormachen kann, er muß aber auch als Lehrer genau den Zweck jeder einzelnen Uebung und ihre Wirkung auf den Körper wiſſen.

Bei dem Betriebe der Gymnaſtik muß allmälig von leichteren und einfacheren zu ſchwereren Uebungen übergegangen werden, die Uebungen ſelbſt möglichſt den Fähigkeiten der Leute und ihrem Körperbau angepaßt werden.

Digitized by Google

Es werden deshalb Klassen gebildet, in denen die Mannschaft je nach ihrer Kraft und Gewandtheit versetzt wird.

Beim Unterricht muß der Unteroffizier es verstehen, durch Abwechselung das Interesse gespannt zu erhalten und den guten Willen dadurch rege zu machen, daß er bei den Leibes-Uebungen stets auf den Geist miteinzuwirken sucht. Er muß dabei die Eigenthümlichkeiten jedes Mannes studiren, um danach seinen Unterricht und seine Anforderungen bei jedem Einzelnen etwas anders zu gestalten. Nachsicht und Geduld mit ungeschickten Anfängern, Anregung des Eifers durch richtige Anwendung von Lob und Tadel und Erweckung des Ehrgeizes, sich vor Anderen hervorzuthun oder wenigstens den Anderen nicht zurückstehen zu wollen, sind Fingerzeige für den unterrichtenden Unteroffizier. Zeigt sich bei einem oder dem andern Mann Mangel an Entschlossenheit, so darf dies vom Lehrer unter keinen Umständen geduldet, und muß stets sehr scharf getadelt werden.

Die gymnastischen Uebungen sind Detail-Uebungen, und müssen deshalb nur in kleineren Abtheilungen von 8 bis 10 Mann geübt werden. In einer jeden Uebungsstunde müssen möglichst alle Theile des Körpers gleichmäßig in Thätigkeit gesetzt werden. Es müssen diejenigen Uebungen, welche sich sowohl rechter als linker Hand ausführen lassen, auf beide Weise gelehrt werden, und diejenigen Uebungen, welche die Lungen in erhöhte Thätigkeit versetzen, sind in die Mitte der Lektionen zu legen.

Während des Unterrichts ist von der militärischen Disciplin und Ordnung nicht nachzulassen, um so weniger, als die ermüdenden Uebungen dazu nöthigen, den Leuten in den Momenten der Ruhe zu ihrer Erholung eine größere Freiheit wie in Reih und Glied zu gestatten. Bei Beurtheilung der Leistungen ist darauf zu sehen, daß die Uebungen korrekt nach der Vorschrift ausgeführt werden. Ein strenges Festhalten an den vorgeschriebenen Formen wird nach und nach um so sicherer zu erhöhten Leistungen führen.

§. 68. Die Freiübungen und Gewehrübungen.

Die Freiübungen bilden die Grundlage von allen anderen gymnastischen Uebungen und gewähren die Mittel, auf jeden Theil des Körpers einzuwirken.

Die Gewehrübungen dienen zur weiteren Kraftentwicklung der Arm- und Rumpf-Muskeln und schließen sich den Bewegungsformen der Frei-Uebungen an.

Die Freiübungen zerfallen in solche auf der Stelle und von der Stelle. Die Freiübungen auf der Stelle sollen die Muskeln und Gelenke der Füße und Beine, Arme, Hände und des Halses kräftigen und

Digitized by Google

lose machen, so wie dem Oberkörper die nöthige Haltung und Festigkeit geben. Bei allen Freiübungen darf nur das Glied und die Gelenke sich bewegen, die eine Bewegung machen sollen, der Rumpf aber (ausgenommen bei den Rumpfübungen) darf keine Bewegung unabsichtlich mitmachen. Es richtet sich nach dem Körperbau des einzelnen Mannes, welche Uebungen man am meisten wiederholen muß, z. B. bei krummen Knieen: Knie beugen und strecken, bei krummen Armen: Arm strecken.

Die Freiübungen zerfallen demnach in Fuß- und Beinbewegungen, als Fersen heben und senken, Knie beugen und strecken, den Schlußsprung, den Spreizsprung, das Knie beugen, vorwärts und rückwärts strecken, Bein heben und senken, seitwärts führen und senken.

Die Rumpfbewegungen werden im langsamen Tempo ausgeführt und sollen dem Oberkörper die nöthige Haltung und Festigkeit geben. Es sind dies das Rumpfbeugen vor- und rückwärts, das Rumpfbeugen seitwärts und das Rumpfdrehen.

Die Arm- und Handbewegungen sollen Schulter und Armgelenke beweglich machen und die Brust herausbringen. Es sind dies das Armstrecken aufwärts, seitwärts, vorwärts, rückwärts und abwärts, das Armrollen vor- und rückwärts, und das Handrollen.

Die Kopfbewegungen werden im langsamen Tempo ausgeführt, sollen die Halsmuskeln beweglich machen, und somit die freie Bewegung des Kopfes erzielen.

Die Freiübungen von der Stelle oder in der Bewegung sind Gang-, Lauf- und Spring-Uebungen. Sie sollen die Gelenkigkeit und Behendigkeit fördern.

Der Laufschritt wird Anfangs nur auf ganz kurze Strecken im Tempo von 160 Schritt in der Minute, ausgeführt. Es wird dabei nur mit dem vorderen Theile des Fußes aufgetreten, die Knie- und Fußgelenke müssen sich bei jedem Schritt elastisch biegen und strecken. Die Füße dürfen nicht über Kreuz gesetzt und die Hacken nicht in die Höhe oder nach der Seite geworfen werden. Der Oberkörper wird wenig vorgebeugt, der Mund geschlossen. Die Schrittweite beim Laufschritt ist zwei Fuß acht Zoll.

Der Laufschritt wird erst einzeln gelehrt, dann in Reihen und mit Abständen, zuletzt geschlossen und mehrgliedrig geübt. Anfangs wird nur wenige Minuten hintereinander gelaufen, später hat nach je 4 Minuten Lauf eine Schrittpause von 5 Minuten einzutreten.

Beim Laufen mit Gewehr und Lederzeug wird das Gewehr auf die rechte Schulter genommen, die rechte Hand am Kolbenhals; die linke Hand faßt das Seitengewehr, die Spitze desselben zeigt nach vorn.

Digitized by Google

Beim Laufen ist wohl zu beachten, daß nicht die häufige Uebung, sondern die richtige Methode zur Ausdauer führt.

Der Schlußsprung von der Stelle wird der Art, wie der Schlußsprung auf der Stelle ausgeführt, nur daß bei seiner Ausführung die Arme mithelfen und der Oberkörper sich etwas vorlegt, das Abspringen muß genau gleichfüßig geschehen; es müssen beim Absprunge die Knie scharf nach der Brust angezogen werden, die Fußspitzen in die Höhe, die Hacken zusammen; beim Niedersprunge müssen die Beine kräftig gestreckt werden, so daß erst, wenn die Fußspitzen den Boden berühren, die Knie wieder gebeugt werden.

Beim Sprung mit Anlauf muß der Anlauf auf den Fußspitzen geschehen, die ersten Schritte werden klein gemacht, die letzten rascher und groß. Der Sprung muß mit geraden Schultern und geradeaus geschehen, der Abstoß vom Boden kräftig, der abstoßende Fuß kurz nachgezogen, so daß die Fußspitzen gleichzeitig niederkommen und die Hacken geschlossen sind.

Die Gewehrübungen zerfallen in die Uebungen mit beiden Armen und mit einem Arm. Es kommt bei den Gewehrübungen auf Festigkeit und Unbeweglichkeit des Rumpfes bei allen Bewegungen an.

Bei den Uebungen mit beiden Armen erfassen die Hände das Gewehr im Aufgriff, so daß die linke Hand am Mittelring, die rechte, Schulterbreite von ihr entfernt, etwa auf dem Hülsenkopf liegt, die Unterarme werden rechtwinklig gegen die senkrechten Oberarme gestellt, das Gewehr hierdurch wagerecht quer vor dem Körper, der Lauf demselben zugekehrt.

Die Uebungen selbst sind: Gewehr strecken vorwärts und aufwärts. Die Arme strecken sich in horizontaler Richtung, ohne die wagerechte Lage des Gewehrs zu verändern, kurzes Verweilen darin, dann wieder beugen. Ebenso wird das Strecken in senkrechter Richtung aufwärts geübt. Das Heben und Senken des Gewehrs, wobei aus dem vorwärts oder aufwärts gestreckten Gewehr die Arme ohne ihre gestreckte Haltung aufzugeben, bis zur Senkrechten gehoben und wieder gesenkt werden, oder umgekehrt. Beim wechselseitigen Kniebeugen und Strecken wird das Gewehr vorwärts gestreckt, dann langsames Kniebeugen auf einem Bein, das andere vorwärts gestreckt; kurzes Verweilen darin, dann langsam strecken.

Die Gewehrübungen mit einem Arm werden derart ausgeführt, daß der Mann das Gewehr mit der rechten (linken) Hand am Unterring ergreift, wobei der Unterarm sich rechtwinklig gegen den senkrechten Oberarm beugt, das Gewehr steht senkrecht, der Lauf dem Körper zugekehrt.

Beim Gewehr vorwärts und seitwärts strecken muß der Arm

Digitized by Google

horizontal zu liegen kommen, das Gewehr in seiner senkrechten Lage bleiben. Das Seitwärtsführen des Gewehrs geschieht so, daß der mit dem Gewehr vorwärts gestreckte Arm in horizontaler Lage so weit seitwärts und rückwärts geführt wird, als es das Schultergelenk gestattet.

Das Gewehr heben und senken geschieht mit vorwärts oder seitwärts gestrecktem Arm im mäßigen Tempo in senkrechter Lage so weit als es das Schultergelenk zuläßt. Beim Senken des Bajonets rechts oder links wird das Gewehr bei vorwärts oder seitwärts gestrecktem Arm durch eine Drehung im Handgelenk nach rechts oder links aus der senkrechten in die wagerechte Lage gebracht, und ebenso zurück.

§. 69. Die Rüstübungen.

Die Rüstübungen dienen zur weiteren Entwickelung der Muskelkraft des Mannes. Bei denselben sind die Arm- und Beinkräfte hauptsächlich thätig, die Rumpfmuskeln helfen nur mit. Die Armkraft zeigt sich als Stütz- oder Stemmkraft, und als Hang- oder Ziehkraft, die Beinkraft äußert sich im Beugen und Strecken, und tritt als Sprungkraft auf. Die Rüstübungen sind daher Uebungen für Stütz- oder Stemmkraft, für Hang- oder Zugkraft, Uebungen für die Verbindung von Stütz- und Sprungkraft (Voltigir-Uebungen), und Uebungen für die Verbindung von Hang- und Sprungkraft (Kletter-Uebungen).

Es muß in den Unterrichtsstunden die gehörige Abwechselung aller dieser Uebungen eintreten, um alle Muskeln und Kräfte gleichmäßig zu üben; es ist daher zweckmäßig in einer Uebungsstunde ½ der Zeit zu Stütz-, ⅓ zu Sprung- und ⅓ zu Hang-Uebungen zu verwenden. Jede Uebung muß zwei Mal, schwerere öfters wiederholt werden. Das Abschnellen vom Boden, um ein Gerüst zu erfassen oder in den Stütz zu kommen, der Niedersprung beim Loslassen erfolgt stets nach den Regeln des Schlußsprunges. Auf guten Anlauf und richtigen Absprung muß großer Werth gelegt werden, weil das Gelingen der Uebung vielfach davon abhängt.

Der Lehrer einer Abtheilung hat sich bei den Rüstübungen allein oder mit Leuten seiner Abtheilung zur Verhütung von Unglücksfällen bereit zu stellen.

Die Uebungen am Querbaum müssen der Art ausgeführt werden, daß dabei eine Abwechselung von Hang-, Stütz- und Schwungübungen in einer Uebungsstunde festgehalten wird. Es darf nur an einem Querbaum, welchen der Uebende aus dem Stande oder im Sprunge erreichen kann, geturnt werden.

Die hauptsächlichsten Hang-Uebungen am Querbaum sind: Der Langhang mit Aufgriff, mit Untergriff und mit Zwiegriff, der Klimmhang oder Kurzhang, das Klimmziehen, der Handgang mit Aufgriff

Digitized by Google

und Zwiegriff, der Längsliegehang, der Querliegehang, der Sturzhang ist Hockstellung und der Seitliegehang.

Die Uebungen im Stütz am Querbaume sind: der Sprung in den Stütz, dabei Spreizen der Beine, das Stützhüpfen mit Gesäß heben, das Spreizaufsitzen, der Sitzwechsel, das doppelte Armbeugen und Strecken, das Wuchten im Stütz und das Abschnellen.

Die Auf- und Abschwünge sind Knie-Auf- und Abschwünge, Rückwärts-Abschwünge.

Die Sprungübungen am Querbaum sind Wende aus Stand, Stütz und mit Anlauf, der Barrieresprung, die Kehre aus Stand und mit Anlauf, die Hocke aus Stand und mit Anlauf.

Als Balancir-Uebungen werden am Querbaum geübt: das Gehen auf demselben vor- und rückwärts, das Aufrichten aus dem Reitsitz und Niederlassen in denselben.

Die Uebungen am Sprungkasten werden entweder an diesem im Querstande oder im Längsstande geübt. Es sind dies die Wende, die Kehre, die Hocke, der Freisprung und der Längssprung. —

Bei allen Uebungen am Sprungkasten geschieht das Aufstützen der Hände stets mit geschlossenen und ausgestreckten Fingern, die Hände nebeneinander. Bei der Kehre, Wende und dem Längssprung muß das Kreuz hohl sein, die Beine geschlossen, die Knie gestreckt. Bei jedem Aufsitzen wird sofort in den Sitz gegangen, Schultern und Hände zurückgenommen.

Am Paartau wird geübt: Langhang, Kurzhang, Klimmziehen. Klimmen wechselseitig, Sturzhang, Umschwung, Umzug, Kletterhang. Am einzelnen Tau und an der Leiter werden Kletterübungen angestellt. Der Sprossenständer dient zu verschiedenen Steige-Uebungen, durch welche der Mann an Ueberwindung des Schwindels gewöhnt werden soll. Beim Klettern müssen die Hände dicht übereinander liegen, die linke Hand oben. Es wird mit Uebergriff weiter gegriffen. Es darf nie herabgerutscht werden, sondern muß so herabgeklettert werden wie herauf. Das Klimmen muß stets mit gekrümmten Armen geschehen.

Das Sprunggestell dient nur als Sprungmaaß, durch welches der Mann ein sicheres Auge für die Leistungsfähigkeit seines Körpers erlangen soll. —

§. 70. Das Bajonetfechten.

Das Bajonetfechten kann in seinen Schulformen auch als zu den gymnastischen Uebungen gehörig betrachtet werden, indem es im Verein mit diesen dazu dienen wird, die Kraft und Beweglichkeit des Körpers für einen bestimmten Zweck zu entwickeln.

Das Kontrafechten des Infanteristen gegen Infanteristen auf ebenem

Digitized by Google

Boden wird der ganzen Bajonettfechtschule zu Grunde gelegt. Sind die einfachen Stöße und Paraden gut eingeübt, so lassen sich leichte Schulgänge daraus zusammensetzen, die nach und nach zum wirklichen Kontrafechten führen. Noch mehr als bei den übrigen gymnastischen Uebungen ist beim Fechten auf eine eingehende Detailausbildung zu halten. In der Regel hat daher der Lehrer sich nur mit einem einzelnen Manne zu beschäftigen, während die übrigen Leute der Abtheilung nach Vorschrift üben.

Der Unterricht zerfällt in

1. Die Schule ohne Gewehr. 2. Die Schule mit Gewehr und mit Gegner. 3. Das Kontrafechten.

Bei der Schule ohne Gewehr kann der Unterricht auf Kommando an die ganze Abtheilung ertheilt werden. Das Kontrafechten ist das zu erreichende Ziel des Unterrichts. Man kann noch nicht fechten, wenn man vorgeschriebene Stöße richtig stößt, oder vorher angesagte Stöße parirt. Man muß, um zu fechten, selbst Blößen am Gegner sehen und sofort benutzen können durch Angriffs- und Nachstöße; ferner muß man wissen, welche Blößen man dem Gegner bietet, um nicht überrascht zu werden.

Die Fechtstellung, aus der gestoßen und parirt wird, heißt die Auslage, die Entfernung zwischen zwei Fechtern heißt die Mensur. Zwei Fechter müssen mit den Hacken auf einer geraden Linie stehen, und diese Linie wird die Gefechtslinie genannt. Die senkrechte Ebene, in der die Fechter stehen, und in der alle Stöße und Körperbewegungen erfolgen müssen, heißt die Gefechtsebene. Man nennt den Raum, der eine unbehinderte Annäherung des feindlichen Gewehrs gestattet, eine Blöße, und zwar vom Gewehr bis zur rechten Schulter die innere Blöße, und vom Gewehr bis zur linken Schulter die äußere Blöße. Zieht der Fechter das Gewehr scharf an die linke Schulter, so schließt er dadurch die äußere Blöße ganz, er deckt sich auswendig, stellt er das Gewehr vor die rechte Schulter, so deckt er sich inwendig. Man muß sehen lernen, welche Blöße der Gegner darbietet und wissen, welche Blöße man dem Gegner bietet. — Kreuzen sich die Bajonette so, daß jedes Gewehr links vom feindlichen liegt, so ist man inwendig engagirt, im entgegengesetzten Falle auswendig engagirt.

Alle diese Ausdrücke müssen den Mannschaften durch den lehrenden Unteroffizier erklärt werden.

a. Die Schule ohne Gewehr.

Die Stellung ohne Gewehr wird zuerst in zwei Tempos geübt. Im ersten Tempo Achtelwendung rechts auf dem rechten Absatz, der linke Fuß mit dem Absatz rechtwinklig vor denselben gesetzt. Schulter

Digitized by Google

und Kopf werden nach Möglichkeit in die Richtung des linken Fußes gedreht, der die Gefechtslinie, Gefechtsebene, bestimmt. Im zweiten Tempo Beugung der Knie und Vorsetzen des linken Fußes um Schulterbreite, so wie Fixirung der Arme in den Hüften. Das vordere Knie senkrecht über dem Absatz, das hintere über der Fußspitze. Das Gewicht des Körpers ruht hauptsächlich auf dem hinteren Fuße. Der übrige Körper bleibt in der Haltung des ersten Tempos, die Hüften wagerecht, der Oberkörper in freier Haltung senkrecht auf denselben, Schultern und Kopf in der Gefechtsebene.

Der Stellungswechsel geschieht durch halbe Drehung auf dem Absatze des Fußes, nach dem hin die Bewegung verlangt wird, vorwärts oder rückwärts und durch Vor- resp. Dahintersetzen des anderen Fußes in die ursprüngliche Gefechtslinie, Schulterbreite vom stehenbleibenden Absatze entfernt. Die Füße machen hierbei nur Vierteldrehung.

Die Tritte vorwärts und rückwärts werden so ausgeführt, daß der Fuß, nach dem hin die Bewegung gemacht werden soll, ohne den Boden zu streifen, über demselben um eine Fußlänge weggesetzt wird, worauf der andere auf vorgeschriebene Entfernung herangezogen wird. Beim Doppelschritt passirt der hintere Fuß mit dem Hacken um Handbreite die Spitze des vorderen Fußes, worauf der vordere wieder um Schulterbreite davor niedergesetzt wird. Bei rückwärts passirt die Spitze des vorderen Fußes um Handbreite den Hacken des hinteren Fußes. Das Sprungartige ist bei diesen Schritten zu vermeiden, um nicht eine schwankende Stellung hervorzurufen.

Diese Uebungen werden zunächst nur als Mittel benutzt, um durch häufiges Heraustreten aus der Stellung und Wiederaufnehmen derselben das Gefühl für die richtige Stellung und Vertheilung der Körperlast auf die Füße zu befestigen. Zu gleichem Zwecke dient der Appell, bestehend in ein- oder mehrmaligem leichten Auftritt mit dem vorderen Fuße, augenblicklich nach gegebenem Avertissement.

Der Ausfall wird Anfangs in zwei Tempos erlernt. Im ersten Tempo streckt der Mann das rechte (linke) Knie und legt sich ohne Verdrehung der Schultern mit seinem Oberkörper so weit vor, daß dessen Gewicht auf dem vorderen Fuße ruht. Im zweiten Tempo hebt der Mann den linken (rechten) Fuß und setzt ihn, indem er mit demselben dicht über dem Boden fortstreicht, mit einem lebhaften Schlage in gerader Linie eine gute Fußlänge vor. Das Knie wird so weit gebeugt, daß es senkrecht über der Fußspitze sich befindet. Der Oberkörper ist ohne Verdrehung der Schultern und ohne daß er seine senkrechte Ebene nach rechts oder links verläßt, so weit nach vorwärts geneigt, daß dessen hintere Seitenlinie mit dem gestreckten Beine in einer geraden Linie liegt.

Digitized by Google

Um in die Stellung zurückzukehren, schnellt sich der linke (rechte) Fuß mit einem kräftigen Drucke des Ballens und der Zehen vom Boden ab, und nimmt, während sich das rechte (linke) Knie beugt, den für die Stellung angewiesenen Platz wieder ein.

b. Die Schule mit Gewehr.

Bei der Stellung mit Gewehr sucht der Ellenbogen des vorderen Armes einen Stützpunkt an der Hüfte, der Unterarm wird in der Wagerechten, möglichst in die Gefechtsebene nach außen gedreht, die Handknöchel nach unten, Hand, Handwurzel, Unterarm in einer geraden Linie. Die hintere Faust erfaßt das Gewehr am Kolbenhals, hat aber keine bestimmte Stelle, wird vielmehr festgestellt, einerseits durch den gewinkelten Oberschenkel des hinteren Beines, an den sich die Kolbe leicht anlegt, andererseits durch die Höhe der Bajonetspitze, welche durch Heben oder Senken der hinteren Faust in die Höhe des Auges des Gegners gebracht wird. Ein Abweichen von diesen Regeln bringt meistentheils das Gewehr, welches möglichst weit vorgeschoben sein soll, dem Körper näher, wodurch die Deckungen weitläuftiger werden, außerdem wird durch dergleichen Abweichungen die vordere Hand leicht zu weit nach innen gebracht, wodurch die äußere Blöße vergrößert wird.

Die Stöße sind: der Stoß innen und der Stoß außen, wobei das Ziel des Stoßes hauptsächlich die Brust ist. Die Stöße werden zunächst in zwei Tempos geübt, die jedoch allmälig in einander verschmelzen, so daß das erste Tempo, d. h. das leichte und schnelle Emporziehen des Gewehrs bis zur Brustwarze in wagerechter Richtung nach der Mitte der feindlichen Brust, nur als eine Vorbereitung zum zweiten, d. h. dem Vorstoßen in dieser Richtung mit aller Armkraft, erscheinen darf. Der Stoß außen unterscheidet sich von dem Stoß innen nur durch die Drehung der hinteren Faust im ersten Tempo, durch welche die Knöchel nach oben zu liegen kommen und die Bajonetspitze einen engen Kreis um das feindliche Gewehr nach der äußeren Seite hin beschreibt. Das zweite Tempo geht in gleicher Höhe und Richtung, wie Stoß innen, vorwärts. Bei den Stößen sind nur die Arme thätig, der ganze übrige Körper bleibt in seiner Haltung.

Werden die Stöße richtig ausgeführt, so werden dieselben mit Tritt vorwärts und mit Ausfall geübt. Beim ersten Unterricht muß in der Stoßlage verharrt werden, damit der Lehrer nothwendige Korrekturen vornehmen kann. Der Lehrer läßt, nachdem die Stöße richtig ohne Gegner eingeübt worden, dieselben gegen seine Person ausführen. Er weicht anfangs denselben durch Rückwärtsbewegungen aus, läßt sich dann öfters, um den Schüler genauer zu kontrolliren, von demselben leicht berühren, parirt endlich. Die Paraden werden anfangs nur

Digitized by Google

stehenden Fußes gemacht. Die Entladestocksseite ist die Paradeseite der Waffe.

Die Parade innen gegen den Stoß nach der inneren Blöße besteht in einer einfachen Drehung des Gewehrs durch die hintere Faust in der vorderen nach außen, so daß die Knöchel derselben nach oben gekehrt sind, die Kolbe fest am Schenkel. Die Entladestocksseite wird also dem feindlichen Gewehr zugekehrt und dieses durch einen kurzen Druck zur Seite abgewiesen, indem die vordere Faust ihre Stelle nicht verläßt.

Die Parade außen gegen den Stoß nach der äußeren Blöße wird am Besten in zwei Tempos geübt. Im ersteren Tempo beschreibt die hintere Faust bei feststehender vorderen einen Kreisbogen nach oben, unter gleichzeitigem Heben des rechten Ellenbogens über Schulterhöhe, bis sie in gleiche Höhe mit der Achselgrube anlangt, einen Fuß etwa von derselben entfernt. Kräftiges Heranziehen an dieselbe im zweiten Tempo vollendet die Parade. Die hintere Faust nimmt gleichfalls schon im ersten Tempo die Lage mit den Knöcheln nach oben an. Durch den so beschriebenen Halbkreis der hinteren Faust beschreibt der vordere Theil des Gewehres einen analogen Halbkreis nach außen und unten und wirft das feindliche Gewehr, das auf dem Wege unter dem eigenem Gewehr hindurch nach der äußeren Blöße sich befand, nach unten und innen zurück. Die Parade muß sich allmälig in ein Tempo zusammenziehen. Die Parade außen aus Parade innen wird in gleicher Weise gemacht. Die Parade innen aus Parade außen erfolgt durch einen Kreisbogen der hinteren Faust nach unten und kräftiges Heranziehen an den Schenkel.

c. Die Schule mit Gewehr und mit Gegner.

Es werden zuerst Paraden gegen wirklich ausgeführte Stöße des Lehrers geübt, dann paarweise zuerst ohne, dann mit Tritt vorwärts. Die Stöße müssen in der ersten Zeit langsam ausgeführt werden, auch ist darauf zu halten, daß der Schüler unbekümmert um die vorwärtsgehende Waffe seine Parade langsam macht, besonders aber nicht derselben mit der vorderen Faust nachzuhelfen sucht. Nächstdem werden aus den Paraden Stöße gemacht, indem zuerst eine Parade ausgeführt wird, der Schüler alsdann ohne und später mit Tritt vorwärts einen Stoß nachstoßen muß. Ebenso wird aus den Stößen zu Paraden übergegangen, wobei der Lehrer einen bestimmten Stoß mit Tritt vorwärts stoßen läßt, denselben parirt, und alsdann einen ebenfalls bestimmten Stoß nachstößt, dessen richtige Deckung mit oder ohne Tritt rückwärts er überwacht. Die Deckungen aus den Stößen werden fast dieselben Wege beschreiben, welche bei den Deckungen aus einer anderen

Digitized by Google

Deckung beschrieben sind. Der Lehrer muß bei diesem Unterricht allmälig nicht mehr den zu stoßenden Stoß nennen, sondern nur die entsprechende Blöße geben, um das Auge des Schülers im Erkennen der Blöße zu üben.

Die Bewegungen werden anfangs nach Zählen geübt, um Zeit zu Korrekturen zu gewinnen.

Bei Lektionen, wo mehr als ein Stoß beider Fechter aufeinander folgen soll, gilt als Grundsatz, daß, wenn ein Stoß sitzt, der darauf folgende auf den Zuruf des Lehrers unterbleibt.

Der Nachstoß muß so rasch erfolgen, daß er den Gegner erreicht, ehe er Zeit gehabt hat, in seine normale Auslage zurückzukehren.

Die Finte ist das erste Tempo des Stoßes, welches den Gegner oft schon zu einer vollen Parade verleitet, welche natürlich auf der entgegengesetzten Seite eine große Blöße zur Folge hat. Diese sucht man im zweiten Tempo durch kurzes Umgehen der feindlichen Waffe und schnellen Stoß zu benutzen. Es kommt einerseits, wenn man nach Beobachtung des Gegners gefunden hat, daß er seine Parade zu früh macht, darauf an, die Finte dem ersten Tempo eines wirklichen Stoßes so täuschend als möglich ähnlich zu machen, andererseits darauf, seinen Irrthum so früh als möglich zu erkennen, und die richtige Parade so schnell als möglich folgen zu lassen. Die möglichst kleinsten, flachsten Wege des eigenen Gewehrs sind hierbei Hauptsache.

d. Das Kontrafechten.

Aus dem Fechten mit angesagten Stößen und Paraden muß sich allmälig ein freies Kontrafechten entwickeln, Auge und Hand, Willen und Ausführung müssen in innigen Einklang gebracht werden.

Beim Kontrafechten können die Oberkörper in der Auslage weiter vorgelegt werden, um Brust und Unterleib den Stößen des Gegners zu entziehen, die Knie werden tiefer gebeugt. Gleichzeitig strecken beide Arme das Gewehr dem Feinde entgegen, so daß der Kolben frei schwebt. Man erschwert dadurch den Angriff des Gegners. Um den Angriff auf den Gegner noch wirksamer zu machen, kann der Fechter auch den Stoß verlängern, indem er während des Stoßes die linke Hand öffnet und das Gewehr durchschießen läßt.

Eine Reihenfolge von Stößen und Paraden, bis einer der beiden Gegner getroffen ist, nennt man einen Gang. Es ist vom Lehrer darauf zu halten, daß, wenn ein Stoß sitzt, der Gang sofort beendigt ist.

Will man dem Feinde energischer auf den Leib rücken, so empfiehlt sich hierzu, das Gewehr kürzer zu fassen. Die Ausführung des Kurzfassens des Gewehrs ist folgende: Beide Arme und Hände behalten

Digitized by Google

ihre Stellung im Verhältniß zum übrigen Körper, ändern nur ihre Funktionen dadurch, daß das Gewehr von der hinteren Hand am Unterring erfaßt wird, die vordere also zwischen Ober- und Mittelring zu liegen kommt. Parirt wird dabei mit dem Bajonet.

Auch ist der Kolbenstoß im Handgemenge oft von Nutzen. Derselbe wird sowohl mit dem normalmäßigen als mit dem kurzgefaßten Gewehre und auch in Verbindung mit dem Stellungswechsel vorwärts und rückwärts ausgeführt. —

e. Das Verhalten gegen den Kavalleristen.

Die Auslage gegen den Kavalleristen muß sich ändern, weil derselbe sich höher als der Infanterist befindet. Die Bajonetspitze wird entsprechend gehoben und kann, da das wirkliche Gefecht immer nur in kurzen Absätzen stattfinden wird, ohne Gefahr vor Ermüdung der vordere Ellenbogen seine Stelle an der Hüfte verlassen, um das Gewehr nicht zu steil werden zu lassen.

Die Stöße können aus gleichem Grunde als Gleitstöße durch die vordere Faust bis zum Abzugsbügel gestoßen werden. Die Paraden gegen die Lanze sind ganz analog denen gegen das Bajonetgewehr. Gegen den Säbel sind die Paraden: hoch innen, hoch außen und die Parade über dem Kopfe anzuwenden. Die Parade über dem Kopfe stößt das Gewehr in paralleler Lage mit der Auslage nach oben, bis die vordere Faust höher als der Kopf zu liegen kommt. Die Entladestockseite ist der feindlichen Waffe nach oben zugekehrt. Bei sämmtlichen Paraden werden die Finger an der Lauffeite dem feindlichen Hiebe entzogen.

Das wichtigste Vertheidigungsmittel des Infanteristen gegenüber dem Kavalleristen beruht jedoch auf der Schnelligkeit, womit er bei Ausführung von Vor-, Rück- und Seitwärts-Bewegungen sich den Bewegungen des Pferdes zu entziehen, und dem Reiter seine schwache Seite abzugewinnen weiß, bevor er von seiner Waffe Gebrauch macht. Als schwache Seite der Kavalleristen gilt gegen den Säbel die linke, gegen die Lanze die rechte.

Kap. XIV.

Das Exerciren.

§. 71. Allgemeine Grundsätze der Rekruten-Ausbildung, so wie der Nachhülfe älterer Leute im Exerciren.

Der Unteroffizier muß bei der Ausbildung der Rekruten mit der höchsten Ruhe und Geduld verfahren, und stets bedenken, daß der bei weitem größte Theil der vorkommenden Fehler in der Ungewohntheit

Digitized by Google

des Anfängers, oft auch in seiner Schüchternheit oder in körperlicher Unbeholfenheit seinen Grund hat. Nur höchst selten zeigt sich bei dem Rekruten, gleich von seinem Diensteintritte an, Mangel an gutem Willen, und wo ein solcher sich ja etwa bei Einzelnen späterhin bemerklich macht, ist er meistentheils durch rücksichtslose, unfreundliche oder gar rohe Behandlung und durch zu übertriebene Anforderungen hervorgerufen worden.

Niemals dürfen die Kräfte des Rekruten zu sehr in Anspruch genommen werden, besonders in der ersten Zeit, wo ihm das ganze militärische Verhältniß, die damit verbundene Lebensweise und vorzugsweise die Art der beim Exerciren geforderten körperlichen Anspannung völlig ungewohnt und neu sind. Im Anfange müssen daher auch die Pausen der Erholung durch Rühren u. s. w. häufiger eintreten, als es späterhin nöthig ist.

Auch das Abstumpfen der Aufmerksamkeit des Rekruten durch zu lange Beschäftigung mit einem und demselben Gegenstande ist zu vermeiden; es ist vielmehr stets eine angemessene Abwechslung zu beobachten. Doch darf diese Abwechslung auf der andern Seite auch nicht soweit übertrieben werden, daß man sich mit jedem einzelnen Gegenstande nur wenige Augenblicke beschäftigen wollte (gewissermaßen um ihn nur, wie man es im gewöhnlichen Leben nennt, durchgemacht zu haben), ein Verfahren, bei welchem jedenfalls die Gründlichkeit der Ausbildung leiden würde.

Jeder Fortschritt, welchen der Rekrut in seiner Ausbildung macht, ist anzuerkennen, und dadurch, so wie auf jede andere, mit dem Ernste des Dienstes verträgliche Weise, sein Ehrgefühl und die Liebe zu seinem Berufe rege zu erhalten und anzuspornen. Nichts erstickt dagegen mehr den guten Willen und den eigenen Antrieb der Untergebenen, als wenn der Vorgesetzte fortwährend unzufrieden mit ihren Leistungen ist, und dies vielleicht gar auf eine polternde oder mürrische Weise zu erkennen giebt.

Ehe der Unteroffizier den Rekruten etwas Neues ausführen läßt, zeigt er es ihm entweder selbst, oder läßt es durch einen älteren, gut exercirten Soldaten vormachen, und giebt dabei die nöthigen Erläuterungen, ohne jedoch auch durch zu weitschweifige Auseinandersetzungen dem Rekruten unverständlich zu werden. Das Gezeigte wird zunächst durch jeden Rekruten einzeln wiederholt, und nicht eher irgend etwas von Mehreren zugleich ausgeführt, als bis der Einzelne es darin zu einiger Fertigkeit, welche sich erst nach wiederholter Uebung erlangen läßt, gebracht hat.

Wenn bei dieser Detail-Ausbildung Einzelner, zur Ersparung der Zeit, auch Gefreite und andere ältere Soldaten mit als Lehrer hinzugezogen werden, so hat der Unteroffizier diese gehörig zu überwachen, nicht allein daß sie sich einer gründlichen und sorgfältigen Unterweisung der einzelnen

Digitized by Google

Rekruten befleißigen, sondern besonders auch in der Beziehung, daß sie auf keine rohe Weise mit denselben verfahren. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß dies gerade am meisten von Seiten der aus dem Stande der Gemeinen selbst genommenen Lehrer zu befürchten ist, weil es diesen meist noch an einer richtigen, stufenweise fortschreitenden Methode der Ausbildung jüngerer Soldaten fehlt, und sie dann leicht ungeduldig werden, wenn letztere nicht gleich von vorn herein Alles richtig auffassen und ausführen.

Auch die schon ausgebildeten Soldaten sind im Laufe ihrer Dienstzeit von Zeit zu Zeit wieder in den Anfangsgründen des Exercirens nachzuhelfen, da im Laufe größerer Uebungen gerade diese Anfangsgründe leicht vernachlässigt werden.

Dem Unteroffizier ist hierbei entweder die Uebung seiner Korporalschaft, oder einer besonderen Exercir-Klasse der Kompagnie, oder auch vorübergehend das Nach-Exerciren einzelner Nachlässiger oder Ungeschickter, (sogenannter Aufgeschriebener) übertragen.

Die Grundsätze bei diesen Uebungen bleiben im Allgemeinen die nämlichen, wie bei der Ausbildung der Rekruten. Jedenfalls muß die Nachhülfe vorzugsweise durch ein Ueben der einzelnen Leute erfolgen, da es darauf ankommt, sich von den etwa noch stattfindenden Mängeln in der Ausbildung des Einzelnen zu überzeugen und auf die Abhülfe gerade dieser Mängel hinzuarbeiten. Der Unteroffizier würde den Zweck des Exercirens in kleineren Abtheilungen völlig verkennen, wenn er, statt es auf jene Weise zur gründlichen und sorgfältigen Detail-Ausbildung zu benutzen, nur darauf ausgehen wollte, durch fortwährendes Exerciren im Ganzen auf die Gleichmäßigkeit der Griffe, der Wendungen, des Marsches u. s. f. zu wirken. Bei einem solchen Verfahren würde er nicht allein häufig die einzelnen Fehler übersehen, am wenigsten also ihnen gründlich abhelfen können, sondern auch die besseren Exercirer, um der Fehler der schlechteren willen, länger und anstrengender üben, als nöthig ist, und dadurch leicht bei jenen den Eifer und guten Willen unterdrücken.

Selbst bei dem Straf- oder Nach-Exerciren Nachlässiger muß der Unteroffizier immer im Auge behalten, daß jedes Exerciren zur Uebung und Weiterbildung jedes daran Theil nehmenden Soldaten dienen soll, keineswegs aber es nur darauf ankommt, denselben eine gewisse Zeit hindurch zu beschäftigen. So wenig dabei also etwa ein und derselbe Gegenstand bis zur Ermüdung wiederholt werden darf, eben so falsch wäre es aber auch, wenn der Unteroffizier, in der irrigen Meinung, dem aufgeschriebenen Soldaten seine Nachlässigkeit recht fühlbar zu machen, alle möglichen Gegenstände ohne Plan und Ordnung schnell hinter einander ausführen ließe. Durch ein solches unrichtiges Verfahren

Digitized by Google

würde der noch nicht vollkommen ausgebildete Soldat nur noch unsicherer und übereilter werden, ja sich selbst leicht noch neue Fehler aneignen. Eine ruhige und gründliche Abhülfe derjenigen Mängel, wegen welcher der Aufgeschriebene sich das Nach-Exerciren zugezogen hat, ist auch hier die zweckmäßigste Methode.

Vor Beendigung eines solchen Exercirens ist es auch sehr zweckmäßig, die Haltung der einzelnen Leute noch einmal im Detail nachzusehen und zu verbessern, damit die kleinen Nachlässigkeiten und Abweichungen von der vorschriftsmäßigen Haltung, welche sich beim Exerciren in größeren Abtheilungen sehr leicht einschleichen, nicht zu sehr einwurzeln, der Soldat sich vielmehr daran gewöhnt, auch bei Uebungen im Ganzen an die Beibehaltung der richtigen Stellung zu denken.

In den nachfolgenden Paragraphen sollen dem Unteroffizier zuvörderst die reglementarischen Bestimmungen über das Exerciren in das Gedächtniß zurückgerufen, demnächst ihm aber auch einige Fingerzeige gegeben werden, worauf bei Einübung dieser Bestimmungen vorzugsweise zu achten, und wie den am häufigsten vorkommenden Fehlern in dieser Beziehung vorzubeugen ist.

§. 72. Die Ausbildung des einzelnen Infanteristen ohne Gewehr.

a. Stellung.

Die Stellung des Soldaten muß natürlich, frei und ungezwungen sein. Die Absätze sind auf eine Linie gesetzt und so nahe an einander, als es der Körperbau des Mannes erlaubt; die Fußspitzen sind gleich weit auswärts gedreht, so daß die Füße nicht ganz einen rechten Winkel bilden, die Knie zurückgezogen, ohne sie steif zu halten; der Leib steht senkrecht auf den Hüften, die Brust und der Oberleib sind etwas vorgebracht, die Schultern zurückgelegt, ungezwungen gesenkt und in gleicher Höhe; die Arme hängen längs des Leibes, die Ellenbogen sind nahe am Leibe, aber nicht angedrückt, die Handballen ein wenig auswärts gedreht; die Haltung des Kopfes ist gerade und ungezwungen, das Kinn gegen den Hals gezogen, ohne ihn zu bedecken, der Blick vor den Mann hin, nicht auf den Boden geheftet. (Bei Besichtigungen sehen die Leute den dieselbe abnehmenden Vorgesetzten an.)

Von Zeit zu Zeit wird den Soldaten während der Uebungen erlaubt, sich zu rühren. Bei der Ausführung des Kommando's: Rührt euch! wird jedoch kein Tempo angebracht. Ohne durch dies Kommando dazu befugt zu sein, darf sich der Soldat während des Exercirens nie wirklich bewegen, nicht aufheben, was ihm auf die Erde fällt, noch weniger aber plaudern.

Auf das Kommando: Stillgestanden! muß der Soldat schnell

Digitized by Google

und pünktlich die richtige Stellung wieder einnehmen. Bei der ersten Einübung des Rekruten ist es gut, dieses öfter zu wiederholen, um zu sehen, ob der Rekrut Alles, was zur richtigen Stellung gehört, gehörig gefaßt habe, so wie um hierbei noch das Fehlerhafte zu verbessern.

Am häufigsten fehlt der Rekrut dadurch, daß er die von ihm verlangte und ihm noch ungewohnte militärische Haltung, und die dabei nothwendige Anspannung, durch übertriebenes Zwängen und Pressen der Glieder zu erlangen sucht, wodurch aber gerade nicht allein die Stellung selbst unnatürlich wird, sondern auch die freie Beweglichkeit und die Gewandtheit beim Marsch und bei der Handhabung des Gewehres leiden. Der unterrichtende Vorgesetzte hat hierauf sorgsam zu achten und sich besonders zu hüten, durch zu hochgestellte Anforderungen an die Anspannung des Rekruten selbst zu diesem Fehler Anlaß zu geben. So artet das Zurücknehmen des Kopfes leicht in ein festes Einziehen des Genickes aus; — das Zurücknehmen des Kinnes in ein scharfes Andrücken desselben gegen den Hals; — das Zurücklegen der Schultern in ein zu starkes, mit einem Einziehen des Kreuzes und Vorstrecken des Unterleibes verbundenes Einziehen des Rückens; — die vorgeschriebene Haltung des Armes, in ein Zusammenpressen der Muskeln und Gelenke dieses Gliedes; — das Einziehen des Knies, in ein scharfes Zurückdrücken der Waden; — das nothwendige mäßige Vornehmen des Oberleibes endlich, in ein unnatürliches und zweckloses Vornüberlegen.

Bemerkt der Unteroffizier eine dermaßen gezwungene Stellung, so muß er den Rekruten gleich rühren lassen, ihm deutlich zu machen suchen, wie er mit einer weniger gezwungenen Haltung des betreffenden Körpertheiles ebenfalls die richtige Stellung erlangen kann, und ihn dann erst wieder still stehen lassen. Heftiges Einreden und langes Still-stehen-lassen würden dagegen den Rekruten leicht nur noch immer ängstlicher machen und ihn zu einem immer schärferen Zusammenpressen seiner Glieder verleiten.

Auf der andern Seite darf jedoch, wie sich von selbst versteht, die geforderte Ungezwungenheit und Natürlichkeit der Stellung nicht so mißverstanden werden, als ob der Soldat sich einer schlaffen Haltung überlassen dürfe, wodurch die bei allen Uebungen nothwendige Anspannung verloren gehen würde. Das richtige Maaß zwischen zweckloſem Zwange und unmilitärischer Nachlässigkeit zu treffen, bekundet den erfahrenen und umsichtigen Exercir-Unteroffizier.

Zeigt sich bei dem Rekruten (meist auch aus falsch angewandtem Zwange entstanden) eine Verschiebung der geraden Haltung, was besonders häufig an den Schultern und Hüften vorkommt, so muß der Unteroffizier diesem Fehler niemals durch Anfassen und Zurechtschieben

Digitized by Google

nachhelfen wollen, da dies nicht allein allmälig in eine rohe Behandlung des Rekruten ausarten kann, ſondern dieſer dadurch auch oft ſich nur noch gezwungener hält und hiermit leicht in einen anderen Fehler verfällt.

Bei der erſten Einübung des Rekruten kann man ihm erlauben, um ſich ſelbſt von der richtigen Stellung ſeiner Füße zu überzeugen, einen Blick nach denſelben hinunter zu werfen. Daß dieſe Hülfe jedoch ſpäterhin in Reih' und Glied, ſobald das Kommando: Stillgeſtanden! erfolgt iſt, nicht angewendet werden darf, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

b. Wendungen.

Bei allen Wendungen bleibt der linke Abſatz, auf dem die Schwere des Körpers ruht, auf ſeiner Stelle, die Fußſpitzen werden etwas aufgehoben, der rechte Fuß verläßt den Boden und wird nach vollbrachter Wendung ruhig beigeſetzt.

Bei den halben Wendungen dient das Wort: Rechts (Links), welches gezogen werden muß, zum Avertiſſement, wohin die Wendung geſchehen ſoll; auf das Wort: um! welches kurz ausgeſtoßen wird, erfolgt die Wendung ſelbſt.

Bei den ganzen Wendungen geht das Avertiſſements-Kommando: Ganze Bataillon! voran. Auf das Kommando: Kehrt! wird die Wendung auf dem Abſatz des linken und dem Ballen des rechten Fußes ausgeführt, nach gemachter Wendung wird der rechte Fuß ruhig beigeſetzt.

Zur Wiederherſtellung der Front dient das Kommando: Ganze Bataillon — Front! welches eben ſo wie vorſtehend beſchrieben, ausgeführt wird.

Bei allen Wendungen darf zwar der rechte Fuß niemals feſt und ſtampfend beigeſetzt werden, doch iſt die Wendung ſelbſt möglichſt kurz und ſchnell auszuführen. Der Oberleib muß dabei ſenkrecht gehalten werden und darf nicht nach einer Seite fallen, weil ſonſt der Mann aus dem Gleichgewicht kommen würde. Bei der erſten Einübung der Rekruten iſt jedoch nicht von vorn herein vollkommene Präciſion der Wendungen und ganz unverrückt beibehaltene Haltung während derſelben zu verlangen, ſondern dieſe Anforderung erſt bei wiederholter Uebung darin allmälig zu verſchärfen.

c. Marſch.

Auf das Kommando: Bataillon — Marſch! wird der linke Fuß, ohne zu ſchlenkern, zwei Fuß vier Zoll vorwärts vom rechten gebracht, das Knie ſpannt ſich beim Niederſetzen des Fußes auf die Erde, die Fußſpitze wird ein wenig gegen den Boden und zugleich auswärts

Digitized by Google

gebogen; gleichzeitig wird der Oberleib vorgenommen und der Fuß ganz flach und sacht in der Entfernung, wo er sich vom rechten befindet, auf den Boden gesetzt; die ganze Schwere des Körpers ruht jetzt auf dem stehenden Fuße. Sobald der linke Fuß völlig flach niedergesetzt ist, verläßt der rechte Absatz den Boden, das rechte Bein wird herangezogen, mit der Fußspitze nahe am Boden, doch ohne ihn zu berühren, vorbeigestrichen, und der Fuß in der nämlichen Weise, wie bei dem linken erklärt worden, niedergesetzt. So fährt der Soldat fort zu marschiren, ohne die Beine zu kreuzen, die Schultern zu drehen oder den Kopf aus der geraden Richtung zu bringen.

Auf das Kommando: Halt! zieht der Marschirende den Fuß, welcher zurück war, ruhig an den andern heran und bleibt stehen.

Die Geschwindigkeit des Marsches beträgt 112 Schritte in der Minute, in welchem Zeitmaaß für gewöhnlich angetreten wird.

Soll der Schritt beschleunigt werden, wie z. B. in der Bajonet-Attaque, so wird der schnellere Marsch, welcher 120 Schritte in der Minute beträgt, durch die Trommel angegeben.

Das Traben (auf das Kommando: Marsch! Marsch! so wie beim Aufmarschiren während der Bewegung u. dgl.) muß nie in ein völliges Laufen ausarten. Daß dabei nicht Tritt gehalten und das Gewehr nicht angezogen (angefaßt) getragen werden kann, versteht sich von selbst.

Auf das Kommando: Ohne Tritt! gehen die Leute nach ihrer Bequemlichkeit, jedoch ihre Rotten und Glieder beibehaltend. Auf das Kommando: Tritt gefaßt! wird die streng geschlossene Ordnung hergestellt und der gleichmäßige Schritt wieder aufgenommen. Auf das an eine marschirende Abtheilung gerichtete Kommando: Nicht euch! ist von dieser die Ordnung wie beim Vorbeimarsch anzunehmen.

Der Marsch ist den Rekruten im allerersten Beginn der Ausbildung ohne strenge Beobachtung der Haltung des übrigen Körpers zu lehren. Erst wenn der häufig sehr ungeschickte und schwerfällige junge Soldat sich eine ungezwungene Bewegung der Beine angeeignet hat, ist zur Ausführung des Marsches mit Beibehaltung der völlig vorschriftsmäßigen Haltung des Oberleibes, der Arme und des Kopfes überzugehen; hierauf durch Zusammenmarschiren Mehrerer, jedoch zuerst mit Abständen von einigen Schritten, der richtige Takt einzuüben. Die genaue Beibehaltung eines bestimmten Abstandes ist hierbei Nebensache, und würden Lehrer und Schüler, über ängstliche Beobachtung derselben, nur die Aufmerksamkeit auf die gute Ausbildung im Marsche selbst, worauf es bei dieser ersten Detail-Uebung ankommt, verabsäumen.

Wie aus den oben angeführten reglementarischen Bestimmungen hervorgeht, darf weder beim Marschiren, noch beim Halten zu fest

Digitized by Google

aufgetreten werden. Nächstdem ist zu vermeiden, daß die Füße zu hoch gehoben werden, wodurch eine Verkürzung des Schrittes entstehen würde. Endlich ist darauf zu achten, daß weder der Fuß mit steifem Knie vorgebracht, noch aber umgekehrt das Knie zu stark gekrümmt oder gar beim Niedersetzen des Fußes gekrümmt behalten werde. Ein freier ungezwungener Marsch wird hauptsächlich durch ein loses Vorbringen des Beines aus dem Hüftgelenk bewirkt.

d. Schließen.

Auf das Kommando: Rechts schließt euch — Marsch! wird der rechte Fuß mit steifem Knie, ohne zu stampfen oder fest aufzutreten, einen Fuß weit auf der Linie abgesetzt, der linke wird ebenso herangezogen. Die Bewegung geschieht in dem Zeitmaaß des Marsches, Leib und Schultern bleiben gerade, und die Hände am Leibe.

Bei dem Kommando: Links schließt euch — Marsch! werfen die Leute auf das Wort: euch! die Augen links, und behalten sie während des Schließens dahin. Nach dem Kommando: Halt! wird von dem linken nach dem rechten Flügel gerichtet und alsdann Augen — rechts! kommandirt.

Da das Schließen eine nur selten und stets nur auf kurze Entfernungen vorkommende Bewegung ist, so muß nicht unverhältnißmäßig viel Zeit auf die Einübung derselben verwendet werden.

Vorzugsweise ist zu vermeiden, daß dabei in ein zu schnelles Zeitmaaß verfallen werde, wie dies leicht zu geschehen pflegt.

§. 73. Die Ausbildung mit dem Gewehr.

a. Stellung unter dem Gewehr.

Das Gewehr muß dem Rekruten nicht eher in die Hand gegeben werden, bis er in der Stellung, den Wendungen und dem Marsch einige Sicherheit erlangt hat.

Bei dem Herantreten hat der Soldat das Gewehr beim Fuß, d. h. die Kolbe steht hart am rechten Fuße, mit den Fußspitzen auf einer Linie. Der obere Theil des Laufes liegt an der rechten Schulter; die rechte Hand umfaßt das Gewehr da, wo sie bei natürlich ausgestreckter Lage des Armes hinzuliegen kommt, der Daumen derselben liegt hinter dem Laufe, die anderen Finger liegen auf dem Schaft. Der linke Arm hat die für die Stellung ohne Gewehr vorgeschriebene Lage.

b. Griffe überhaupt.

Eine Hauptregel bei allen Griffen ist, daß der Leib immer in gerader und fester Haltung bleibt, während die Arme und Hände arbeiten.

Digitized by Google

Alles Rücken und Biegen mit dem Körper hilft zu nichts, es ist im Gegentheil der richtigen und leichten Ausführung im Wege. Ein sich beim Anfänger häufig zeigender Fehler ist auch der, daß die Hand-, Arm- und Schulter-Gelenke bei Ausführung der Griffe zu fest gepreßt werden, wodurch die freie Kraftäußerung dieser Glieder gehemmt wird und die Handhabung des Gewehres plump und ungeschickt ausfällt.

Ein Zurechtrücken des Gewehres durch den Unteroffizier bei mangelhafter Ausführung eines Griffes ist meistentheils von keinem Nutzen, weil der Rekrut hierbei nicht lernt, den Fehler selbst zu verbessern. Eine Erklärung, worin der Fehler bestanden hat, und eine Wiederholung des Griffes ist jedenfalls zweckmäßiger; doch darf andererseits auch ein und derselbe Griff nie zu oft hintereinander oder gar bis zur Ermüdung wiederholt werden.

Schläge an das Gewehr oder an die Schulter, absichtlich angebracht, um in das Gehör zu fallen, dürfen bei den Griffen nicht vorkommen. Die einzelnen Bewegungen, aus denen jeder Griff besteht, werden kurz und genau ausgeführt und folgen, zwar ohne Uebereilung, aber auch ohne dazwischen gelegte Pausen, rasch auf einander.

Nur bei der ersten Einübung der Rekruten können die Griffe in einzelnen Bewegungen zerlegt und nach Zählen geübt werden.

Sobald der einzelne Soldat Herr seines Gewehres und ihm die richtige Ausführung der Griffe schon einigermaßen zur Gewohnheit geworden ist, läßt sich die Gleichförmigkeit im Zusammen-Exerciren einer ganzen Abtheilung sehr leicht herbeiführen. Es darf daher auch durchaus nicht zu viel Zeit auf die bloße Einübung dieser Gleichmäßigkeit verwendet werden, wodurch im Gegentheil unvermeidlich die gründliche Ausbildung des Einzelnen vernachlässigt und mancher Fehler, welcher nur aus der Besorgniß des Rekruten, zu spät mit seinen Griffen fertig zu werden, entsteht, vom exercirenden Vorgesetzten übersehen wird.*)

§. 74. Die Ausbildung im Trupp.

a. Aufstellung und Abtheilung eines Trupps.

Nach beendigter Ausbildung des einzelnen Rekruten wird derselbe durch die Zusammenstellung mit mehreren anderen in Glieder und Rotten, und durch die Uebungen in einem Trupp, zu der Einstellung in die Kompagnie vorbereitet. Die Grundsätze, welche bei der Ausbildung

*) Eine Beschreibung der einzelnen Griffe mit dem Gewehr und der Chargirung erscheint hier nicht erforderlich, weil der Unteroffizier diesen Theil des Exercitiums jedenfalls bereits während seiner Dienstzeit als Gemeiner gründlich und praktisch kennen gelernt hat.

Digitized by Google

des Trupps zur Anwendung kommen, sind die nämlichen, welche für die Kompagnie vorgeschrieben sind.

Jeder Soldat muß seinen Nebenmann im Gliede, sowohl mit als ohne Gewehr, an dem Ellenbogen fühlen, ohne ihn zu drücken oder sich auf denselben zu lehnen. Brust und Schultern aller einzelnen Soldaten eines Gliedes müssen sich in derselben Richtungslinie befinden.

Die Entfernung von einem Gliede zum andern ist zwei Fuß, von dem Rücken des Vordermannes bis zur Brust des Hintermannes gerechnet. Die beiden hinteren Glieder stehen in paralleler Richtung mit dem ersten. Die Hinterleute sind genau auf ihre Vorderleute gerichtet, so daß einer den andern deckt. Zwei oder drei auf diese Weise hintereinander gerichtete Soldaten bilden eine Rotte.

Wenn sich ein Trupp nicht in volle Rotten zu drei Mann eintheilen läßt, so darf deshalb nie ein Mann im ersten Gliede, sondern jedesmal im zweiten und dann erst im dritten Gliede, auf dem linken Flügel fehlen. (Gewöhnlich nennt man eine solche unvollständige linke Flügel-Rotte eine blinde Rotte.)

Ein Trupp (Zug), welcher 20 Rotten und darüber stark ist, wird in zwei Halbzüge, und diese werden wieder in Sectionen getheilt. Ein Trupp (Zug) von 19 Rotten und darunter wird nicht in Halbzüge, sondern gleich in Sectionen getheilt.

In beiden Fällen dürfen die Sectionen nicht über sechs und nicht unter vier Rotten stark sein.

b. Richtung.

Die Richtung besteht darin, daß jeder Soldat genau in die Linie tritt, welche seine im nämlichen Gliede gegen den Richtungspunkt hin stehenden Nebenmänner angegeben, dergestalt, daß Absätze, Schultern und Brust aller einzelnen, das Glied bildenden Soldaten so genau in derselben Richtungslinie liegen, als es der verschiedenartige Bau des menschlichen Körpers überhaupt zuläßig macht.

Diese Erklärung schließt jedoch keineswegs die Möglichkeit aus, daß der Mann die Richtungslinie übersehen könne, wenn er den Kopf nach der Seite dreht, welches ihm zur Beurtheilung seiner Stellung durchaus verstattet werden muß. Es ist daher dem Soldaten praktisch beizubringen, daß, wenn er vollkommen richtig steht, er durch eine Wendung rechts nach dem Richtungspunkte mit dem rechten Auge nichts, als seinen rechten Nebenmann, mit dem etwas vorstehenden linken Auge aber den Schein der ganzen Frontlinie entdecken müsse. Trifft beides ein und mit einer geraden, aufrechten Stellung zusammen, so ist der Mann gehörig gerichtet.

Digitized by Google

Der Soldat richtet sich im Gliede, sowohl auf der Stelle als im Marsch, rechts; wenn er sich links richten soll, wird dies entweder besonders durch das Kommando: Augen — links! befohlen, oder ist für besondere Fälle (z. B. bei Schwenkungen, Aufmärschen u. dgl.) vorgeschrieben.

Es muß strenge darauf gehalten werden, daß einzelne Leute, die sich nicht genau in der Richtungslinie befinden, diesen Fehler nicht dadurch zu verbessern suchen, daß sie den Oberleib allein vor oder zurück biegen, sondern daß sie die gehörige Richtung durch wirkliches Vor- oder Zurücktreten in gerader aufrechter Stellung gewinnen. Ferner kommt es nicht selten vor, daß einzelne Leute bei der Richtung rechts den rechten Fuß, bei der Richtung links den linken Fuß aus der richtigen Stellung verschieben, die Fußspitzen mehr auswärts wenden und die Absätze nicht gleichstellen, wodurch dann Hüften und Schultern aus der Richtungslinie kommen und diese Leute selbst, so wie ihre Nebenmänner gehindert werden, die Richtung gehörig aufzunehmen. Ein solcher Mann muß angewiesen werden, auf seine Füße zu sehen, diese erst richtig zu stellen, und dann seine Richtung nach der gegebenen Anleitung zu suchen. Dadurch, daß man jeden Einzelnen mit den Grundsätzen des Richtens genau bekannt macht, und ihm die Kennzeichen deutlich erklärt, an welchen er bemerken kann, ob er gerichtet ist oder nicht, wird man es erreichen, daß die Leute eines oder mehrerer Glieder sich von selbst schnell und genau richten, ohne daß der Vorgesetzte nöthig hat häufig einzelne Leute vor oder zurück zu rufen.

Um den Rekruten die Fertigkeit beizubringen, sich in eine gegebene Linie schnell und genau einzurichten, muß man ein Glied durch successives Hineintreten der Leute eine markirte Linie bilden lassen. Durch eine Drehung, welche man die Rotten desjenigen Flügels, von wo aus die Richtung ist, vor oder rückwärts machen läßt, und durch genaues Eintreten der andern in die Richtungslinie derselben, wird man diesen Zweck am sichersten und schnellsten erreichen.

Sollen die Rotten des linken Flügels die Richtung angeben, so wird zuvor: Augen — links! kommandirt.

Das Einrücken in die Richtungslinie muß gelassen ausgeführt und die letztere nicht durch Vorprellen überschritten werden, indem das dadurch nöthig werdende Zurücktreten eine langdauernde Bewegung im Gliede verursacht und das schnelle Richten hindert.

Soll ein Trupp gleichzeitig in eine bezeichnete Richtungslinie einrücken, so treten zuvörderst die auf dem rechten und linken Flügel desselben stehenden Unteroffiziere (bei kleineren Rekruten-Abtheilungen auch Gefreiten) auf das Kommando: Points — vor! mit grader Front in die Richtungslinie vor. Die im Gliede stehenden Leute rücken auf

Digitized by Google

das Kommando: Richt — euch! in diese Linie ein. Die hinteren Glieder treten mit dem ersten zugleich an, behalten die vorgeschriebene Entfernung von demselben und richten sich mit ihm zugleich schnell und genau. Das Einrücken kann mit angefaßtem Gewehr und mit Gewehr über geschehen. (Bei Rekruten ist das Richten anfangs vorzugsweise mit übergenommenem Gewehr zu üben.)

Das Rückwärtsrichten geschieht nur auf kurze Entfernungen ohne fest aufzutreten und in dem Zeitmaaße des Marsches. Die Leute setzen auf das Kommando: Rückwärts richt euch — Marsch! den linken Fuß, gerade und ohne zu kreuzen, zurück. Man geht jedesmal einige Schritte hinter die Linie zurück, in der man sich aufstellen will. Auf das Kommando: Halt! treten die Points vor, und man läßt auf die oben beschriebene Art einrichten.

Auf Stellung und Richtung muß viel Fleiß und Sorgfalt verwendet werden, weil ohne die gründlichste und ausgebildetste Fertigkeit in derselben der Soldat nie Geschicklichkeit in den Waffenübungen und Bewegungen erlangen kann.

c. Frontmarsch.

Um zu verhüten, daß die Leute sich bei dem Frontmarsch auf einander lehnen, muß man sie im Anfange gliederweise und mit Zwischenräumen marschiren lassen.

Die Richtung eines in Front marschirenden Gliedes ist in der Regel nach dem rechten Flügel; in den Fällen, wo das Gegentheil stattfinden soll, wird zuvor: Augen — links! kommandirt. Welches der Glieder vorn ist, macht hierbei keinen Unterschied. Die Fühlung ist nach der Seite, von wo die Richtung genommen ist.

Der rechte Flügelmann (Flügel-Unteroffizier), und wenn die Richtung links ist, der linke, muß gerade auf den ihm bezeichneten Gegenstand, ohne rechts oder links abzuweichen, zugehen.

Jeder andere Soldat im Gliede muß den Ellenbogen seines Nebenmannes auf der Seite, wohin die Richtung ist, leicht fühlen und ihn nie verlassen. Hierdurch, sowie durch ein gleichmäßiges Ausschreiten, wird die Richtung mit weniger Schwierigkeit erhalten, als wenn man dies durch einen ängstlichen Gebrauch der Augen allein bewerkstelligen wollte, welches zu einem Verdrehen der Köpfe und Schultern führen würde. Zu starkes Andrängen an den Nebenmann würde diesen veranlassen, ebenfalls auf die Seite nach dem Richtungsflügel zu drängen, und hierdurch würde endlich der Flügelmann (oder Flügel-Unteroffizier) aus der Marschrichtung gedrängt werden.

Weder der rechte noch der linke Arm dürfen weiter, als vorgeschrieben, vom Leibe abgebracht werden, weil der Soldat hierdurch im Gliede mehr Raum einnehmen würde, als nöthig ist.

Digitized by Google

Dem Druck, welcher von der Seite herkommt, wohin die Richtung ist, muß nachgegeben, hingegen dem von der entgegengesetzten Seite widerstanden werden.

Der Soldat muß sich an den Ellenbogen seines Nebenmannes nach dem Richtungspunkte zu, nur allmälig wieder anschließen, im Fall er von ihm abgekommen wäre. — Es kommt zuweilen vor, daß ein Soldat im Gliede sich ungeschickter Weise rechts oder links wirft; wenn alsdann der nächste, und so nach und nach der zweite und dritte Mann dieser falschen Bewegung rasch folgen, so pflanzt sich der Fehler eines einzigen Mannes auf mehrere fort.

Wenn der Soldat bemerkt, daß er selbst so weit vor oder zurück gekommen ist, so muß er langsam nach und nach, indem er seinen Schritt fast unmerklich entweder verlängert oder verkürzt, wieder in die Richtung zu kommen suchen.

Bei Vorbeimärschen müssen die Leute den die Parade abnehmenden Vorgesetzten dreist und frei ansehen, und mit den Augen festhalten, bis sie vorbei sind. Die hierzu nöthige Drehung mit dem Kopfe ist den Leuten zu gestatten.

d. Marsch auf der Diagonale.

Auf das Kommando: Halb rechts (Halb links) — Marsch! macht jeder Mann nach der benannten Seite eine Achtel-Drehung, und geht in der dadurch angenommenen Richtung gerade vor sich hin. Die Stellung der Nebenleute gegen einander bei dieser Art des Marsches ist richtig, wenn beim Rechtsziehen die rechte Schulter jedes Mannes hinter der linken des ihm rechtsstehenden ist. Beim Linksziehen ist es der umgekehrte Fall.

Auf das Kommando: Gerade — aus! wird die erforderliche Achtel-Drehung gemacht, um wieder die senkrechte Marsch-Richtung auf der Grundlinie zum Frontmarsch anzunehmen.

e. Reihen-Marsch.

Das Kommando zum Reihenmarsch ist: Rechts (Links) — um! Bataillon — Marsch! Auf das letzte Wort tritt Alles zugleich an. Die Kniee müssen ausgestreckt sein, und es darf nicht zugegeben werden, daß die Leute sie aus Furcht, auf die Hacken der Vorderleute zu treten, zu sehr biegen. Die beiden hinteren Glieder müssen mit dem ersten gerichtet bleiben. (Beim Reihenmarsch rechts nimmt das zweite und dritte Glied also Augen links.)

Soll ein in Reihen marschirender Trupp die Marschrichtung verändern, so erfolgt das Kommando Tete, rechts (links) schwenkt — Marsch! und wenn die Rotte an der Tete die neue Marschrichtung

Digitized by Google

angenommen hat: Gerade aus! Jeder einzelne Mann dreht sich da, wo dies von seinem Vordermann geschehen ist.

Bei dem Kommando: Bataillon! — Halt! — Front! macht ein Jeder Halt und die erforderliche Wendung, um die Front herzustellen.

f. Schwenkungen.

Wenn zum Abschwenken von der Stelle kommandirt wird: Mit Zügen (Halbzügen, Sectionen) rechts (links) schwenkt — Marsch!, so tritt auf das letzte Wort der Zug (der Halbzug, die Section) in der gewöhnlichen Marsch-Geschwindigkeit an, ohne zu stampfen und ohne die Knie stark zu biegen. Je nachdem ein Jeder näher am Drehpunkt steht, verkürzt er seine Schritte; der auf dem Drehpunkt stehende Mann verläßt seinen Platz nicht, sondern wendet sich nach Maaßgabe, wie die Mitte und der herumgehende Flügel vorschreiten, auf der Stelle. Die Fühlung bleibt nach dem stehenden Flügel; das Maaß der Bewegung wird von den Leuten nach dem schwenkenden Flügel genommen, ohne daß sie jedoch deshalb die Köpfe ängstlich dahin drehen. Der Flügelmann des herumgehenden Flügels schreitet frei weg, dreht sich, nachdem er einige Schritte zurückgelegt, etwas gegen den stehenden Flügel, wirft die Augen auf den Raum, welchen er zurückzulegen hat, und von Zeit zu Zeit auf das Glied, und fühlt dabei immer den Ellenbogen seines Nebenmannes leicht, ohne ihn zu drängen. Die Leute im Gliede fühlen den Ellenbogen ihres Nebenmannes auf der Seite gegen den Schwenkungspunkt, und widerstehen dem Drucke, welcher von der entgegengesetzten Seite kommt. Durch Vernachläßigung dieser Regel würde der Drehpunkt aus seiner Stellung geworfen werden.

Nach vollbrachter Viertel-Drehung wird: Halt! kommandirt.

Soll im Marsch geschwenkt werden, so wird kommandirt: Rechts (links) schwenkt — Marsch!; Richtung und Fühlung ist hierbei, wie beim Abschwenken von der Stelle. Während sich jedoch der herumgehende Flügel auf dem Bogen bewegt, den er zu durchschreiten hat, gehen die Rotten am entgegengesetzten Flügel in einem verkürzten Schritt so weit in der neuen Marschrichtung vor, daß der Drehpunkt gänzlich frei wird.

Nach vollendeter Schwenkung erfolgt das Kommando: Gerade — aus!, worauf beide Flügel gleichmäßig fortschreiten. (War rechts geschwenkt gewesen, so nehmen die Leute beim Geradeausgehen die Augen wieder rechts.)

Wird in Halbzügen oder Sectionen marschirt, so gilt das Kommando zum Schwenken sowohl, als zum Geradeausgehen, nur für die

Digitized by Google

vorderste Abtheilung. Die folgenden Abtheilungen vollziehen die Schwenkungen auf derselben Stelle, wo die erste sie ausgeführt hat, und gehen nach vollbrachter Schwenkung ohne Kommando gerade aus.

g. Abbrechen, in Reihen setzen und Aufmarschiren in Sectionen, Halbzüge und Züge.

Auf das Kommando: In Halbzüge (Sectionen) brecht — ab! geht der Halbzug (die Section) vom rechten Flügel gerade aus, die folgenden ziehen sich mit halbrechts dahinter. (Ist eine größere Abtheilung links abmarschirt, so wird links abgebrochen, d. h. der Halbzug oder die Section vom linken Flügel geht gerade aus, die übrigen ziehen sich mit halb links dahinter. Bei einem einzelnen Trupp muß, wenn man zur Uebung links abbrechen lassen will, dies vorher avertirt werden; ist jedoch hier schon in Halbzüge vom linken Flügel abgebrochen worden, so versteht sich, wenn fernerhin in Sectionen abgebrochen werden soll, von selbst, daß dies dann auch vom linken Flügel erfolgen muß.)

Soll ein Trupp sich in Reihen setzen, ohne daß die Marsch-Richtung verändert wird, so wird kommandirt: In Reihen gesetzt, rechts (links) — um! Der betreffende Flügelmann geht geradeaus, die beiden Hinterleute in der Flügelrotte setzen sich rechts (beziehungsweise links) neben ihn, alle anderen Rotten machen die befohlene Wendung und hängen sich an die Flügelrotte an.

Erfolgt das genannte Kommando, wenn in Halbzügen oder Sectionen marschirt wird, so gehen die betreffenden Flügelleute aller Halbzüge oder Sectionen gerade aus, und hängen sich an die letzte Rotte des vorderen Halbzuges oder der vorderen Section an. Die Hinterleute in den Flügelrotten, so wie alle übrigen Rotten, verfahren wie bei dem In-Reihen-setzen eines ganzen Zuges.

Soll während des Reihenmarsches aufmarschirt werden, so ist das Kommando hierzu: In Züge (Halbzüge, Sectionen) rechts (links) marschirt auf — Marsch! Marsch! Die rechten (linken) Flügelleute der bezeichneten Abtheilungen bleiben hierbei gerade aus, die Flügelleute des zweiten und dritten Gliedes setzen sich hinter die Flügelleute des ersten Gliedes; die übrigen Rotten ziehen sich in kurzem Trabe mit halb rechts (halb links) seitwärts heraus, nehmen Fühlung und Richtung von dem gerade aus gebliebenen Flügel auf, und wenn sie in der Richtungslinie sind, den Tritt jenes Flügels wieder an. War dies der linke Flügel, so wird nach geschehenem Aufmarsch: Augen — rechts! kommandirt.

Wird aus dem Abmarsch in Sectionen in Halbzüge oder Züge, oder aus dem Abmarsch in Halbzügen in Züge aufmarschirt, so sind

Digitized by Google

die Kommando's und die Ausführung derſelben ganz wie bei dem Aufmarſch aus Reihen, nur daß ſtatt der Flügelleute die ganze vorderſte Abtheilung jedes Halbzuges (resp. Zuges) gerade aus bleibt.

Wird im Stehen aufmarſchirt, ſo bleiben beim Aufmarſch aus Reihen die Flügelleute — beim Aufmarſch aus Sectionen oder Halbzügen die an der Tete befindlichen Abtheilungen — ſtehen, und erfolgt dann der Aufmarſch der ſich herausziehenden Rotten oder Abtheilungen in der gewöhnlichen Marſchgeſchwindigkeit, inſofern nicht ausdrücklich „Marſch! Marſch!“ kommandirt wird.

§. 75. Verhalten der Unteroffiziere beim Exerciren der Kompagnie und des Bataillons.

a. Eintheilung der Unteroffiziere bei der Aufſtellung der Kompagnie und des Bataillons.

Bei der in Linie aufgeſtellten (formirten) Kompagnie ſteht hinter jedem zugführenden Offizier in der Linie des dritten Gliedes ein Unteroffizier, der, mit alleiniger Ausnahme bei der Chargirung, ſtets an die Stelle des Offiziers tritt, wenn dieſer ſeinen Platz verläßt. Hinter der zweiten Rotte vom linken Flügel jedes Zuges, zwei Schritt vom dritten Gliede ab, ſteht ebenfalls ein Unteroffizier. Dieſe Unteroffiziere werden Flügel-Unteroffiziere genannt.

Die übrigen (ſchließenden) Unteroffiziere jeder Kompagnie ſind gleichmäßig hinter den beiden Zügen vertheilt, ſie ſtehen zwei Schritt vom dritten Gliede ab; der Feldwebel auf dem rechten Flügel hinter der zweiten Rotte des erſten, der Vice-Feldwebel oder Portepee-Fähnrich eben ſo hinter der zweiten Rotte des zweiten Zuges. Die Linie dieſer ſchließenden Unteroffiziere muß in ſich gerichtet ſein.

Bei der Aufſtellung des Bataillons in Linie ſtehen die Unteroffiziere ganz in gleicher Weiſe. Ueber die Fahnen-Unteroffiziere ſ. i. des gegenwärtigen Paragraphen.

b. Verhalten der Unteroffiziere bei der Chargirung, dem Schließen und dem Marſch halb ſeitwärts.

Sobald auf das Kommando: Chargirt! die Zugführer in die Linie des dritten Gliedes treten, treten auch die rechten Flügel-Unteroffiziere in die Reihe der ſchließenden zurück. Auf das Kommando: Schultern! oder: Das Gewehr — über! kehren ſie auf ihre Plätze zurück.

Bei der Chargirung rückwärts gehen die ſchließenden Unteroffiziere auf das Kommando: Unteroffiziere durch! bei einer einzelnen Kompagnie: auf dem kürzeſten Wege um die Flügel der Kompagnie und

Digitized by Google

durch den Platz des Führers des zweiten Zuges — beim Bataillon: durch die Plätze aller Zugführer hinter das erste Glied, und formiren sich hier, wie vorhin hinter dem dritten. Die rechten Flügel-Unteroffiziere bleiben jedoch im dritten Gliede stehen, auch nachdem auf das Kommando: Chargirt! die zugführenden Offiziere mit dem ersten Gliede einen Schritt zurückgetreten sind.

Auf das Kommando: Ganzes Bataillon — Front! nach Beendigung der Chargirung, kehren die schließenden Unteroffiziere auf dem angegebenen Wege auf ihre Plätze zurück.

Sobald beim Schließen die Zugführer vor die rechten Flügelleute treten, nehmen die rechten Flügel-Unteroffiziere deren Plätze neben diesen Flügelleuten ein. Ist der Punkt, wohin geschlossen wird, nicht durch eine nebenstehende Abtheilung bestimmt, so wird er durch einen schließenden Unteroffizier bezeichnet, welcher sich in die Verlängerung der durch die vorgetretenen Offiziere bezeichneten Linie einrichtet. Auf das Kommando: „Eingetreten!“ nach dem Rechtsschließen, oder: „Augen — rechts!“ nach dem Linksschließen, treten die Unteroffiziere wieder auf ihre Plätze.

Beim Marsch halb seitwärts treten die rechten Flügel-Unteroffiziere ebenfalls in das erste Glied vor.

c. Eintheilung und Verhalten der Unteroffiziere bei Bewegungen in Zügen, Halbzügen, Sectionen und Reihen.

Beim Abschwenken und Marsch in Zügen, treten die rechten Flügel-Unteroffiziere auf den rechten, die linken Flügel-Unteroffiziere auf den linken Flügel der Züge. Die schließenden Unteroffiziere bleiben hinter den Zügen.

Während des Marsches in Zügen ist es, insofern die Offiziere nicht auf die Flügel genommen sind, Sache der rechten Flügel-Unteroffiziere, und wenn Augen links kommandirt ist, die der linken Flügel-Unteroffiziere, die richtigen Abstände für ihre Züge, so wie Vordermann auf die vor ihnen marschirenden Unteroffiziere zu behalten; der Unteroffizier des an der Tete befindlichen Zuges marschirt genau auf den gegebenen Richtungspunkt zu, oder dicht an den zur Bezeichnung der Richtungslinie etwa aufgestellten Adjutanten vorbei. Ein bei diesem Marsche vielleicht verlorener Abstand darf nicht durch plötzliches Stutzen oder durch Beschleunigen der Marsch-Geschwindigkeit gewonnen werden, sondern muß der Tritt immer ruhig und gleichmäßig bleiben.

Wird kommandirt: Offiziere auf den rechten (linken) Flügel, so treten die betreffenden Flügel-Unteroffiziere beziehungsweise hinter die erste Rotte vom rechten Flügel oder hinter die zweite Rotte vom linken Flügel zurück.

Beim Abmarsch in Halbzügen (wo die Zugführer neben dem

Digitized by Google

rechten Flügelmann ihres Zuges marſchiren) treten die rechten Flügel-Unteroffiziere hinter die rechte Flügelrotte, ein ſchließender Unteroffizier jedes Zuges neben den rechten Flügelmann des zweiten Halbzuges (mit Ausnahme des linken Flügelzuges, wo an dieſe Stelle der ſchließende Offizier des Bataillons, beziehungsweiſe der Kompagnie, tritt); die ſchließenden und linken Flügel-Unteroffiziere vertheilen ſich hinter beiden Halbzügen. Die auf den rechten Flügeln der geraden Halbzüge marſchirenden Unteroffiziere nehmen, inſofern nicht Augen links kommandirt iſt, die richtigen Abſtände für die Halbzüge, ſowie Vordermann auf die am rechten Flügel der ungeraden Halbzüge marſchirenden Zugführer. Wird: Augen links! kommandirt und die Offiziere auf den linken Flügel genommen, ſo treten nur letztere, nicht aber die genannten Unteroffiziere nach der linken Seite durch.

Bei dem Marſch in Sectionen iſt der rechte Flügel-Unteroffizier hinter der rechten Flügelrotte des Zuges, der linke Flügel-Unteroffizier neben dem linken Flügelmann; die ſchließenden Unteroffiziere marſchiren auf der linken Seite der Sectionen, und theilen ſich auf dieſelben und erforderlichen Falls auf die Glieder derſelben ein. Wird: Augen links! und: Offiziere auf den linken Flügel! kommandirt, ſo treten die ſchließenden und linken Flügel-Unteroffiziere nach der rechten Seite durch.

Beim Reihenmarſch behalten die Unteroffiziere die Plätze wie in Linie, mit Ausnahme der rechten Flügel-Unteroffiziere, welche in die Reihe des erſten Gliedes treten.

Bei allen Märſchen in Reihen, Sectionen und Halbzügen tritt ein ſchließender Unteroffizier des an der Tete marſchirenden Zuges, bei einer einzelnen Kompagnie 8 Schritt weit, bei einem Bataillon eine Zuglänge weit, nach der Seite heraus, nach welcher die Richtung iſt, um beim Marſch den Tritt für die ganze Abtheilung anzugeben.

Bei den Evolutionen, um aus Zügen, Halbzügen oder Sectionen entweder in einer ſchmaleren Front abzubrechen oder ſich in Reihen zu ſetzen, ſo wie bei den Evolutionen, um aus Reihen, Sectionen oder Halbzügen wieder in eine breitere Front aufzumarſchiren, begeben ſich im Allgemeinen die Flügel- und ſchließenden Unteroffiziere während der Ausführung der Evolution auf diejenigen Plätze, welche ihnen vorſtehend für die neue Formation vorgeſchrieben ſind.

Für die einzelnen Fälle gelten noch folgende ſpecielle Vorſchriften.

Sobald aus Zügen oder Halbzügen in Sectionen abgebrochen wird, begeben die ſchließenden Unteroffiziere (einſchließlich der auf dem rechten Flügel der geraden Halbzüge ſtehenden) ſich auf die linken Flügel der Sectionen, ſobald dieſe ſich bilden.

Setzt ſich eine in Halbzügen marſchirende Kolonne in Reihen, ſo

Digitized by Google

treten die auf den rechten Flügeln der geraden Halbzüge befindlichen Unteroffiziere in die Reihe der schließenden zurück.

Bei einer in Sectionen rechts abmarschirten Kolonne treten nach dem Avertissements-Kommando: In Reihen gesetzt! also vor dem Ausführungs-Kommando: Rechts — um! die schließenden und linken Flügel-Unteroffiziere von der linken nach der rechten Seite der Kolonne durch.

Wird aus dem Rechtsabmarsch in Sectionen, in Halbzüge oder Züge links aufmarschirt, so treten die schließenden Unteroffiziere auf das Avertissements-Kommando: Links marschirt auf! also vor dem Ausführungs-Kommando: Marsch! hinter die Sectionen, und nehmen nach dem Aufmarsch ihre vorgeschriebenen Plätze ein.

Wenn aus Halbzügen in Zügen aufmarschirt wird, treten diejenigen Unteroffiziere, welche sich auf dem rechten Flügel der zweiten Halbzüge befanden, in die Reihe der schließenden zurück.

Beim Contre-Marsch schwenken die rechten Flügel-Unteroffiziere nach dem Kommando: Rechts — um! — Marsch! nachdem sie zwei Schritt vorgegangen sind, links, und marschiren auf den zuführenden Offizier zu, der sich dem linken Flügelmann gegenüber gestellt hatte. Wenn die Unteroffiziere gegen diesen Offizier herankommen, treten sie zurück, damit der Flügelmann an den Offizier herangehen kann.

Wird aus Halbzügen die Linie durch Einschwenken hergestellt, so treten diejenigen Unteroffiziere, welche sich auf den rechten Flügeln der zweiten Halbzüge befinden, während des Einschwenkens in die Reihe der schließenden zurück.

Soll beim Rechtsabmarsch in Sectionen das Einschwenken erfolgen, ohne daß die Offiziere auf die linken Flügel genommen worden sind, so müssen die schließenden Unteroffiziere zwischen den Kommando's: Mit Sectionen links schwenkt! und Marsch! auf die rechte Seite der Kolonne treten.

d. Eintheilung der Unteroffiziere bei der Kompagnie-Kolonne.

Bei der Kompagnie-Kolonne in Zügen treten auf beide Flügel aller drei Züge Unteroffiziere, die übrigen werden gleichmäßig vertheilt. (Dem Schützenzuge werden jedoch mindestens drei Unteroffiziere, und wo möglich so viel, als der Zug Sectionen zählt, zugetheilt.)

Ist die Kompagnie-Kolonne in Halbzügen abgebrochen, so übernehmen nächst dem jüngsten Offizier, der Feldwebel, der Portepeefähnrich, und nöthigenfalls auch andere Unteroffiziere, das Kommando der geraden Halbzüge. Beide Flügel der Halbzüge werden möglichst mit

Digitized by Google

Unteroffizieren besetzt, die etwa noch überschießenden hinter den Zügen vertheilt.

e. Eintheilung und Verhalten der Unteroffiziere bei den verschiedenen Kolonnen-Formationen des Bataillons.

Die Plätze der Unteroffiziere bei der geöffneten Kolonne in Zügen, Halbzügen und Sectionen sind bereits oben unter c. dieses Paragraphen angegeben.

Bei der geschlossenen Zug-Kolonne stehen die rechten Flügel-Unteroffiziere hinter der ersten Rotte ihrer Züge, in der Reihe der schließenden; die linken Flügel-Unteroffiziere dagegen auf dem linken Flügel ihrer Züge, wohin sie sich schon während der Formation der Kolonne begeben. Die schließenden Unteroffiziere treten bei allen geschlossenen Kolonnen dicht an das dritte (oder wenn die Schützenzüge formirt sind, an das zweite) Glied ihrer Züge heran.

Bei der Kolonne nach der Mitte stehen die rechten Flügel-Unteroffiziere der Züge über den Fahnen hinter der rechten Flügelrotte ihrer Züge, die der Züge unter den Fahnen (mit Ausnahme des 5ten) neben dem rechten Flügelmann ihrer Züge, im Innern der Kolonne; die linken Flügel-Unteroffiziere der Züge über der Fahne (mit Ausnahme des 4ten) neben dem linken Flügelmann ihrer Züge, im Innern der Kolonne, die der Züge unter der Fahne hinter dem linken Flügel ihrer Züge.

Da bei Vorwärts-Bewegungen der Angriffs-Kolonne die Richtung und Fühlung nach der Fahne ist, so ist es, sowohl wenn die Züge aufgeschlossen bleiben, als wenn sie viertel oder halbe Distance nehmen, Sache der im Innern des Bataillons stehenden Unteroffiziere, nämlich der rechten Flügel-Unteroffiziere des 6., 7. und 8. Zuges, und der linken Flügel-Unteroffiziere des 1., 2. und 3. Zuges, Vordermann und Abstand für ihre Züge inne zu halten. Bei Bewegungen rückwärts treten die genannten Unteroffiziere zu diesem Behufe in die Linie des dritten Gliedes. Zwei Unteroffiziere treten dann auch noch zwischen den Flügel-Unteroffizieren des ersten und achten Zuges ein, und vertreten die Stelle der Fahne.

Die Flügel-Unteroffiziere der etwa an der Queue des Bataillons stehenden Schützenzüge verhalten sich analog den vorstehenden Bestimmungen, je nachdem sie über oder unter den Fahnen stehen.

Bei der Parade-Aufstellung eines Bataillons in Kolonne mit Kompagnie-Front bleiben die rechten Flügel-Unteroffiziere, sowohl der geraden, als der ungeraden Züge, nicht in der Linie des dritten Gliedes stehen, sondern treten hinter den rechten Flügelmann ihrer Züge. (Beim Vorbeimarsch in Kompagnie-Front treten die rechten Flügel-

Digitized by Google

Unteroffiziere der ungeraden Züge auf den rechten Flügel der Kompagnie; die linken Flügel-Unteroffiziere der geraden Züge auf den linken Flügel der Kompagnie; die rechten Flügel-Unteroffiziere der geraden Züge bleiben in der Reihe der schließenden Unteroffiziere, wie bei der Aufstellung in Kolonnen mit Kompagnie-Front.)

f. Verhalten der zur Bezeichnung der Richtungslinie vorspringenden Flügel-Unteroffiziere.

Bei Front-Veränderungen, Aufmärschen und Deployements im Bataillon, so wie beim successiven Einschwenken wird die aufzunehmende Richtungslinie durch vorspringende Flügel-Unteroffiziere bezeichnet. Als allgemeine Regel gilt hierbei, daß diejenigen Unteroffiziere, von denen die übrigen die Richtung aufzunehmen haben, sich selbst nach den unten näher angegebenen Regeln richten (beziehungsweise dicht an das erste Glied des Teten-Zuges der Kolonne herantreten), so lange nicht der Bataillons-Kommandeur oder Adjutant ihnen eine andere Richtung anweist; die übrigen Unteroffiziere nehmen Vordermann auf die schon stehenden Unteroffiziere und zugleich den richtigen Abstand für ihren Zug. (Man rechnet im Durchschnitt auf jede 4 Rotten 3 Schritt.) Bei dem Vordermannnehmen muß sich so eingerichtet werden, daß der Kopf und Helm des nächststehenden Unteroffiziers den Kopf und Helm aller vorstehenden Unteroffiziere deckt. Fehlerhaft dagegen würde es sein, die Richtung über eine der Schultern der vorderen Unteroffiziere hinweg nehmen zu wollen; kann über die Schultern des zunächst stehenden Unteroffiziers hinweg etwas von den Schultern des folgenden Unteroffiziers gesehen werden, so muß dies im Gegentheil auf beiden Seiten des Kopfes des nächsten Unteroffiziers gleich viel betragen, wenn der Vordermann richtig genommen sein soll.

Sobald das Bataillon die betreffende Evolution mit übergenommenem Gewehr ausführt, so behalten die in die Richtungslinie vorspringenden Unteroffiziere das Gewehr gleichfalls über.

Auf das Avertissement des Bataillons-Kommandeurs: Achsschwenkung rechts! läuft der linke Flügel-Unteroffizier des fünften Zuges eine Zuglänge vor die Fahne, der rechte Flügel-Unteroffizier des vierten Zuges eine Zuglänge hinter die Fahne, und richten beide sich senkrecht auf diese ein. Nachdem hierauf die erste und zweite Kompagnie Kehrt gemacht hat, laufen auf das Avertissement: Bataillon rechts schwenkt! die rechten Flügel-Unteroffiziere des 1., 2. und 3. Zuges und die linken Flügel-Unteroffiziere des 6., 7. und 8. Zuges in die durch jene zuerst vorgesprungenen Unteroffiziere bezeichnete Richtungslinie, und nehmen, das Gesicht nach der Fahne, Vordermann auf die schon angestellten Punkte. Bei der Achsschwenkung links läuft

Digitized by Google

der linke Flügel-Unteroffizier des fünften Zuges hinter, der rechte Flügel-Unteroffizier des vierten Zuges vor die Fahne; alles Uebrige wird analog mit dem vorſtehend Geſagten ausgeführt. In beiden Fällen treten die in die Richtungslinie geſprungenen Unteroffiziere auf das Kommando: Augen — rechts! wieder ein.

Beim Links-Aufmarſch einer rechts abmarſchirten geöffneten Kolonne, ſo wie beim Links-Deployiren einer rechts abmarſchirten geſchloſſenen Kolonne, tritt auf das Avertiſſement: Links marſchirt auf! respective: Links deployirt! der rechte Flügel-Unteroffizier des erſten Zuges mit linksum vor den rechten Flügelmann dieſes Zuges, der linke Flügel-Unteroffizier deſſelben Zuges mit rechtsum vor deſſen linken Flügelmann; die linken Flügel-Unteroffiziere ſämmtlicher übrigen Züge nehmen ebenfalls mit rechtsum Vordermann auf jene beiden Unteroffiziere an der Tete, und ſogleich von einander ſo viel Abſtand, als die Länge ihrer Züge beträgt.

War links abmarſchirt und ſoll rechts aufmarſchirt respective rechts deployirt werden, ſo tritt auf das betreffende Avertiſſements-Kommando der rechte Flügel-Unteroffizier des achten Zuges mit linksum vor den rechten Flügelmann dieſes Zuges, der linke Flügel-Unteroffizier dieſes Zuges mit rechtsum vor deſſen linken Flügelmann; die rechten Flügel-Unteroffiziere der übrigen ſieben Züge verlängern in ähnlicher Weiſe, wie oben geſagt, die ſo bezeichnete Richtungslinie. (Beim Rechts-Aufmarſch und Rechts-Deployiren treten übrigens die linken Flügel-Unteroffiziere der ſieben erſten Züge in die Reihe der ſchließenden zurück, ſobald der zugführende Offizier: Gerade — aus! oder: Links um! kommandirt.)

Nach erfolgtem Aufmarſch oder Deployiren treten die vorgeſprungenen Unteroffiziere auf das Kommando: Unteroffizier zurück! oder wenn die Augen links waren, auf das Kommando: Augen rechts! auf ihre Plätze zurück.

Hatte eine geöffnete Kolonne Kehrt gemacht, um ſich in eine hinter ihr liegende Richtungslinie zu entwickeln, ſo treten die Flügel-Unteroffiziere des vorderſten Zuges, nachdem derſelbe Front gemacht hat, vor deſſen beide Flügelleute; die übrigen vorſpringenden Unteroffiziere nehmen hiernach die Richtung auf.

Beim Deployement rechts aus der Tiefe treten die beiden Flügel-Unteroffiziere des achten Zuges vor die Flügelleute des erſten Zuges; die rechten Flügel-Unteroffiziere der übrigen ſieben Züge nehmen hiernach die Richtung auf. Wird aus der Tiefe links deployirt, ſo treten die beiden Flügel-Unteroffiziere des erſten Zuges vor die Flügelleute des achten Zuges; die linken Flügel-Unteroffiziere der übrigen ſieben Züge nehmen nach jenen die Richtung auf. Bleibt beim Deployiren

Digitized by Google

ein Zug aus der Mitte stehen, so treten dessen beide Flügel-Unteroffiziere vor die Flügelleute des Tete-Zuges; von den Zügen über dem stehenbleibenden Zuge springen die rechten Flügel-Unteroffiziere, von den Zügen unter demselben die linken Flügel-Unteroffiziere in die Richtungs-Linie.

Soll eine Angriffs-Kolonne deployiren, so tritt auf das Avertissement: Rechts und links deployirt! der Fahnenträger einen Schritt vor und macht rechtsum, der rechte Flügel-Unteroffizier des vierten Zuges tritt mit linksum vor den rechten Flügelmann dieses Zuges, der linke Flügel-Unteroffizier des fünften Zuges mit rechtsum vor den linken Flügelmann dieses Zuges; von den übrigen drei Zügen über der Fahne laufen die rechten, von den übrigen drei Zügen unter der Fahne die linken Flügel-Unteroffiziere vor, und stellen sich ebenfalls mit dem Gesicht nach der Fahne auf der Frontlinie auf. Das Zurücktreten der vorgesprungenen Unteroffiziere erfolgt auf das Kommando: Augen rechts!

Deployirt eine Angriffs-Kolonne rechts aus der Tiefe, so treten beide Flügel-Unteroffiziere des achten Zuges vor die Flügelleute des fünften Zuges; die übrigen rechten Flügel-Unteroffiziere nehmen die Richtung dieser beiden Unteroffiziere auf. Beim Deployiren der Angriffskolonne links aus der Tiefe treten beide Flügel-Unteroffiziere des ersten Zuges vor die Flügelleute des vierten Zuges; die übrigen linken Flügel-Unteroffiziere springen links in die dadurch bezeichnete Richtungslinie.

Marschirt ein in Kolonne nach der Mitte formirtes Bataillon während des Marsches auf, so treten keine Unteroffiziere zur Bezeichnung der Richtungslinie vor.

Wird eine geöffnete Kolonne in der Art entwickelt, daß die erste Abtheilung (Zug, Halbzug oder Section) in die neue Richtungslinie einschwenkt, die anderen Abtheilungen aber hinter derselben weggehen und successive einschwenken, so wird die Richtungslinie zuvörderst durch die beiden Flügel-Unteroffiziere des vordersten Zuges, welche vor die Flügelleute desselben treten, bezeichnet, worauf sich die übrigen resp. linken oder rechten Flügel-Unteroffiziere auf jene einrichten. Diese treten jedoch nicht zugleich, sondern erst nach und nach, sobald die einzelnen Abtheilungen einschwenken, in die Richtungslinie.

Bei einer einzelnen Kompagnie verfahren die Flügel-Unteroffiziere bei Aufmärschen, Deployements und bei einem successiven Einschwenken analog mit den vorstehend für ein ganzes Bataillon gegebenen Bestimmungen.

Digitized by Google

g. Eintheilung und Verhalten der Unteroffiziere im Carree.

Im Carree treten die Unteroffiziere folgendermaßen ein:

Zwischen dem 4. und 5. Zuge 10 Unteroffiziere (mit Einschluß von 5 Fahnen-Unteroffizieren, die übrigen der 2. und 3. Kompagnie), welche mit den beiden Zugführern 4 Rotten bilden.

Zwischen dem 1. und 8. Zuge 10 Unteroffiziere (der 1. und 4. Kompagnie), welche mit den beiden Zugführern 4 Rotten bilden.

Zwischen dem 2. und 3. Zuge 13 Unteroffiziere (der 1. und 2. Kompagnie), welche mit den beiden Zugführern 5 Rotten bilden.

Zwischen dem 6. und 7. Zuge ebenfalls 13 Unteroffiziere (der 3. und 4. Kompagnie), welche mit den beiden Zugführern 5 Rotten bilden.

Die noch übrigen Unteroffiziere dicht hinter dem 3. und 6. Zuge resp. dem (kehrt gemacht habenden) 2. und 7. Zuge vertheilt, der Fahnenträger hinter der 3. Rotte des 6. Zuges.

Wenn die Schützenzüge an der Queue des Carree's formirt stehen, so ändert sich diese Vertheilung dahin, daß dann die Unteroffiziere, welche zwischen dem 1. und 8. Zuge standen, sich zwischen den 1. und 4. Schützenzug stellen, und daß zwischen dem 1. Zuge und dem 2. Schützenzuge, so wie zwischen dem 8. Zuge und dem 3. Schützenzuge sich 2 Unteroffiziere hinter dem Zugführer des betreffenden Schützenzuges aufstellen.

Die auf diese Weise aus Offizieren und Unteroffizieren gebildeten Rotten machen Front nach außen und, auf das betreffende Kommando, eben so fertig, wie die zu den Tete- und Queue-Zügen oder zu den Flankenrotten der inneren Züge gehörenden Mannschaften. Auch chargiren diese Unteroffiziere ganz eben so, wie die Mannschaften der angegriffenen Front (während die betreffenden Offiziere im äußersten Gliede stehen bleiben).

Bei den Bewegungen im Carree bleiben alle Unteroffiziere auf den oben angegebenen Plätzen. Auf das Kommando: **Formirt die Kolonne!** gleichviel ob es im Stehen oder während des Marsches erfolgt, nehmen die Unteroffiziere wieder die ihnen für die Kolonne nach der Mitte angewiesenen Plätze ein.

h. Verhalten der schließenden Unteroffiziere im Allgemeinen.

Die schließenden Unteroffiziere haben beim Exerciren darauf zu sehen, daß die Leute ihre Griffe richtig und ohne alle Uebereilung machen, richtig anschlagen und wohl zielen; indessen müssen alle Hülfen nur leise gegeben, und darf nie durch ein geräuschvolles Zurechtweisen die Ruhe und Stille unterbrochen werden, welche bei einer wohlgeübten

Digitized by Google

Abtheilung, sowohl bei der Ausführung der Chargirung, als bei Bewegungen, fortwährend herrschen muß.

Bei dem Frontmarsch eines Bataillons in Linie müssen die schließenden Unteroffiziere auf die Bewegungen in den Zügen aufmerksam sein, und (insofern kein schließender Offizier vorhanden ist) durch zeitige Hülfen den Fehlern, welche sich zeigen, vorzubeugen suchen. Eben so ist bei Alignements-Märschen (bei welchen die zugführenden Offiziere sich grundsätzlich nicht um die innere Ordnung in den Zügen bekümmern sollen) den in den Zügen etwa vorfallenden Unregelmäßigkeiten, in Bezug auf Richtung und Fühlung, durch leise Avertissements abzuhelfen.

Ob es den schließenden Unteroffizieren gestattet ist, bei bemerkten Nachlässigkeiten oder Fehlern von Seiten einzelner Leute, diese gleich behufs des Nachexercirens aufzuschreiben, oder ob sie sich mit einer bloßen Anzeige darüber zu begnügen haben, hängt von der Bestimmung jedes Kompagnie-Chefs ab. Ist jedoch den Unteroffizieren die erstgenannte Befugniß übertragen, so muß diese stets mit Ueberlegung und Umsicht ausgeübt, d. h. nur offenbare und wiederholentliche Nachlässigkeiten aufgeschrieben werden, keineswegs aber jedes unbedeutende Versehen, wodurch die Leute entweder ängstlich, oder gar unlustig und mißmuthig gemacht werden.

i. Verhalten der Fahnen-Unteroffiziere, Griffe mit der Fahne.

Bei formirtem Bataillon tritt die Fahne zwischen dem 4. und 5. Zuge in das erste Glied ein. Der Fahnenträger steht zwischen zwei Unteroffizieren, welche auch bei der Ausführung aller Evolutionen bei ihm bleiben. Im dritten Gliede, hinter der Fahne und ihren beiden Begleitern, stehen ebenfalls drei Unteroffiziere.

Bei der Richtung tritt der Fahnenträger auf das Kommando: Points vor! so weit vor, als es der Bataillons-Kommandeur bestimmt.

Soll das Bataillon in Linie vorgehen, so gehen auf das Avertissements-Kommando: Bataillon vorwärts! die Fahne und die sie begleitenden Unteroffiziere acht Schritt auf der Marsch-Richtungslinie in gleichem Tritt vor, wo sie von dem Kommandeur in eine mit dem Bataillon gleichlaufende Richtung gebracht werden. Die drei Fahnen-Unteroffiziere, welche bis dahin im 3. Gliede standen, treten zugleich in das 1. Glied. Auf das Kommando: Marsch! geht die vormarschirende Fahne, welche den Tritt für das Bataillon angiebt, in einem gleichmäßigen Schritt, in dem vorgeschriebenen Zeitmaaße, auf der Marsch-Richtungslinie fort; die drei Fahnen-Unteroffiziere im

Digitized by Google

1. Gliede folgen ihr genau auf dieser Linie nach und erhalten sich von jener stets in der bestimmten Entfernung von acht Schritten. Wird der Fahne eines einzeln exercirenden Bataillons oder des Richtungs-Bataillons einer größeren Truppen-Abtheilung ein bestimmter Marsch-Richtungspunkt gegeben, so erhält sie sich durch Auffassen von Zwischenpunkten in der angewiesenen Richtung. Ist ein Bataillon im Treffen-Verbande, jedoch nicht selbst Richtungs-Bataillon, so muß dessen Fahne eine gleichlaufende Richtung mit der Fahne des Richtungs-Bataillons aufzunehmen, und gleichzeitig sich in gleicher Höhe und in dem gehörigen Abstande von jener zu erhalten suchen. Die Fahne hat übrigens nicht allein auf die Avertissements des Bataillons-Kommandeurs, sondern auch des hinter der Front reitenden Adjutanten zu achten.

Auf das Kommando: Bataillon — Halt! tritt die vormarschirende Fahne ein, und die drei übrigen Fahnen-Unteroffiziere in das dritte Glied zurück.

Wenn das Bataillon in Linie zurückgehen soll, treten, nach der auf das Kommando: Ganze Bataillon — kehrt! ausgeführten Wendung, die drei hinteren Fahnen-Unteroffiziere sogleich acht Schritte auf der Marsch-Richtungslinie vor, die anderen nehmen gleichzeitig den Platz im dritten Gliede ein. Das Verhalten derselben ist analog den für das Vorrücken gegebenen Bestimmungen. (Wenn bei den Bewegungen rückwärts der Adjutant in die Richtungslinie vorreitet, so marschirt die vormarschirende Fahne gerade auf diesen zu.) Beim Halten oder Frontmachen treten die Fahnen-Unteroffiziere wieder auf ihre Plätze.

Bei dem Marsch halb seitwärts bewegt sich die vormarschirende Fahne in der Entfernung von acht Schritten parallel mit dem Bataillon fort.

Bei der Achsschwenkung bleibt der Fahnenträger zur Bezeichnung der neuen Richtungslinie stehen; die übrigen Fahnen-Unteroffiziere machen, nach Maaßgabe, ob sie rechts oder links der Fahne stehen, mit dem betreffenden Flügel des Bataillons kehrt, und schwenken eben so. Der Fahnenträger tritt auf das Kommando: Augen — rechts! auf seinen Platz.

Bei dem Bajonet-Angriff treten die vormarschirenden Fahnen-Unteroffiziere auf das Kommando: Zur Attacke Gewehr — rechts! kurz, bis das Bataillon an sie heran ist, und nehmen ihren Platz in demselben ein. Wenn der Bataillons-Kommandeur bei dieser Gelegenheit oder irgend einer andern, z. B. bei der Chargirung, hinter die Front reitet, so machen ihm die Fahnen-Unteroffiziere hierzu auf einen Augenblick Platz.

Bei allen Kolonnen in Halbzügen und Zügen, letztere

Digitized by Google

mögen geöffnet oder geschlossen sein, begeben sich die Fahnen und die Fahnen-Unteroffiziere hinter den rechten Flügel des fünften Zuges und formiren sich in einem Gliede in der Linie der schließenden Unteroffiziere.

Bei Abmärschen in Sectionen bilden die Fahne und die ihr zugetheilten Unteroffiziere eine Section für sich, welche zwischen dem vierten und fünften Zuge marschirt.

Werden Kompagnie-Kolonnen formirt, so bleiben die Fahne und die Fahnen-Unteroffiziere, eine Section bildend, hinter dem letzten Zuge der dritten Kompagnie, oder, wenn diese ganz aufgelöst werden sollte, bei der zur Reserve behaltenen Kompagnie des Bataillons.

In der Kolonne nach der Mitte (Angriffs-Kolonne) bleiben die Fahnen-Unteroffiziere auf ihrer Stelle. Bei Bewegungen vorwärts wird die Marsch-Richtung der Kolonne durch die Fahne angegeben, die jedoch hierbei nicht zum Vormarschiren heraustritt. Bei Bewegungen rückwärts nehmen zwei von den Unteroffizieren, welche bei der Formirung des Carrees zum Eintreten in die Queue bestimmt sind, in einem Gliede den Platz zwischen den Flügel-Unteroffizieren des 1. und 8. Zuges, welche in die Linie des 3. Gliedes dieser Züge getreten sind, ein und vertreten die Stelle der Fahne. (S. e. des gegenwärtigen Paragraphen.)

Beim Abbrechen der Angriffskolonne in Halbzügen, Sectionen oder Reihen bleiben die Fahnen-Unteroffiziere geradeaus und zwischen den Teten des 4. und 5. Zuges.

Sobald das Carree formirt wird, tritt der Fahnenträger hinter die 3. Rotte des 6. Zuges; die 5 übrigen Fahnen-Unteroffiziere werden mit zur Bildung der zwischen dem 4. und 5. Zuge eintretenden Rotten von Unteroffizieren verwendet. (S. g. des gegenwärtigen Paragraphen.)

Wenn aus der Angriffskolonne Points vor genommen werden, so tritt der Fahnenträger auch hier mit vor.

Beim Deployiren der Angriffskolonne tritt der Fahnenträger einen Schritt vor und macht rechtsum; auf das Kommando: Augen rechts! tritt er wieder zurück. (Jedoch findet dies beim Deployement der Angriffskolonne aus der Tiefe nicht statt.)

Marschirt eine Angriffskolonne während des Marsches auf, so treten der Fahnenträger und die beiden neben ihm stehenden Unteroffiziere sogleich zum Vormarschiren acht Schritt vor das Bataillon.

Bei Deployements und Aufmärschen einer rechts oder links abmarschirten Kolonne tritt die Fahne auf den rechten Flügel des 5. Zuges, sobald dieser die Wendung zum Einrücken in die neue Richtung macht. Bei der Formirung derartiger Kolonnen tritt die Fahne

Digitized by Google

hinter den 5. Zug, ſobald entweder die Züge abſchwenken, oder nach gemachter Wendung antreten. Analog wird bei dem Uebergange aus einer rechts oder links abmarſchirten Kolonne in eine Kolonne nach der Mitte, oder umgekehrt aus dieſer in jene verfahren. Beim Abbrechen in Sectionen und beim In-Reihen-ſetzen, ſo wie endlich beim Aufmarſchiren in Sectionen, Halbzügen und Zügen, begeben ſich die Fahnen während der Ausführung der Evolutionen auf die ihnen bei dem neuen Abmarſch zukommenden Plätze.

Bei Parade-Aufſtellungen in Kolonne, ſowohl in Zug-, als in Kompagnie-Front, tritt der Fahnenträger rechts neben den Offizier des 5. Zuges; die übrigen fünf Fahnen-Unteroffiziere ſtehen hinter dem 5. Zuge, links des Feldwebels, in der Linie der ſchließenden Unteroffiziere, und formiren ein Glied.

Bei den Parademärſchen in Zügen, in aufgeſchloſſener Bataillons-Kolonne und in Kompagnie-Front marſchirt der Fahnenträger rechts des rechten Flügel-Unteroffiziers des 5. Zuges. Bei jedem die Richtungslinie bezeichnenden Adjutanten bricht er hinter dem rechten Flügel-Unteroffizer ab, und marſchirt wieder auf, ſobald er jenen paſſirt hat.

Beim Parademarſch in Regiments-Kolonnen ſtehen die drei Fahnen des Regiments acht Schritte vor der Mitte des 1. Zuges des 2. Bataillons. Die übrigen fünf Fahnen-Unteroffiziere jedes Bataillons bleiben jedoch hier, wie bei allen anderen Parademärſchen, hinter dem 5. Zuge in der oben angegebenen Art formirt.

Wenn beim Abholen der Fahnen das Kommando: Fahnen-Unteroffiziere, Marſch! erfolgt, treten die Fahnenträger in einem Gliede und eben ſo viel Unteroffiziere im zweiten Gliede vor, und werden von einem Offizier in das Haus geführt, wo ſich die Fahnen befinden. Nachdem die Fahnenträger die Fahnen in Empfang genommen haben, werden ſie in derſelben Ordnung herausgeführt; die Fahnenträger ſtellen ſich vor den rechten Flügel der Kompagnie, Front nach dem Hauſe; die übrigen Unteroffiziere gehen um den rechten Flügel der Kompagnie und treten auf ihre Plätze wieder ein. Beim Abmarſch treten die Fahnen hinter die Hautboiſten. (In einzelnen Fällen werden, zur Abkürzung des Aufenthaltes beim Fahnen-Abholen, die Fahnenträger und Begleitungs-Unteroffiziere ſchon früher in das Haus geſchickt; ſie ſtehen dann bei Ankunft der zum Abholen der Fahne beſtimmten Kompagnie ſchon zum Heraustreten bereit.)

Beim Abbringen der Fahne marſchiren dieſelben ebenfalls hinter den Hautboiſten, und treten nach dem Einſchwenken oder Aufmarſchiren der Kompagnie vor den rechten Flügel des 1. Zuges. Auf das Kommando: Achtung! treten die oben gedachten begleitenden

Digitized by Google

Unteroffiziere hinter die Fahnenträger. Auf das nach dem Präsentiren erfolgende Kommando: Marsch! des die Fahnen führenden Offiziers treten diese an; an der Thür läßt letzterer halten und die Fahnenträger in das Haus hineingehen, dann machen die begleitenden Unteroffiziere rechtsum und marschiren um den rechten Flügel der Kompagnie herum zum Eintreten auf ihre Plätze.

Die Griffe mit der Fahne folgen sich, wenn sie aus mehr als einer Bewegung bestehen, in einer Geschwindigkeit, die dem Zeitmaaße des Marsches, 112 Schritte in der Minute, gleich ist. Die Fahne wird beim Herantreten wie das Gewehr beim Fuß gehalten.

Das Aufnehmen der Fahne erfolgt in zwei Bewegungen:

1. Die Fahne wird mit der rechten Hand in die Höhe gehoben, die linke Hand umfaßt sie unter dem rechten Ellenbogen; der linke Vorderarm liegt hierbei wagerecht.
2. Die rechte Hand umfaßt den Schaft mit voller Faust, die linke drückt die Stange an die Schulter und wird zurückgeworfen.

Bei dem Abnehmen der Fahne öffnet sich die rechte Hand und läßt die Fahne durchschießen, bis dieselbe den Boden erreicht.

Zum Uebernehmen wird die Fahne durch die rechte Hand so weit durchgelassen, daß diese sie bequem trägt, wenn sie überhängend auf der Schulter liegt.

Das Salutiren wird in sechs Bewegungen ausgeführt:

1. Mit der linken Hand wird die Fahne in der Höhe der Schulter angefaßt, ohne sie von dieser abzubringen.
2. Die Fahne wird, indem beide Hände sie so angefaßt behalten, gerade vor den Leib gebracht.
3. Die Fahne wird mit der Spitze gegen die Erde gesenkt.
4. Die Fahne wird wieder in die Höhe gebracht.
5. Ohne die Hände zu wechseln wird die Fahne an die rechte Schulter gebracht.
6. Die linke Hand wird zurückgeworfen.

Der erste Griff zum Salutiren wird mit dem Griff der Gemeinen zum Präsentiren zugleich ausgeführt, mit den fünf folgenden aber in dem oben angegebenen Zeitmaaße fortgefahren, ohne das Schultern der Gemeinen abzuwarten.

Digitized by Google

§. 76. Die Formation und das Verhalten der Schützenzüge beim Exerciren.

a. Bildung der Kompagnie-Kolonne und der Schützenlinie aus einer solchen.

Auf das Kommando: Kompagnie-Kolonne — formirt! geht, wenn die Kompagnie im Bataillon über der Fahne steht, das 3. Glied des geraden Zuges 12 Schritt zurück und macht wieder Front. Der ungerade Zug macht gleichzeitig linksum und setzt sich mit seinen ersten beiden Gliedern, mit sechs Schritt Abstand, hinter das erste und zweite Glied des geraden Zuges, während sein drittes Glied an das dritte Glied des geraden Zuges rückt. — Steht die Kompagnie im Bataillon unter der Fahne, so wird dieselbe Bewegung von dem geraden Zuge mit rechtsum ausgeführt, und setzt sich das dritte Glied des geraden Zuges hinter das zwölf Schritte zurückgegangene dritte Glied des ungeraden.

Die Kompagnie bildet so, je nachdem sie im Bataillon über oder unter der Fahne steht, eine links oder rechts abmarschirte Kolonne von drei Zügen, mit sechs Schritten Abstand zwischen denselben.

Auf das Kommando: In Halbzüge — brecht ab! machen bei den über der Fahne stehenden Kompagnien die ungeraden Halbzüge linksum und setzen sich mit zwei Schritten Abstand hinter die geraden Halbzüge. Bei den unter der Fahne stehenden Kompagnien machen die geraden Halbzüge rechtsum und setzen sich mit zwei Schritten Abstand hinter die ungeraden Halbzüge.

Die Kompagnie bildet so, je nachdem sie im Bataillon über oder unter der Fahne steht, eine geschlossene, links oder rechts abmarschirte Kolonne von sechs Halbzügen.

Die Bildung der Kompagnie-Kolonne, so wie alle Bewegungen in derselben, mit Einschluß der Unterstützungstrupps der Schützenlinie, geschehen ohne Tritt und mit Gewehr über. Beim Halten wird stets das Gewehr abgenommen. Nur wenn die Kompagnie-Kolonne ausnahmsweise als geschlossene Abtheilung wirken soll, z. B. bei einem Bajonet-Angriff, so gelten auch für sie alle für die geschlossene Fechtart bestehenden Vorschriften.

In der Regel wird der Zug des dritten Gliedes, oder ein Halbzug desselben, zuerst zur Bildung der Schützenlinie verwendet. Er rückt auf dem kürzesten Wege bis auf eine angemessene Entfernung (etwa 100 Schritte) vor die Kompagnie-Kolonne vor, und hält oder verkürzt den Schritt, um die zur Bildung der eigentlichen Schützenlinie bestimmten Leute noch etwa 150 Schritt vorzulassen.

Digitized by Google

Auf das Signal oder auf das Kommando: Schwärmen! löst sich, wenn es nicht anders befohlen ist, die rechte Flügel-Section auf, und bildet unter Leitung des Sections-Führers vor der Front eine Feuergruppe. Das fernere Verhalten in der Schützen-Linie s. Kapitel XV.

Soll die Feuerlinie verstärkt werden, so schwärmt, insofern nicht ausdrücklich eine stärkere Abtheilung dazu bestimmt wird, jedesmal eine neue Section und bildet eine neue Feuergruppe. Der Führer derselben erhält je nach den Umständen die Direction im Allgemeinen, wohin er seine Mannschaft zu führen und in welchem Verhältniß zur Kompagnie, zum Terrain und zu den schon stehenden Gruppen er seine Gruppe zu postiren hat. Hat auf diese Weise die Kompagnie bereits einen ganzen Zug (gewöhnlich den dritten) in 4, 3 oder 2 Gruppen zur Bildung der Feuerlinie aufgelöst, so geht kein neuer Unterstützungstrupp vor, sondern schwärmen die dann ausschwärmenden Abtheilungen von der Queue der Kompagnie-Kolonne aus, und zwar wird in der Regel immer nur eine Section zur Bildung einer neuen Feuergruppe beim jedesmaligen Ausschwärmen verwendet.

Werden aus der Schützenlinie einzelne Gruppen abgelöst oder zurückgenommen, so sammeln sie sich entweder hinter dem Unterstützungstrupp, oder wenn kein solcher mehr vorhanden ist, an der Queue der Kompagnie-Kolonne. Das Sammeln einer ganz in Feuergruppen aufgelösten Kompagnie geschieht in der Regel an der Stelle, wo sich der Hauptmann befindet, und zwar in der vor der Auflösung inne gehabten Kolonnen-Stellung. Sobald eine Abtheilung gesammelt wird, läßt man das Gewehr anfassen, und geschieht dies auch von den Schützen, ehe sie am Sammelplatz ankommen. (Ueber das Bilden der Knäuel bei Kavallerie-Angriffen s. §. 83.)

b. Bildung und Verwendung der Schützenzüge bei dem in Linie formirten Bataillon.

Auf das Kommando: Züge aus dem 3. Gliede formirt! wird aus dem 3. Gliede einer jeden Kompagnie ein Zug, zwei Mann hoch, dadurch gebildet, daß bei der Kompagnie über der Fahne das 3. Glied der geraden Züge sich rechtsum hinter das der ungeraden, bei der Kompagnie unter der Fahne das 3. Glied der ungeraden Züge sich mit linksum vor das 3. Glied der geraden Züge setzt, welches letztere zu diesem Ende 2 Schritt zurücktritt. Nach der Formation der vier Züge dieser Art geht (auf das Kommando der Zugführer) der 1. und 4. Schützenzug 12 Schritt zurück und macht Front; der 2. Schützenzug rückt mit rechtsum, der 3. Schützenzug mit linksum, auf 6 Schritt Abstand, vor den 1. und 4. Schützenzug.

Digitized by Google

Auf das Kommando: Züge des 3. Gliedes, in Halbzügen brecht ab! setzen sich bei dem 1. und 2. Schützenzuge die geraden Halbzüge vor die ungeraden, bei dem 3. und 4. Schützenzuge dagegen die ungeraden Halbzüge vor die geraden.

Die Bewegungen zur Bildung der Schützenzüge werden ohne Tritt, und wenn das Bataillon das Gewehr ab hat, auch ohne das Gewehr aufzunehmen, ausgeführt. Für die späteren Bewegungen gilt die für die Kompagnie-Kolonne gegebene Vorschrift.

Sind die Schützenzüge, wie vorstehend angegeben, auf das Kommando gebildet und noch in ganzen Zügen formirt, so rücken auf das Signal: Schwärmen! stets der 1. und 4. Schützenzug, mit rechts- und linksum, um die Flügel des Bataillons vor. Die rechte Flügel-Section des 1. und die linke Flügel-Section des 4. Schützenzuges schwärmen und bilden zwei Feuergruppen vor der Front des Bataillons, so daß sie resp. vor dem 1. und 8. Zuge desselben zu stehen kommen; die andern Sectionen marschiren auf und folgen der Schützenlinie als Unterstützungstrupps.

Sind die auf Kommando gebildeten Schützenzüge in Halbzügen abgebrochen, so rücken auf das Signal: Schwärmen! nur der hinten stehende Halbzug des 1. und 4. Schützenzuges in gleicher Art vor, und schwärmen die beiden Flügel-Sectionen (resp. die rechte oder linke) der vorgenommenen Halbzüge zur Bildung der Feuergruppe aus.

Wird eine Verstärkung der Schützen nothwendig, so geschieht dies durch Bildung neuer Feuergruppen, und werden dieselben durch das Ausschwärmen der folgenden Sectionen der Unterstützungstrupps gebildet. Diese neuen Gruppen placiren sich zwischen den schon formirten nach der Mitte des Bataillons zu. Die Distanzen zwischen den einzelnen Gruppen und innerhalb derselben zwischen den einzelnen Rotten werden je nach der Anzahl der ausgeschwärmten Gruppen modificirt; es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das Bataillon nicht demaskirt werden darf. Soll beim Ausschwärmen neuer Sectionen die Verstärkung der Schützen durch Verstärkung der Gruppen selbst geschehen, so schließt sich die neue ausgeschwärmte Abtheilung der bereits stehenden an und bildet mit ihr zusammen eine einzige Feuergruppe. Die Verstärkung doublirt jedoch dabei nicht rottenweise ein, sondern stellt sich auf einem der Flügel auf. Die Distanzen der einzelnen Rotten müssen in solch einer verstärkten Feuergruppe nach Umständen modificirt werden. Sind beide Unterstützungstrupps ganz aufgelöst worden, so rücken der 2. und 3. Schützenzug um die Flügel des Bataillons vor und stellen sich als Unterstützungstrupps auf. Sind jedoch die Schützenzüge in Halbzügen abgebrochen, so rückt stets ein Halbzug um jeden Flügel des Bataillons vor und dient als Unterstützungstrupp, sobald der vor der

Digitized by Google

Front befindliche Halbzug ganz zur Bildung von Feuergruppen verwendet ist.

Wird ohne vorhergegangenes Kommando zur Bildung der Schützenzüge das Signal: Schwärmen! geblasen, so formiren sich die 4 Schützenzüge zwar in gleicher Art, wie auf Kommando; der 1. und 4. Schützenzug machen aber nicht Kehrt, sondern sie rücken sofort mit rechts- oder linksum vor, während der 2. und 3. Schützenzug hinter die Flügel des Bataillons rücken. Die Bildung der Feuergruppen erfolgt dann ganz ebenso, wie vorstehend angegeben ist.

Bei einem einzelnen Bataillon oder bei dem Richtungs-Bataillon einer größeren Truppen-Abtheilung haben sich die Schutzengruppen in der Bewegung nach derjenigen Feuergruppe zu richten, welche als Richtungsgruppe bezeichnet worden ist. Abstände und Direktion bei Schwenkungen sind von den einzelnen Gruppen unter steter Rücksicht auf das geschlossene Bataillon nach dem vorgehenden Flügel zu nehmen. Schützengruppen und Unterstützungstrupps derjenigen Bataillone eines Treffens, welche nicht selbst Richtungs-Bataillone sind, nehmen die Richtung von den Gruppen und den Unterstützungstrupps des Richtungs-Bataillons auf.

Wenn die Schützenlinie hält oder zurückgeht, so machen die Unterstützungstrupps ebenfalls Halt oder Kehrt und gehen, sobald sie sich dem Bataillon bis auf etwa 20 Schritte genähert haben, mit rechts- und linksum um die Flügel desselben zurück, schwenken mit der Tete, marschiren auf, und nehmen die ihnen bei der Formirung der Schützenzüge vorgeschriebenen Plätze hinter den Flügeln ein. Die Schützen machen auf das Signal: Ruf! die Front des Bataillons frei, indem sie im Trabe um die Flügel desselben zurückgehen und sich hinter den Flügeln gleichfalls in geschlossenen Schützenzügen sammeln. Die zurückgehenden Feuergruppen schieben sich schon während des Anmarsches des Bataillons etwas nach den Flügeln zusammen, bis das Signal: Ruf! erfolgt.

Bei einem drohenden Kavallerie-Angriff, welcher beim Exerciren durch das Signal: Kolonne formirt! angedeutet wird, bilden die aufgelösten Schützen, sobald sie über 80 Schritte von ihrem Bataillon entfernt sind, mit den Unterstützungstrupps vereint Knäuel. Sind sie näher heran, so werfen sie sich an die Queue des Bataillons, (s. e. des gegenwärtigen Paragraphen).

Auf das Kommando: Das dritte Glied formirt! rücken die Schützenzüge auf dem kürzesten Wege zu ihren Kompagnien und treten daselbst als drittes Glied ein.

Digitized by Google

c. Bildung und Verwendung der Schützenzüge bei der geöffneten und geschlossenen Kolonne.

Bei der geöffneten Kolonne werden die Züge aus dem dritten Gliede stets auf der, der eigentlichen Frontlinie des Bataillons entgegengesetzten Seite gebildet, und zwar in denselben Abtheilungen (Zügen, Halbzügen, Sectionen), in welchen das Bataillon formirt ist.

Bei dem rechts abmarschirten Bataillon gehen auf das Kommando: Züge aus dem dritten Gliede formirt! die dritten Gliede aller Züge mit rechtsum sechs Schritte neben die Kolonne, und rücken, der 1. Schützenzug neben den 1. Zug des Bataillons, der 2. Schützenzug neben den 3., der 3. Schützenzug neben den 6., der 4. Schützenzug neben den 8. Zug des Bataillons.

Beim Links-Abmarsch geschieht dasselbe mit linksum, nur muß hier das 3. Glied der ungeraden Züge des Bataillons durch das der geraden vortreten.

Sollen die so formirten Schützenzüge auf der Seite der eigentlichen Front zur Deckung des Marsches verwendet werden, so gehen hier wieder der 1. und 4. Schützenzug zuerst vor, und rücken der 2. und 3. Schützenzug an die Stelle derselben.

Erfolgt bei einer rechts oder links abmarschirten Kolonne ohne vorhergegangene Bildung der Schützenzüge das Signal: Schwärmen! so formiren sich der 1. und 4. Schützenzug auf dem kürzesten Wege sofort vor der Front und bilden eine aus 2 Gruppen bestehende Feuerlinie, während der 2. und 3. Schützenzug ihre Plätze neben dem 1. und 8. Zuge einnehmen.

Werden die Schützenzüge gebildet, während das Bataillon im Marsch ist, so geschehen die Bewegungen dazu im Trabe. Schwenkt das Bataillon ein, so nehmen die Schützenzüge sogleich die in b. des gegenwärtigen Paragraphen bestimmte Aufstellung ein.

Bei der geschlossenen Kolonne formiren sich die Schützenzüge in gleicher Art und stellen sich neben den 1., 3., 6. und 8. Zug des Bataillons.

d. Bildung und Verwendung der Schützenzüge bei der Angriffs-Kolonne.

Ist das Bataillon in Kolonne nach der Mitte formirt, so macht auf das Kommando: Züge aus dem 3. Gliede formirt! das 3. Glied der Züge über der Fahne rechtsum, das der Züge unter der Fahne linksum. Hierauf formiren sich, sechs Schritte neben der Kolonne, die Schützenzüge in der Art, daß der 2. und 3. Schützenzug in gleicher Höhe mit dem 4. und 5. Zuge des Bataillons, der 1. und

Digitized by Google

4. Schützenzug in gleicher Höhe mit dem 2. und 7. Zuge des Bataillons stehen, und müssen auch in diesem Fall bei den Zügen über der Fahne die 3. Glieder der ungeraden Züge des Bataillons durch die der geraden Züge durchtreten, um den richtigen Abmarsch herzustellen.

Auf das Signal: Schwärmen! rücken der 1. und 4. Schützenzug vor, indem sich davon eben so viel, als beim Bataillon in Linie vorgeschrieben ist, auflösen und die übrigen Sectionen als Unterstützungstrupps geschlossen bleiben. Die beiden zuerst ausschwärmenden Sectionen bilden die Feuergruppen so, daß sie die Tete der Kolonne ungefähr decken, und die später ausschwärmenden Sectionen verlängern dann die äußern Flügel der bereits vorgenommenen. Die Unterstützungstrupps gehen so vor, daß sie die äußern Flügel der zuerst ausgeschwärmten Gruppen debordiren. Der 2. und 3. Schützenzug setzen sich an die Queue der Kolonne, hinter den 1. und 8. Zug des Bataillons, mit demselben Abstand, den die übrigen Züge der Kolonne haben, und rücken nicht eher vor, als bis der 1. und 4. Schützenzug ganz in die Feuerlinie gezogen worden sind.

Wird das Signal: Schwärmen! gegeben, ohne daß die Formation der Züge aus dem 3. Gliede vorhergegangen ist, so gehen der 1. und 4. Schützenzug auf dem kürzesten Wege in der oben bestimmten Art vor, der 2. und 3. Schützenzug aber formiren sich, sobald der Raum neben dem Bataillon von dem 1. und 4. Zug frei gemacht ist, und setzen sich dann an die Queue der Kolonne.

Werden alle vier Schützenzüge an der Queue der Kolonne aufgestellt oder gesammelt, so stehen der 2. und 1. Schützenzug hinter dem 1., der 3. und 4. Schützenzug hinter dem 8. Zuge des Bataillons, und zwar mit demselben Abstande, den die übrigen Züge der Kolonne haben. Werden die Schützenzüge an die Tete der Kolonne genommen, so stehen der 2. und 1. Schützenzug vor dem 4., der 3. und 4. Schützenzug vor dem 5. Zuge des Bataillons.

Werden zwei Schützenzüge an die Tete und zwei an die Queue der Kolonne genommen, so rücken der 1. und 4. Schützenzug vor, der 2. und 3. hinter die Kolonne.

Rückt das Bataillon zur Unterstützung der haltenden oder zurückkehrenden Schützenlinie, oder überhaupt zum Angriff vor, so begeben sich bei Annäherung des Bataillons die Unterstützungstrupps an die Queue desselben. Die Schützengruppen schieben sich nach den Flügeln soweit als nöthig zusammen, um die Tete der Kolonne frei zu machen, hängen sich bei Annäherung derselben an beide Seiten der Kolonne in aufgelöster Ordnung an, folgen den Bewegungen des Bataillons, und unterstützen sie durch ihr Feuer.

Erfolgt nach einem gelungenen Angriffe und nach der danach von

Digitized by Google

der Tete der Kolonne gegebenen Salve das Signal: Marsch! so rücken die rechts und links neben dem Bataillon vorgegangenen Schützen wieder vor und bilden vor der Kolonne eben so viel Feuergruppen, als vorher, während die hinter der Kolonne befindlichen Schützenzüge oder Sectionen als Unterstützungstrupp folgen.

Macht dagegen nach einem abgeschlagenen Bajonet-Angriff die Kolonne Kehrt, so machen die Schützen diese Bewegung so lange mit, bis das Signal: Halt! erfolgt, worauf sie sich wiederum in Gruppen aufstellen und ausbreiten, um die Kolonne zu decken. Die hinter der Kolonne befindlichen geschlossenen Schützenzüge oder Sectionen rücken dann auf 150 Schritt von der Schützenlinie als Unterstützungstrupp heraus.

Wenn eine Angriffs-Kolonne zum Angriff vorrückt, ohne eine Schützenlinie vor der Front zu haben, so lösen sich auf das Kommando: Schützen in die Intervalle! der ganze 1. und 4. Schützenzug rechts und links des Bataillons in eine Schützenlinie auf, die den Bewegungen desselben folgt. Der 2. und 3. Schützenzug setzen sich gleichzeitig an die Queue der Kolonne.

Auf das Signal: Kolonne formirt! sammeln sich die Schützen, wenn sie sich in der Intervalle oder nicht über 80 Schritt vor der Front befinden, an der Queue der Kolonne in der oben angegebenen Ordnung, und bilden die Queue des Carrees. Die über 80 Schritt von dem Bataillon entfernten aufgelösten Schützen bilden mit den Unterstützungstrupps Knäuel.

Das Eintreten der Schützen als drittes Glied geschieht auch bei der Kolonne stets nur auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs.

e. Verhalten der aus dem Carree austretenden Schützen.

Sollen zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter während des Marsches Schützen aus dem Carree austreten, so geschieht dies auf das Avertissement des Bataillons-Kommandeurs: Aus der Tete (rechten, linken Flanke — Queue) Schützen vor! Aus dem ersten Gliede der Tete bleiben hierauf einzelne der besten Schützen, (welche von Seiten der Kompagnie dazu bezeichnet werden) einige Schritte zurück und schießen; sie treten, wenn das Carree hält, schnell auf ihre Plätze und fällen das Gewehr. Wird das Heraustreten von Schützen aus der Queue erforderlich, so erfolgt es in gleicher Art, nur werden sie aus dem hinteren Gliede genommen. In den Flanken treten von den äußern Flügeln des zweiten, dritten, sechsten und siebenten Zuges die Flügelleute der beiden hinteren Glieder zu dem angegebenen Zwecke heraus.

Digitized by Google

Kap. XV.

Die Ausbildung zum zerstreuten Gefecht.

§. 77. Die Ausbildung des Soldaten zum zerstreuten Gefecht überhaupt, und die Methode dieser Ausbildung.

Bei der Ausbildung des Soldaten zum zerstreuten Gefecht (Tirailliren) kommt es hauptsächlich darauf an, ihm begreiflich zu machen, worin die Vortheile und Eigenthümlichkeiten dieser Fechtart bestehen, und wie er in den verschiedenen dabei vorkommenden Lagen sich am richtigsten zu benehmen hat. Ein Vorschreiben und Einüben bestimmter Formen ist hier durchaus nicht an seinem Platze, da die Verhältnisse des zerstreuten Gefechts zu mannichfaltig sind, als daß einzelne Formen auf alle Fälle Anwendung finden könnten. Vielmehr muß das Beurtheilungs-Vermögen und die Gewandtheit des Einzelnen geweckt und ausgebildet werden, welche Eigenschaften nächst Fertigkeit im Gebrauche der Waffe, Unerschrockenheit, Kaltblütigkeit und Aufmerksamkeit auf die Befehle der Führer (welche auch im lebhaftesten Feuer und unter den schwierigsten Umständen nie verloren gehen darf), den vollkommen ausgebildeten Schützen ausmachen.

Ehe daher zur Uebung in zerstreuter Ordnung vorgeschritten wird, muß dem Soldaten zuvörderst deutlich gemacht werden, worauf er bei dieser Fechtart besonders zu achten hat.

Die Uebungen selbst müssen, sobald es irgend thunlich ist, in durchschnittenem Terrain vorgenommen werden, weil zu häufiges Tirailliren auf der freien Ebene dem Soldaten leicht ein falsches Bild dieser Fechtart giebt und ihn das Wesen derselben in Nebendingen suchen läßt.*)

Im durchschnittenen Terrain ist dem Soldaten zuvörderst die Benutzung der Terrain-Vortheile zur eigenen Deckung (s. §. 80) im Stehen zu lehren, wie sie bei der Vertheidigung von Terrain-Abschnitten und Stellungen in Anwendung kommt.

---

*) Das Verhalten der Schützen vor ihren Bataillons ꝛc. auf der Ebene ist eigentlich nur ein Zweig des Exercirens, und hier nicht davon, sondern nur vom wirklichen zerstreuten Gefecht, das fast ohne Ausnahme in durchschnittenem Terrain und in kleineren Abtheilungen geführt wird, die Rede. Die Regeln, nach welchen beim Exerciren die Schützenzüge sich formiren, allmälig auflösen und wieder sammeln, sind daher schon §. 76 angeführt worden.

Digitized by Google

Wenn hierauf die Anleitung zur Benutzung des Terrains beim Angriffe und in der Bewegung folgt, so ist es zweckdienlich, die anzugreifende feindliche Aufstellung wenigstens durch einige postirte Rotten zu markiren, weil ohne dieses Hülfsmittel die angegebenen Vorschriften dem Soldaten häufig unverständlich bleiben werden.

Doch darf andererseits auch dies gegen einander Tirailliren nie zu früh in ein förmliches Manövriren übergehen, sondern muß der die Uebung leitende Vorgesetzte in der ersten Zeit stets beiden Theilen im Allgemeinen ihre Aufstellungen und Bewegungen vorschreiben, und hieran, indem er häufig halten läßt, die Belehrungen über das Benehmen der Einzelnen knüpfen.

§. 78. Allgemeine Vorschriften für die einzelnen Schützen und Schützen-Sectionen.

In der aufgelösten Linie muß sich der einzelne Schütze völlig frei und ungezwungen stellen und bewegen. Es wird weder stillgestanden, noch Tritt gehalten, keine kurze Wendung gemacht, und bei der Handhabung des Gewehres kein kurzer Griff angebracht. Auch ist dem Schützen nicht allein gestattet, sondern auch unumgänglich nöthig, daß er sich frei nach allen Seiten umsehe, damit er auf der einen Seite stets den Feind im Auge behalte, auf der anderen Seite aber auch bemerke, was neben ihm in seiner Section, als auch was bei den Nebensectionen vorgeht. Indessen darf auch in der Schützenlinie nicht geplaudert, viel weniger gelärmt oder einander zugerufen werden, vielmehr ist die größte Aufmerksamkeit auf die Anordnungen des Führers der Schützengruppe zu richten.

Im Stehen hat der Schütze das Gewehr gewöhnlich bei Fuß, im Gehen nimmt er es flach in die rechte Hand.

Da sowohl im koupirten Terrain als auch im freien Terrain die Schützen stets in Schützengruppen in der Stärke mehrerer Rotten (gewöhnlich einer Section) unter einem besonderen Führer verwendet werden, so ist zwar von diesem die Aufstellung oder Bewegung seiner Section (oder seines Halbzuges) im Allgemeinen anzuordnen und das Feuern derselben zu überwachen, jedoch bleibt den einzelnen Schützen noch ein großer Spielraum für ihr umsichtiges Verhalten innerhalb der Anordnungen des Führers. Die beiden Leute, welche eine Rotte bilden, bleiben so nahe beisammen, daß sie sich nicht allein durch den Schuß, sondern erforderlichen Falls auch durch die blanke Waffe unterstützen können; es ist dabei gleichgültig, ob sie neben- oder hintereinander stehen. In durchschnittenem Terrain richtet sich dieses Verhältniß nach der Beschaffenheit der sich darbietenden Deckungsgegenstände (s. §. 80).

Digitized by Google

Eine genaue Richtung ist sowohl von den einzelnen Rotten jeder Section, als auch von den Schützen-Sectionen untereinander nicht zu beobachten. Eine Rotte darf der anderen nicht hinderlich werden, so wie eine Section bei ihren Bewegungen und Aufstellungen Rücksicht auf die anderen Schützen-Abtheilungen nehmen muß. Das Terrain, der Feind und das Verhältniß zu den geschlossenen Abtheilungen geben die Richtschnur für das Verhalten der einzelnen Sectionen innerhalb der Feuerlinie, und für die einzelnen Schützen innerhalb ihrer Section. Eine allgemeine Richtung wird von den Sectionen nach einer auf einem der Flügel oder in der Mitte befindlichen Section genommen, und hat hierauf in jeder Section außer dem Führer besonders diejenige Rotte zu achten, welche vom Führer als Richtungsrotte bezeichnet worden ist. Nach dieser Richtungsrotte bemessen die übrigen Rotten einer Schützen-Section wiederum ihr Verhalten.

In durchschnittenem Terrain richtet sich die Aufstellung oder die Bewegung einer größeren Schützenlinie nur nach der Gestaltung des Terrains, dem zu bekämpfenden Feind und dem zu erreichenden Gefechtszweck.

Jede Schützen-Section und jeder einzelne Schütze muß ohne ängstliche Beobachtung des Abstandes von den Neben-Sectionen sich nicht davon abhalten lassen, von jedem in der Nähe sich darbietenden Vortheile des Terrains möglichst Gebrauch zu machen, nur darf die Verbindung mit den Neben-Sectionen und in jeder Section die der einzelnen Rotten nie ganz verloren gehen. Die einzelnen Schützen dürfen sich nicht gegenseitig in ihren Bewegungen und beim Feuern hinderlich werden, eben so wenig als einzelne Schützen dies ihren Nebenleuten werden dürfen.

Der Abstand der einzelnen Schützen-Sectionen von einander richtet sich nach der Ausdehnung und Gestaltung des zu besetzenden Terrains. Auf der freien Ebene sind die Abstände ungefähr gleichmäßig; in durchschnittenem Terrain dagegen würde eine solche regelmäßige Vertheilung der Sectionen sehr häufig eine richtige Benutzung desselben verhindern. Auf vortheilhaften Punkten und Abschnitten, welche die beste Bestreichung des vorliegenden Terrains und gute Deckung, oder die beste und wirksamste Gelegenheit zur Beschießung der feindlichen Stellung darbieten, müssen die Schützen dichter stehen, als auf dazwischen liegenden weniger günstigen Strecken. Oft brauchen dort gar keine Schützen placirt zu werden, wenn nur das Vorterrain von anderen Stellen aus durch ein wirksames Feuer bestrichen werden kann.

Der Rotten-Abstand in den Schützen-Sectionen braucht im durchschnittenen Terrain nicht ängstlich beobachtet zu werden; in der Ebene richtet sich der Rotten-Abstand nach der Ausdehnung der durch

die Schützen zu deckenden geſchloſſenen Abtheilung und der Anzahl der dazu verwendeten Schützen-Sectionen. Die Schützen haben hierbei auf die Befehle der Sections- und Zugführer zu achten. Der Führer einer Schützen-Abtheilung muß ſtets im Stande ſein, ſie zu überſehen und die einzelnen Schützen durch Zuruf zu leiten.

Bei aller Zwangloſigkeit in ſeinen körperlichen Bewegungen, und bei dem Spielraum, der dem Schützen für ſeine eigene Beurtheilung gelaſſen iſt, darf derſelbe jedoch ſich niemals berechtigt glauben, den Appell, d. h. die genaue Beachtung der gegebenen Befehle, zu verlieren, dieſe Befehle mögen nun durch Signale, Kommando's, Zurufe, Winke oder in einzelnen beſonderen Fällen, durch Weiterſagen in der Schützenlinie ertheilt werden.

§. 79. Feuer einer Schützenlinie.

Die eigentliche Beſtimmung des Schützen iſt, dem Feinde durch ein wohlgezieltes Feuer den möglichſten Abbruch zu thun. Dies muß dem Soldaten ſchon bei der erſten Ausbildung zum zerſtreuten Gefecht wiederholt eingeprägt werden und zur Grundlage aller in dieſer Beziehung zu gebenden Anleitungen dienen.

Der Schütze ladet und ſchießt daher völlig zwanglos und ohne Anbringung der regelmäßigen Handgriffe, welche ihm für die Chargirungen in geſchloſſenen Abtheilungen (wo ſie zur Erhaltung der Ordnung unentbehrlich ſind) gelehrt worden ſind. Er muß in jeder Stellung, im Liegen und Knien, laden und ſchießen können, und alle ſich darbietenden Gelegenheiten zum feſten An- oder Auflegen des Gewehres zu benutzen verſtehen (ſ. §. 80).

Ehe der Schütze einen Schuß abgiebt, hat er die Diſtance bis zum Ziel, das er treffen will, zu ſchätzen, danach das Viſir zu nehmen und bei jedem Schuſſe ſorgfältig zu zielen und ruhig abzudrücken. Er darf überhaupt nur dann ſchießen, wenn er gewiß zu ſein glaubt, einen Feind zu treffen. Jedes übereilte Schießen würde unnütze Munitions-Verſchwendung und ein Zeichen ſein, daß der Soldat ſein kaltes Blut und ſeine Beſonnenheit verloren hätte.

Da, wo eine Rotte ſo entfernt von ihren Nebenrotten ſteht, daß eine augenblickliche Unterſtützung von denſelben nicht zu erwarten iſt, und wo ein plötzlicher Anfall des Feindes eintreten könnte, ſecundiren ſich die beiden zu einer Rotte gehörenden Leute, d. h. es ſchießt Jeder erſt dann, nachdem der Andere wieder geladen hat. Dieſes Secundiren braucht aber in dichteren Schützengruppen und hinter ſchützenden Deckungen nicht peinlich beobachtet zu werden. Im Allgemeinen hat der Führer der Gruppe das Feuern ſeiner Schützen zu regeln. Er beſtimmt die beſſeren Schützen zum Feuern auf die weiteren Diſtanzen

Digitized by Google

und schwierigen Treffobjecte, hat auch in der Regel das zu nehmende Visir, so wie das Ziel zu bestimmen.

In besonderen Fällen, z. B. bei Angriffen und Vertheidigungen einzelner wichtiger Punkte: Defileen u. dgl., namentlich wo feindliche Massen sich in wirksamer Schußweite befinden, auch um einem fliehenden Feinde noch möglichst Abbruch zu thun, kann ausnahmsweise auf höheren Befehl ein rasches, lebhaft unterhaltenes Feuer der Schützen an seinem Orte sein, doch muß er sofort wieder eingestellt werden, sobald die Umstände aufhören, welche es veranlaßt haben.

Unter keinen Umständen darf auf zu weite Entfernung geschossen werden. Auf feindliche halbgedeckte Schützen kann bis auf 200, allenfalls bis auf 250 Schritt gefeuert werden, wenn sie ganz ungedeckt stehen; auf gut gedeckt stehende Schützen, von welchen man nur die Köpfe sieht, nur bis auf 100 Schritt. Einzelne gute Schützen können damit beauftragt werden, auf besonders wichtige feindliche Personen bis auf 300, ja bis auf 400 Schritt zu feuern. Auf kleinere geschlossene Abtheilungen von geringer Tiefe und von der Breite eines halben Zuges wird bis auf 400 Schritt geschossen; größere Abtheilungen in der Stärke einer Kompagnie, oder Kavallerie von der Stärke eines Zuges werden bis auf 700 Schritt beschossen. Auf geschlossene Bataillons und Eskadrons kann bis auf 800 Schritt gefeuert werden. Sollen größere Massen auf noch weitere Distancen bis auf 1000 Schritt beschossen werden, so werden hierzu nur einzelne besonders gute Schützen bestimmt.

Der Schütze muß nicht blos sein Augenmerk auf den ihm unmittelbar gegenüberstehenden Feind richten. Hier wird dieser meistens sich gegen den Schuß zu decken gesucht haben; dagegen bietet oft ein etwas seitwärts stehender Feind eine Blöße dar, die ein gewandter Schütze durch einen gut angebrachten Schuß benutzen kann.

Feindliche Offiziere sind besonders zum Zielpunkt zu nehmen, so auch einzelne feindliche Soldaten, welche sich als besonders gute Schützen bemerklich machen. Sind feindliche Massen, Kavallerie-Abtheilungen oder Batterien in wirksamer Schußweite, so richtet das Feuer sich vorzugsweise gegen diese. Gegen feuernde Batterien wird auf die Bedienungs-Mannschaft, bei sich bewegenden, namentlich sich zurückziehenden feindlichen Geschützen aber auf die Bespannung geschossen, damit im ersten Falle die feindliche Artillerie wo möglich zum Schweigen gebracht wird, im letzten Falle aber dieselbe ihre Bewegung nicht fortsetzen kann, oder wohl gar, im Falle des feindlichen Rückzuges, in unseren Händen zurückgelassen werden muß.

Nur bei Uebungen, bei welchen gar kein Feind markirt ist, bedarf es für den Schützen eines Signals zum Beginnen oder zum Einstellen

Digitized by Google

des Feuers. In allen anderen Fällen schießt, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, der Einzelne, sobald der Feind in der wirksamen Schußweite ist, und hört auf zu schießen, sobald er ihn nicht mehr mit einiger Sicherheit treffen kann; in beiden Fällen, ohne Rücksicht darauf, ob etwa Nebenrotten oder andere Theile der Schützenlinie, welche den Feind weiter oder näher gegenüber haben, noch nicht angefangen oder schon wieder aufgehört haben zu schießen, oder umgekehrt ihr Feuer schon begonnen oder noch nicht eingestellt haben. Die Ueberwachung des Feuers ist überhaupt Hauptaufgabe für die Führer der einzelnen Schützengruppen.

In einzelnen Fällen, z. B. wenn eine Schützenlinie ganz verdeckt steht und einen unvorsichtig anrückenden Feind durch ein plötzliches nahes Feuer überraschen will, kann jedoch auf besonderen Befehl alles Schießen untersagt sein, bis der Vorgesetzte das Zeichen dazu giebt, und versteht es sich, daß dann einer solchen Anordnung auf das pünktlichste Folge zu leisten ist. Während der Bewegung, sowohl vor- als rückwärts, ist das Feuern der Schützen nach Möglichkeit ganz zu vermeiden. Das Feuern ist immer erst wieder aus einer neuen Aufstellung der Schützengruppe zu beginnen. Wird es jedoch, namentlich bei rückgängigen Bewegungen nothwendig, einzelne sehr lästig werdende feindliche Schützen in Zaum zu halten, so können auf jedesmaligen Befehl der Führer einzelne Schützen mit Abgabe eines sichern Schusses beauftragt werden.

§. 80. Benutzung des Terrains.

Einer der wesentlichsten Vortheile der zerstreuten Ordnung ist die dadurch gestattete möglichst vortheilhafte Benutzung jedes Terrain-Gegenstandes durch den einzelnen Schützen. Daß der Soldat diesen Vortheil zu benutzen lerne, ist gleichfalls ein Haupt-Gegenstand der Ausbildung für diese Fechtweise.

Das Terrain kann in dreierlei Beziehungen benutzt werden:

1. Um durch An- oder Auflegen des Gewehres einen sicheren Schuß zu bewirken;
2. um sich selbst möglichst gegen den feindlichen Schuß und einen Angriff mit der blanken Waffe zu sichern;
3. endlich, um den Feind zu nöthigen, sich unserem Feuer möglichst bloß zu stellen.

Wo sich nicht alle diese drei Erfordernisse einer bestmöglichen Benutzung des Terrains gleichzeitig darbieten, muß die letztgenannte Rücksicht stets die vorherrschende sein, d. h. wenn die eigene Deckung sich nicht mit einer vortheilhaften Bestreichung des vorliegenden Terrains verbinden läßt, so stellt der Schütze sich lieber etwas freier, als daß er

Digitized by Google

die Gelegenheit versäumte, dem ungedeckt stehenden oder anrückenden Feinde Abbruch zu thun. Ein entgegengesetztes Verfahren würde zuletzt, dem wirklichen Feinde gegenüber, in ein unmännliches Verkriechen ausarten. Es giebt sogar Fälle, wo die eigene Deckung ganz unberücksichtigt bleiben kann und muß, z. B., wenn einem fliehenden Feinde ein lebhaftes Feuer nachgeschickt werden soll; wenn ein Terrain-Abschnitt, namentlich ein Waldrand oder die Einzäunung eines Dorfes, durch einen raschen Anlauf der Schützenlinie zu nehmen versucht wird, u. dgl. m.

Bei dem An- und Auflegen des Gewehres ist zwar Rücksicht darauf zu nehmen, daß man dabei zugleich möglichst gedeckt stehe, daß man z. B. bei Bäumen das Gewehr an der rechten Seite anlegt, weil hier der Körper des Schießenden vom Baume gedeckt bleibt. Sollte er jedoch hierbei vielleicht am guten Zielen gehindert sein, so legt er lieber auf derjenigen Seite an, von wo er den Feind am Besten auf's Korn nehmen kann, wenn er dadurch auch im Augenblick des Schießens sich selbst etwas mehr bloßstellte.

Muß der Schütze, um einen guten Schuß anbringen zu können, sich ganz oder theilweise frei hinstellen, z. B. hinter flachen Erhöhungen, an den Ecken von Gebäuden u. s. w., so tritt er nach jedem Schusse, wenn es die Oertlichkeit erlaubt, so weit herunter oder zurück oder bückt sich so nieder, daß er während des Ladens möglichst ganz gedeckt ist, und also nur im Augenblick des Schießens selbst sich zum Zielpunkte des Feindes Preis giebt.

Hat der Schütze die Wahl unter mehreren deckenden Gegenständen, so wählt er den vortheilhaftesten, und muß hierbei auch beachten, sich nicht blos nach vorn, sondern möglichst auch nach der Seite gegen ein Flankenfeuer des Feindes zu schützen. In dieser Beziehung sind Erhöhungen und Vertiefungen des Bodens fast immer vortheilhafter als Bäume, weil letztere gewöhnlich nur gegen einen gerade von vorn kommenden Schuß des Feindes sichern. Dünne Bäume gewähren überhaupt fast gar keine Deckung, und ist ihnen meistens die geringste Unebenheit, welche der Schütze durch Niederlegen zu benutzen versteht, vorzuziehen.

In Ermangelung von Deckungen, welche wirklich im Stande sind, den feindlichen Schuß abzuhalten, können auch Gegenstände, z. B. Gesträuche, Hecken u. dgl. gewählt werden, welche wenigstens den Vortheil gewähren, daß man dahinter weniger gesehen wird, und man also dem Feinde keinen so auffallenden Zielpunkt darbietet. Doch ist andererseits bei Friedensübungen zu vermeiden, zu unbedeutende Gegenstände dieser Art als wirkliche Deckungsmittel anzusehen und gelten zu lassen.

Digitized by Google

§. 81. Bewegungen der Schützenlinie.

Daß alle Bewegungen der Schützenlinie möglichst zwanglos sein müssen, geht schon aus dem im Eingange des §. 78 Gesagten hervor. Der Zusammenhang derjenigen Abtheilungen, welche von einem Führer befehligt werden, darf nie ganz verloren gehen, ebensowenig als der Zusammenhang der zu einer Section gehörenden Rotten. Die Bewegungen selbst geschehen in einem raschen, lebhaften Schritt, und werden, sobald das Signal verstanden ist, oder auf das Avertissement des Führers ausgeführt.

Das Laufen, das leicht Unruhe und stets einen unsicheren Schuß nach sich zieht, wo nicht gar die Bande des Gehorsams auflöst, muß möglichst vermieden werden und ist nur da zu gestatten, wo es gilt, eine freie Stelle unter feindlichem Feuer zu überschreiten, namentlich um eine vortheilhaft gedeckte Stellung zu erreichen. Auch um einen vortheilhaft postirten Feind, den man nicht in den Flanken angreifen kann, zu vertreiben, kann auf höheren Befehl ein rascher Anlauf versucht werden. Endlich muß auch das schnelle Sammeln bei einem feindlichen Kavallerie-Angriffe im Laufen geschehen (s. §. 83).

Ueber die Richtung bei Bewegungen gerade vor- oder rückwärts ist bereits bemerkt worden, daß die einzelnen Sectionen nach der als Richtungs-Section bezeichneten ihren Abstand und ihre Bewegungen zu richten haben, während wiederum die einzelnen Rotten jeder Section sich nach der als Richtungsrotte bezeichneten richten müssen. Das Aufnehmen der Richtung und des Abstandes muß jedoch niemals mit peinlicher Aengstlichkeit erfolgen. Die Sectionsführer, die Zugführer und die Führer der ganzen Schützenlinie ordnen nach den Gefechtsverhältnissen und dem Terrain an, wohin Richtung und Abstand zu nehmen sind.

Bei Seitenbewegungen halbseitwärts (mit halbrechts oder halblinks) und aus der Flanke (in rechtsum und linksum) wird die Richtung in der Regel nach demjenigen Flügel, wohin man sich bewegt — bei Schwenkungen im Allgemeinen die Richtung nach dem herumgehenden, der Abstand nach dem stehenbleibenden Flügel abgenommen.

Da gewöhnlich die Bewegungen der Schützenlinien nur dazu dienen, aus einer vortheilhaften Stellung in eine andere zu gelangen, so soll während der Bewegung so wenig als möglich gefeuert werden, weil die Schüsse dabei unsicherer werden und die Wirksamkeit des Feuers verringert wird.

Macht dennoch die Nähe des Feindes das Feuern einer sich bewegenden Schützenlinie nöthig, so benutzt jeder Einzelne die Terrain-Gegenstände möglichst eben so, wie im Stehen, zum Schießen und

Digitized by Google

Laden. Nur muß der Schütze auch darauf Rücksicht nehmen, daß er hierbei weder Anderen in den Schuß läuft und sie dadurch am Schießen hindert, noch auch so weit zurückbleibt, daß Andere ihm in den Schuß kommen und er entweder gar nicht, oder nur mit der Gefahr schießen kann, Kameraden zu beschädigen. Wo es, z. B. beim Gefecht größerer Truppenmassen, namentlich wenn Schützen in den Intervallen der Angriffs-Kolonnen mit vorgehen, vorkommt, daß Schützenlinien auf freier Ebene in der Bewegung feuern müssen, tritt von jeder Rotte der Mann, welcher schießen will, im Vorwärtsgehen einige Schritte vor und in der Bewegung nach der Flanke einige Schritte seitwärts nach dem Feinde zu heraus. Im Zurückgehen werden nur einzelne gute Schützen unter ganz besonderen Umständen von den Führern bestimmt, ab und zu einen Schuß abzugeben. Derjenige, der einen Schuß abzugeben hat, bleibt dann stehen, und geht, nachdem er geschossen hat, bei seinen Kameraden vorbei und ladet erst hier wieder.

Sollen feindliche Positionen oder einzelne vom Feinde besetzte Oertlichkeiten durch Angriffe in zerstreuter Fecht-Ordnung genommen werden, so stürzen sich die dazu bestimmten Schützen-Abtheilungen aus ihren Aufstellungen, ihren Führern folgend, im schnellen Laufe, in der Regel mit Hurrahruf auf den Feind, um ihm mit dem Bajonet zu Leibe zu gehen und aus den innegehabten Stellungen zu vertreiben. Die zu einem solchen Schützen-Anlauf bestimmten Abtheilungen dürfen sich während des Angriffs durchaus nicht zum Schießen verleiten lassen, und erst, wenn sie im Besitz der zu erobernden Oertlichkeit sind oder wenn der Feind ihrem Angriff nicht Stand hält, haben die Schützen, nachdem sie sich in der genommenen Position festgesetzt, ihr Feuer dem sich zurückziehenden Feinde nachzusenden, oder dasselbe gegen die zu seiner Verstärkung und Unterstützung herbeieilenden feindlichen Truppen zu richten. Nach einem solchen siegreichen Anlaufe wäre es für einzelne Schützen fehlerhaft, wenn sie eigenmächtig zur weiteren Verfolgung vorbrächen. Die Organisation der Verfolgung durch bestimmte Abtheilungen ist Sache der höheren Führer, vom Zugführer anfangend. Es ist dem einzelnen Soldaten begreiflich zu machen, daß es meistens in einem solchen Falle wichtiger ist, sich in dem eingenommenen Abschnitte festzusetzen und daraus dem Feinde ein wohlgezieltes Feuer nach- oder entgegen zu senden, als ihm nachzufolgen und dadurch die Vortheile der günstigen Stellung aufzugeben.

Bei Friedens-Uebungen (im Kriege ist dieser Fehler weniger zu befürchten) wäre es unnatürlich und unzweckmäßig, wenn eine Schützenlinie, welche durch einen überlegenen Feind oder durch andere Umstände zum Verlassen einer vortheilhaften Stellung genöthigt worden ist, sich gleich wieder in wirksamer Schußweite dieser verlassenen

Digitized by Google

Stellung gegenüber aufstellen wollte. Es kommt in einem solchen Falle vielmehr darauf an, sich so schnell als möglich (ohne jedoch den Rückzug in eine Flucht ausarten zu lassen) dem Feuer des Feindes zu entziehen, und zu versuchen, durch die Besetzung eines weiter rückwärts gelegenen, eine wahrhaft vortheilhafte Aufstellung darbietenden Terrain-Abschnitts, wo möglich unter Heranziehung von Verstärkungen, das Gefecht wieder zum Stehen zu bringen.

§. 82. Verstärkung und Verminderung der Schützenlinie.

Soll eine stehende Schützenlinie verstärkt werden, so geschieht dies entweder durch Einschieben neuer Schützen-Sectionen oder Halbzüge zwischen den schon stehenden oder auf den Flügeln derselben, oder aber die einzelnen Sectionen werden unmittelbar verstärkt. Im ersten Fall werden die neu ausschwärmenden Sectionen, Halbzüge oder Züge von ihren Führern auf die von denselben zu besetzenden Stellen geführt, wo sie sich, ohne den andern Schützen-Abtheilungen hinderlich werden zu dürfen, placiren. Bei dem Einschieben neuer Gruppen auf der Plaine haben die bereits stehenden ihre Abstände von einander, so wie unter Umständen auch ihre Rottenabstände zu ändern.

Im zweiten Fall bei unmittelbarer Verstärkung einer Schützen-Section haben sich die zur Verstärkung bestimmten Rotten nach Anordnung des Führers entweder zwischen den schon stehenden Rotten einzudoubliren oder auf einem der Flügel aufzustellen und einzuniſten.

Wird in seltenen Fällen einer noch im Vorgehen begriffenen Schützenlinie eine Verstärkung nachgeschickt, so schwärmt diese dann ausnahmsweise im Trabe aus.

Das Verstärken einer zurückgehenden Schützenlinie geschieht gewöhnlich nur an einem vortheilhaften Terrain-Abschnitte, durch Aufstellung neuer Schützen-Abtheilungen. Die neu ausschwärmende Verstärkung wird diesen Abschnitt schon früher zu besetzen suchen, ehe die zurückgehende Schützenlinie ihn erreicht. (Auf dem Exercierplatze in der Ebene schwärmen in diesem Fall die neuen Schützen-Abtheilungen auf der Stelle aus.)

Sehr häufig werden die neuen Sectionen zur Verstärkung der Feuerlinie auf den Flügeln in der Verlängerung der bereits stehenden oder in den Flanken aufgestellt. Sie werden nach den Umständen und dem Terrain postirt; wo diese Rücksichten es nicht anders erfordern, wird die zu einer Verlängerung oder einer Flanke der Feuerlinie bestimmte Abtheilung im Allgemeinen darauf Bedacht nehmen, nach dem ihr zunächst stehenden Flügel der ursprünglichen Frontal-Feuerlinie die Richtung aufzunehmen.

Die Flanken-Aufstellungen können entweder nach vorwärts gebo-

Digitized by Google

gen sein, um einen feindlichen Flügel zu umfassen und den Feind von der Seite zu beschießen, oder zurückgebogen, um die eigene Flanke zu sichern. Beide Arten von Flanken können wieder entweder gerade (rechtwinklicht) oder schräge (stumpfwinklicht) gegen die Frontal-Aufstellung stehen, und läßt sich, insofern das Terrain nicht schon von selbst die beste Aufstellung vorzeichnet, durch jene Ausdrücke (z. B. eine gerade Flanke rückwärts, eine schräge Flanke vorwärts u. s. w.) das Verhältniß einer Flanke am kürzesten bezeichnen.

Soll eine Feuerlinie vermindert werden, so bezeichnet der Führer die Sectionen, welche sich sammeln sollen. Dieses Sammeln geschieht in lebhaftem Schritte, ohne zu laufen, in der Regel hinter den schon formirten Unterstützungstrupps, nach Umständen jedoch auch auf anderen Punkten. Sobald einzelne Sectionen aus der Feuerlinie zurückgenommen werden, haben die in der Feuerlinie verbleibenden Schützen darauf zu achten, daß das bisher von den zurückgezogenen Schützen unter Feuer genommene Terrain auch von ihnen mit bestrichen werden kann. Auf der Plaine werden daher öfters die Distanzen und Rotten-Abstände zu ändern sein; im koupirten Terrain ist es oft nöthig, daß die in der Feuerlinie bleibenden Sectionen die von den zurückgenommenen Schützen verlassenen Deckungs-Gegenstände mit besetzen. Soll die ganze Schützenlinie abgelöst werden, so müssen die neu ausschwärmenden Schützen-Abtheilungen die Plätze der Abzulösenden bereits eingenommen haben, ehe diese zurückgehen.

Die Zurückberufenen sammeln sich in lebhaftem Schritte, in der Regel bei dem Unterstützungstrupp.

§. 83. Verhalten gegen Kavallerie.

Wenn eine Schützenlinie auf der Ebene von geschlossenen feindlichen Kavallerie-Abtheilungen bedroht oder wirklich angegriffen wird, so bildet sie, insofern sich nicht in unmittelbarer Nähe schützende Terrain-Gegenstände finden, so schnell als möglich Knäuel, d. h. unregelmäßige Massen, welche nach allen Seiten Front machen, und zwar, wenn die Unterstützungstrupps nicht zu weit entfernt sind, bei diesen. Sind die geschlossenen Bataillons oder Kompagnien nicht über achtzig Schritt entfernt, so werfen sich die Schützenzüge, in der vorgeschriebenen Ordnung gesammelt, an die Queue derselben (s. §. 76).

Die Knäuel formiren sich so geschlossen als möglich; die vorderen Leute fällen das Gewehr, die, welche Platz zum Schießen haben, machen fertig. Ruhe und kaltes Blut sind die Haupt-Bedingungen, damit diese kleinen Massen der feindlichen Kavallerie zu widerstehen vermögen, und geben sie ihr Feuer nur auf Kommando ihrer Führer und auf ganz nahe Entfernungen ab. Ihre Bewegungen nach einem abgeschlagenen

Digitized by Google

Kavallerie-Angriffe müssen ebenfalls mit höchster Ruhe und fest geschlossen ausgeführt werden. Sie suchen auf diese Weise allmälig einen schützenden Terrain-Abschnitt oder größere Truppen-Massen zu erreichen, dürfen aber, so lange noch feindliche Kavallerie in der Nähe ist, sich niemals verleiten lassen, einen solchen Schutz durch Laufen erreichen zu wollen.

Diejenigen Gruppen, welche beim Formiren der Knäuel schon hinter deckenden Gegenständen stehen, verlassen diese auf keinen Fall, sondern suchen durch wohlgezieltes Feuer der feindlichen Kavallerie möglichst Abbruch zu thun.

Werden einzelne Schützen auf der Ebene von einzelnen feindlichen Reitern überrascht, so müssen sie sich noch keineswegs verloren geben, nur dürfen sie die Besonnenheit und Geistesgegenwart nicht verlieren. Dem Soldaten ist für diesen Fall begreiflich zu machen, daß er sich bemühen muß, dem feindlichen Reiter die linke Seite abzugewinnen (ist derselbe jedoch mit einer Lanze bewaffnet, die rechte Seite); — dem Pferde einen Schlag auf die Nase zu geben, oder das Bajonet in die Seite (niemals in die Brust desselben) zu stoßen; — seinen Schuß endlich als letztes Mittel aufzusparen, und ihn nur im äußersten Nothfall und in der größten Nähe wegzugeben. Die speziellere Anweisung zum Gebrauch des Gewehres in solchen Fällen wird dem Soldaten bei den Uebungen im Bajonetfechten ertheilt.

§. 84. Kenntniß der Signale.

Jeder Soldat muß sämmtliche Signale kennen, und ist es Pflicht des Unteroffiziers, seine Untergebenen damit bekannt zu machen. Wo es zur häufigeren Einübung derselben an einem Hornisten fehlt, ist ein Vorpfeifen oder Vorsingen, wo möglich unter Wiederholung von Seiten des zu Unterrichtenden, zweckmäßig.

Ein bloßes Auswendiglernen der Namen der Signale hat keinen Nutzen. Viel wichtiger ist es, daß der lehrende Vorgesetzte sich davon überzeugt, ob jeder Einzelne der ihm zur Ausbildung übertragenen Abtheilung (Korporalschaft, Exercirklasse ꝛc.) die ihm vorgeblasenen Signale für sich allein, ohne sich nach Nebenleuten zu richten, auszuführen vermag.

Wie der Schütze angeleitet sein muß, in vielen Fällen das richtige Verfahren zu ergreifen, ohne erst ein Signal dazu abzuwarten, ist oben, namentlich in §. 79 und 81, näher angeführt. Eben so muß sich der eine Uebung im zerstreuten Gefecht leitende Vorgesetzte mehr der mündlichen Anordnungen, als der Signale bedienen.

Digitized by Google

§. 85. Verhalten des Unteroffiziers im zerstreuten Gefecht.

Worauf der Unteroffizier bei der Führung einer Schützensection vorzüglich sein Augenmerk zu richten hat, geht größtentheils aus dem in den vorstehenden §§. 81 und 83 Gesagten von selbst hervor. Der Unteroffizier muß zunächst den Zweck, zu dem nach der jedesmaligen Gefechtslage die von ihm geführte Section bestimmt ist, so wie das Verhältniß zu den übrigen Schützen-Sectionen und zu den geschlossenen Abtheilungen, ins Auge fassen und danach das Verhalten seiner Schützen im Allgemeinen regeln. In durchschnittenem Terrain hat der Unteroffizier den zur Deckung seiner Gruppe geeignetsten Punkt im Allgemeinen nach den jedesmaligen Umständen zu bestimmen, das Einnisten der Mannschaft zu beaufsichtigen und zu regeln. Eine Hauptpflicht für den Unteroffizier ist die Leitung und Beaufsichtigung des Feuers seiner ihm untergebenen Mannschaft und die beständige Aufmerksamkeit auf den Erfolg desselben. Er bestimmt zunächst im Allgemeinen das Zielobjekt seiner Schützen, ferner diejenigen Schützen, welche die ersten Schüsse abgeben sollen, um danach die Schätzung der Entfernung bis zum Feinde möglicherweise noch kontrolliren zu können, kontrollirt die genommenen Visirungen der Schützen, beobachtet die Wirkung der Schüsse, ordnet an, ob das Feuern von allen oder nur von einzelnen besseren Schützen stattzufinden hat. Er hat darauf zu sehen, daß die Schüsse ruhig abgegeben werden und durch übereiltes nutzloses Schießen keine Munitions-Verschwendung eintritt. Ferner hat der Unteroffizier seine Aufmerksamkeit auf die zunächst stehenden Sectionen, die Unterstützungstrupps, auf den Feind und auf das Terrain zu richten.

Bei Bewegungen muß er auf die ruhige und richtige Ausführung derselben achten, namentlich bei Vorwärtsbewegungen darauf bedacht sein, seine Section so viel als möglich gedeckt in die Aufstellung zu führen, von wo das Feuer gegen den Feind eröffnet werden soll. Auf die Befehle des Führers der ganzen Schützenlinie hat er mit der gespanntesten Aufmerksamkeit zu achten.

Der Unteroffizier darf sich nicht selbst mit Schießen abgeben, nur ausnahmsweise, wenn es darauf ankommt, durch einen einzelnen wohlgezielten Schuß dem Feinde, z. B. durch Tödtung eines höheren Befehlshabers, beträchtlichen Nachtheil zuzufügen, ihn dadurch zu entmuthigen und die Zuversicht der eigenen Mannschaft zu erhöhen, muß der Unteroffizier es nicht versäumen, einen solchen Schuß anzubringen.

Je heftiger das Gefecht und je schwieriger die Lage ist, in der sich eine einzelne Schützen-Abtheilung befindet, desto mehr muß der Unteroffizier bemüht sein, auf der einen Seite Ruhe und Appell unter seinen

Digitized by Google

Leuten zu erhalten, andererseits selbst die gespannteste Aufmerksamkeit auf die Befehle seiner Vorgesetzten zu bewahren.

An einen bestimmten Platz ist der Unteroffizier bei seiner Section nicht gebunden. Er hält sich da auf und begiebt sich dorthin, wo er seine Abtheilung, den Feind, das vorliegende Terrain und den Zusammenhang des Ganzen am besten übersehen kann, und von wo aus er seine Mannschaften am besten leiten kann. Bei Uebungen ohne Feind wird er sich daher unter gewöhnlichen Umständen ungefähr hinter der Mitte seiner Section, bei Bewegungen auf einem der Flügel, von wo er am besten dieselben leiten, die Richtungssection sehen und die Befehle des Führers der Feuerlinie hören kann, aufhalten.

§. 86. Führung einzelner Schützensectionen und ganzer Feuerlinien.

Schon in dem Augenblick, wo der Unteroffizier eine zum Ausschwärmen bestimmte Section vorführt, muß er mit schnellem Ueberblicke den sich zu ihrer Aufstellung am besten eignenden Terrain-Abschnitt und die günstigen einzelnen Punkte zu erkennen suchen, und hiernach ihr Vorgehen anordnen. An der gewählten Stelle wird er zuvörderst im Allgemeinen die zu nehmende Aufstellung bezeichnen, und sich dann überzeugen, ob jeder Einzelne die Vortheile des Terrains möglichst benutzt habe.

Er bezeichnet sogleich diejenige Rotte, nach welcher sich die übrigen im Allgemeinen zu richten haben und giebt dieser die nöthigen Befehle in Bezug auf das Verhältniß zu den Nebensectionen.

Die im Folgenden für das Verhalten bei Führung einer ganzen Feuerlinie gegebenen Anhaltspunkte sind ebenfalls im kleineren Maaße für jede einzelne Section anwendbar.

Ist ein Unteroffizier zur Führung einer aus mehreren Sectionen bestehenden Feuerlinie bestimmt, so hat er, indem er namentlich die einzelnen Sectionsführer im Auge behält, daß er ihnen die nöthigen Befehle zukommen lassen kann, bei der Aufstellung zur Vertheidigung eines Terrain-Abschnittes die einzelnen Sectionen so zu postiren, daß besonders wichtige Terrainpunkte, z. B. Kuppen, vorspringende Waldecken u. dgl. stark besetzt sind, und die zwischen liegenden Strecken nur durch ein wo möglich kreuzendes Feuer bestrichen werden.

Zur Vertheidigung eines Defilee's stellen sich die Schützen-Abtheilungen, insofern nicht unmittelbar daran sich besonders günstige Deckungen vorfinden, am besten in einem Halbkreise auf, von dem aus der Ausgang des Defilee's mit einem umfassenden Feuer beschossen werden kann. Bei einem längeren Defilee, einem Damme u. dgl. sind in der Verlängerung desselben möglichst viele Schützen, d. h. also starke

Digitized by Google

Schützengruppen zu vereinigen, um es der Länge nach zu bestreichen. Wirkt jedoch Artillerie zur Vertheidigung des Defilee's mit, so fällt gewöhnlich dieser der letztgenannte Auftrag zu, und ist dann, wie überhaupt bei allen ähnlichen Gelegenheiten, dafür Sorge zu tragen, daß die Schützen nicht etwa das eigene Geschütz am Feuern hindern.

Bei der Besetzung eines zu vertheidigenden Dorfes werden die Schützen, außer an den Hecken und anderen Umfassungen, in den einzelnen Gehöften, auf Kirchhöfen, und vorzugsweise in massiven Gebäuden aufgestellt.

Der Angriff einer feindlichen Stellung durch eine Schützenlinie geschieht entweder durch einen Anlauf in zerstreuter Ordnung unter Hurrahruf, um den Feind mit der blanken Waffe zu vertreiben, oder aber man versucht durch günstigere und überlegenere Feuerwirkung den Gegner zu vernichten oder zu vertreiben. Im ersteren Fall müssen die zum Anlauf bestimmten Schützen-Abtheilungen auf dem kürzesten Wege an den Feind gelangen, um im Handgemenge die Entscheidung zu suchen. Im anderen Fall muß der Führer seine Schützen in derjenigen Richtung vorführen, in welcher sie einigermaßen gedeckt bis zu einer Position gelangen, aus welcher sie den Feind am vortheilhaftesten zu beschießen im Stande sind.

Auch wenn ein Unteroffizier der Schützenlinie eine Verstärkung zuführt, darf er sich nicht damit begnügen, dieselbe auf dem kürzesten Wege ins Gefecht zu bringen, sondern er hat vorher zu erwägen, wo und wie dies mit Aussicht auf besonderen Erfolg und auf eigene Sicherheit geschehen kann.

Seitenbewegungen im feindlichen Feuer sind fast immer unzweckmäßig, weil während derselben die Schützen gewöhnlich ihre deckenden Gegenstände verlassen und hierdurch sich den feindlichen Schüssen mehr bloßgeben müssen, selbst aber weniger und nur unsicherer, als im Stehen schießen können; der Feind auch gegen eine so sichtbar versuchte Ueberflügelung sehr leicht Gegen-Maaßregeln treffen kann. Wirkliche Umgehungen und Flanken-Angriffe müssen jedenfalls außerhalb des feindlichen Gewehrfeuers, möglichst sogar außerhalb des feindlichen Gesichtskreises, vorbereitet und ausgeführt werden. Auf der andern Seite darf jedoch auch eine einzelne Section, ohne ausdrücklichen höheren Befehl, nicht etwa eine Umgehung unternehmen wollen, bei welcher der Zusammenhang mit denjenigen Sectionen verloren ginge, welche den Feind in der Front angreifen oder beschäftigen, weil sonst ein ineinandergreifendes Zusammenwirken der verschiedenen Abtheilungen unmöglich wird, und weil eine isolirte und zu weit fortgesetzte Umgehung bei einer unvermutheten Wendung der Gefechtsverhältnisse leicht die umgehende Abtheilung selbst in Gefahr bringen kann, ihre Rückzugslinie zu verlieren.

Digitized by Google

Im Allgemeinen muß, eben so wie einerseits jede übermäßige Anhäufung von Schützen zwecklos ist, andrerseits doch auch ein zu weites Auseinanderziehen der Feuerlinien (was bei Friedensübungen leicht durch das Bestreben, zu überflügeln und sich nicht überflügeln zu lassen, entsteht) vermieden werden, weil hierdurch die Leitung und Uebereinstimmung der Bewegungen erschwert wird, und weil bei einer zu großen Zersplitterung der Kräfte auf keinem Punkte ein Uebergewicht des Feuers erlangt werden kann.

Hat sich eine Schützenlinie in den Besitz des diesseitigen Randes eines Terrain-Abschnittes, z. B. eines einzelnen Gebüsches, eines Dorfes u. dgl. gesetzt, so muß sich nicht damit begnügt, sondern verfucht werden, auch bis zum jenseitigen Rande vorzudringen. Hier aber muß sich festgesetzt und dem abziehenden Feinde ein lebhaftes Feuer nachgeschickt, keineswegs aber (ohne ausdrücklichen höheren Befehl) unvorsichtig aus der erlangten vortheilhaften Stellung vorgebrochen werden.

In einem durchschnittenen Terrain, das sich ohne bestimmte Abschnitte sehr weit erstreckt, z. B. in großen Waldungen u. dgl., muß ein sich zurückziehender Feind nicht blindlings von einzelnen Gruppen verfolgt werden, so daß dadurch aller Zusammenhang mit der übrigen Schützenlinie, mit den Unterstützungstrupps oder mit den geschlossenen größeren Abtheilungen verloren ginge. Im Gegentheil muß ein Unteroffizier, insofern er nicht den ausdrücklichen Befehl zum Verfolgen des Feindes erhalten hätte, seine Gruppe halten lassen, sobald er befürchten muß, jene Verbindung zu verlieren, und sich damit begnügen, dem Feinde Patrouillen nachzusenden (s. §. 159).

In solchen, wie überhaupt in allen Fällen, wo ein Unteroffizier mit einer Abtheilung isolirt steht, oder den äußersten Flügel einer größeren Schützenlinie bildet, oder sich endlich auf einem Punkte befindet, der von den höhern Vorgesetzten nicht übersehen werden kann, hat derselbe von jedem außergewöhnlichen Vorfalle, von den Bewegungen des Feindes und von einer dadurch eingetretenen Wendung des Gefechts, Meldung einzuschicken und in zweifelhaften Fällen Verhaltungs-Befehle sich zu erbitten. Auch ist es Sache des Führers einer solchen isolirten Abtheilung oder des äußersten Flügels einer größeren Linie, sich in durchschnittenem Terrain durch Detachirung einzelner Leute in den Flanken, nach Art der Seiten-Patrouillen (s. §. 129) von etwaigen Umgehungen oder Flanken-Angriffen des Feindes rechtzeitig Kenntniß zu verschaffen.

Bei einem nothwendig werdenden Rückzuge hat der Unteroffizier vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß derselbe nicht in eine ungeregelte Flucht ausarte. Er leitet denselben jedoch so, daß die zurückgehenden Schützen möglichst wenig vom feindlichen Feuer leiden. Soll dem Feinde dabei das Terrain nur langsam geräumt werden, so ist jeder

Digitized by Google

vortheilhafte Abschnitt zu einer neuen Vertheidigung zu benutzen und zu halten. Doch darf sich bei allgemeinen Rückzügen auch nie so lange verweilt werden, daß die Schützen ganz von der Abtheilung, deren Rückzug sie decken sollen, abkommen könnten. (S. Verhalten einer Arrieregarde §. 130.)

Sowohl bei eigenen Rückzügen, als wenn der Feind sich abzieht, müssen niemals mehr Schützen aufgelöst bleiben, als es das Terrain und die Gefechts-Verhältnisse erfordern. Jeder detachirte Unteroffizier muß vielmehr, ohne erst ausdrücklichen Befehl dazu abwarten zu wollen, jedesmal alle in der Feuerlinie überflüssigen Leute sammeln, damit stets ein möglichst großer Theil derselben dem Führer zur Disposition bleibt, und damit namentlich bei Rückzügen die etwa während des Gefechts verlorene Ordnung und sichere Haltung sobald als möglich wieder hergestellt werde.

§. 87. Führung des Unterstützungstrupps.

Die Unterstützungstrupps (Soutiens) folgen der Feuerlinie in einer solchen Entfernung, daß sie dieselbe zwar rechtzeitig zu unterstützen vermögen, daß sie aber auch nicht unnöthiger Weise vom feindlichen Feuer leiden. In offenen Gegenden werden also 100 bis 150 Schritt ungefähr der richtige Abstand sein. In durchschnittenem Terrain, welches Deckungen darbietet, kann die Entfernung geringer sein.

Nicht allein bei der Aufstellung der Unterstützungstrupps, sondern auch bei ihren Bewegungen, müssen sie alle sich darbietenden Deckungen benutzen, um sich den Augen des Feindes zu entziehen und sich möglichst gegen dessen Feuer zu sichern.

Alle Bewegungen der Unterstützungstrupps geschehen zwar ohne Tritt, doch dürfen sie andererseits auch niemals ganz die geschlossene Ordnung verlieren.

Ob diese Trupps hinter der Mitte, hinter einem der Flügel, oder hinter irgend einem anderen Punkt der Feuerlinie folgen und sich aufstellen, richtet sich lediglich nach dem Terrain und den Gefechts-Verhältnissen. So werden z. B. beim Vorgehen in waldigen Gegenden sie sich am besten in der Nähe der Wege halten, weil hier am ersten ein Vordringen stärkerer feindlicher Abtheilungen zu erwarten ist. Bedroht der Feind eine unserer Flanken, oder beabsichtigen wir selbst eine der feindlichen Flanken anzugreifen, so wird der Unterstützungstrupp sich nach dieser Seite hin halten. Bei Vertheidigung von Terrain-Abschnitten sind die Soutiens in der Nähe der wichtigsten und am meisten bedrohten Punkte der Art verdeckt aufzustellen, daß sie durch überraschende Abgabe von Salven oder Schnellfeuer den angreifenden Gegner erschüttern und vernichten können. Der Führer des Soutiens ist für die

Digitized by Google

rechtzeitige und wirksame Abgabe einer Salve verantwortlich. Bei Vertheidigung von Defileen und auch bei anderen Oertlichkeiten ist es oft rathsam und von Erfolg gekrönt, wenn die Soutiens nach abgegebener Salve sich dem Angreifer mit dem Bajonet entgegenwerfen, und so den Angriff ins Stocken bringen und vereiteln. — Bei Vertheidigung von Dörfern endlich sind, wo es die Zeit irgend gestattet, Vorbereitungen zu treffen, daß Verbindungen durch die Gärten, Zäune und Gehöfte eröffnet werden, so daß die Unterstützungstrupps die angegriffenen Punkte auf dem kürzesten Wege zu unterstützen vermögen.

Kap. XVI.

Die Schießübungen.

§. 88. Die Vorübungen zum Scheiben-Schießen.

Den Schießübungen muß zuvörderst eine sorgfältige Unterweisung des Soldaten in der Kenntniß und Behandlung seines Gewehres vorangehen (s. Kap. XI.).

Um den Rekruten das Zielen zu lehren, fängt man damit an, ein Gewehr zwischen zwei Gabeln oder auf eine Zielmaschine zu legen, es nach einer in einiger Entfernung aufgestellten Scheibe zu richten, und dem Rekruten dann begreiflich zu machen, daß er hinten und vorn über das Gewehr sehe, so daß sein rechtes Auge, das Korn, der Visir-Einschnitt und der Zielpunkt in einer geraden Linie, die man Visirlinie nennt, sich befinden. Sollte einzelnen Leuten das Schließen des linken Auges besonders schwer werden, so läßt man diese mit beiden Augen zielen. Gleichzeitig beginnt die Uebung im richtigen Schätzen der Entfernungen. (S. §. 90.)

Demnächst wird dem Rekruten die Aufgabe gestellt, das in der Zielmaschine befindliche Gewehr selbst auf einen bestimmten Punkt der Scheibe oder einen andern Gegenstand zu richten. Dies muß so oft wiederholt werden, bis er darin eine gewisse Fertigkeit erlangt hat. Der Gebrauch der verschiedenen Visire ist dem Rekruten dabei gründlich zu erklären, und ist es zweckmäßig, bei dem Zielen auf verschiedene Distanzen denselben darüber zu prüfen, ob er über die Anwendung der verschiedenen Visire richtige Begriffe hat.

Sodann lehrt man den Rekruten den richtigen Anschlag aus freier Hand und am Pfahl mit dem Gewehr, als nothwendiges Erforderniß zum richtigen Zielen und sicheren Treffen. Die Stellung des Körpers beim Anschlage muß eine feste und zugleich freie und ungezwungene sein. Jede unnatürliche Körperverdrehung und jeder übermäßige Kraftaufwand stören die ruhige Lage des Gewehrs und rauben

Digitized by Google

dem Auge die nöthige Klarheit. Beim Anschlage aus freier Hand dürfen die Knie nicht gekrümmt sein, sondern müssen mit mäßiger Anspannung der Waden nach hinten gedrückt werden. Der Soldat darf dabei weder den Unterleib einziehen, noch die Brust heben. Er läßt sich von den Hüften tragen und die Schultern natürlich fallen; das Gewicht des Körpers muß auf beiden Füßen gleichmäßig ruhen. Das Gewehr wird zum Anschlage mit beiden Händen gehoben und durch Zurückziehen fest und so in die Schulter eingesetzt, daß das rechte Auge, bei leicht an die Kolbe gelegter Backe, Visir und Korn erfassen kann. Es muß dabei so hoch eingesetzt werden, daß das Auge mit einer sehr geringen Neigung des Kopfes vor- und seitwärts die Ziellinie findet. Der rechte Ellenbogen wird bis ein wenig über die Schulter gehoben, der linke bleibt ein wenig unter der linken Schulter. Die linke Hand hat das Gewehr möglichst im Schwerpunkt, d. i. in der Nähe des Unterringes, zu unterstützen. Die rechte Hand umfaßt den Kolbenhals und der Zeigefinger berührt mit der Mitte des vorderen Gelenkes den Abzug, und nimmt den Vorzug.

Das Gewehr darf beim Anschlage weder nach dem Kopfe zu, noch auswärts gedreht werden. Der Soldat muß, so lange er im Anschlage liegt, den Athem möglichst an sich halten.

Beim Anstreichen an einem Pfahle darf sich der Schütze nicht gegen denselben lehnen, sondern muß ihn nur als Stütze für die linke Hand benutzen. Er muß dabei die für den Anschlag aus freier Hand vorgeschriebene aufrechte Stellung behalten und deshalb die linke Hand in gleicher Höhe mit der richtig an die Schulter gesetzten Kolbe an den Pfahl legen. Die linke Hand wird dabei mit ihrer ganzen inneren Fläche fest an den Pfahl gelehnt und das Gewehr mit dem Daumen, auf welchem es ruht, an den Pfahl angedrückt. Die Uebungen des Anschlages im Knieen und Liegen werden mit dem Rekruten dann erst vorgenommen, wenn er die nöthige Sicherheit im Anschlage aus freier Hand besitzt. Festigkeit, Sicherheit und Bequemlichkeit der Körperhaltung bilden die Grundlage des Anschlages in jeder Lage.

Hat der Soldat die Fertigkeit erlangt, das Gewehr, wenn er fertig gemacht hat, schnell und ohne Schwierigkeit in die richtige Lage zum Anschlage zu bringen, so verbindet man damit das Zielen aus freier Hand. Um ihn hierbei kontrolliren zu können, läßt man ihn auf das Auge des Lehrers zielen; denn da hierbei das Auge des Schützen, der Visir-Einschnitt, das Korn und der Zielpunkt (hier das Auge des Lehrers) in einer geraden Linie liegen müssen, so kann dieser jeden Fehler des Schützen genau wahrnehmen. Auch ist es zweckmäßig, zu diesen Zielübungen kleine etwa 1 Zoll breite und 1½ Zoll hohe Scheibenbilder in den Stuben zu haben, wonach täglich gezielt werden muß.

Digitized by Google

Die Kontrolle, ob der Mann richtig gezielt hat, geschieht dadurch, daß der Vorgesetzte das Scheibenbild, in welchem das Centrum und die Durchkreuzungspunkte der Anker mit der Mittellinie fein durchlöchert sind, vor das Auge nimmt und durch diese kleinen Löcher die Richtigkeit kontrollirt.

Bei allen Zielübungen muß mit gestrichenem Korn gezielt werden.

Erst nachdem der Soldat hierin einige Fertigkeit erlangt hat, wird dazu übergegangen, ihn das Abdrücken des Gewehrs im richtigen Augenblick zu lehren.

Da die Lage im Anschlag, und vorzüglich die Bewegung der Pulse, ein völliges Stillhalten des Gewehrs unmöglich machen, so liegt der Zielpunkt nicht stetig in der Visirlinie, sondern das Gewehr weicht bald rechts, links, oben oder unten davon ab. Der Soldat muß die Fertigkeit erlangen, das Gewehr in dem Augenblicke abzudrücken, wo das Ziel genau in der Visirlinie liegt, und muß er deshalb lernen, den Vorzug genau zu nehmen.

Bei dem Abdrücken selbst muß jede Bewegung des Gewehrs vermieden werden. Der Zeigefinger der rechten Hand muß daher an dem Abzug ziehen, ohne daß dadurch der Hand, und noch weniger dem ganzen Arm, eine Bewegung mitgetheilt werde. Der Kopf insbesondere muß sowohl vor, als während des Abdrückens unbeweglich gehalten werden, und es ist bei fortgesetzter Uebung auch darauf zu halten, daß das rechte Auge wenigstens nicht eher, als bei der Explosion selbst, einen Augenblick zugemacht, aber auch gleich wieder geöffnet wird.

Wer die Augen früher schließt, kann nicht wissen, ob das Gewehr, als es losging, noch genau gerichtet war. Das Auge auch während des Schießens offen zu behalten, ist sehr schwer; es genügt, wenn der Schütze das Auge nur nicht eher schließt, als bis dies eine unwillkürliche Folge des Schusses ist.

Bei den Ziel-Uebungen muß auf den richtigen Anschlag beim Schießen mit Anstreichen sowohl, als auch beim freihändigen Schießen, auf das richtige Nehmen des Korns und den Gebrauch des Vorzuges am Abzuge genau geachtet werden. Erst wenn der Mann einige Sicherheit hierin erlangt hat, wird zum Schießen mit Platzpatronen übergegangen, und hierbei ganz so verfahren, als ob das Schießen mit scharfer Munition stattfände. Auch wird das Schießen mit Platzpatronen dazu benutzt, den Soldaten das Laden nach den Vorschriften des Exercir-Reglements zu lehren. Die Platzpatronen müssen am Pfahle, nach der Scheibe gezielt, verschossen und dabei dieselbe Sorgfalt verwendet werden, als wenn eine scharfe Patrone geladen worden wäre.

Digitized by Google

§. 89. Verhalten bei den Schieß-Uebungen selbst.

Vor dem Abmarsche zum Schießen und bei der Ankunft auf dem Schießstande werden die Gewehre revidirt. Hierauf wird die Munition ausgegeben. Jeder Mann hat seine Patronen einer genauen Prüfung zu unterziehen, und etwaige Mängel oder Beschädigungen sofort zu melden. Zu feste Patronen müssen zwischen den Fingern rollirt werden.

Hierauf werden die Leute im Laden mit scharfen Patronen nach den Vorschriften des Reglements unterwiesen, wobei darauf zu halten ist, daß der Soldat das Gewehr nicht anders handhabt, als im Gliede.

Zu denjenigen Schüssen, welche angestrichen am Pfahl zu thun sind, tritt der Soldat mit dem Gewehr beim Fuß so an den Pfahl, daß letzterer sich eine Armlänge vor und etwas links von ihm befindet. Er spannt das Gewehr erst und macht sich zum Schuß fertig, wenn die Anweiser vollständig gedeckt sind.

Folgende allgemeine Regeln muß sich der Schütze stets vergegenwärtigen:

Es darf nur mit gestrichenem Korn geschossen werden, wobei das Korn genau in der Mitte der Kimme stehen muß, weil sonst der Schuß nach derjenigen Seite sitzt, wohin das Korn genommen war. Wird mit der Klappe geschossen, so wird vor jedem Schuß die Klappe fest aufgerichtet, weil sonst der Schuß zu tief sitzt. Weht der Wind stark von der Seite, so wird dem Winde entgegen gehalten, je weiter die Distance und je stärker der Wind, desto mehr wird windan gehalten. Bei hellem Sonnenschein und sehr warmem Gewehr sitzt der Schuß zu tief, weil das Korn größer erscheint, deshalb muß etwas höher gehalten werden. Wenn die Sonne das Korn von einer Seite bescheint, so wird etwas der Sonne entgegen gehalten; dem Blinken des Korns überhaupt wird durch Schwärzen mit Pulverschleim vorgebeugt.

Die auf die verschiedenen Distancen anzuwendenden Visire sind aus dem Normal-Halte-Zettel ersichtlich. Jeder Soldat, namentlich der Unteroffizier, muß genau darüber Bescheid wissen.

Das Standvisir wird bis auf 300 Schritt angewendet, und zwar wird auf 250 Schritt gerade in den Spiegel gehalten. Mit der kleinen Klappe wird auf 300 bis 400 Schritt geschossen, mit dem Lochvisir der großen Klappe bis 550 Schritt, und mit dem Glattvisir der großen Klappe kann bis auf 800 Schritt gefeuert werden.

Jeder Mann muß sein Gewehr so kennen, daß er stets die kleinen Abweichungen vom Normal-Halte-Zettel weiß, und danach zu zielen hat.

Der Unteroffizier hat die Eigenthümlichkeiten sämmtlicher Gewehre seiner Korporalschaft zu kennen und muß bemüht sein, es seinen Untergebenen im guten Schießen zuvorzuthun.

Digitized by Google

Die Leute müssen stets wissen, was sie geschossen haben, um beim wiederholten Schießen den etwa vorher begangenen Fehler beim Zielen und Abkommen vermeiden zu können.

In Fällen, wo es nach genauer Prüfung Seitens der Vorgesetzten sich herausgestellt hat, daß das Gewehr einen Fehler hat, muß es vor der Ueberweisung an den Büchsenmacher durch einen erprobten Schützen oder in der Zielmaschine nochmals angeschossen werden.

Auf den verschiedenen Distancen wird nach 4 Arten von Scheiben geschossen.

Die gewöhnliche Scheibe ist 4 Fuß breit, 6 Fuß hoch, durch einen schwarzen Strich in zwei Hälften getheilt. Zu beiden Seiten dieses Strichs wird die Mannsbreite mit 8 Zoll, im Ganzen 16 Zoll abgetragen. Vom Mittelpunkt der Scheibe aus werden 12 Kreise gezogen und von 1 bis 12 numerirt, Nr. 10 bis 12 bilden den Spiegel. Die Halbmesser dieser Kreise wachsen um 2 Zoll; 8 Zoll über und unter dem Spiegel befinden sich 2 schwarze Querstriche, der obere und untere Anker genannt. Die Ringe Nr. 10 und 11 werden schwarz ausgefüllt, die Mannsbreite bleibt weiß, die übrige Scheibe wird blau beklebt. Auf 100, 150, 200, 250 und 300 Schritt wird nach dieser Scheibe, sowohl am Pfahl als aus freier Hand geschossen.

Die mannsbreite Scheibe ist 16 Zoll breit und 6 Fuß hoch, mit dem Bilde eines Preußischen Infanteristen bezogen.

Die Kolonnen-Scheibe, 8 Fuß breit, 6 Fuß hoch, das Centrum 6 Zoll im Durchmesser, die Ringe um 3 Zoll wachsend.

Die Spiegel-Scheibe ist eine runde Scheibe, 1 Fuß im Durchmesser, mit den drei Ringen 10, 11 und 12 versehen.

Die Zugscheibe ist eine gewöhnliche oder mannsbreite Scheibe, welche auf ein auf vier Blockrädern befestigtes Brett gestellt wird. Die Blockräder laufen über ein Schienenlager, und muß die Scheibe beim Herüberziehen über den Schießstand getroffen werden.

Die Bedingungen, die jeder Mann in den drei Schießklassen auf den verschiedenen Distancen zu erfüllen hat, sind in den Schießbüchern verzeichnet. Erfüllt er diese Bedingungen mit einer gewissen Anzahl Schüsse, so wird er in die nächst höhere Schießklasse versetzt.

Die besten Schützen erhalten Prämien und ein Schützenabzeichen an den Aermeln des Waffenrocks.

Vor dem Abmarsch vom Scheibenstande nach beendigter Schieß-Uebung muß der Unteroffizier die Gewehre seiner Abtheilung genau nachsehen, besonders auch in Bezug darauf, ob nicht etwa aus Versehen ein Gewehr noch geladen geblieben ist.

Die Unteroffiziere, welche zur Beaufsichtigung der Scheiben-Anweiser kommandirt werden, so wie letztere selbst, müssen auf das sorg-

Digitized by Google

fältigste und gewissenhafteste alle Treffer markiren. Es würde im höchsten Grade dienstwidrig und strafbar sein, wenn hierbei, aus falsch verstandenem Interesse für die Kompagnie oder gar für einzelne Kameraden, ein Fehlschuß als Treffer, oder ein Treffer an einer günstigeren Stelle der Scheibe, als er wirklich getroffen hat, bezeichnet würde.

Alle Mannschaften, welche sich, sei es zum Behufe der Schieß-Uebung selbst oder als Zuschauer, innerhalb oder in der Nähe der Scheibenstände aufhalten, müssen sich still verhalten und sich jeder Störung der Schießenden, sei es durch Zurufen, Bemerkungen, Ermunterungen oder gar durch Verspotten schlechter Schützen, enthalten.

Das eigenmächtige Suchen nach verschossenen Kugeln, oder ein Zurückbehalten der auf Befehl der Vorgesetzten eingesammelten, ist streng untersagt. Ueberhaupt darf ein Soldat weder Geschosse, noch Pulver oder Zündspiegel, welche er nach irgend einer Uebung abzuliefern hatte, an sich behalten.

§. 90. Allgemeine Beförderungs-Mittel der Schießfertigkeit.

Damit die Mannschaft stets in der Fertigkeit erhalten werde, mit dem Gewehr in einen guten Anschlag zu kommen und richtig zu zielen, muß diese Uebung nicht allein vor jedem Scheibenschießen wiederholt werden, sondern es müssen die Soldaten sich täglich darin üben, und vor jedem Exerciren und bei jedem Antreten der Mannschaft mit Gewehren kleine Prüfungen darin angestellt werden.

Beim Exerciren, bei den Uebungen im zerstreuten Gefecht, bei den Manövern und Felddienst-Uebungen muß so viel als möglich darauf gehalten werden, daß der Soldat bei jedem Schuß richtig anschlägt und genau zielt. Auch muß der Soldat darüber belehrt werden, wie das Zielen auf einen Feind sich im Vergleich zum Zielen nach der Scheibe gestaltet; er muß also z. B. wissen, daß, wenn nach der Scheibe nach dem Spiegel gezielt wird, dies beim Feinde dem Leibgurte, und wenn nach dem oberen Scheibenrand, dies dem Kopfe des Gegners entsprechen würde.

Ein besonders wichtiges Beförderungs-Mittel der Schießfertigkeit ist das richtige Schätzen der Entfernungen, damit stets das richtige Visir angewendet werden kann. Der Unteroffizier muß sich hierin eine besondere Fertigkeit anzueignen suchen, und jede Gelegenheit benutzen, um die Mannschaft darin zu üben, da, ohne richtiges Augenmaaß in dieser Beziehung, der Schütze die ihm am Scheibenstande gelehrten Regeln des Zielens auf die verschiedenen Entfernungen dem Feinde gegenüber nicht richtig anzuwenden wissen, und vielleicht gar seine Munition auf unwirksame Entfernungen verschwenden würde.

Digitized by Google

Bei dergleichen Uebungen ist es zweckmäßig, als Objekte einzelne Leute und geschlossene Abtheilungen frei oder theilweise gedeckt den zu Unterrichtenden gegenüber zu stellen, die Uebung zuerst in der Ebene, dann in wellenförmigem Terrain, im Walde, über Thäler, Wasser und Schneeflächen hinweg, und zwar zu verschiedenen Tageszeiten und bei verschiedener Beleuchtung vorzunehmen.

Folgende Kennzeichen geben einigen Anhalt zur ungefähren Schätzung der Entfernungen:

Auf 1200 bis 1500 Schritt kann ein gutes Auge Rotten und Pferde erkennen, auf 1000 Schritt einzelne Menschen und beim Flankenmarsch selbst die Beine, auf 600 Schritt den Kopf ziemlich genau vom Körper und auf 300 Schritt das Gesicht vom übrigen Kopf unterscheiden; auf 200 Schritt sieht man die Knöpfe und auf 150 Schritt die Augen als Punkte.

Kap. XVII.

Die Manöver.

§. 91. Verhalten des Unteroffiziers bei Manövern überhaupt.

Unter Manöver versteht man alle solche Uebungen in zwei gegeneinander agirenden Abtheilungen, wobei die beiden Theile in Verhältnisse gegeneinander gestellt werden, welche denen des Krieges, so weit dies im Frieden ausführbar ist, möglichst ähnlich sind. In der Regel weiß daher keine der beiden Abtheilungen mit Bestimmtheit weder die Stärke und den Auftrag des Gegners, noch dessen Aufstellungen und Bewegungen.

Wenn dem Unteroffizier beim Manövriren besondere Aufträge zufallen, so hat er sich insbesondere zu bemühen, dieselben, so wie das Verhältniß, in dem sich seine Abtheilung zum Ganzen befindet, richtig aufzufassen, und da, wo er selbstständig handeln muß, dies im Sinne des zu erreichenden Zweckes und den eintretenden Umständen gemäß zu thun.

Wird er entsendet, so hat er hierbei genau zu merken, in welcher Eigenschaft dies geschieht: als Feldwache, als Patrouille, als Avantgarde, als Theil einer größeren Schützen-Abtheilung u. s. f. Zur Richtschnur seines Verhaltens dienen dann, in so weit dazu die speciell für den vorliegenden Fall erhaltenen Verhaltungsbefehle nicht ausreichen, die allgemeinen Grundsätze über jedes dieser besonderen Verhältnisse, wie sie in den betreffenden Abschnitten gegenwärtiger Anleitung angegeben sind.

Digitized by Google

Im Allgemeinen hat der Unteroffizier unter gewöhnlichen Umständen, wie sie bei Manövern eben so wie im Kriege eintreten können, sich einerseits davor zu hüten, daß er aus Aengstlichkeit, und weil er für den eingetretenen Fall keinen bestimmten Befehl erhalten hat, in eine Unthätigkeit und Unsicherheit verfalle, welche in der Wirklichkeit das Mißliche einer schwierigen Lage nur vermehren würde; andererseits aber auch zu vermeiden, daß er ohne Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem Ganzen sich in eigenmächtige Unternehmungen auf weitere Entfernungen einlasse.

In Hinsicht seiner Untergebenen hat der Unteroffizier dieselben, wenn sie entsendet werden, bestimmt und ganz genau zu instruiren, wenn sie dagegen unter seinen Augen bleiben, zur pünktlichen Befolgung der bestehenden Vorschriften und Regeln anzuhalten.

Ist es bei den Manövern auch nicht immer möglich, in durchschnittenem Terrain und bei den oft nöthig werdenden schnelleren Bewegungen die nämliche Genauigkeit, wie auf dem Exercirplatze, zu verlangen, so muß doch jede geschlossene Abtheilung stets in Ordnung bleiben.

Es gilt in dieser Beziehung die Regel, daß, so lange die Offiziere den Degen gezogen haben, auch wenn ohne Tritt marschirt wird, Niemand rauchen oder plaudern darf, und daß jeder die allgemeine Richtung in seinem Gliede behält. Jeder wirkliche Angriff wird im Tritt ausgeführt. Auch bei den zerstreut Fechtenden darf niemals Wildheit aus Mangel an Appell einreißen.

§. 92. Die konventionellen Bestimmungen.

Da im Kriege in den meisten Fällen die Unerschrockenheit und Ausdauer der Truppen den Ausschlag giebt, diese Eigenschaften aber nicht bei Friedens-Uebungen dargethan werden können, indem erstens das, was dem kriegerischen Muthe erst seinen Werth giebt: die Nichtachtung der Gefahr, hier wegfällt, jede bei einem Manöver zur Schau gestellte Bravour also nur den Anschein einer leeren Prahlerei gewinnen würde; zweitens aber es auch zu den größten Unordnungen führen würde, wenn beide gegen einander manövrirende Abtheilungen ihre Tapferkeit geltend machen wollten, so bestehen für diese Art von Uebungen sogenannte konventionelle Bestimmungen, welche Unnatürlichkeiten, wie sie aus der Nichtbeachtung der Wirkung der Waffen des Gegners entstehen würden, namentlich auch das zu nahe Aneinandergerathen der beiderseitigen Truppen, verhüten sollen, und nach deren Grundsätzen der Ausgang der dargestellten Gefechts-Verhältnisse entschieden wird.

Die hauptsächlichsten dieser Bestimmungen, welche für den Wirkungskreis eines Unteroffiziers in Anwendung kommen, sind folgende:

Digitized by Google

1. Das gewöhnliche Schützengefecht muß auf eine Entfernung von 200 Schritt geführt werden.

2. Bei Bajonet-Angriffen geschlossener Abtheilungen dürfen sowohl diese selbst, als auch die Schützen in den Invervallen derselben sich gegenseitig höchstens bis auf 60 Schritt nahen. Kommen sie durch zufällige Umstände näher an einander, so müssen die Vorgesetzten sogleich das Feuer einstellen und das Gewehr abnehmen lassen, und die Entscheidung des die Uebung im Ganzen leitenden Befehlshabers oder der besonders ernannten Schiedsrichter abwarten.

3. Bei abgeschlagenen Angriffen auf Defileen, Dörfer, Höhen u. dergl. muß der Angreifer wieder bis außer wirksame Schußweite des Vertheidigers zurückgehen. Ein neuer Angriff darf mit denselben Truppen nicht sogleich, sondern entweder nur mit frischen Verstärkungen, oder erst nach Verlauf einiger Zeit erfolgen, da dies im Ernste zur Herstellung der Ordnung und zur Vorbereitung eines neuen Angriffs unumgänglich nöthig wäre.

4. Schützen dürfen in der Nähe feindlicher Kavallerie nicht ungedeckt über eine freie Ebene gehen.

5. Das Feuer feindlicher Geschütze muß gehörig respektirt werden. Nur solche feindliche Geschütze ohne Bedeckung, welche noch nicht oder nicht mehr feuern, können von Schützen als genommen betrachtet werden.

6. Ist eine Abtheilung als abgeschnitten oder gefangen zu betrachten, so nehmen beide Theile das Gewehr ab, bis die beiden Führer sich verständigt haben oder die Entscheidung eines höheren Vorgesetzten erfolgt ist. Die gefangen erklärten Mannschaften marschiren hierauf zu ihrer Abtheilung zurück, ohne jedoch für den Lauf des Tages ferner Theil am Manöver nehmen zu dürfen. Das Festhalten einzelner abgeschnittener feindlicher Leute, so wie jede Handgreiflichkeit oder Thätlichkeit ist streng untersagt. In großer Nähe des Gegners, z. B. bei nächtlichen Angriffen ꝛc., ist überhaupt entweder gar nicht zu schießen, oder wenigstens hoch anzuschlagen.

7. Damit endlich bei Friedensübungen kein öffentliches oder Privat-Eigenthum beschädigt werde, ist festgesetzt, daß alle Saaten und Forst-Schonungen als ungangbares Terrain zu betrachten sind und nicht betreten werden dürfen. Eben so wenig darf in Gebäude, Gärten und Einzäunungen hinein gegangen werden. In Dörfern und in der Nähe von Gebäuden, von trockenen Heu- oder Getreidehaufen, von Klafterholz und anderen leicht Feuer fangenden Gegenständen darf nicht mit Pulver, sondern nur blind gefeuert werden. Bei großer Dürre werden endlich, wenn Uebungen mit Pulver in Waldungen, namentlich von Nadelholz, stattfinden, besondere Unteroffiziere oder Mannschaften kommandirt, welche darauf zu achten haben, ob nicht irgend eine Patronen-

Digitized by Google

hülfe zünde und in diesem Falle den entstandenen Brand sofort löschen müssen.

Auf das Signal: „Das Ganze, Halt!“ bleibt jede einzelne Abtheilung auf dem Platze stehen, wo sie sich gerade befindet, da der die Uebung leitende Vorgesetzte durch dieses Signal entweder Unordnungen und Unnatürlichkeiten beseitigen, oder sich von dem augenblicklichen Stande des Manövers auf allen Punkten überzeugen und danach seine Entscheidung abgeben, oder endlich sonst nothwendige Anordnungen treffen will. Weder das Signal: „Das Ganze!“ noch auch das Signal: „Sammeln!“ welches die Beendigung eines Manövers bezeichnet, darf von irgend einem einzelnen Führer eigenmächtig gegeben werden. Sobald jedoch das letztgenannte Signal gegeben ist, muß strenge darauf gehalten werden, das kein Schuß mehr falle.

Verkleidungen, Einziehung von Nachrichten durch Nicht-Soldaten und andere dergleichen Ueberlistungen sind bei Manövern nicht statthaft, weil bei Friedensübungen, durch welche der bürgerliche Verkehr nicht gestört oder gehindert werden darf, der Gegner sich dagegen nicht durch ähnliche Maaßregeln zu schützen vermag, wie man sie im Kriege gegen den Verrath durch Spione, Landes-Einwohner u. dgl. anwendet.

§. 93. Das Orientiren, die Terrain- und Plan-Kenntniß.

Schon jeder Soldat, um wie viel mehr jeder Unteroffizier, muß die Gabe, sich zu orientiren, d. h. sich in unbekannten Gegenden zurecht zu finden, sich anzueignen suchen, und die bei den Manövern dazu dargebotene Gelegenheit sorgsam benutzen. Wer entsendet wird, muß sich fortwährend klar darüber erhalten, in welcher Richtung er sich im Allgemeinen fortbewegt, welches die Richtung nach dem Feinde zu ist, und nach welcher Seite hin die Haupt-Abtheilung, zu welcher er gehört, sich befindet. Die Richtungen der Hauptwege, der Gewässer, Höhenzüge u. s. w., auf welche jeder Entsendete sein Augenmerk richten muß, geben hierzu gute Hülfsmittel ab. Am Tage läßt sich nach dem Stande der Sonne, bei Nacht nach dem des Mondes oder bekannter Sternbilder die Lage der Weltgegenden, und hiernach einigermaßen die nach den jedesmaligen Umständen einzuschlagende Richtung erkennen. In Wäldern giebt das an der sogenannten Wetterseite der Bäume, d. h. gegen Nordwest meistens dichter stehende Moos ein Orientirungsmittel ab, das jedoch nur mit Vorsicht zu benutzen ist, da es, wenn dies Merkmal nicht ganz deutlich erkannt wird, trügerisch werden kann. Um in ganz unbekannten waldigen Gegenden den Rückweg zu finden, oder um überhaupt einen schon einmal zurückgelegten Weg wieder zu erkennen, ist das Abbrechen oder Einknicken von Zweigen ein gutes Hülfsmittel.

Digitized by Google

Um die bei der Beschreibung von Gegenden und bei Ertheilung militärischer Aufträge gebräuchlichen fremden Ausdrücke in Bezug auf die Beschaffenheit des Bodens und der Oertlichkeit richtig zu verstehen und zu gebrauchen, mögen noch folgende Erklärungen eine allgemeine Anleitung geben.

Unter Terrain versteht man überhaupt die Oberfläche des Erdbodens, mit den darauf befindlichen Gegenständen, in militärischer Hinsicht betrachtet. Bei der Beurtheilung und Beschreibung des Terrains kommt es daher besonders darauf an, welche Vortheile oder Hindernisse es den Truppen sowohl auf dem Marsche als im Gefechte und in den Verhältnissen des kleinen Krieges darbietet.

Koupirtes Terrain wird eine Gegend genannt, welche durch Berge, Gräben, Waldungen u. dgl. durchschnitten ist und hierdurch die Fortbewegung und die freie Umsicht erschwert, die Deckung dagegen erleichtert.

Der Gegensatz des koupirten Terrains ist die Plaine, d. h. eine freie Ebene.

Praktikabel oder gangbar wird eine Gegend genannt, sobald Truppen sich in derselben bewegen können; inpraktikabel oder ungangbar, sobald dies nicht der Fall ist.

Ein Terrain-Abschnitt ist eine sich in die Länge ausdehnende Strecke von Terrain-Hindernissen, z. B. Gewässer, Moräste, Wälder, Höhen u. dgl.

Defileen sind Durchgänge durch und über solche Terrain-Abschnitte, welche sich nur in schmaler Front passiren lassen, und neben denen nur schwierig oder gar nicht fortzukommen ist. Es gehören dahin: Brücken, Fuhrten, Dämme, Landengen zwischen Gewässern, Hohlwege, Schluchten, enge Passagen über bedeutende Höhen, durch dichte Waldungen, Dörfer u. dergl. Ein Paß ist ein längeres und große Schwierigkeiten darbietendes Defilee in Gebirgsgegenden.

Mit dem Ausdruck Lisiere bezeichnet man den Rand oder Saum des Waldes.

An Höhen unterscheidet man den Fuß, die Abhänge und den Gipfel.

Berge und Höhen, welche sich in die Länge erstrecken, heißen: Bergrücken, Hügelketten, Höhenzüge. Den obern Theil derselben nennt man den Kamm. Befindet sich auf Bergen und Höhen eine ausgedehntere, an sich ziemlich ebene Fläche, so bedient man sich des Ausdrucks: Plateau oder Hoch-Ebene.

Thäler, Gründe und Schluchten sind Vertiefungen des Bodens, von denen die letzten Ausdrücke die engsten und steilsten Vertiefungen bezeichnen. Die Abhänge derselben nennt man auch die Thalränder,

Digitized by Google

wenn sie sehr steil sind, Wände. Der untere Theil eines Thales ꝛc. wird auch dessen Sohle genannt.

Die Vertiefung, in welcher ein Gewässer fließt, heißt das Bett desselben. Bei fließenden Gewässern unterscheidet man das rechte und linke Ufer derselben, in der Art, daß man sich in der Richtung stehend denkt, wohin das Gewässer fließt. Einen Punkt, der in der Richtung liegt, wo das Gewässer hinfließt, bezeichnet man mit: abwärts oder unterhalb; einen Punkt in der Richtung, wo das Gewässer herkommt, mit: aufwärts oder oberhalb.

Da die Ausdrücke: vor — oder hinter — einem Terrain-Punkte, z. B. einer Brücke u. dergl., leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben können, so ist es besser, sich der Bezeichnungen: diesseit — oder jenseit zu bedienen.

Ein Terrain recognosciren heißt, seine Beschaffenheit in militärischer Beziehung genau untersuchen.

Wenn auch ein Unteroffizier im Felde nur selten im Stande sein wird, sich einen Plan der Gegend zu verschaffen, in welcher Krieg geführt wird, so kann doch auch hier, wie bei Manövern, der Fall vorkommen, daß ein Vorgesetzter dem Unteroffizier einen ertheilten Auftrag durch Andeutungen auf einem ihm vorgezeigten Plane deutlicher zu machen sucht, und es ist daher für jeden Unteroffizier sehr empfehlenswerth, sich mit den Plan-Karakteren, d. h. der Bezeichnung der verschiedenen Terrain-Gegenstände auf Plänen, so weit vertraut zu machen, daß er nach der Ansicht eines Planes sich ein allgemeines Bild einer Gegend, eines einzuschlagenden Weges, eines aufzufindenden Punktes und dergleichen machen, und sich also besser zurechtfinden kann. Die in den Regimentsschulen dargebotene Gelegenheit zur Erlangung dieser Fertigkeit ist daher von jedem Unteroffizier eifrig zu benutzen. Sie macht ihn jedenfalls zu wichtigeren Aufträgen geeigneter und kann ihm in mißlichen Lagen von größtem Nutzen sein.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Dienſt-Verrichtungen außerhalb des Kompagnie-Verbandes.

Kap. XVIII.

Der Garniſon-Wach-Dienſt.

§. 94. Aufziehen der Wache; Ausgeben der Parole.

Nachdem die Vergatterung geſchlagen iſt, treten die in der Wachparade ſtehenden Unteroffiziere auf das Kommando:

Ober- und Unteroffiziere, vorwärts Marſch!

20 Schritt vor die Mitte der Wachparade und ſtellen ſich hier in 2 Gliedern auf, um die noch etwa nöthigen Befehle zu empfangen. Währenddeß werden durch den Adjutanten die Wachen abgetheilt.

Auf das Kommando:

Ober- und Unteroffiziere, marſchirt auf eure Poſten!

machen die Unteroffiziere rechts und links um und treten auf die rechten Flügel ihrer Wachen oder, wenn ſie zu einer Offizier-Wache gehören, als Flügel- und ſchließende Unteroffiziere derſelben ein.

Sobald der Offizier des rechten Flügels winkt, geht jeder wachhabende Unteroffizier an der Front ſeiner Wache herunter, überzeugt ſich von der richtigen Stärke derſelben, und tritt wieder ein.

Bei dem hierauf folgenden Vorbeimarſch bildet jede Wache einen Zug; der Wachhabende marſchirt 2 Schritt vor der Mitte derſelben.

Derjenige Unteroffizier, welcher mit 4 Mann zur Aufſtellung bei dem Parole-Ausgeben beſtimmt iſt, führt dieſe Mannſchaft in 2 Gliedern rangirt, vor ihrer Mitte marſchirend, nach dem Platze, wo die Parole ausgegeben werden ſoll. Hier kommandirt er:

Halt!

Rechts und links um! Marſch!

und wenn die Leute in einem Viereck weit genug auseinander ſind:

Halt!

und ſtellt ſich ſelbſt rechts neben den rechten Flügelmann.

Sobald die Parole ausgegeben wird, läßt der Unteroffizier präſentiren, und nachdem die Parole im Parolekreiſe herumgegeben iſt,

Digitized by Google

wieder schultern; bleibt jedoch stehen, bis alle Befehle ausgegeben sind. Dann kommandirt er:

Kehrt! Marsch!

und sowie die Mannschaften beisammen sind:

Halt! Front!

auf welches Kommando die Mannschaft wieder wie vorher rangirt stehen muß, und worauf der Unteroffizier abmarschirt.

§. 95. Ablösen der Wachen.

Sobald die neue Wache sich der alten nähert, tritt die letztere ins Gewehr, präsentirt und läßt Marsch schlagen. Die neue Wache läßt schon in einiger Entfernung das Gewehr anfassen, marschirt der alten gegenüber auf und erwiedert die Honneurs. Die Wachhabenden treten vor und überliefern sich die Wache (wo dies vorgeschrieben ist; auch den Postenzettel). Hierauf lassen beide, der Wachhabende der alten Wache immer zuerst, schultern und kommandiren:

Gefreite vor!

Die Gefreiten stellen sich auf den linken Flügel der neuen Wache mit dem Gesicht nach auswärts, die der neuen Wache rechts denen der alten. Sie richten sich mit dem ersten Gliede der alten Wache, und machen dann Front nach der alten Wache.

Der Wachhabende der neuen Wache kommandirt nun:

Erste Nummer, Ablösung vor!

worauf diese vortritt und sich denjenigen Gefreiten gegenüber stellt, die sie aufführen sollen.

Der Wachhabende revidirt, ob die Ablösung richtig ist und sich vorschriftsmäßig rangirt hat, nämlich 2 bis 3 Mann in einem Gliede, 4 bis 8 Mann in zwei, 9 Mann und darüber in drei Gliedern, und kommandirt dann:

Abmarschirt!

die Gefreiten machen kehrt und kommandiren hierauf die der neuen Wache, welche stets rechts von denen der alten bleiben:

Marsch!

Sobald die Schildwache vor dem Gewehre abgelöst ist, läßt der Wachhabende der alten Wache rechtsum machen, marschirt, während der Tambour Fahnentrupp schlägt, bis 40 Schritt von der Wache, läßt hier halten und abschlagen. Ist das Revier des Truppentheils in der Nähe, so läßt der Wachhabende die Mannschaften aus einander gehen; ist das Revier entfernt, so läßt er sie durch den Aeltesten dahin führen, was auch durch den Gefreiten in Hinsicht der abgelösten Posten geschieht. Der Wachhabende selbst begiebt sich, behufs der Ueberlieferung, nach der Wache zurück.

Digitized by Google

Der Führer der neuen Wache kommandirt, sobald die erste Nummer abmarschirt ist:

Formirt 2 Glieder!

oder:

Formirt 1 Glied!

je nachdem 10 Mann und darüber, oder 9 Mann und darunter, im Gewehr bleiben. Gleichzeitig mit dem Abmarsch der alten Wache läßt er rechtsum machen, marschirt in die Gewehrstützen, läßt halten, Front machen, Gewehr abnehmen, und kommandirt dann:

Weggetreten!

Nach dem Wegtreten der Mannschaften übernimmt der Wachhabende der neuen Wache von dem der abgelösten die zur Wache gehörigen Instruktionen, Bücher, Utensilien, Wachmäntel, die etwa vorräthigen Heizungs-, Erleuchtungs- und Schreibmaterialien u. dgl., so wie die in Verwahrung der Wache befindlichen Arrestanten.

Findet sich, daß irgend etwas fehlt, beschädigt ist, oder gegen die vorgeschriebene Ordnung verstößt, so vermerkt dies der neue Wachhabende im Wachbuche, läßt es vom abgelösten Wachhabenden unterschreiben, und meldet das Vorgefundene, je nach der Lokal-Instruktion entweder bei dem nächsten Wach-Rapporte an die Hauptwache, oder direkt an den Platzmajor.

§. 96. Obliegenheiten des Wachhabenden im Allgemeinen.

Der Wachhabende ist für die pünktliche Ausübung des Dienstes, von Seiten seiner gesammten Wachmannschaft verantwortlich. Es ist daher seine Pflicht, dieselbe unausgesetzt zu überwachen und über die besonderen Obliegenheiten auf ihren verschiedenen Posten zu instruiren. Ganz besonders ist dies nöthig, wenn sich Rekruten auf Wache befinden, die noch wenig oder gar keine Wachen gethan haben. Auch diejenigen Mannschaften anderer Truppentheile, welche zwar nicht in Reih' und Glied der Wache stehen, denen jedoch der Aufenthalt in der Wachstube mit angewiesen ist, stehen in Hinsicht der allgemeinen Ordnung daselbst unter dem Befehl des Wachhabenden.

Die Posten sind zwar in der Regel schon von Seiten der Kompagnie numerirt, doch ist der Wachhabende befugt, hierin in einzelnen Fällen, sobald er es für nothwendig und der besseren Ausübung des Dienstes für zuträglich hält, einen Wechsel eintreten zu lassen.

Mit der ihm überlieferten besonderen Instruktion für den bezogenen Wachposten hat der Wachhabende sich gründlich bekannt zu machen. Aus dieser Instruktion geht zugleich hervor, wann, in welcher Art und an welche Vorgesetzte er die gewöhnlichen Mittags-, Abend- und Mor-

Digitized by Google

gen-Rapporte, so wie in welchen Fällen er außerordentliche Meldungen abzustatten habe. Die gewöhnliche Form der Rapporte, sobald sich nicht Besonderes zugetragen hat, ist:

Rapport
von der N . . . Wache
N . . ., den . . ten . . . . 18 . .
Auf Wache und Posten befindet sich nichts Neues.

N.
Unteroffizier
im N . . . . Regiment.

Bei der Meldung über einen außergewöhnlichen Vorfall ist in der Ueberschrift statt: „Rapport" das Wort: „Meldung" zu setzen und die Stunde des Abschickens anzugeben.

Der Wachhabende hat darüber zu wachen, daß die Wach-Mannschaften sich stets möglichst reinlich erhalten. Jedenfalls muß der Anzug aller auf Posten kommenden oder in das Gewehr tretenden Leute in völlig vorschriftsmäßiger Verfassung sein.

Der Wachhabende selbst darf seinen Wachposten weder bei Tage noch bei Nacht verlassen. Nöthigt ihn ja ein unabweisliches Bedürfniß zum augenblicklichen Austreten, so ist dem Aeltesten nach ihm das Kommando der Wache zu übergeben, jedoch dafür Sorge zu tragen, daß diesem das Verhalten bei vorkommenden Veranlassungen, z. B. beim Herausrufen der Wache, bekannt ist.

Beurlaubungen von Wach-Mannschaften finden, außer zur Abmachung von natürlichen Bedürfnissen und zum Essen (insofern Beurlaubungen zu letztgedachtem Zwecke nach den Lokal-Verhältnissen und speziellen Instruktionen erlaubt sind), nur in außerordentlichen Fällen statt. Jeder Soldat, welcher beurlaubt wird, muß vorher sein Gewehr aus den Gewehrstützen nehmen und zurücksetzen. Eben so stellt jeder von Urlaub zurückkommende Soldat, nach erfolgter Meldung beim Wachhabenden und nachdem sein Anzug vorschriftsmäßig in Stand gesetzt worden ist, sein Gewehr wieder in die Stützen. Der Wachhabende ist dafür verantwortlich, daß die Wache beim Herausrufen jederzeit richtig rangirt ist, und niemals ein Gewehr in den Gewehrstützen steht, dessen Besitzer nicht mit in's Gewehr tritt. Sind die Gewehrstützen der Witterung ausgesetzt, so werden die Gewehre bei eintretendem Regen oder Schnee zurückgestellt und kommen dann die Mannschaften beim Herausrufen schon mit aufgenommenem Gewehr in die Gewehrstützen.

In allen anderen Fällen tritt beim Herausrufen der Wache jeder Soldat schnell links neben seine Gewehrstütze und ergreift sein Gewehr. Der Wachhabende kommandirt hierauf:

Digitized by Google

Gewehr auf!

und wenn Honneurs zu machen sind (s. §. 97.):

Richt euch!

worauf die Wache rechts zusammenschließt und sich richtet.

Bei dem zweistündigen Ablösen der Schildwachen kommandirt der Wachhabende, nach dem Aufnehmen des Gewehres:

Gefreite vor!

Diese treten 5 Schritt vor die Mitte der Wache und machen Front nach derselben. Auf das Kommando:

Ablösung vor!

tritt die auf Posten kommende Nummer den Gefreiten gegenüber, welche darauf nach erfolgtem Kommando des Wachhabenden:

Abmarschirt!

kehrt machen und antreten lassen. Der Wachhabende rangirt nun seine Wache, nach dem im §. 95 angegebenen Grundsatze, und kommandirt dann:

Gewehr ab!

Weggetreten!

Wird bei Rückkunft der letzten Ablösung wieder herausgerufen, so läßt der Wachhabende das Gewehr aufnehmen; der zurückkommende Gefreite kommandirt fünf Schritt vor der Wache:

Halt! Eingetreten!

und nach dem Eintreten der Posten:

Halt! Front!

worauf er selbst auf seinen Platz in der Wache tritt, der Wachhabende rangirt und wegtreten läßt.

Bei den früher zurückkommenden Ablösungen kommandirt der Gefreite:

Halt! Weggetreten!

worauf diese Mannschaften die Gewehre zurückstellen, auf das Herausrufen bei Rückkunft der letzten Ablösung hinter der Wache antreten, auf das Kommando des Wachhabenden Gewehr aufnehmen, und gleichzeitig mit der zuletzt zurückgekehrten Ablösung eintreten.

Bei dem gewöhnlichen Ablösen und Rangiren der Wache ist es dem Wachhabenden gestattet, sich vor seine Wache zu stellen. Geht die Wache aber in's Gewehr, um Honneurs zu machen, so bleibt der Wachhabende auf dem rechten Flügel der Wache, tritt beim Kommandiren einen Schritt mit linksum vor, und nach ausgeführtem Kommando wieder zurück.

Der Spielmann steht 1 Schritt rechts des Wachhabenden, die Schildwache vor dem Gewehre rechts des Spielmannes. Letztere wird

Digitized by Google

nicht von einem Gefreiten aufgeführt, sondern geht auf das Kommando: Ablösung vor! allein auf ihren Posten.

Ziehen die Schildwachen die Wachmäntel an, und sind diese nicht auf dem Posten selbst, sondern in der Wachstube aufbewahrt, so läßt der Wachhabende schon einige Zeit vor der zum Ablösen bestimmten Stunde herausrufen, die auf Posten kommende Nummer zurücktreten, in der Wachstube die Wachmäntel anziehen und dann abmarschiren.

Beim Zurückkommen der abgelösten Nummer wird in diesem Falle nicht herausgerufen, sondern erst, wenn sie die Mäntel in der Wachstube ausgezogen hat.

Für die gute Konservation der Wachmäntel, so wie der Bücher, Instruktionen, Utensilien ꝛc., ist der Wachhabende verantwortlich. Etwaige Beschädigungen sind an die dafür nach den Lokal-Bestimmungen bezeichnete Behörde sofort anzuzeigen. Eine Stunde vor dem Abziehen der Wache revidirt der Wachhabende noch einmal Alles genau, um es gehörig überliefern zu können.

Die Wachbücher sind in der vorgeschriebenen Form pünktlich und sauber fortzuführen; die Wachmannschaft ist darin nach ihren Posten und Nummern namentlich zu verzeichnen, so wie die Zeit anzugeben, wann die Ronden gegangen, die Patrouillen abgeschickt und angekommen, und durch wen dieselben gethan worden sind.

§. 97. Honneurs der Wachen.

1. Die Wachen präsentiren und schlagen Marsch: vor Ihren Majestäten dem Könige und der Königin, vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, vor den Fürsten von Hohenzollern und der Fürstin von Liegnitz, vor allen Souverainen, sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen Kaiserlicher und Königlicher Häuser, den Erb-Großherzogen und deren Gemahlinnen, vor den Feldmarschällen; und vor den Fahnen und Standarten der Truppentheile.

Anmerkung: a. Vor den vorstehend nicht speziell erwähnten apanagirten fremden Prinzen, welche keinen militärischen Rang haben, gehen die Wachen nicht in's Gewehr. Haben sie einen militärischen Rang, so erhalten sie die Honneurs nach diesem Range.

b. Das Marschschlagen vor Sr. Majestät dem Könige und den Prinzen des Königlichen Hauses, welche einen Rang in der Armee haben, so wie vor den Feldmarschällen, fällt zur Zeit weg.

2. Die Wachen präsentiren: vor allen Generalen, den Brigade-Kommandeuren, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier des Orts, welchen Grades er sei, dem Kommandeur des wach-

Digitized by Google

habenden Regiments, dem Offizier du jour, den Offizieren der Ronde, und vor militärischen Leichenparaden.

3. Die Wachen nehmen das Gewehr auf Schulter: vor allen Stabs-Offizieren.

4. Die Wachen treten an die Gewehre: vor den Rittern des Schwarzen Adler-Ordens.

5. Ehrenwachen machen nur vor Ihren Majestäten dem Könige und der Königin und vor denjenigen hohen Personen die Honneurs, vor deren Wohnung sie aufgestellt sind.

6. Die in den gewöhnlichen Residenzen angeordneten Königs- (Schloß-) Wachen machen nur vor denjenigen Personen die Honneurs, denen dieselben mit Präsentiren mit und ohne Marschschlagen, wie ad 1 und 2, zustehen.

7. Außerdem erfolgt das Herausrufen der Wachen: vor geschlossenen größeren Truppentheilen mit Aufnehmen des Gewehres, sowie, jedoch nicht als Honneur, bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbnissen und Feuersbrünsten.

Alle Honneurs müssen möglichst schon gemacht sein, wenn die Person, welcher dieselben zukommen, die Wache passirt. Kommt die Wache später in's Gewehr, so erfolgen die Honneurs dennoch.

Kommt der Vorgesetzte ꝛc. von der linken Seite, so wird nach dem Präsentiren:

Augen links!

kommandirt; bei dem nachherigen Schultern werden jedoch auf das Kommando: Achtung! die Augen von selbst rechts genommen.

Winkt die Person, vor welcher herausgerufen ist, erst dann, wenn die Mannschaften schon außerhalb der Wachstube sind, so treten dieselben hinter den Gewehren an; der wachhabende Unteroffizier stellt sich auf den rechten Flügel der Gewehre, ohne jedoch das seinige zu ergreifen.

Wenn die Wachen wegen strenger Kälte in Mänteln aufziehen, so machen nur die Posten, aber nicht die Wachen Honneurs, mit Ausnahme bei der Visitirung durch den Offizier du jour und die Ronde (s. §. 98).

Ueber die Honneurs bei Nacht siehe gleichfalls §. 98.

§. 98. Verhalten der Wache bei Nacht.

Um ¾ auf 9 Uhr Abends wird durch den Tambour der Wache gelockt. Um 9 Uhr tritt ein Gefreiter vor die Wache, macht Front vor derselben, und läßt 2 vorher dazu bestimmte Gemeine das Gewehr aufnehmen und antreten. Der Gefreite tritt vor den Tambour, die beiden Mann folgen demselben. Hierauf kommandirt der Gefreite:

Digitized by Google

Marsch! und führt den Zapfenstreich ungefähr 200 bis 300 Schritt rechts und links der Wache hin.*) Bei der Zurückkehr nach der Wache ruft die Schildwache vor dem Gewehr heraus, der Wachhabende läßt das Gewehr aufnehmen und die Begleitungsmannschaft des Zapfenstreichs eintreten. Hierauf schlägt der ebenfalls auf seinen Platz getretene Tambour zum Gebet, der Wachhabende kommandirt:

Gewehr ab!

Zum Gebet die Helme ab!

Nach Vollendung des stillen Gebets schlägt der Tambour ab, der Wachhabende kommandirt:

Helme auf!

Gewehr auf!

und läßt, wenn es an der Zeit ist, ablösen.

Die Reveille wird mit Tages-Anbruch geschlagen, und richten die übrigen Wachen sich darin nach der Haupt-Wache. Das Locken erfolgt 5 Minuten vorher; das Schlagen der Reveille geschieht vor der Wache selbst (ohne herumgeführt zu werden), das Gebet findet wie beim Zapfenstreich statt.

Vom Zapfenstreich an muß der Wachhabende die Mannschaften zum Examiniren der Ronde und Patrouillen stets für die Zeit von einer Ablösung zur andern im Voraus bestimmt und auf dem linken Flügel der Wache rangirt haben.

Wird von der Schildwache für den Offizier du jour oder die Ronde herausgerufen, so läßt der Wachhabende Gewehr aufnehmen und kommandirt:

Gefreiter und 2 Mann vor zum Examiniren!**)

Nachdem das Examiniren (s. §. 103) erfolgt und der Offizier du jour oder die Ronde für richtig erkannt ist, läßt der Wachhabende präsentiren, ruft:

Avancir Ronde! (du jour),

giebt dem herankommenden Offizier die Parole und meldet ihm, was sich auf seinem Posten etwa Neues zugetragen hat. Nachher wird geschultert, Gewehr abgenommen und weggetreten; die Mannschaften zum Examiniren begleiten entweder die Ronde, oder treten, wenn diese die Begleitung ablehnt, nach dem Schultern in die Wache ein.

Wie viel Patrouillen, wohin und zu welcher Zeit dieselben geschickt

*) In Berlin wird der gewöhnliche Zapfenstreich nicht herumgeführt, sondern auf der Stelle bei der Wache geschlagen. Nur der sogenannte große Zapfenstreich wird auch hier herumgeführt.

**) Wachen, welche nicht über 4 Mann im Gewehre haben, schicken nur einen Mann als Gefreiten zum Examiniren vor.

Digitized by Google

werden sollen, ist in der Regel in den speziellen Instruktionen vorgeschrieben. Gewöhnlich werden Patrouillen von der Hauptwache zur nächsten Wache, und von dieser, nach dem nöthigen Vermerk auf dem Patrouillenzettel, sogleich zu einer anderen Wache geschickt. Alle Patrouillen sind vom Wachhabenden genau zu instruiren.

Die Zeit, wann die Ronden und Patrouillen gegangen sind, und die Namen derjenigen, welche sie gethan haben, sind im Wachbuche und auf dem Morgen-Rapport anzuführen.

Für andere Personen, als für den Offizier du jour und die Ronde, werden von eingetretener Dunkelheit an, im Sommer schon von Zapfenstreich an, von Seiten der Wache keine Honneurs gemacht, selbst wenn die Vorgesetzten zu erkennen wären. Will einer der der Wache unmittelbar vorgesetzten Befehlshaber, z. B. der Kommandant, die Wache auch bei Nacht heraustreten lassen, so muß er dazu jedesmal der Schildwache vor dem Gewehr, indem er sich derselben zu erkennen giebt, den ausdrücklichen Befehl ertheilen. Die Wache nimmt dann nur das Gewehr auf, und wartet die weiteren Befehle des Vorgesetzten ab.

Ganz besonders in der Nacht ist es Pflicht des Unteroffiziers, auf die pünktlichste Ausübung des Dienstes von Seiten der Wachmannschaft zu halten. Vor allen Dingen muß er selbst wachsam sein, vorschriftsmäßig angezogen bleiben, und sich keinerlei unstatthafte Bequemlichkeit erlauben. Alle Formen beim Herausrufen, Ablösen und dergl. müssen bei Nacht ebenso inne gehalten werden, wie bei Tage, und höchst strafbar würde der Wachhabende handeln, wenn er hierin gegen Ende der Nacht, oder wenn keine Visitirung durch einen Vorgesetzten mehr zu erwarten wäre, nachlassen wollte, weil sich dann die Wachmannschaft leicht zu den gröbsten Nachlässigkeiten berechtigt erachten würde.

Gegen Morgen läßt der Wachhabende den Anzug der Wachmannschaften reinigen, und zwar in der Art, daß immer eine Nummer abwechselnd dazu bestimmt wird und währenddem die Gewehre aus den Gewehrstützen setzt.

§. 99. Verhalten der Wache in besonderen Fällen.

Wachmannschaften, welche sich eines größeren nach den Kriegs-Artikeln zu ahnenden Vergehens, z. B. Trunkenheit im Dienst, Schlafen auf Posten u. dgl. schuldig machen, sind durch den Wachhabenden zu arretiren und (je nach der speziellen Instruktion oder den Lokal-Verhältnissen) nach der Hauptwache oder dem Arrest-Lokale zu schicken, und gleichzeitig der Vorfall unter kurzer Angabe der Umstände, der Hauptwache zu melden, welche letztere wiederum dem Offizier du jour (je nach der Instruktion auch dem Kommandanten, Platz-Major und

Digitized by Google

Kommandeur des Truppentheils) davon Meldung macht und für den Ersatz des Arretirten Sorge trägt.

Ueber geringere Dienstwidrigkeiten macht der Wachhabende, ohne eine Arretirung eintreten zu lassen, der Hauptwache Meldung. Ist der betreffende Soldat von der nämlichen Kompagnie wie der Wachhabende, und besteht die vorgefallene Unregelmäßigkeit nur in einem Verstoße gegen die Formen des Dienstes, in einer Nachlässigkeit im Anzuge und dergl., so genügt auch eine Anzeige an den Hauptmann nach gethaner Wache. Außer augenblicklicher Rüge steht dem Wachhabenden selbst jedoch keine Strafgewalt zu, namentlich ist ihm die Verfügung des sogenannten Strafpostenstehens nicht gestattet.

Ueber die Befugniß und Verpflichtung der Wachen zu vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen überhaupt gelten folgende Bestimmungen:

Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen, wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

Fremde Gesandte oder zur Gesandtschaft gehörige Personen dürfen unter keinerlei Umständen verhaftet oder festgenommen werden.

Keine Wache ist ferner befugt, ohne Befehl eines höheren Militär-Vorgesetzten, einen Offizier festzunehmen, es sei denn:

1. er mache sich — was nicht zu erwarten ist — einer verbrecherischen Handlung im Allgemeinen oder gegen die Wache schuldig;
2. er sei in Civilkleidern und widersetze sich den Anordnungen der Wache, in welchem Falle er wie jede Civilperson seines Standes behandelt wird.

Gegen alle anderen Personen können, sobald es gesetzlich nothwendig ist, von Seiten der Wachen Verhaftungen oder Ergreifungen erfolgen, und zwar entweder:

a) vermöge eigener Amtsgewalt; oder
b) auf Befehl der den Wachen vorgesetzten Militär-Behörden und Offiziere; oder
c) auf Antrag anderer öffentlicher Behörden; oder endlich
d) auf Ansuchen von Privatpersonen.

Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1. Diejenigen Personen, welche bei der Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wer-

Digitized by Google

den. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumultes, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien, oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßen-Unfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen suchen.

2. Alle Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, welche, ohne sich im Dienste zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers angetroffen werden. (Daß Unteroffiziere und Soldaten, sobald sie sich eines Verbrechens oder Polizei-Vergehens schuldig gemacht haben, den Anordnungen der Wachen nicht Folge leisten oder sich diesen gar widersetzen, gleichfalls arretirt werden müssen, geht schon aus dem unter 1. Gesagten hervor.)

Befehlen die den Wachen vorgesetzten Militär-Behörden und Offiziere, nämlich der kommandirende General, der Gouverneur, Kommandant oder der dessen Funktion versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienste kommandirten Offiziere, die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, so muß dieselbe sofort durch die Wache vollstreckt werden, ohne weiter die Veranlassung und Nothwendigkeit der Arretirung untersuchen zu wollen, wie dies schon aus den Grundsätzen des militärischen Gehorsams hervorgeht.

Wird von einer andern öffentlichen Behörde, worunter auch alle einzelnen, in wirklicher Dienst-Ausübung begriffenen Staatsdiener, insonderheit die zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gensd'armen, Schutzmänner, Nachtwächter u. s. w. zu verstehen sind, vermöge ihres Amtes auf vorläufige Ergreifung und Festnahme irgend einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe ebenfalls ohne weitere Prüfung von Seiten der Wache, indem für die Gesetzlichkeit, Angemessenheit und Nothwendigkeit einer solchen Arretirung derjenige Beamte verantwortlich bleibt, welcher die Aufforderung (Requisition) erlassen hat.

Wenn überhaupt die genannten Polizei-Beamten ꝛc. die Wache zu ihrer Unterstützung bei Steuerung von Unfug requiriren, so muß der Wachhabende die nach Befinden der Umstände nöthigen Mannschaften dazu geben und dieselben instruiren, daß sie den Aufforderungen

Digitized by Google

der Polizei-Beamten Folge zu leisten haben. Jedoch steht diese Wach-Mannschaft nicht unter den Befehlen der Polizei-Beamten ꝛc., sondern ist nur als eine Hülfsleistung zu betrachten, mischt sich auch nicht selbst in die vorhandenen Streitigkeiten. Findet der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle angelangt ist, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, welcher ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommando's ersuchen lassen.

Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben, wenn entweder der Ansucher nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, und versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei; oder wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche nachgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen; kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachhause so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere verfügt.

Das Eindringen in die Wohnung ist während der Nachtzeit verboten. (Als Nachtzeit werden vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gerechnet.)

Folgende Ausnahmen finden statt:

1. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wieder-Ergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf die verfolgende oder zugezogene Wachmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und

2. es darf der Eintritt zu den von Militär-Personen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgesetzten oder deren Beauftragten be-

Digitized by Google

hufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich

4. nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachgebäude gebracht, und von hier, wenn sie vom Militär sind, je nach der vorhandenen Lokal-Instruktion der Hauptwache oder dem Militär-Arrest; — wenn sie vom Civil sind, der Polizei-Behörde überliefert. Letztere kann, wenn das Ansuchen zur Festnehmung von einer Privatperson ausgegangen ist, auch die Freilassung des Ergriffenen verfügen. Ueber jede vorläufige Ergreifung oder förmliche Verhaftung ist sofort eine schriftliche Meldung, mit kurzer Angabe der wesentlichen Umstände des Vorfalles, sowie des Namens ꝛc. der Betheiligten, an die Hauptwache zu schicken.

Die Wachen müssen sich bei den vorkommenden Ergreifungen und Verhaftungen alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten.

Dagegen sind sie befugt, Gewaltmittel zu gebrauchen, wenn der Festzunehmende oder zu Verhaftende sich ihnen widersetzt. Sobald die Verhaftung erfolgt ist, steht der Verhaftete unter dem Schutz der Wache.

Führt er Effekten mit sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob.

Verhafteten Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit alle gefährlichen oder verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an diejenige Behörde abgegeben werden, welcher der Verhaftete überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung, als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zunächst nach dem Wachgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die durch die Verhaftung etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Verhafteten zu gestatten, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten

Digitized by Google

herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andrerseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Die Wachmannschaften sind auch befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

Das in Königlichem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen oder Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben worden, in nachstehenden Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen:

1. Wird das kommandirte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

2. Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

3. Wenn bei Arretirungen (d. h. sowohl bei förmlichen Verhaftungen, als auch bei vorläufigen Ergreifungen) der bereits Ergriffene

Digitized by Google

entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

4. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, beim Transport oder aus Gefängnissen zu entfliehen suchen.

5. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

Das Militär hat übrigens von seinen Waffen nur in soweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die andern Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

Wird das Militär zum Beistand einer Civil-Behörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. — Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen.

Daß beim Gebrauch der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militär-Gewalt herbeigeführt, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Bevor behufs Zerstreuung eines Volksauflaufs oder Tumults, oder behufs der Aufhebung einer Volksversammlung, zur Anwendung der Waffen geschritten wird, muß die versammelte Menge zuvor dreimal in kurzen Pausen durch den requirirten Militär-Befehlshaber, oder durch einen von ihm dazu Abgeordneten, öffentlich und laut aufgefordert werden:

„ruhig auseinanderzugehen, bei Vermeidung des Waffengebrauchs."

Digitized by Google

Einer jeden solchen Aufforderung muß ein Signal durch die Trommel, der Trompete oder das Horn vorausgehen.

Wird auch der dritten Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, so erzwingt das Militär durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

An Orten, welche in Belagerungszustand erklärt sind, darf das Militär erforderlichen Falles auch ohne Requisition der Civil-Behörde zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschreiten.

Sobald eine Wache erfährt, daß irgendwo in ihrer Nähe Feuer ausgebrochen ist, schickt sie eine Patrouille dahin ab, um sich davon zu überzeugen. Erhält sie hierdurch die Bestätigung der Nachricht, oder sieht das Feuer selbst, so läßt sie Feuerlärm schlagen und meldet an die Hauptwache, wo das Feuer ausgebrochen ist. Die übrigen Wachen schlagen den Feuerlärm nach, und die in der Nähe des Feuers treten unter das Gewehr.

Mannschaften zum Feuer werden nur für den ersten Augenblick, ehe Polizei-Beamte eingetroffen sind, zur Verhütung von groben Unordnungen, Diebstählen u. dgl. zum Feuer geschickt, die sich aber aller Mitwirkung beim Löschen zu enthalten haben und nach dem Eintreffen der mit den Anordnungen beim Feuer beauftragten Civil-Behörden zur Wache zurückkehren, es sei denn, daß diese sie ausdrücklich zur Hülfsleistung aufforderten, oder die den Wachen vorgesetzten Militär-Behörden über sie verfügten. Nur wenn Militär-Gebäuden, Magazinen, Montirungskammern u. dgl. Gefahr drohte, würde die Wachmannschaft die nothwendigsten Maaßregeln zur Sicherung der darin befindlichen Gegenstände sofort zu treffen haben.

Erkrankt ein Mann der Wache in dem Grade, daß er seinem Dienste nicht mehr vorstehen kann, so ist, insofern Gefahr im Verzuge ist, so schnell als möglich, z. B. aus dem nächst gelegenen Militär-Lazarethe, der nächsten Kaserne u. s. w. ärztliche Hülfe herbeizuschaffen, jedenfalls aber die Kompagnie, zu welcher der Erkrankte gehört, zu benachrichtigen und der Hauptwache eine Meldung einzuschicken. Tritt die Erkrankung während des Postenstehens ein, so ist die Ablösung sofort zu veranlassen.

Ob und an welche Vorgesetzte von Seiten der Thorwachen das Ein- und Auspassiren höherer Befehlshaber, fürstlicher Personen und dergleichen zu melden ist, richtet sich nach den Lokal-Instruktionen, welche auch die Zeit des Oeffnens und Schließens der Thore vorschreiben.

Digitized by Google

§. 100. Verhalten gegen Arrestanten.

Befinden sich Arrestanten unter Aufsicht der Wache, so müssen dieselben von dem abziehenden wachhabenden Unteroffizier dem aufziehenden überliefert werden, und zwar mit einem namentlichen Verzeichnisse, welches genau die Art und Dauer der Strafe enthält. Ohne Befehl oder Anweisung derjenigen Behörde, welche die Bestrafung des Arrestanten verfügt hat, oder welcher die Untersuchung über denselben zusteht, darf kein Arrestant entlassen oder in andere Hände überantwortet werden.

Neu ankommende Arrestanten werden, insofern dazu kein besonderer Arrestanten-Aufseher bestimmt ist, durch den wachhabenden Unteroffizier in Gegenwart von Zeugen durchsucht, und ihnen Geld, Schreibmaterialien, Feuerzeug, Messer und andere scharfe Werkzeuge, die sie etwa bei sich führen, abgenommen und genau verzeichnet.

Arrestanten, welche wegen gemeinschaftlicher Vergehungen sich in Untersuchung befinden, sind möglichst so von einander zu trennen, daß sie keine Abrede mit einander treffen können. Die Posten vor den Arrestanten sind daher auch dahin zu instruiren, keine Unterredungen zwischen den Arrestanten, kein Zustecken von Papieren und anderen Gegenständen, und überhaupt keinen Verkehr irgend einer Art unter einander zu gestatten.

Nur diejenigen Personen, welche den Arrestanten Speisen und Wäsche bringen, haben Zutritt zu denselben. Doch muß dabei, insofern auch hiermit nicht etwa ein besonderer Arrestanten-Aufseher beauftragt ist, stets der wachhabende Unteroffizier zugegen sein, und hierbei gleichfalls jede Rücksprache, welche nicht auf jene Bedürfnisse selbst sich bezieht, und jedes Zustecken unerlaubter Gegenstände verhindern.

Nur zu den vorgeschriebenen Reinigungen, zu einer vielleicht höheren Orts ausdrücklich erlaubten Bewegung im Freien, oder zur Verrichtung natürlicher Bedürfnisse dürfen die Arrestanten aus ihren Behältnissen gelassen werden, und müssen hierbei stets von wenigstens einem Mann der Wache beaufsichtigt werden, der keinen unerlaubten Verkehr derselben zulassen darf. Bei schweren und gefährlichen Verbrechern sind die Vorsichts-Maaßregeln zur Verhütung eines Entspringens vorzugsweise umsichtig und sorgfältig anzuordnen.

Die Erkrankung eines Arrestanten wird sogleich der Hauptwache und der Kompagnie des Erkrankten gemeldet.

Der wachhabende Unteroffizier muß über die richtige Verpflegung und Behandlung der Arrestanten, je nach der Art ihres Arrestes, wachen.

Im Untersuchungs- und gelinden Arrest werden dem Soldaten die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse nicht verkürzt.

Digitized by Google

Im mittleren und strengen Arrest erhalten die Soldaten drei Tage hintereinander nur Wasser und Brod, der Genuß des Tabacks, Biers und Branntweins dagegen wird ihnen entzogen. Den vierten Tag (der bei jedem einzelnen Arrestanten jedesmal in der Arrestantenliste zu vermerken ist) erhalten sie warmes Essen. Können sie aus eigenen Mitteln mehr als die gewöhnliche Kost bestreiten, so darf ihnen davon so viel, als sie ohne Nachtheil für die Gesundheit genießen können, zugelassen werden; an Bier, Wein und Branntwein aber aus eigenen Mitteln höchstens das Maaß einer Feldportion.

§. 101. Verhalten der aufführenden Gefreiten.

Bei dem Ablösen der Wachen treten die Gefreiten beider Wachen auf das Kommando: „Gefreiten vor!" auf den linken Flügel der neuen Wache, mit dem Gesicht nach auswärts; die der alten Wache denen der neuen zur linken Hand. Haben sie sich mit dem 1. Gliede der neuen Wache eingerichtet, so machen sie Front nach der alten Wache.

Wenn auf das Kommando: „Erste Nummer, Ablösung vor!" diese vor ihre Gefreiten tritt, so haben diese darauf zu sehen, daß die von ihnen aufzuführenden Posten richtig rangirt sind, d. h. 2 bis 3 Mann in einem Gliede, 4 bis 8 Mann in zwei Gliedern, 9 Mann und darüber in drei Gliedern.

Auf das Kommando des Wachhabenden: „Abmarschirt!" machen die Gefreiten Kehrt und kommandiren, und zwar die der neuen Wache: „Marsch!" In einiger Entfernung von der Wache läßt der Gefreite das Gewehr übernehmen, jedoch vor jedem begegnenden Offiziere anfassen, und wenn derselbe links vorbei kommt, Augen links nehmen. Der Gefreite selbst behält auch beim Uebernehmen das Gewehr hoch im rechten Arm.

Bei dem zweistündigen Ablösen der Posten treten die Gefreiten auf das Kommando: „Gefreiten vor!" 5 Schritt vor die Mitte der Wache, machen Front nach der Wache, und verhalten sich sonst wie oben gesagt.

Der aufführende Gefreite ist dafür verantwortlich, daß die aufgeführten Posten in Ordnung und im Tritt marschiren und nicht plaudern.

Bei jeder abzulösenden Schildwache führt er, ohne jedoch die Schwenkungen zu kommandiren, die Ablösung derselben gegenüber, tritt mit linksum auf den rechten Flügel etwas vorwärts (bei der Aufführung der ersten Nummer tritt der Gefreite der alten Wache ihm gegenüber), kommandirt: „Halt!" und hierauf: „Ablöser vor!" Auf dies Kommando tritt der Ablöser der alten Schildwache gegenüber, läßt sich

Digitized by Google

den Posten überliefern, und tritt dann auf den Posten, während der Abgelöste in die Ablösung eintritt.

Der Gefreite hat darauf zu sehen, daß die Instruktion richtig überliefert wird, sich auch keine Beschädigung oder Verunreinigung in der Nähe des Postens befindet. Ist dies der Fall, so hat er es bei der Rückkunft zur Wache dem Wachhabenden zu melden.

Bei der Rückkehr der Ablösung zur Wache kommandirt, wenn letztere im Gewehr steht, der Gefreite 5 Schritt vor derselben: „Halt, eingetreten!" und nach dem Eintritt der Posten: „Halt, Front!" worauf er selbst auf seinen Platz tritt.

Früher zurückkommende Ablösungen werden durch den Gefreiten beim linken Flügel der Gewehre vorbeigeführt; hinter denselben kommandirt er: „Halt, Weggetreten!" worauf die Mannschaften ihre Gewehre zurückstellen und das Herausrufen der Wache bei Rückkunft der letzten Ablösung abwarten.

§. 102. Verhalten der Gefreiten beim Melden.

Die Gefreiten zum Melden dürfen sich unterwegs nirgends aufhalten und behalten das Gewehr hoch im rechten Arm.

Beim Hereintreten zu dem Vorgesetzten, dem die Meldung abzustatten ist, wird, wenn die Thür zu niedrig ist, das Gewehr hoch im rechten Arm etwas übergenommen, dann Kehrt gemacht, die Thür geschlossen, Front gemacht und an den Vorgesetzten herangetreten. Ist ein schriftlicher Rapport zu überbringen, so steckt dieser im Lederzeuge, wird mit der linken Hand herausgezogen und dem Vorgesetzten mit den Worten überreicht:

Rapport (Meldung) von der N. Wache.

Ist nur eine mündliche Meldung zu machen, so beginnt diese mit den nämlichen Worten, denen eine kurze Angabe des zu meldenden Vorfalls folgt. Bei den gewöhnlichen Rapporten wird, wenn sich nichts zugetragen hat, gesagt:

„Auf Wache und Posten befindet sich nichts Neues."

Ist ein höherer Vorgesetzter, als der, an welchen die Meldung eigentlich kommen soll, gegenwärtig, so wird sie jenem abgestattet.

Sobald der Vorgesetzte den Melder entläßt, macht derselbe Kehrt und verläßt das Zimmer auf die oben erwähnte Weise.

§. 103. Examiniren des Offiziers du jour und der Ronden.

Wenn bei Nacht eine Wache wegen Ankunft des Offiziers du jour oder einer Ronde in das Gewehr getreten ist, so tritt auf das Kommando: „Gefreiter und 2 Mann (oder 1 Mann) vor zum Examiniren!" der Gefreite vor die dazu bestimmten 2 Mann, kommandirt: „Marsch!" bei der

Digitized by Google

Schildwache angekommen: „Halt!“ und ruft hierauf: „Werda?“ Auf die Antwort: „Du jour (Haupt-Ronde, Visitir-Ronde)!“ fragt der Gefreite: „Wer thut du jour (die Haupt-Ronde, die Visitir-Ronde)?“ Ist der angegebene Name richtig, so ruft der Gefreite: „Herr Unteroffizier, die du jour (Haupt-Ronde, Visitir-Ronde) ist richtig!“ läßt präsentiren und demnächst schultern, sobald beides von der Wache geschieht.

Nimmt der Ronde-Offizier diese Mannschaften zur Begleitung mit, so folgt ihm der Gefreite, läßt vor jeder Honneur machenden Schildwache das Gewehr anfassen, bei Ankunft zur nächsten Wache halten, und hier gleichzeitig mit dem Examinirtrupp derselben präsentiren.

§. 104. Verhalten der Patrouillen.

Die gewöhnlichen Patrouillen, welche zu bestimmten Zeiten geschickt werden, haben vorzugsweise die Wachsamkeit der Posten zu revidiren, demnächst aber auch auf Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu sehen.

Findet die Patrouille einen Posten schlafend, betrunken oder sonst einer groben Fahrlässigkeit sich schuldig machend, so löst sie ihn ab und bringt ihn als Arrestanten zur Wache. Geringere Nachlässigkeiten der Schildwachen werden nur der Wache gemeldet.

Soldaten, welche sich nach dem Zapfenstreich ohne Urlaubskarte auf der Straße befinden, werden arretirt und zur Wache gebracht; eben so Betrunkene, welche öffentlichen Unfug treiben, Diebe und andere Verbrecher.

Begegnet eine Patrouille innerhalb der Stadt einer Ronde, oder einer anderen Patrouille, so läßt sie das Gewehr anfassen.

Patrouillen, welche zur Beilegung von Schlägereien, zur Unterstützung von Polizei-Beamten oder in anderen ungewöhnlichen Fällen abgeschickt werden, sind jedesmal vorher durch den Wachhabenden, nach Maaßgabe der Veranlassung, in dem Sinne der im §. 99 enthaltenen Vorschriften zu instruiren.

Die sogenannten Patrouilleurs zur Bewachung von Militär-Sträflingen und Bau-Gefangenen haben das Entspringen derselben zu verhüten, sie daher stets im Auge zu behalten, Unterhaltungen derselben mit fremden Personen, Eintreten in Häuser, Verlassen der angewiesenen Arbeit, Branntweintrinken und andere Unregelmäßigkeiten derselben zu verhindern, und bei wirklich versuchter Flucht, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt, Gebrauch von dem geladenen Gewehr zu machen. Honneurs werden von den Patrouilleurs nicht erwiesen.

Digitized by Google

§. 105. Verhalten der Schildwachen im Allgemeinen.

Keine Schildwache darf sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, essen, trinken, Taback rauchen, plaudern, oder gar schlafen, auch sich nicht über 30 Schritt von ihrem Posten entfernen, insofern ihrer Aufsicht nicht ein weiter entfernter Gegenstand ausdrücklich mit übertragen ist. Sie darf ferner keine Beschädigung oder Verunreinigung ihres Postens und des ihrer Bewachung anvertrauten Gebäudes oder sonstigen Gegenstandes, und keinen öffentlichen Unfug in ihrer Nähe dulden.

Alle Schildwachen müssen bei Tage und Nacht sehr wachsam sein, dürfen nur bei schlechtem Wetter in die Schilderhäuser, niemals jedoch in die Gebäude, vor welchen sie stehen, treten, und müssen auch die Schilderhäuser sogleich verlassen, wenn sich Jemand nähert, dem Honneurs zu erweisen sind. Außerhalb des Schilderhauses muß das Gewehr stets auf Schulter behalten werden.

Die erhaltene spezielle Instruktion für den Posten, auf welchem der Soldat steht, hat derselbe sich stets genau zu merken und richtig der ihn ablösenden Nummer zu überliefern.

Handelt irgend Jemand gegen diese Instruktion, so verbietet es zuvörderst die Schildwache in einem ruhigen, jedoch bestimmten Tone, und arretirt, wenn dies nicht fruchtet, den Uebertreter. Ein solcher Arrestant wird beim Posten behalten, sobald als möglich jedoch ein Vorübergehender, am besten eine Militärperson, mit einer Anzeige davon an die Wache geschickt.

Versucht ein Arrestant zu entspringen, so darf die Schildwache ihn selbst etwas über die ihr sonst vorgeschriebene Entfernung vom Posten verfolgen. Bei thätlicher Widersetzung eines Arretirten ist der Schildwache, insofern nicht anderweitige Unterstützung durch in der Nähe befindliche Militärpersonen zu erlangen ist, der Gebrauch der Waffen gestattet. Ueber den Gebrauch der Waffen in anderen Fällen gelten die in §. 99 aufgeführten Bestimmungen.

Sollte ja einmal eine Schildwache sich genöthigt sehen, ihrer Instruktion zufolge einem Vorgesetzten, z. B. einem Unteroffizier, ein Verbot u. dgl. mitzutheilen, so muß dies stets mit Beobachtung der einem Vorgesetzten schuldigen Achtung und Ehrerbietung geschehen.

Bricht Feuer in der Nähe des Postens aus, so macht die Schildwache Allarm und läßt die Wache durch einen Vorübergehenden davon benachrichtigen.

Selbst wenn eine Schildwache erkrankt oder ihre Ablösung sich über die gewöhnliche Zeit verzögert, darf sie dennoch nicht eigenmächtig ihren Posten verlassen, sondern läßt der Wache gleichfalls durch einen Vorübergehenden davon Anzeige zukommen.

Digitized by Google

§. 106. Honneurs der Schildwachen.

Die Schildwachen präsentiren vor Seiner Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie vor fremden gekrönten Häuptern und fürstlichen Personen regierender Häuser; ferner vor allen Generalen und Stabsoffizieren, sowohl der preußischen, als jeder fremden Armee (in so weit bei letzteren die militärischen Grad-Abzeichen bekannt sind); vor Fahnen und Standarten, vor Rittern des Schwarzen Adler-Ordens, endlich vor dem Offizier du jour, wenn dieser auch nicht Stabs-Offizier ist, und vor Leichen, die mit militärischen Honneurs begraben werden.

Das Gewehr angefaßt wird vor allen Hauptleuten, Rittmeistern und Subaltern-Offizieren (fremder Truppen sowohl, als der eigenen), und vor den Rittern des Ordens pour le mérite.

Mit Gewehr über stehen die Schildwachen still auf ihrem Posten vor den Inhabern des eisernen Kreuzes, des rothen Adlerordens, des Kronen-Ordens, des Hohenzollerschen Haus-Ordens mit Schwertern, des Militär-Verdienst-Kreuzes und des Militär-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse, insofern diesen nach ihrem militärischen Range keine höheren Honneurs zukommen. Die den Inhabern von Ehrenzeichen zukommenden Honneurs werden übrigens gemacht, sie mögen Militärs sein oder nicht.

Vor Offizieren ohne Grad-Abzeichen oder in Mänteln, welche der Posten nicht persönlich kennt, wird das Gewehr angefaßt. Sind sie jedoch dem Posten persönlich bekannt und es kommt ihnen das Präsentiren zu, so erfolgt dieses.

Die Honneurs werden auf dem Posten der Schildwache gemacht und müssen beendet sein, sobald der Vorgesetzte bei der Schildwache vorüber kommt. Der Vorgesetzte wird dabei angesehen, und die Schildwache muß ihm mit den Augen folgen. Nachdem derselbe vorbei ist, werden die Griffe zurück gemacht, Gewehr übergenommen, und der Posten kann wieder umhergehen.

Doppelposten machen die Griffe zugleich, wobei sich der zur Linken stehende Mann nach dem andern richtet; nach Vollendung der Griffe werden die Augen jedoch nach dem Vorgesetzten genommen.

Bei Posten, welche innerhalb Königlicher oder Prinzlicher Schlösser die Honneurs mit Gewehr bei Fuß machen, gilt das Strecken des Gewehres so viel, als das Präsentiren; und das Anfassen des abgenommenen Gewehres an der Mündung so viel, als das Anfassen. Das Stillstehen mit Gewehr über ist bei beiden Arten von Posten

Digitized by Google

gleich. (Beim Ablösen nehmen Posten, welche die Honneurs bei Fuß machen, das Gewehr auf, um gleich in die Ablösung eintreten zu können.)

Es erhalten*)

a) Im Innern der Königlichen und Prinzlichen Schlösser einen Doppel-Posten mit Gewehr bei Fuß: Seine Majestät der König, Ihre Majestät die Königin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, ferner fremde gekrönte Häupter und regierende Fürsten.

b) Einen Doppel-Posten mit Gewehr auf Schulter: ein Feldmarschall, General der Infanterie oder Kavallerie, der Kriegsminister, ein kommandirender General oder Gouverneur, selbst wenn derselbe nur General-Lieutenant oder General-Major ist, letztere beiden Chargen jedoch auch nur im Bereiche ihrer Wirksamkeit.

c) Einen einfachen Posten mit Gewehr auf Schulter: alle übrigen als die ad b. genannten Generale, Brigade- und Regiments-Kommandeure und Kommandanten, oder die in einem Orte kommandirenden Offiziere, Fahnen und Standarten.

Winkt ein Vorgesetzter, dem ein Honneur zukommt, so geht die Schildwache umher, ohne etwa die nächstfolgende Ehrenbezeigung zu erweisen. Bleibt ein Vorgesetzter, welcher gewinkt hat, in der Nähe des Postens, so macht die Schildwache vor keinem ankommenden Vorgesetzten geringeren Grades Honneurs.

Bei Nacht wird nur vor dem Offizier du jour, den Ronden und Patrouillen präsentirt; vor allen übrigen Offizieren jeden Grades, wenn sie auch persönlich oder an ihren Grad-Abzeichen erkannt würden, wird nur das Gewehr angefaßt, sobald die Schildwache sie überhaupt als Offiziere erkennt.

Schildwachen jedoch, welche an beleuchteten Orten im Innern von Häusern stehen, machen alle Honneurs, wie am Tage.

§. 107. Verhalten der Schildwache vor dem Gewehr.

Vor wem die Schildwache vor dem Gewehre als Honneur herauszurufen hat, geht aus §. 97 hervor.

Ferner wird herausgerufen, jedoch nicht als Honneur, bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbnissen, Feuer, Generalmarsch: so wie auch

*) Die hier angeführten Bestimmungen über die den verschiedenen Graden zukommenden Ehrenposten sollen nur zur Notiz für die Unteroffiziere dienen, um danach in vorkommenden zweifelhaften Fällen die betreffenden Posten instruiren zu können; es würde dagegen eine unnöthige Beschwerung des Gedächtnisses der gemeinen Soldaten sein, wenn von ihnen verlangt werden sollte, sich diese Bestimmungen einzuprägen.

Digitized by Google

zur Ablösung und bei Rückkunft der letzten Ablösung, zum Gebet beim Zapfenstreiche und bei der Reveille, und da, wo die Gewehre unter freiem Himmel stehen, sobald es zu regnen oder zu schneien beginnt oder wieder aufhört.

Das Herausrufen vor einem Vorgesetzten muß überall so zeitig geschehen, daß die Wache in das Gewehr gekommen sein und die Honneurs gemacht haben kann, sobald jener bei ihr vorbei kommt. Käme jedoch der Vorgesetzte früher vorbei, so präsentirt die Schildwache für sich; sonst auf Kommando des Wachhabenden. Winkt ein Vorgesetzter, so unterbleibt das Herausrufen, die Schildwache präsentirt jedoch für sich, insofern dies nicht durch ein abermaliges Winken gleichfalls verbeten wird.

Die Schildwache läßt keinen Unbefugten durch die Gewehre gehen, geschweige denn dieselben berühren oder ergreifen. Auch hat sie dafür zu sorgen, daß der Platz vor der Wache, namentlich an Thoren und auf Brücken, nicht durch Wagen verfahren wird.

Bei Nacht läßt die Schildwache keinen Unbekannten in die Wachstube, sondern weist einen solchen an den Wachhabenden. Nähern sich nach dem Zapfenstreich der Wache Trupps oder Militär-Personen, so ruft die Schildwache an:

„Halt, Werda!"

Wird: „Offizier" geantwortet, so geht sie auf ihren Posten, und faßt das Gewehr an. Giebt sich jedoch ein der Wache vorgesetzter höherer Befehlshaber zu erkennen und befiehlt das Herausrufen, so erfolgt dieses.

Wird auf das Anrufen der Schildwache, „du jour" oder „Ronde" geantwortet, so ruft die Schildwache:

„Steh du jour (Ronde)!"

„Heraus!"

und bleibt vor dem Offizier du jour oder der Ronde stehen, bis der Examinirtrupp vorkommt, worauf sie auf ihren Posten tritt.

Zum Zapfenstreich und zur Reveille, so wie zum Locken dazu, avertirt die Schildwache den Tambour zur gehörigen Zeit.

§. 108. Verhalten einiger besonderer Posten.

Ehren-Posten müssen stets wissen und sich deshalb beim Ablösen gegenseitig überliefern, ob der Vorgesetzte, vor dem sie stehen, zu Hause ist oder nicht.

Vor Königlichen Gebäuden, Magazinen, Montirungskammern, Kassen u. dgl. hat die Schildwache jede Beschädigung und Verunreinigung, das Einbrechen in dieselben, und selbst jedes unbefugte Eindringen zu verhindern. Welche Personen eingelassen werden dürfen, und was

Digitized by Google

sonst zu beachten ist, wird in der besonderen Instruktion für jeden Posten der Schildwache überliefert.

Eben so haben die Schildwachen an den Eingängen von Kasernen und Lazarethen ihre besonderen Instruktionen. Jedenfalls wird jeder Soldat, welcher zwischen dem Zapfenstreich und der Reveille ein- oder auspassirt, an den Wachhabenden gewiesen.

Posten vor Arrestanten haben vor allen Dingen das Entspringen derselben zu verhüten, und deshalb schon jedes ungewöhnliche Geräusch bei denselben zu beachten und zu melden. Ferner haben sie darüber zu wachen, daß die Arrestanten keinen ungebührlichen Lärm machen, sich weder unter einander, noch mit fremden Personen unterhalten, noch auch durch Zeichen und Briefe mit ihnen verkehren, und daß ihnen nichts heimlich zugesteckt wird.

§. 109. Ordonnanzen.

Die Soldaten, welche als Ordonnanzen zu höheren Befehlshabern, Adjutanten u. s. w. kommandirt werden, erhalten vom Feldwebel die Instruktion, wann sie sich bei dem Vorgesetzten einzufinden haben. Der letztere bestimmt die Zeit ihrer Entlassung von diesem Dienste, etwaige Beurlaubungen zum Essen ꝛc. Ihr Anzug richtet sich nach dem der Wachparade, nur sind sie ohne Gewehr und Tasche. (Auf Märschen ꝛc. nehmen die Ordonnanzen jedoch ihre volle Ausrüstung mit sich.) Während der Dauer des Dienstes müssen sie fortwährend zu Aufträgen bereit sein und dieselben pünktlich ausrichten. Sollten sie mündliche Bestellungen nicht recht verstanden haben, so erbitten sie sich lieber die Wiederholung derselben oder nähere Erläuterungen, als daß sie dieselben falsch überbrächten. In der Garnison müssen ihnen die Wohnungen derjenigen Vorgesetzten, Adjutanten ꝛc. bekannt sein, mit denen der Befehlshaber, bei dem sie kommandirt sind, in näherer dienstlicher Beziehung steht, z. B. als Ordonnanz bei einem Bataillons-Kommandeur die Wohnungen des Regiments-Kommandeurs, der übrigen Stabs-Offiziere des Regiments, der Hauptleute des Bataillons, des Regiments- und Bataillons-Adjutanten, des Zahlmeisters und der Feldwebel des Bataillons. — Treffen sie bei Ausrichtung einer mündlichen Bestellung die betreffende Person nicht zu Hause, so melden sie dies bei der Rückkunft dem Vorgesetzten, bei dem sie Ordonnanz sind, mit der Angabe, ob sie den Auftrag einer andern Person zur Bestellung hinterlassen haben.

Bei Uebungen, auf Parade ꝛc. begleiten sie ihren Vorgesetzten, tragen auf dessen Befehl dessen Dienstpapiere, Mantel ꝛc., führen und halten sein Pferd u. s. w.

Wird, nachdem eine Ordonnanz vom Vorgesetzten bereits entlassen

Digitized by Google

war, Feuerlärm oder Generalmarsch geschlagen, so findet sie sich, ohne Befehl abzuwarten, sofort wieder bei demselben ein. Nach Mitternacht geschieht dies von dem für den folgenden Tag als Ordonnanz kommandirten Soldaten.

Kap. XIX.

Der Gerichts-Dienst.

§. 110. Verhör.

Bei jedem militärischen Verhör wird ein Unteroffizier kommandirt, welcher nach Anordnung des das Verhör abhaltenden Offiziers, bei dem er sich dieserhalb zu melden hat, die nöthigen Bestellungen und namentlich die Vorführung und Zurückführung des Angeschuldigten zu besorgen hat.

Ist der Angeschuldigte in Untersuchungs-Arrest, so ist der Unteroffizier bei dem Abholen und Zurückbringen desselben aus und nach dem Arrest dafür verantwortlich, daß derselbe nicht entspringe, nicht mit irgend Jemand spreche, oder ihm etwas zugesteckt werde. Bei schweren Verbrechern werden dem Unteroffizier noch Mannschaften zur genaueren Bewachung derselben zugetheilt.

Auch bei Vernehmung von Zeugen hat der Unteroffizier darüber zu wachen, daß die bereits verhörten Zeugen nicht etwa den noch nicht vorgeforderten Zeugen Mittheilungen machen oder Verabredungen mit einander treffen.

Wird ein Unteroffizier kommandirt, einen Soldaten zur Vernehmung vor einem bürgerlichen Gericht zu gestellen, so bringt er denselben zu der angegebenen Zeit nach dem betreffenden Orte und sieht darauf, daß der Soldat sich bei seiner Vernehmung mit der einer öffentlichen Behörde schuldigen Achtung benimmt.

Wird ein Unteroffizier (oder irgend ein Soldat überhaupt) selbst als Zeuge vernommen, so hat er den Gegenstand, über den seine Aussage verlangt wird, reiflich zu überlegen, sich alle Umstände des Vorfalles in das Gedächtniß zurückzurufen und streng zu unterscheiden, was er bestimmt selbst bemerkt hat, oder was er nur durch Mittheilungen Anderer erfahren hat. Die strengste Wahrhaftigkeit der Zeugen-Aussagen, die der Vernommene mit gutem Gewissen zu beschwören im Stande sein muß, ist unzertrennlich von der Ehre eines Soldaten. Selbst als Angeschuldigter ist ein offenes Bekenntniß das einzige eines Kriegers würdige Benehmen.

Digitized by Google

§. 111. Stand- und Kriegsgericht.

Die Unteroffiziere und Soldaten, welche als Beiſitzer zu Stand- und Kriegs-Gerichten kommandirt werden, ſind berufen, über Standesgenoſſen zu richten, und daher verpflichtet, dieſer wichtigen Beſtimmung wohl eingedenk zu ſein und ſich ihrer würdig zu erweiſen.

Der durch den Auditeur oder unterſuchungsführenden Offizier ſtattfindenden Vorleſung der Akten, ſowie dem Vortrag deſſelben über die auf den vorliegenden Fall anwendbaren Geſetzſtellen und über die Gründe des in Vorſchlag gebrachten Erkenntniſſes, hat jeder Beiſitzer mit der ungetheilteſten Aufmerkſamkeit zu folgen. Erſcheint ihm irgend etwas unklar oder zweifelhaft, oder hat er die Erörterungen des Auditeurs ꝛc. nicht recht verſtanden, ſo ſteht Jedem Einzelnen das Recht zu, ſich darüber in beſcheidener und dienſtlich geziemender Weiſe, eine nähere Belehrung oder Auseinanderſetzung zu erbitten.

Die Berathung erfolgt klaſſenweiſe, ohne daß eine Mittheilung unter den verſchiedenen Klaſſen ſtattfinden darf. Iſt eine Klaſſe in ihrem Urtheile übereinſtimmend, ſo giebt dies, ſobald die Klaſſe dazu vorgerufen wird, der Aelteſte zu Protokoll. Haben ſich die Mitglieder einer Klaſſe nicht vereinigen können, ſo kann Jeder Einzelne ſein Urtheil und die Gründe deſſelben für ſich abgeben und niederſchreiben laſſen.

Wenn auch die Klaſſen und einzelnen Beiſitzer nicht unbedingt an den Vorſchlag des Auditeurs oder unterſuchungsführenden Offiziers gebunden ſind, ſo liegt es doch in der (bei Kriegsgerichten noch ausdrücklich beſchworenen) Pflicht des Richters, nur nach den Akten und Geſetzen zu urtheilen. Vorgefaßte Meinungen über den Thatbeſtand, welche nicht auf die aktenmäßigen Verhandlungen begründet ſind, kameradſchaftliches Mitleiden, perſönliche Anſichten über unverhältnißmäßige Strenge der Geſetze, oder gar Parteilichkeit für die Perſon oder die dienſtliche Stellung des Angeſchuldigten, dürfen daher niemals den mindeſten Einfluß auf das Urtheil ausüben. Wo keine Freiſprechung geſetzlich gerechtfertigt iſt, ſteht dem Richter die Wahl der Strafe nur innerhalb der geſetzlichen Grenzen, d. h. zwiſchen der auf den vorliegenden Fall anwendbaren, feſtgeſetzten höchſten und niedrigſten Strafe zu. Erſcheint einem Beiſitzer eine ſolche Strafe nach den obwaltenden Umſtänden zu hart, und glaubt er, daß mildernde Entſchuldigungsgründe ſtattfinden, ſo muß er dennoch ſein Urtheil nach den Geſetzen ausſprechen, kann aber auf ein Begnadigungs-Geſuch antragen, worüber dann das geſammte Stand- oder Kriegsgericht abſtimmt, und das, im Fall der Beiſtimmung deſſelben, auf dem vorgeſchriebenen Wege der Entſcheidung Seiner Majeſtät des Königs vorgelegt wird.

Ueber die Verhandlungen des Stand- oder Kriegsgerichts dürfen

Digitized by Google

die Beisitzer sich keinerlei Mittheilungen erlauben, da namentlich das gefällte Erkenntniß bis zu erfolgter Bestätigung und Bekanntmachung nicht zur Kenntniß des Angeschuldigten kommen oder sonst veröffentlicht werden darf.

Der zum sogenannten Aufpassen bei einem Stand- oder Kriegsgericht kommandirte Unteroffizier hat sich beim Präses desselben zu melden und dessen Befehle auszuführen. Bei Abholung und Zurückbringung von Arrestanten gilt das bei Verhören Gesagte (§. 110.). Der Anzug dieser Unteroffiziere und der Beisitzer, so wie der als Zeugen vorgeforderten Unteroffiziere und Soldaten, ist der Dienst-Anzug mit Seitengewehr. Die Angeschuldigten erscheinen jedoch ohne Seitengewehr.

Kap. XX.

Der Arbeits-Dienst.

§. 112. Verhalten bei dienstlichen Arbeiten überhaupt.

Bei welchem Vorgesetzten ein zu irgend einer dienstlichen Arbeit kommandirter Unteroffizier sich zu melden, durch wen er die dazu nöthige Instruktion zu erhalten, wann und wo er die zur Arbeit bestimmten Mannschaften zu übernehmen, wohin sie zu führen und worauf er sonst bei einem solchen Dienste zu achten hat, wird demselben jedesmal durch den Feldwebel mitgetheilt werden.

Bei der Hinführung nach dem Arbeitsplatze hat der Unteroffizier auf Ordnung und Ruhe unter den übergebenen Mannschaften zu achten. Innerhalb der Garnison muß im Tritt, außerhalb derselben in marschmäßiger Ordnung marschirt werden; Erleichterungen im Anzuge dürfen nur während der Arbeit selbst gestattet werden. In Hinsicht der Zurückführung nach dem Revier gelten die nämlichen Bestimmungen.

Auch während der Arbeit ist auf Ruhe und Stille zu sehen, und nie zu gestatten, daß einzelne Leute unberufen bei den allgemeinen Anordnungen der Arbeiten mitsprechen. Wo möglich ist jedem einzelnen Manne ein bestimmtes Geschäft zuzuweisen, bei einem größeren Arbeits-Kommando dagegen dasselbe nach der Natur des Geschäfts in kleinere Abtheilungen zu theilen und jeder derselben wo möglich eine bestimmte Arbeits-Aufgabe (ein sogenanntes Pensum) zur Ausführung zu übertragen.

Auf der einen Seite ist durch den Unteroffizier auf die fleißige und vorschriftsmäßige Ausführung der angeordneten Arbeiten zu sehen; auf der andren Seite jedoch auch, insofern dies dem Unteroffizier überlassen ist, dafür Sorge zu tragen, daß die nöthigen Ruhepausen ein-

Digitized by Google

treten. Es ist bei weitem zweckmäßiger, solche Pausen bei Zeiten anzuordnen, als abzuwarten, bis die Leute aus Ermüdung allmälig die Arbeit ruhen lassen oder wohl gar über zu große Anstrengungen sich zu beschweren beginnen. Niemals muß der Unteroffizier vergessen, daß unter allen Umständen bei jeder dienstlichen Beschäftigung die Autorität des Vorgesetzten aufrecht erhalten werden muß.

Für die möglichste Konservation und richtige Zurücklieferung der etwa empfangenen Arbeits-Geräthe und sonstigen Gegenstände ist der Unteroffizier gleichermaßen verantwortlich.

§. 113. Verhalten bei Pulver-Arbeiten.

Da jede Unvorsichtigkeit bei Pulverarbeiten die größten Unglücksfälle herbeiführen kann, so gelten hierbei folgende Regeln, über deren Beobachtung jeder dazu kommandirte Unteroffizier mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit und der unnachsichtlichsten Strenge zu wachen hat, wenn er sich nicht der schwersten Verantwortlichkeit aussetzen und sogar Menschenleben auf das Spiel setzen will.

Niemand darf Stahl, Stein, Eisen, Messer oder Tabackspfeifen zur Arbeit mitnehmen. Vor dem Beginn der Arbeit sind die Mannschaften in dieser Beziehung förmlich zu untersuchen. Es darf sich kein Einzelner ohne Erlaubniß von der Arbeit entfernen; diejenigen, welche die Erlaubniß zum Austreten erhalten, werden nach der Rückkehr von Neuem untersucht.

Vor Beginn der Arbeit sind die Leute über die zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln im Allgemeinen, sowie die Einzelnen über die ihnen besonders übertragenen Geschäfte, genau zu instruiren. Auch müssen nie mehr Leute angestellt werden, als zur Ausführung einer Arbeit nöthig sind. Auf Stille und Ordnung ist bei dieser Art von Arbeiten ganz insbesondere zu halten.

Jede Reibung von Eisen auf Eisen, Sand und Stein ist sorgfältig zu vermeiden; Sand und Staub ist daher möglichst von den Geräthen und Arbeitsplätzen zu entfernen und die größte Reinlichkeit zu beobachten.

Das Verstauben oder Verstreuen des Pulvers ist, so viel als irgend möglich, zu verhüten. Wo trotzdem Körner oder Pulverstaub heruntergefallen sind, müssen sie mit den Händen oder einem Borstwische entfernt, und die damit bedeckt gewesenen Stellen des Bodens mit Wasser angefeuchtet werden.

Niemals dürfen rasche und übereilte Bewegungen mit dem Pulver und den Pulverbehältnissen vorgenommen werden. Auch dürfen die Arbeiter immer nur mäßig belastet werden, damit sie stets die Behältnisse völlig in ihrer Gewalt behalten.

Digitized by Google

In den Magazinen, in welchen Pulver liegt, darf keine andere Arbeit, als das Herein- und Herausschaffen des Pulvers, vorgenommen werden. Alle andern Arbeiten, z. B. Sonnen, Aufschlagen, Aus- und Einschütten, Zuschlagen der Tonnen und Kasten, jedes Hammern, Sägen, Bohren, endlich auch die Anfertigung und Verpackung der Munition, geschehen im Freien, 50 bis 100 Schritt vom Magazin und zwar niemals dem Eingange desselben gegenüber.

Vor dem Eintreten in ein Magazin müssen Waffen und ähnliche Gegenstände zurückgelassen werden. Die Stiefel oder Schuhe werden entweder ausgezogen, oder festsitzende Filzschuhe darüber gezogen.

Im Magazin selbst dürfen sich nie mehr Menschen zugleich befinden, als zum Heraus- oder Hereinschaffen unumgänglich erforderlich sind.

Die Pulvertonnen müssen stets gehoben und mit der größten Vorsicht niedergesetzt werden; niemals darf ein Fortschieben derselben eintreten. Läßt sich nach der Lokalität ein Rollen der Tonnen nicht vermeiden, so geschieht es auf untergelegten Haardecken. Ueberhaupt sind die Gänge und Treppen im Magazin, so wie die Arbeitsplätze außer demselben immer mit solchen Decken zu belegen. Nach der Arbeit werden dieselben über Wasser so abgestäubt, daß der Wind den Staub vom Magazin abwärts führt. Auch die Pulvertonnen werden nur auf Haardecken gesetzt; vor jedem Auf- und Zuschlagen, so wie vor dem Zurückbringen in das Magazin, müssen sie mit Borstwischen vom Staube gereinigt werden. Das Auf- und Zuschlagen der Tonnen darf nur mit kupfernen oder hölzernen Werkzeugen geschehen.

Bei dem Sonnen u. dgl. darf nie mehr Pulver aus dem Magazin geschafft werden, als bei einem plötzlichen Wechsel der Witterung, oder bei Annäherung eines Gewitters, ohne Uebereilung wieder hineingeschafft werden kann. Bei dem Herannahen eines Gewitters werden alle Oeffnungen des Magazins geschlossen und die Arbeiter entlassen.

§. 114. Anfertigung der Munition.

Die speziellen Anweisungen zur Anfertigung der Munition werden den kommandirten Mannschaften durch die Offiziere oder Feuerwerker, welche diese Arbeit leiten, vor Beginn derselben ertheilt.

Der Unteroffizier hat bei der Anfertigung der Munition den Fleiß und die richtige Arbeit der Mannschaften zu beaufsichtigen und zu kontrolliren. Er erhält eine bestimmte Arbeiter-Abtheilung zugewiesen, deren Arbeiten er genau zu revidiren hat, und für deren richtige Ausführung er verantwortlich ist.

Digitized by Google

Kap. XXI.

Kommando's und Transporte.

§. 115. Verhalten auf Kommando's.

Ueber das Melden bei den eigenen Vorgesetzten beim Antritt eines Kommando's ist §. 17. das Nöthige gesagt. Bei welchen anderen Vorgesetzten oder Behörden sich ein kommandirter Unteroffizier noch etwa sonst zu melden hat, wird in jedem einzelnen Falle besonders befohlen. Bei selbstständigen Kommando's werden ihm auch die nöthigen Instruktionen über den Zweck des Kommando's und das dabei zu beobachtende Verfahren, so wie über die Art der Verpflegung zugehen.

Bei Kommando's außerhalb der Garnison erhält der Kommandoführer eine Marsch-Route, eine namentliche Liste der kommandirten Mannschaften, und bei länger dauernden Kommando's auch eine Nachweisung des diesen Mannschaften zukommenden Gehalts und des zu diesem Behufe mit erhaltenen Geldes, für dessen sichere Aufbewahrung und pünktliche Verwaltung und Berechnung der Kommandoführer Sorge zu tragen hat.

Vor dem Abmarsche muß der Unteroffizier sich von der Bekleidung und Ausrüstung der ihm zugetheilten Mannschaften Kenntniß verschaffen und etwa vorgefundene Mängel noch vor dem Abmarsche zur Anzeige bringen.

Während des Marsches hat er im Allgemeinen die für den Marsch einer Truppe geltenden Regeln zu beobachten (s. §. 122.).

Unterwegs hat ein kommandirter Unteroffizier sich bei jedem ihm begegnenden Offizier zu melden. Beim Einrücken des Kommando's in Orte, in welchen Garnison steht, führt er dasselbe vor die Wohnung des Kommandanten oder kommandirenden Offiziers und meldet sich bei demselben. Der Anzug des Kommando's muß vor dem Einrücken vorschriftsmäßig in Stand gesetzt sein. Erhält das Kommando in einem Orte Quartier, wo sich keine Garnison befindet, so wird sich gleich an die Behörde gewendet, welche die Quartiere anweist.

Bei größeren Kommando's ist es rathsam, jeden Tag gegen Abend (an Ruhetagen zu einer beliebigen Zeit) einen Appell abzuhalten, um die Befehle für den folgenden Tag zu geben.

Während des ganzen Kommando's hat der Kommandoführer überhaupt die Disciplin und Ordnung unter seinen Mannschaften streng aufrecht zu erhalten und namentlich kein rohes Benehmen gegen die Wirthsleute und Einwohner zu dulden. Er hat sich hierüber in jedem Nachtquartier ein Attest von der Ortsbehörde geben zu lassen.

Digitized by Google

In der Marsch-Route ist jedesmal ausgesprochen, ob das Kommando auf Natural-Verpflegung von Seiten der Wirthe, und zwar entweder gegen Bezahlung oder unentgeltlich, Anspruch hat. (Bei Märschen im Inlande findet in der Regel das erstere, in fremdherrlichen Gebieten das letztere statt; nur in seltenen Fällen erfolgt die Verpflegung aus Magazinen oder die Selbstbeköstigung der Mannschaft.) Bei der Beköstigung durch den Wirth kann der Soldat 2 Pfund Brod, ½ Pfund Fleisch und so viel Zugemüse nebst Salz, als zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, verlangen. Frühstück und Getränk dagegen muß der Soldat sich selbst beschaffen. Wird für diese Verpflegung die Geldvergütigung bezahlt, so ist es Sache des Kommandoführers, dieselbe für sein ganzes Kommando der Ortsbehörde gegen Quittung zu zahlen, und zwar muß diese Quittung die Bestimmung, den Truppentheil und die Stärke des Kommando's, die Angabe der Marschroute und der Tage, für welche die Verpflegung geleistet worden ist, enthalten. Die Geldvergütigung beträgt 5 Sgr. täglich für jeden Mann, wovon 1 Sgr. 3 Pf. dem Soldaten vom Gehalte abgezogen werden, 1 Sgr. 3 Pf. als Brotgeld und 2 Sgr. 6 Pf. als Marsch-Verpflegungszuschuß berechnet werden.

§. 116. Verhalten des Kommandoführers in besonderen Fällen.

Erkrankt ein Soldat des Kommando's, so daß er den Marsch nicht mehr zu Fuß zurückzulegen im Stande ist, so läßt der Kommandoführer sich darüber ein Attest von einem Militär- oder Civil-Arzt, oder in einem Orte, wo sich gar kein Arzt befände, von der Orts-Obrigkeit ausfertigen, und sich von letzterer einen Vorspann-Wagen stellen. Er muß hierfür (insofern er mit Geldmitteln versehen ist) für jedes Pferd auf jede Meile 7 Sgr. 6 Pf. zahlen, worüber er sich eine Quittung von der Ortsbehörde, welche den Wagen gestellt hat, geben läßt, da er hierüber, wie über alle während des Kommando's gemachten Ausgaben, nach der Beendigung desselben genaue Rechnung legen muß. Die Mitführung eines Kranken erfolgt jedoch nur bis zu dem nächsten Orte, wo sich ein Militär-Lazareth befindet, an welches nach vorheriger Meldung und Anfrage bei dem kommandirenden Offizier des Orts, der Kranke abzuliefern ist. Dem Lazarethe ist dabei ein sogenannter Lazarethschein zu übergeben, welcher das Nationale des Soldaten und eine Nachweisung der dem Lazareth übergebenen Montirungs- und Armaturstücke, sowie des Privat-Eigenthums des Erkrankten, enthält. Auf einem ganz gleichlautenden Schein läßt der Kommandoführer sich die richtige Ablieferung dieser Gegenstände durch die Lazarethbehörde bescheinigen.

Digitized by Google

Sollte ein Soldat des Kommando's an einem Orte, wo sich kein Militär-Lazareth befindet, so schwer erkranken, daß nach ärztlichem Gutachten ein Transport selbst zu Wagen nicht zulässig ist, so wird er in gleicher Art der Orts-Behörde übergeben.

Tritt ja etwa ein plötzlicher oder gewaltsamer Todesfall ein, so ist in Orten, wo sich Garnison befindet, der Militär-Behörde, in unbelegten Orten der Ortsbehörde Anzeige darüber zu machen, welche dann die erforderlichen Anordnungen in Hinsicht der ärztlichen Untersuchung und der etwa nöthigen gerichtlichen Verhandlungen zu treffen hat. Der Kommandoführer läßt sich einen Todtenschein und eine Bescheinigung der abgelieferten Montirungs- und Armaturstücke, sowie des Privat-Eigenthums des Verstorbenen, aushändigen. Erlaubt es jedoch die Zeit, z. B. bei länger an einem Orte sich aufhaltenden Kommando's, so sind diese Gegenstände durch den Kommandoführer, in Packeten unter 20 Pfund verpackt, durch die Post dem Truppentheil des Verstorbenen zuzuschicken. Ist der Todesfall an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, so ist den Verfügungen des Arztes oder der Polizei-Behörde, in Bezug auf Reinigung oder selbst Vernichtung dieser Gegenstände, Folge zu leisten; doch muß der Kommandoführer sich die Nothwendigkeit dieser Maßregel und die wirklich stattgefundene Vernichtung schriftlich bescheinigen lassen.

Macht sich ein Soldat des Kommando's eines Vergehens schuldig, das eine Bestrafung erfordert, so meldet der Kommandoführer denselben in dem nächsten Garnison-Orte an den kommandirenden Offizier, welcher dann das Weitere verfügen wird. Fordert derselbe zuvörderst einen Thatbericht (sogenannte species facti) ein, so besteht dieser in einer gedrängten schriftlichen Erzählung des stattgehabten Vorfalles, worin besonders auch die dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen angeführt werden müssen. Läßt die Beschaffenheit des Vergehens oder die Gemüthsart des Thäters eine Entweichung desselben oder einen anderweitigen Mißbrauch seiner Freiheit befürchten, so ist der Kommandoführer berechtigt, ihn als Arrestanten mit sich zu führen. Bei ganz schweren Kriminal-Verbrechen, z. B. Todtschlag u. dgl., und unter Umständen, wo die Bewachung des Verbrechers von Seiten des Kommando's nicht gut zu bewerkstelligen wäre, würde sogar eine sofortige Ueberlieferung an die Ortsbehörde eintreten müssen.

Bei einer stattfindenden Desertion ist der Orts-Behörde und der nächsten höheren Militär- oder Civil-Behörde (z. B. einer Kommandantur, einem landräthlichen Amte u. dgl.) sofort eine schriftliche Anzeige, mit Einreichung eines Signalements des Deserteurs, zu machen.

In allen oben angegebenen außerordentlichen Fällen, also bei Zurücklassung eines erkrankten Kommandirten, bei einem Todesfalle, einer

Digitized by Google

Arretirung oder einer Desertion, muß der Kommandoführer sofort derjenigen Behörde, von der er abgefertigt worden ist, eine schriftliche Meldung machen. Ist dies eine höhere Behörde, als das Regiment des Kommandoführers und der betreffende Soldat vom nämlichen Regimente, wie der Kommandoführer, so erfolgt von diesem gleichzeitig eine Meldung an das eigene Regiment.

Die Form solcher, wie aller ähnlichen Dienst-Schreiben, ist folgende. Es wird ein ganzer Bogen genommen, der Länge nach gebrochen und oben auf der linken Seite die Behörde, der Truppentheil oder der Vorgesetzte genannt, an den das Schreiben gerichtet ist, z. B.:

An
Die Königliche Kommandantur
zu
N . . .

oder:

An
Das Königliche
N . . . Infanterie-Regiment
zu
N.

oder:

An
den Königlichen Hauptmann und Chef der N . . . Kompagnie
des N . . . Infanterie-Regiments
Herrn N . . .
Hochwohlgeb.
zu
N.

Auf der rechten Hälfte des Blattes wird dann in kurzen Worten der Gegenstand der Anzeige angegeben, z. B.:

Dem Königlichen Regimente melde ich hiermit ganz gehorsamst, daß der Musketier N . . . der N . . . Kompagnie von den mir übergebenen, nach N . . . bestimmten Kommando heute am Fieber erkrankt und von mir in das hiesige Garnison-Lazareth abgeliefert worden ist.

Hierunter kommt Ort und Datum, und rechts unten Name, Charge und Truppentheil des Unteroffiziers.

Die Adresse auf der Außenseite des Briefes lautet wie die Aufschrift in demselben. Links unten kommt das Wort: Militaria. Hat der Unteroffizier nicht Gelegenheit, sich die Versiegelung des Briefes mit einem Dienst-Siegel einer Militär- oder Civil-Behörde erbitten zu können, so schreibt er neben dem Siegel: „In Ermangelung eines

Digitized by Google

Dienstsiegels. Absender: Unteroffizier N . . . des N . . . Regiments auf N . . . Kommando befindlich."

§. 117. Rekruten-Kommando.

Bei der Uebernahme der Rekruten von der Aushebungs- oder irgend einer anderen Behörde, empfängt der Kommandoführer eine namentliche Liste derselben, nach der er dieselben zu verlesen hat. Demnächst überzeugt er sich von dem Zustande der Bekleidung, und macht die nöthigen Anzeigen bei der betreffenden Behörde, wenn er glaubt, daß einzelne Stücke der Bekleidung, namentlich des Schuhzeuges, nicht zureichend sind, um den Ort der Bestimmung zu erreichen.

Da die Rekruten zwar schon, vermöge ihres geleisteten Eides, wirkliche Soldaten und den militärischen Gesetzen unterworfen, dagegen aber noch unbekannt mit den militärischen Verhältnissen und größtentheils also auch mit den ihnen obliegenden Pflichten sind, so muß der Kommandoführer sie zwar einerseits mit Freundlichkeit und Nachsicht behandeln, andererseits die Zeit des Marsches aber auch dazu anwenden, sie allmälig an die dienstliche Ordnung zu gewöhnen. Das Antreten zum Abmarsch und zum Appell muß in Reih' und Glied und mit der erforderlichen Ruhe und Stille erfolgen, die Reinlichkeit ist hierbei täglich nachzusehen, das Verhalten gegen Vorgesetzte, Wirthsleute und Einwohner auseinanderzusetzen, und bei sonst vorkommenden besonderen Fällen die nöthige Belehrung und Anweisung zu ertheilen. Erlaubt es die Stärke der Begleitungsmannschaften, so sind stärkere Kommando's in Unterabtheilungen (Marsch-Korporalschaften) zu theilen. Auf dem Marsche ist auf die nöthige Ordnung zu halten, namentlich darauf, daß kein Einzelner ohne Erlaubniß zurückbleibt oder sich bei den Halten (die niemals innerhalb von Ortschaften stattfinden dürfen) vom Kommando entfernt. Durch Städte ist in möglichster Regelmäßigkeit zu marschiren, und um diese zu erlangen, das Ehrgefühl der Rekruten, sich schon als Soldaten zu zeigen, zu erregen. Ueberhaupt sind die im §. 25. gegebenen Regeln über die Behandlung der Rekruten, soweit sie auf dem Marsche anwendbar sind, zu beachten.

Da es, besonders anfangs, sich leicht ereignen kann, daß sich Rekruten beim Antreten zum Abmarsch verspäten, so ist es zweckmäßig, um dieselben auffinden zu können, daß der Kommandoführer sich die Quartiere notirt, oder bei größeren Kommando's durch die Führer der Unter-Abtheilungen (Marsch-Koporalschaften) notiren läßt.

Am Bestimmungs-Orte angekommen, übergiebt der Kommandoführer die Rekruten der betreffenden Behörde, nach der namentlichen Liste und mit dem erhaltenen Begleitungsschreiben, meldet den etwa stattgehabten Abgang und die Veranlassung desselben, und erbittet sich,

Digitized by Google

insofern die Rekruten nicht etwa dem eigenen Truppentheil übergeben worden sind, eine Bescheinigung der erfolgten Ablieferung. Ueber Berechnung der miterhaltenen Gelder und über das Verhalten in besonderen Fällen gilt das im §. 115 und §. 116 Gesagte.

§. 118. Arrestanten-Kommando.

Bei der Uebernahme von Arrestanten hat der Unteroffizier dieselben zu untersuchen und in Gegenwart von Zeugen Alles an sich zu nehmen, wodurch dieselben ihre Flucht erleichtern und sich oder Anderen schaden könnten. Er erhält von der ihn abfertigenden Behörde die Anweisung, ob die Arrestanten geschlossen oder gebunden werden, und überzeugt sich in diesem Falle von der Festigkeit und Haltbarkeit der Fesseln, Ketten oder Bande. Vor dem Abmarsch laden die Begleitungs-Mannschaften in Gegenwart der Arrestanten.

Wird ein einzelner Arrestant durch einen Unteroffizier und einen Mann transportirt, so geht ersterer vor und letzterer hinter demselben. Bei mehreren Arrestanten erhält jeder Gemeine einen oder mehrere Arrestanten zugetheilt, die er im Auge zu behalten und deren Entweichung zu verhindern hat. Das Kommando muß stets die Waffen in Bereitschaft halten.

Sobald ein nicht gefesselter Arrestant einen Versuch zur Entweichung gemacht hat, werden demselben die Hände auf den Rücken gebunden. In Ermangelung von Stricken wird durch das Aufschneiden des Gürtels und das Abschneiden der Knöpfe an den Beinkleidern die Entweichung erschwert.

Die Arrestanten müssen stets zwischen den Kommandirten bleiben, und dürfen mit keinem Vorübergehenden sich unterreden. Wo die Oertlichkeit oder eingetretene Dunkelheit das Entspringen erleichtern könnte, ist die Aufmerksamkeit auf dieselben besonders zu schärfen. Wenn Halt gemacht wird, bleibt ein Theil des Kommando's mit dem Gewehr in der Hand zur Bewachung der Arrestanten stehen; der übrige Theil ruht abgesondert von den Arrestanten.

Entspringt ein Arrestant, so darf der Unteroffizier auf denselben schießen lassen, wenn er auf den Zuruf, zu halten, nicht hören will. Gelingt es nicht, des Entsprungenen wieder habhaft zu werden, so wird die Entweichung der nächsten Ortsbehörde, ferner der nächsten höheren Militär- oder Civil-Behörde (z. B. einer Kommandantur, einem landräthlichen Amt), so wie auch der Behörde, durch welche dem Unteroffizier der Arrestant überliefert war, schriftlich angezeigt, und der Anzeige an die erstgenannten Behörden ein möglichst genaues Signalement, d. h. eine Beschreibung der Person und Bekleidung des Entsprungenen beigelegt.

Digitized by Google

Erkrankt ein Arrestant, so wird im nächsten Orte ärztliche Hülfe und nöthigenfalls, auf Grund eines ärztlichen Attestes, ein Wagen requirirt. Erklärt der Arzt, daß der Zustand des Erkrankten auch einen Transport zu Wagen nicht erlaubt, so wird der Arrestant der Orts-Polizei-Behörde gegen Bescheinigung übergeben.

Hat das Kommando die Arrestanten mehrere Tage hindurch zu transportiren, so werden sie im Nachtquartier der im Orte befindlichen Militär- oder Civil-Behörde zur Bewachung übergeben. Sollte es ausnahmsweise nothwendig werden, an einem Orte zu übernachten, wo sich keine Behörde befindet, so bleibt das Kommando für die Bewachung verantwortlich.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte wird der Arrestant nebst dem Begleitungs-Schreiben der betreffenden Behörde übergeben, und sich von derselben das etwa ausgelegte Verpflegungs-Geld, so wie eine Bescheinigung über die erfolgte Ablieferung erbeten, welche letztere bei der Rückkunft derjenigen Behörde abzugeben ist, von welcher der Arrestant übernommen worden war.

§. 119. Pulver-Transport zu Lande.

Die Eisenbeschläge an den Leitern der Wagen, welche zum Pulver-Transport bestimmt sind, werden mit Stroh, und die Pulvertonnen selbst mit 4 Strohseilen umwickelt, so wie auch diese Tonnen auf einer Strohunterlage ruhen, ihre Zwischenräume mit Stroh ausgefüllt und die obersten Lagen mit Stroh bedeckt werden müssen. Jeder Wagen wird mit einem Plane, welcher an jeder Seite mit einem P. bezeichnet ist, bedeckt und mit einer schwarzen Flagge bezeichnet.

Die Begleitungs-Mannschaft wird so vertheilt, daß bei jedem Wagen ein Mann bleibt, der auf das etwaige Streuen der Tonnen achtet und auf die weiter unten folgenden Bestimmungen hält; ein Mann folgt dem Transport auf 50 Schritt, um zu verhindern, daß kein Wagen von rückwärts her dem Transport schnell vorbeifahre; der Rest des Kommandos geht 100 bis 150 Schritt dem Kommando voran. Sie untersagen den Begegnenden das Tabackrauchen, den entgegenkommenden Wagen oder Reitern das rasche Vorbeifahren oder Vorbeireiten und kündigen den Transport an.

Weder die Begleitungs-Mannschaften noch die Fuhrleute dürfen rauchen. Auf die Wagen darf sich Niemand aufsetzen oder gar auf den Tonnen umherklettern.

Die Begleitungs-Mannschaft eines Pulver-Transports hat die Befugnisse der Schildwachen, darf also auch Widersetzliche arretiren.

Es darf immer nur im Schritt und nie in der Dunkelheit ge-

Digitized by Google

fahren werden. Die einzelnen Pulverwagen bleiben 150 bis 200 Schritt auseinander. Jedes Fahrzeug, welches einem Pulver-Transport begegnet, muß demselben ausweichen, und darf 10 Schritt vor und hinter jedem einzelnen Pulverwagen nur im Schritt fahren. Jeder Pulverwagen selbst hält, so lange sich das begegnende Fahrzeug in dieser Entfernung befindet. (Posten brauchen nur auf halbes Gleis auszuweichen; auch dürfen dieselben normalmäßig eingerichteten und verpackten Munitionswagen im Trabe vorbeifahren.)

Wo möglich wird von Pulver-Transporten das Passiren von Städten und größeren Ortschaften vermieden. Es wird deshalb vorangeschickt und die nöthige Erkundigung eingezogen. Ist das Umfahren des Ortes jedoch nicht möglich, so erfolgt eine Anzeige an die Militär- oder Civil-Behörde im Orte, und es wird ein Mann vorausgeschickt, um darauf zu halten, daß die Straßen frei sind, so daß der Transport ohne Aufenthalt passiren kann, so wie, daß die Feuer in den an der zu passirenden Straße belegenen Schmieden und anderen offenen Werkstätten ausgelöscht werden.

Bei jedem Halten während des Marsches zum Ruhen, Füttern und Tränken der Pferde oder bei einem aufsteigenden Gewitter, bleiben die Wagen 300 bis 500 Schritt von jeder Ortschaft oder jedem Gebäude entfernt; namentlich darf vor Wirthshäusern niemals angehalten werden. Muß ein Pferd beschlagen werden, so wird es vorher ausgespannt.

Wird das Streuen von Pulver bemerkt, so wird die schadhafte Tonne aufgesucht und die Ritze möglichst verstopft. Die gründliche Untersuchung erfolgt im nächsten Nachtquartier, mit allen bei Pulverarbeiten nöthigen Vorsichtsmaßregeln. (S. §. 113.)

Nach dem Orte jedes Nachtquartiers wird ein Mann mit der Meldung von der Ankunft des Transports an die dortige Militär- oder Civil-Behörde vorangeschickt, und sich von derselben die Anweisung des Platzes erbeten, wo der Transport für die Nacht auffahren soll. Dieser Platz muß 500 Schritt von bewohnten Gebäuden und 200 bis 300 Schritt von Landstraßen entfernt liegen. In Garnisonorten ist die Bewachung des Transports von dem kommandirenden Offizier zu erbitten, in unbelegten Orten giebt das Begleitungs-Kommando die nöthigen Schildwachen.

Die Ankunft des Transportes an seinem Bestimmungs-Orte, ist der Behörde, an welche der Transport abzuliefern ist, durch einen vorangeschickten Kommandirten bei Zeiten anzuzeigen. Auch ist der letzte Marsch so früh als möglich anzutreten, um nicht zu spät am Bestimmungsorte anzukommen. Ueber die erfolgte Ablieferung erbittet sich der Unteroffizier eine Bescheinigung.

Digitized by Google

§. 120. Pulver-Transport zu Waſſer.

Die in einen Kahn verladenen Pulvertonnen müſſen mit einem Segeltuche bedeckt werden. Das Fahrzeug wird durch einen ſchwarzen Wimpel bezeichnet.

Auf dem Schiffe darf weder Feuer noch Licht angemacht oder Taback geraucht werden. Die Pfeifen und Feuerzeuge werden den Mannſchaften abgenommen und in einem irdenen Gefäße verwahrt.

Am Ufer und auf den Schiffen, denen man vorbeifährt, darf kein Feuer brennen. Dampfſchiffe müſſen dem Pulverſchiffe auf der Seite unter dem Winde vorbeifahren. Beim Paſſiren von Schleuſen oder bewohnten Orten wird ein Mann vorausgeſchickt, um die betreffende Behörde von der Ankunft des Transports zu benachrichtigen. Bis dieſe die erforderlichen Maaßregeln getroffen hat, bleibt das Pulverſchiff 500 Schritt vor dem Orte liegen.

In der Nacht wird in der Regel nicht gefahren, ſondern wenigſtens 1000 Schritt von bewohnten Orten angehalten. Mit Ausnahme einer Schildwache auf dem Schiffe kann die Mannſchaft an das Ufer gehen, um zu kochen, jedoch mindeſtens 200 Schritt windabwärts vom Schiffe entfernt. Auch können hierbei die Tabacksſpfeifen ausgegeben werden, ſind aber vor der Rückkehr auf das Schiff wiederum abzunehmen.

Während eines Gewitters wird angelegt, womöglich auch der Maſt niedergelaſſen.

Beſteht ein Transport aus mehreren Schiffen, ſo bleiben dieſelben unter allen Umſtänden mindeſtens 500 Schritt von einander entfernt.

Bei dem Eintreffen an dem Beſtimmungs-Orte gelten dieſelben Vorſchriften, wie beim Land-Transport. (S. §. 119.) Das Pulverſchiff bleibt mindeſtens 1000 Schritte vor dem Orte liegen, bis die Verfügung der betreffenden Behörde eingeht.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Verhalten auf Märschen.

Kap. XXII.

Verhalten auf Reise-Märschen.

§. 121. Vorbereitung zum Marsch.

Vor einem bevorstehenden Marsche hat der Unteroffizier sorgfältig zu revidiren, ob die ihm untergebene Mannschaft (seine Korporalschaft) mit allem Nöthigen in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit versehen ist.

Ein Hauptgegenstand dieser Revision ist das Schuhzeug, da von dem Zustande desselben oft die Marschfähigkeit des Infanteristen abhängt. Es ist nicht allein nachzusehen, ob dasselbe ganz und haltbar ist, sondern auch jeder Einzelne zu befragen, ob es ihm gehörig passe. Die vorgefundenen Mängel sind sofort der Kompagnie anzuzeigen.

Die jüngeren Soldaten sind durch den Unteroffizier zu belehren, wie sie die Fußlappen am besten einzurichten und umzulegen haben. Ist der Soldat im Besitz eines ganz neuen und eines schon getragenen Schuhzeuges, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er jenes nicht auf den ersten Märschen nach einer längeren Ruhe tragen möge, weil sich sonst leicht die Füße wund scheuern.

Der vorschriftsmäßige Zustand der Gewehre ist ebenfalls ein Haupt-Augenmerk der anzustellenden Revisionen, und ist namentlich darauf zu sehen, daß sie gehörig eingeschmiert sind.

Die gute und zweckmäßige Beschaffenheit des Gepäcks ist nicht weniger zu untersuchen. Sitzt es dem Soldaten unbequem, so ist die Anzeige nicht zu unterlassen, anderseit aber auch strenge darauf zu halten, daß der Einzelne nicht eigenmächtig etwas daran abändere.

Auch auf die richtige Packung der Tornister hat der Unteroffizier ein sorgsames Augenmerk zu richten, und dieselben anfangs in seiner Gegenwart packen zu lassen, so wie auch späterhin darauf zu halten, daß dies wo möglich jedesmal schon Abends vor dem Marsche erfolge, so daß nur die nothwendigsten kleineren Bedürfnisse am Morgen des Abmarsches hineingesteckt zu werden brauchen.

Digitized by Google

Als Regel gilt, daß die schwersten Gegenstände, z. B. Schuhzeug, die etwa im Tornister fortzubringenden Patronen u. dgl., an den Seiten und nach unten, die weichsten, z. B. Wäsche u. dgl., nach dem Rücken des Soldaten zu liegen kommen. Die kleinen täglichen Bedürfnisse müssen obenauf liegen, — Putzgeräth und Putzmaterialien, welche leicht abschmutzen, in einer besonderen Seitentasche, — die kleineren leicht verlierbaren Gegenstände in einem Tuchtäschchen verwahrt werden.

Was der Soldat an großen und kleinen Montirungsstücken, an Munition, an Brod und sonstigen Lebensmitteln bei sich führen soll, richtet sich nach der Bestimmung des Marsches, z. B. zu größeren Uebungen, zum Garnison-Wechsel oder in das Feld, — und wird daher von Seiten der Kompagnie jedesmal besonders befohlen werden.

An Putzzeug und Putzmaterialien muß der Soldat Alles mitführen, was er zur eigenen Reinlichkeit und zur Instandhaltung der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Armatur-Gegenstände nothwendig bedarf. Es ist darauf zu sehen, daß diese Geräthe nicht unnöthig groß und schwer sind. Beim Ausmarsch in das Feld nimmt jeder Soldat auch ein Verbindezeug, einen Tuchbeutel zu Salz, einen leinenen Beutel zu Reis, so wie einen Orth und Pechdraht, um im Nothfall das Schuhzeug selbst ausbessern zu können, mit sich. Abrechnungs- und Gesangbuch, so wie das Zubehör zum Gewehr darf nicht vergessen werden.

In dem Brodbeutel werden die kleinen Bedürfnisse während des Marsches: Frühstück, Messer, Tabackspfeife u. dgl. fortgeschafft.

Strenge ist darauf zu halten, daß der Soldat den Tornister mit keinen überflüssigen Gegenständen beschwere; von Privat-Eigenthum ist höchstens das Mitnehmen von etwas mehr Wäsche, als geliefert ist, gestattet.

Das große Schanzzeug wird abwechselnd von den Leuten getragen. Der Unteroffizier hat die Reihenfolge zu bestimmen und streng auf die Innehaltung derselben zu halten. Ueberläßt er den Wechsel den Leuten selbst, so ist bei anstrengenden Märschen, in Bivouacs u. dgl. zu befürchten, daß eins dieser Stücke verloren geht oder vergessen wird, und sich nachher nicht mehr ermitteln läßt, wem zuletzt die Aufbewahrung desselben obgelegen habe.

Jeder Unteroffizier hat sich mit einer Schreibtafel zu versehen.

§. 122. Innere Ordnung auf Reise-Märschen.

Beim Ausrücken zu gewöhnlichen Reise-Märschen muß der Anzug jederzeit in vorschriftsmäßiger Verfassung sein. Auch erfolgt der Ausmarsch in der Regel im Tritt. Erst nach dem Abschlagen durch die Tambours darf ohne Tritt marschirt und das Gewehr beliebig getragen,

Digitized by Google

so wie auch geraucht, gesungen und der Kragen aufgehakt werden. Jeder Einzelne geht so weit von seinem Vordermann und Nebenmann ab, daß er mit Bequemlichkeit marschiren kann; ein weiteres Auseinanderbleiben ist dagegen nicht gestattet. Jeder bleibt an seinem Platze in der Kompagnie, und darf nicht in andere Rotten und Glieder oder gar in andere Sectionen oder Züge kommen. Auch ist es keinem Einzelnen erlaubt, Seitenwege einzuschlagen, sondern folgt beim Marsch in Sectionen jede Rotte der betreffenden Rotte der vormarschirenden Section, beim Marsch in Reihen jeder seinem Nebenmann im Gliede. Der an der Tete marschirende Unteroffizier muß sich bemühen, einen gleichmäßigen, weder zu schnellen noch zu langsamen Schritt beizubehalten, so daß für die Queue weder ein Nachlaufen noch ein Stutzen entstehen kann. Marschiren die einzelnen Kompagnien mit Abständen, so bleibt die Tete jeder Kompagnie in einem gleichmäßigen Schritte, ohne sich allzu peinlich an die Innehaltung des Abstandes zu binden. Auch ist es Sache des an der Tete marschirenden Unteroffiziers, insofern nicht ein Offizier speziell damit beauftragt ist, den einzelnen Rotten der Tete den bequemsten Weg anzugeben und dabei auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß (namentlich auf Friedensmärschen und auf Chausseen) eine Seite der Straße dem gewöhnlichen Verkehr offen bleibt, daß jedoch bei trockener Witterung die marschirende Truppe, um nicht durch den Staub zu leiden, diejenige Seite einnimmt, wo der Wind herkommt.

Unter keiner Bedingung darf der Soldat ohne Erlaubniß austreten oder zurückbleiben, und muß sich daher Jeder gewöhnen, seine natürlichen Bedürfnisse bis zu den angeordneten Halten zu verschieben. Selbst dringenden Durst oder ein geringes Unwohlsein muß der Soldat zu überwinden suchen, und eine Ehre darin setzen, auch anstrengende Märsche mit Ausdauer und in der gehörigen Ordnung zurückzulegen.

Sollte dennoch ein unaufschiebbares Bedürfniß oder eine wirkliche Erkrankung den Soldaten zum Austreten oder Zurückbleiben nöthigen, so meldet er sich jedenfalls bei dem Kompagnie-Chef, oder, wenn er denselben nicht zu erreichen im Stande wäre, bei dem die Kompagnie schließenden Offizier. Es ist Pflicht aller, besonders der schließenden Unteroffiziere, kein unerlaubtes Austreten oder Zurückbleiben von Leuten der Kompagnie zu dulden; bei starker Hitze ist die Aufmerksamkeit hierauf besonders beim Passiren von Ortschaften, Häusern, Brunnen und Gewässern zu schärfen. Der Unteroffizier und vernünftige Soldat muß hierbei bedenken, daß das Verbot des Austretens nicht allein zur Erhaltung der Ordnung, sondern auch zum Besten des Soldaten selbst nöthig ist, weil ein unvorsichtiger Trunk in erhitztem Zustande die gefährlichsten Erkrankungen, wo nicht gar augenblicklichen Tod zur Folge haben kann.

Digitized by Google

Auch bei den Halten darf sich nicht weiter von den zusammengesetzten Gewehren entfernt werden, als es die Aufsuchung eines bequemen, wo möglich schattigen Ruheplatzes, und, bei Abmachung der natürlichen Bedürfnisse, der Anstand erfordert. Unter keiner Bedingung darf eigenmächtig in nahe gelegene Ortschaften, in Häuser und Gärten, oder nach Wasser gegangen werden, und sind namentlich zu letztgenanntem Zwecke stets die höheren Anordnungen abzuwarten. Wird auf Befehl der Kompagnie ein Unteroffizier mit Mannschaften nach Wasser geschickt, so hat er dieselben gesammelt nach dem bezeichneten Ort zu führen, auf Ordnung und Ruhe beim Wasserschöpfen zu sehen, kein Zerstreuen in die Häuser und Gärten zu gestatten, und sobald alle mitgenommenen Trinkgeschirre gefüllt sind, die Mannschaften gesammelt zurückzuführen, insofern dies nicht durch einen Offizier des Bataillons ꝛc. im Ganzen geschieht.

Sowohl bei dieser Gelegenheit, als auch während des Marsches, darf innerhalb der Dörfer nicht geraucht werden. Daß das Abpflücken von Obst u. dergl. streng untersagt ist, bedarf bei einem ehrliebenden Soldaten kaum der Erinnerung, da solche Willkürlichkeiten eine Truppe in den Ruf einer zuchtlosen, das Eigenthum friedlicher Einwohner nicht respectirenden Bande zu bringen im Stande wären.

Die Unteroffiziere müssen sich bestreben, auf dem Marsche, wie überall sonst, den Leuten mit dem Beispiel von Ausdauer und der pünktlichen Befolgung der gegebenen Befehle voranzugehen; auch ist es ihre Pflicht, ihre Untergebenen zur willigen Ertragung der etwaigen Beschwerden und Entbehrungen anzufeuern, sie bei gutem Muthe zu erhalten, und ihnen die Nothwendigkeit der eingeführten Ordnung begreiflich zu machen. Jüngere Soldaten sind durch die Unteroffiziere darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf den Halten die etwa verschobenen Fußlappen zurechtlegen, sich in erhitztem Zustande nicht den Kopf und andere Theile entblößen, sich vor dem Genusse zu vielen Branntweins, zu schwerer und salziger Speisen, unreifen Obstes überhaupt vor jeder Unmäßigkeit, und selbst da, wo das Wassertrinken gestattet ist, vor dem Uebermaaße darin zu hüten haben, indem alles dieses nur scheinbare, augenblickliche Stärkung gewährt, die späterhin in Ermattung und Abspannung übergeht.

Der Durchmarsch durch Städte, so wie das Einrücken in das Nachtquartier erfolgt in der Regel in vorschriftsmäßig in Stand gesetztem Anzug, geschlossen und im Tritt, und muß jeder Einzelne es sich hierbei zur Ehrensache machen, daß etwaige Anstrengungen keinen Einfluß auf die kriegerische Haltung der Truppe auszuüben im Stande gewesen sind.

Digitized by Google

§. 123. Führung der Bagage.

Ein zur Bagage kommandirter Unteroffizier ist nicht allein für die Fortschaffung der ihm übergebenen Wagen und Effekten, sondern auch für die Aufrechthaltung der Ordnung von Seiten der dabei befindlichen Kommandirten, Trainsoldaten, Fuhrleute und sonst etwa der Bagage zugewiesenen Personen, z. B. Offizierburschen, Marketender u. s. w. verantwortlich. In letzterer Beziehung hat er mit äußerster Strenge darauf zu halten, daß besonders in Ortschaften sich Niemand ohne Erlaubniß entfernt, in Häuser geht u. dergl., weil sonst von dergleichen Leuten, welche entweder an keine militärische Ordnung gewöhnt sind, oder, wie die Kommandirten, sich in diesen Verhältnissen irriger Weise vielleicht weniger an dieselbe gebunden wähnen, leicht die gröbsten Unordnungen zu befürchten ständen.

Kein Kommandirter darf sein Gewehr oder Gepäck auf einen Wagen legen, oder sich gar selbst aufsetzen.

Die Wagen müssen in einer vorgeschriebenen Ordnung hinter einander folgen und einige Schritt von einander entfernt bleiben; ein einzelner Wagen darf weder eigenmächtig halten, noch schneller als die übrigen oder denselben vorbeifahren. Wenn ein Halt nöthig wird, so muß dieser nur dann in einer Ortschaft stattfinden, wenn das Tränken oder Füttern der Pferde dies unumgänglich nöthig macht. Aber auch hierbei, sowie vor und auf Brücken, in Defileen u. dgl., darf niemals die Passage verfahren werden. Bei Märschen größerer Abtheilungen muß überhaupt die Bagage den Truppen nie hinderlich fallen oder gar den Weg versperren. Muß sie bei solchen Gelegenheiten auf längere Zeit Halt machen, so fährt sie an einem geeigneten Platze neben dem Wege auf.

Wird ein Fahrzeug dermaßen schadhaft, daß eine baldige Wiederherstellung nicht möglich ist, so wird es unter Aufsicht eines oder mehrerer Kommandirten zurückgelassen. Versperrt es den Weg, so muß es wo möglich bei Seite geschafft werden. Bleibt ein Wagen in schlechten Wegen stecken, so wird versucht, ihn durch vorgespannte Pferde anderer Wagen und mit Hülfe sämmtlicher Mannschaften heraus zu schaffen. Ein umgeworfener Wagen muß vor dem Aufrichten abgespannt und nöthigenfalls abgeladen werden.

Werden zurückgebliebene Kranke des eigenen Truppentheils der Bagage überliefert, so können sie, nach Maaßgabe ihres Zustandes und wenn keine Ueberladung der Wagen zu befürchten ist, sich entweder aufsetzen, oder wenigstens ihre Gewehre und das Gepäck darauf legen. Eigenmächtig Zurückgebliebenen (sogenannten Marodeurs) darf jedoch durchaus kein Vorschub geleistet werden, sondern sind sie sogar nöthigen-

Digitized by Google

falls zu arretiren. Befinden sich besondere Krankenwagen bei der Bagage, so werden auf eine vierspännige Fuhre 6 bedeutende Kranke, bei leichteren Kranken auch eine größere Zahl gerechnet.

§. 124. Verhalten bei Beförderung auf Eisenbahnen.

Für den Truppen-Transport werden für die Mannschaften Personenwagen 3. Klasse gestellt. Sollten bei größeren Transporten die disponiblen Wagen 3. Klasse nicht ausreichen, so werden Wagen 4. Klasse oder auch bedeckte Güterwagen, beide mit Sitzen versehen, gestellt. In den Wagen hat die für Personenbeförderung feststehende Zahl Platz zu nehmen.

Die zu transportirenden Pferde werden meistentheils in den gewöhnlichen Viehwagen transportirt. Es ist wesentlich, daß die Pferde senkrecht gegen das Geleise ganz eng neben einander gestellt werden, damit sie sich nicht viel bewegen können. Die Pferdewärter und Trainsoldaten bleiben bei den Pferden. Es ist deshalb bei längeren Fahrten in den Pferdewagen ein Hängesitz für je zwei Pferdewärter anzubringen. Diese Sitze werden zwischen den Köpfen der äußersten und vorletzten Pferde angebracht. Das Verladen der Pferde geschieht wagenweise mittelst fester oder beweglicher Rampen.

Bei einer Eisenbahn-Fahrt von mindestens 8 Stunden Dauer wird den Mannschaften ein Erfrischungs-Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. gezahlt, bei mindestens 14stündiger ununterbrochener Fahrt 5 Sgr. Die Mannschaft ist anzuweisen, sich möglichst vorher mit Lebensmitteln zu versehen. Für die Pferde wird eine Ration von 3 Pfund Heu, 7 Pfund Stroh bei einer achtstündigen, von 6 Pfund Heu und 7 Pfund Stroh bei längerer Fahrt extraordinair verausgabt. Das Heu wird in festen kleinen Bunden in die Pferdewagen gelegt und während der Fahrt verfuttert, das Stroh dient zum Streuen in den Wagen und auf den Rampen.

Das Verladen der Pferde und Fahrzeuge geschieht unter Leitung von Eisenbahn-Beamten durch Militär-Mannschaften.

Für jeden Transport wird eine Wache gebildet von 2 Unteroffizieren, 1 Spielmann und 15 Mann. Die Wache nimmt während der Fahrt im ersten Personenwagen Platz. Sie ist zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Stationen und bei der Ankunft bestimmt.

Das Einsteigen der Truppen geschieht nach den folgenden Bestimmungen: Der Truppen-Kommandeur läßt bei der Ankunft auf dem Bahnhofe in der Nähe des Perrons die Linie oder Kolonne formiren, wie es die Lokalität gestattet. Alsdann wird der zum Transport bestimmte Zug besichtigt, und die Wagen mit Kreide auf beiden Seiten numerirt.

Digitized by Google

Die Wache formirt sich auf dem rechten Flügel der Truppe, die Truppe wird in zwei Gliedern rangirt und in so viel Abtheilungen getheilt, als Wagen für sie bestimmt sind. Jede Abtheilung zerfällt in so viel Sectionen, als ein Wagen Koupees hat, und jede Section zählt halb so viel Rotten, als Leute in dem Koupee Platz finden müssen. Unter den Mannschaften jeder Section auf dem rechten Flügel derselben befindet sich ein Unteroffizier oder älterer Gefreiter, welcher die Aufsicht führt. Sectionen, welche nicht die volle Zahl von Leuten haben, werden aus Leuten anderer Kompagnien, welche gleichfalls keine volle Section bilden, komplettirt. Ist diese Eintheilung beendigt, so schwenkt jede Kompagnie in Sections ab und wird nach den für sie bestimmten Wagen geführt. Bei diesen angekommen bleibt jeder eine Abtheilung befehligende Offizier oder Unteroffizier für seine Person ganz nahe an dem für dieselben bestimmten Wagen stehen, läßt seine Abtheilung an sich vorbeimarschiren und halten, wenn die Tete vor der entferntesten Wagenthür angekommen ist. Er läßt nun das zweite Glied auf der von den Wagen abgewendeten Seite durch rechts oder linksum in die Reihe des ersten treten, und ordnet die Sectionen so, daß an jeder Wagenthür eine steht, welche durch eine rechts oder links Wendung, die Front gegen dieselbe genommen hat.

Hierauf giebt der Offizier den Befehl, die Bajonette umzukehren, Helm und Gepäck abzulegen, in die Hand zu nehmen und die Feldmütze aufzusetzen.

Erfolgt das Signal zum Einsteigen, so geschieht letzteres unter Anleitung der Unteroffiziere und Gefreiten in folgender Weise:

Die beiden ersten Mann, die in den Wagen steigen, legen ihre Tornister unter die Bänke an dem der offenen Thür entgegengesetzten Ende. Der zweite nimmt den Tornister des folgenden Mannes und legt ihn ebenfalls unter die Bank an den schon liegenden, der dritte Mann nimmt den Tornister des vierten u. s. f., bis sämmtliche Tornister unter den Bänken Platz gefunden haben. Jeder Mann steigt in den Wagen, nachdem sein Tornister niedergelegt ist, und setzt sich auf die Stelle, unter welcher sein Tornister liegt. Seitengewehr und Tasche, wie auch das Schanzzeug behält der Mann bei sich, es ist ihm jedoch gestattet, den Leibriemen aufzuhaken und das Schanzzeug neben sich zu stellen.

Der die Aufsicht führende Unteroffizier oder Gefreite steigt zuletzt ein. Die Mannschaften bleiben während der Fahrt auf ihren Plätzen sitzen. Jeder Mann hält sein Gewehr zwischen den Beinen, den Kolben auf dem Fußboden, den Helm in der Hand. Es ist untersagt, ausgenommen beim Halten und auf den Stationen die Waffen auf die Bänke zu legen oder in die Ecken zu stellen.

Digitized by Google

Es ist den Unteroffizieren und Soldaten verboten, die Thüren früher zu schließen, als es der Offizier befohlen hat. Das Schließen und Oeffnen der Thüren geschieht durch die Eisenbahn-Beamten.

Sobald die Truppen eingestiegen sind, ist es untersagt:

1) Arme oder Kopf während der Fahrt aus dem Wagen zu stecken,
2) laut zu schreien oder
3) vor dem bestimmten Signal auf den Stationen aus dem Wagen zu steigen.

Das Rauchen ist nur in den Personenwagen erlaubt.

An den Stationen, auf welchen es für angemessen erachtet wird, die Truppen aussteigen zu lassen, wird die Dauer des Halts befohlen und die Offiziere und Unteroffiziere davon vom kommandirenden Offizier in Kenntniß gesetzt.

Die Wache verläßt zuerst ihre Wagen und stellt Posten da auf, wo dies nöthig erscheint, besonders auf der dem Perron abgekehrten Seite des Zuges, um zu verhüten, daß sich Mannschaften dort aufhalten oder die Wagenthüren öffnen.

Auf das gegebene Signal oder Kommando steigen die Mannschaften, nachdem sie die Gewehre auf die Bänke gelegt haben, mit Ordnung aus, und zwar nur durch die Thüren, welche nach dem Perron zu geöffnet sind. Die Tornister bleiben im Wagen. Es steht den Mannschaften frei, im Wagen zu bleiben, oder vor dem Signal wieder einzusteigen.

Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Signal oder Kommando zum Einsteigen gegeben, welches schnell und ordnungsmäßig ausgeführt werden muß.

An der letzten Station vor dem Bestimmungsorte wird den Truppen bekannt gemacht, daß sie sich bereit halten sollen, die Wagen zu verlassen. Jeder Mann bringt seinen Anzug in Ordnung und nimmt seinen Tornister auf, den er von nun an auf den Knieen hält.

Wenn der Zug auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes angekommen ist, verlassen die Offiziere zuerst den Wagen. Das Aussteigen der Mannschaft erfolgt auf das Signal oder Kommando. Dieselben hängen um, und begeben sich, durch ihre Offiziere geführt, auf den ausgewählten Platz, um sich dort zu formiren. Es ist wesentlich, daß der Perron des Bahnhofes sobald als möglich geräumt werde.

Digitized by Google

Kap. XXIII.

Verhalten auf Märschen in der Nähe des Feindes.

§. 125. Innere Ordnung auf Märschen in der Nähe des Feindes.

Wenn es bei Reise-Märschen hauptsächlich darauf ankommt, den Marsch in gehöriger Ordnung und mit möglichst geringer Ermüdung der Mannschaften zurückzulegen, so ist es bei Märschen in der Nähe des Feindes, oder bei Kolonnen-Märschen größerer Truppen-Massen gegen den Feind, außerdem erforderlich, daß die Truppen in schlagfertigem Zustande sich befinden, und die Kolonnen sich nicht mehr verlängern, als unumgänglich nöthig ist. Auf die Beibehaltung der inneren Ordnung und auf die Vermeidung jedes zu weiten Auseinanderkommens ist daher hier mit verdoppelter Sorgfalt zu halten. Auch darf auf solchen Märschen keiner schlechten oder nassen Stelle des Weges ausgewichen werden, weil dieses unvermeidlich ein Auseinanderkommen der Kolonne und ein Stocken des Marsches bei den letzten Abtheilungen veranlassen würde. Gewehre und Munition müssen in schußfertiger Bereitschaft sich befinden.

Auf heimlichen Märschen darf nicht gesungen oder sonst gelärmt, und wenn sie Nachts stattfinden, nicht geraucht und nicht Feuer angeschlagen werden. Bei Nachtmärschen ist überhaupt auch darauf zu achten, daß die Verbindung mit den vormarschirenden Abtheilungen nirgends abreiße.

Auf Rückzügen ist es ganz besonders Pflicht jedes ehrliebenden Soldaten, Ordnung und Ruhe beizubehalten, so wie jedes Unteroffiziers, diese, selbst mit der äußersten Strenge, aufrecht zu erhalten. Sollten ja Einzelne von ihrem Truppentheil abgekommen sein, so müssen sie sich einem andern Truppentheil anschließen, bis sie wieder ihren eigenen Truppentheil auffinden. Das Abschießen von Gewehren oder das Wegwerfen von Ausrüstungs-Gegenständen bei solchen Gelegenheiten würde höchst strafbar sein.

§. 126. Aeußere Sicherheits-Maaßregeln auf Märschen überhaupt.

Jede größere und kleinere Truppen-Abtheilung, welche unter Umständen marschirt, wo ein feindlicher Angriff zu erwarten oder auch nur möglich ist, sichert sich durch besondere Abtheilungen. Der Zweck derselben ist hauptsächlich, jede Annäherung des Feindes so früh als

Digitized by Google

möglich zu entdecken; denſelben ferner ſo lange als möglich, wenigſtens ſo lange aufzuhalten, daß die Haupt-Abtheilung ſich in ſchlagfertigen Zuſtand ſetzen oder ſonſt die erforderlichen Anordnungen treffen kann; — endlich zu verhindern, daß ſchwächere feindliche Abtheilungen den Marſch nicht aufzuhalten oder zu beunruhigen im Stande ſind.

Die in der Richtung des Marſches vorgeſchickte Abtheilung heißt: die Avantgarde; die im Rücken der Haupt-Abtheilung folgende: die Arriergarde; eine zur Seite entſendete Abtheilung: ein Seiten-Trupp oder eine Seiten-Patrouille.

Wo das Terrain zur Seite ganz offen und zu überſehen, oder auch gänzlich unpraktikabel iſt, fallen die Seitendeckungen fort. Bei Vormärſchen gegen den Feind unter Umſtänden, welche einen Angriff desſelben im Rücken nicht befürchten laſſen, iſt nicht unbedingt eine Arriergarde erforderlich. Dagegen wird bei Rückzügen vorzugsweiſe eine ſolche nöthig, und kann hier eher eine Avantgarde entbehrt werden.

Alle dieſe detachirten Abtheilungen müſſen ihre Gewehre und ihre Munition in völlig ſchußfertigem Zuſtand halten.

§. 127. Verhalten der Vortrupps der Avantgarde.

Beim Marſch größerer Truppen-Abtheilungen wird von der Avantgarde wieder ein Vortrupp entſendet, bei ſchwächeren Abtheilungen beſteht die Avantgarde überhaupt nur aus einem ſolchen Vortrupp. (Da Unteroffiziere nur zur Führung ſolcher Vortrupps und nicht zu der größerer Avantgarden kommen werden, ſo iſt hier nur von dem Verhalten ſolcher Vortrupps die Rede.)

Der Vortrupp entſendet unter allen Umſtänden eine Spitze aus 3 Mann beſtehend (ſ. §. 128), welcher der einzuſchlagende Weg anzugeben iſt. Die Bezeichnung eines beſtimmten Führers (eines Gefreiten oder ſonſt beſonders gewandten Mannes) iſt nicht zu verſäumen, weil ſonſt leicht Unſicherheit entſteht.

Der Vortrupp hat ſowohl dieſe Spitze, als auch den ihr folgenden Haupttrupp, unausgeſetzt im Auge zu behalten. Iſt das Terrain koupirt, oder liegen ſeitwärts Gegenſtände, deren Abſuchung erforderlich iſt oder welche eine freie und weite Ausſicht gewähren, ſo werden Seitenläufer dahin abgeſchickt (ſ. §. 129.) und zwar ſo zeitig, daß die Abſuchung ſtattfinden kann, ohne die Kolonne zum Anhalten zu nöthigen. Ob der Vortrupp die Hauptwege verfolgen oder ſeitwärts derſelben marſchiren, Defileen und Ortſchaften paſſiren oder vor ihnen halten, letztere etwa umgehen ſoll, u. dgl., richtet ſich nach der Beſtimmung des Marſches, der Stärke der marſchirenden Abtheilung und den ſonſt obwaltenden Umſtänden, und wird daher dem Führer des Vortrupps jedesmal befohlen werden. Jedenfalls werden Defileen und Ortſchaften,

Digitized by Google

ehe sie passirt werden, durch die, erforderlichen Falls durch einige Mann verstärkte, Spitze durchsucht. Auch sind während des Absuchens eines Dorfes einzelne Leute außerhalb desselben herumzuschicken. Die Einwohner der Ortschaften, so wie Reisende und andere Personen, welchen der Vortrupp begegnet, sind zu befragen, ob sie etwas vom Feinde wissen; haben sie dergleichen Nachrichten, oder erscheinen sie vielleicht verdächtig, so werden sie zum Haupttrupp gebracht.

Ist dem Vortrupp ein Bote beigegeben, so ist derselbe der Spitze zuzutheilen, welche für seine Bewachung Sorge zu tragen hat. Bei Annäherung an Dörfern ist von Zeit zu Zeit für die Erneuerung des Boten Sorge zu tragen, doch darf dazu kein Greis, keine Frau und kein Kind genommen werden.

Der Vortrupp hat auch nach Kräften dafür zu sorgen, daß kleine Hindernisse für den Marsch der Hauptabtheilung, z. B. umgeworfene Wagen, aus dem Wege geschafft, etwa versperrte Passagen in Dörfern und Defileen frei gemacht werden u. dgl. Die Beseitigung größerer Hindernisse überläßt sie dem Haupttrupp, und deckt nur die erforderlichen Arbeiten.

Fällt bei der Spitze oder bei anderen Detachirten ein Schuß, oder geht durch dieselben die Meldung von einer Annäherung des Feindes ein, so hält in der Regel der Vortrupp, es sei denn, daß es rathsam erscheine, dem im Anmarsch befindlichen Feind in der Besetzung eines wichtigen Punktes, eines Defilees, einer Höhe, eines Waldrandes u. dgl. zuvorzukommen. Die eingegangene Nachricht wird sofort nach dem Haupttrupp zurück gemeldet, und der Führer des Vortrupps begiebt sich selbst bis in die Nähe der Spitze, um sich von der Stärke und den Maaßregeln des Feindes zu überzeugen und seine Anordnungen danach treffen zu können. Schwächere feindliche Abtheilungen, kleine Patrouillen u. dgl. müssen durch Detachirungen von angemessener Stärke verhindert werden, den Marsch der Hauptabtheilung zu beunruhigen und zu beobachten. Dringen stärkere feindliche Abtheilungen vor, so sucht der Vortrupp, indem er sich in einer vortheilhaften Stellung ganz oder zum Theil auflöst, dieselben möglichst lange aufzuhalten, um dem Haupttrupp Zeit zu verschaffen, die geeigneten Maaßregeln treffen zu können. Sieht sich der Vortrupp genöthigt, seine Stellung zu räumen, so ist es, in so fern es das Terrain erlaubt, zweckmäßig, sich seitwärts des Haupttrupps zurückzuziehen, wobei jedoch dieser nicht in Gefahr gebracht werden darf, unvermuthet vom Feinde angegriffen werden zu können.

Stößt der Vortrupp ganz plötzlich auf den Feind oder wird von demselben unerwartet angegriffen, so muß er sich, selbst wenn der Feind überlegen sein sollte, demselben entschlossen entgegenwerfen,

Digitized by Google

um ihn wenigſtens vielleicht zum augenblicklichen Stutzen zu bringen und dadurch dem Haupttrupp Zeit zu verſchaffen, ſich in ſchlagfertige Verfaſſung zu ſetzen. Iſt die Ueberlegenheit des Feindes zu groß, als daß an ein Aufhalten deſſelben zu denken wäre, ſo muß jedenfalls durch ein heftiges Feuern der Haupttrupp davon benachrichtigt, und unter keinen Umſtänden in übereilter Flucht auf denſelben zurückgegangen werden. Es iſt dies eine der Gelegenheiten, wo es Pflicht des Einzelnen und der detachirten Abtheilung iſt, ſich zu opfern, um die Hauptabtheilung vor einem unvermutheten Anfalle und den daraus hervorgehenden nachtheiligen Folgen zu bewahren.

Beim Anrücken von feindlicher Kavallerie muß der Vortrupp, wenn er ſich im Freien befindet, bei Zeiten einen ſchützenden Abſchnitt zu erreichen ſuchen; iſt dies jedoch nicht mehr möglich, ſo wird nach §. 83. verfahren. Ueberhaupt hat ein Vortrupp, wie jede andere detachirte Abtheilung oder ſonſt jeder einzelne detachirte Soldat, ſobald es zum Gefecht kommt, die im Kap. XV. für das zerſtreute Gefecht angegebenen Grundſätze zu befolgen.

Zeigt ſich der Feind erſt in größerer Entfernung, ſo bemüht ſich der Führer des Vortrupps, deſſen Stärke, Aufſtellung und Bewegungen richtig zu beurtheilen, und ſchickt darüber eine Meldung an den Haupttrupp zurück. Bis von dieſem weitere Befehle über das fernere Verhalten eingehen, muß der Vortrupp mit ſeinen Detachirten ſich möglichſt den Augen des Feindes zu entziehen ſuchen.

§. 128. Verhalten der Spitze.

Die 3 Mann, aus welchen eine Spitze beſteht, vertheilen ſich in der Art, daß der Führer derſelben und ein 2ter Mann vorangehen und der 3te Mann ſo folgt, daß er ſowohl die beiden vorderſten Leute, als auch den Vortrupp, fortwährend im Auge behält und für die Verbindung zwiſchen ihnen ſorgt. Namentlich hat er die beiden vorderſten Leute durch Zeichen, Pfeifen oder Zurufen zu benachrichtigen, wenn der Vortrupp hält oder ſie zu weit von denſelben abkommen. Wenn ſich auch die Entfernung der Spitze vom Vortrupp nach dem mehr oder minder durchſchnittenen Terrain, nach der Tageszeit und anderen Umſtänden richten muß, ſo iſt im Allgemeinen ein Abſtand von 100 bis 200 Schritt beizubehalten. Bei einer geringeren Entfernung würde der Vortrupp nicht hinreichend geſichert, bei einer weiteren dagegen nicht im Stande ſein, die Spitze zu unterſtützen.

Die beiden vorderſten Mann der Spitze verfolgen den ihr angewieſenen Weg, ſich dabei jedoch nach Möglichkeit verdeckt haltend. Auf einem Wege durch einen Wald z. B. gehen ſie neben demſelben,

Digitized by Google

jedoch auch nicht weiter seitwärts, als daß sie den Weg möglichst weit nach vorn übersehen können.

Die Leute der Spitze, wie alle übrigen Detachirten, gehen mit herunter- oder unter dem Arm genommenem Gewehr, und mit der gespanntesten Aufmerksamkeit auf die vor- und seitwärts gelegene Gegend. Nähern sie sich einzelnen Gegenständen, in oder hinter denen sich ein Versteck des Feindes befinden könnte, z. B. einzelnen Gehöften, kleineren Gebüschen, geringeren Erhöhungen u. dgl., so durchsuchen sie dieselben, indem ein Mann mit schußfertigem Gewehr hinein, hindurch oder hinauf geht, während der andere in eben der Verfassung davor stehen bleibt, bis der erste das Zeichen giebt, daß er nichts Feindliches gefunden hat. Dergleichen Durchsuchungen dürfen aber nicht so viel Zeit wegnehmen, um den Marsch der Haupt-Abtheilung aufzuhalten. Die Durchsuchung weiter seitwärts gelegener Gegenstände, größerer Gehölze u. dgl. wird von dem Vortrupp angeordnet, während die Spitze, insofern es nicht ausdrücklich anders befohlen wird, im Marsch bleibt. Nur bei der Erreichung eines größeren Defilees oder eines Dorfes hält die Spitze und läßt beim Vortrupp anfragen, ob dasselbe durchsucht und passirt werden soll. Aus einem der ersten Häuser des Dorfes wird mittlerweile ein Einwohner aufgesucht und befragt, ob sich der Feind im Dorfe befinde, oder ob er sonst etwas von demselben wisse.

Ist der, vielleicht noch durch einige Mann verstärkten, Spitze der Befehl zugegangen, ein Defilee oder ein Dorf zu durchsuchen, so geschieht dies mit der äußersten Sorgfalt und Vorsicht. Nach beendigter Durchsuchung erfolgt eine Meldung an den Vortrupp. Eine gleiche Meldung findet statt, wenn die Spitze auf ein Hinderniß des Marsches stößt, das sie nicht hinwegräumen kann, z. B. eine abgebrochene Brücke u. dgl., ferner wenn sie über den einzuschlagenden Weg in Zweifel ist. Reisende oder Landeseinwohner, denen die Spitze begegnet, werden nach Nachrichten vom Feinde befragt und zum Vortrupp gebracht.

Zeigt sich etwas Feindliches in größerer Entfernung, so hält sich die Spitze zwar möglichst verdeckt, sucht jedoch einen Punkt zu erreichen, von wo sie die Stärke, die Waffengattung, die Aufstellung oder die Marsch-Richtung des Feindes möglichst genau übersehen und beurtheilen kann und macht über alle diese Umstände eine Meldung an den Vortrupp.

Stößt jedoch die Spitze plötzlich auf einen Feind, bricht z. B. derselbe unvermuthet aus einem Hinterhalte hervor, oder sieht sich sonst die Spitze einem anrückenden Feinde, namentlich feindlicher Kavallerie, so nahe gegenüber, daß sie fürchten müßte, der Feind könnte zu gleicher Zeit mit der Meldung beim Vortrupp ankommen und diesen über-

Digitized by Google

raſchen, ſo muß augenblicklich geſchoſſen und die Veranlaſſung ſo ſchnell als möglich dem Vortrupp gemeldet werden. Das Feuer iſt dann auch von den übrigen Leuten der Spitze lebhaft zu unterhalten, und hat ſich dieſe überhaupt von dem Augenblicke an, wo der Feind ſich in wirkſamer Schußweite befindet, wie die Rotte einer Schützengruppe zu verhalten. (S. Kapitel XV.)

§. 189. Verhalten der Seiten-Deckungen.

Je nach der Stärke der marſchirenden Truppen-Abtheilung, nach den Umſtänden, unter welchen der Marſch erfolgt, und nach dem Terrain wird die Seiten-Deckung auf verſchiedene Weiſe bewerkſtelligt.

Beſteht die Avantgarde nur aus einem Vortrupp, ſo entſendet dieſe nach jeder Seite, wohin es nöthig iſt, eine Rotte als Seiten-läufer. In fortlaufend koupirtem Terrain, z. B. in Wäldern ꝛc., halten ſich dieſe in gleicher Höhe mit der Spitze. In abwechſelnd offenem und durchſchnittenem Terrain werden dergleichen Seitenläufer nur nach Punkten entſendet, welche zu durchſuchen ſind oder welche eine weite Ausſicht gewähren. Die Seitenläufer müſſen dieſe Punkte zu erreichen und zu durchſuchen bemüht ſein, ehe der Vortrupp mit denſelben in gleiche Höhe kommt.

Bei größeren Avantgarden werden zu dieſem Zwecke beſondere Seiten-Trupps entſendet, welche dann wieder eine Spitze vor ſich und, nach Umſtänden, Seitenläufer neben ſich haben, und ſich ohngefähr in gleicher Höhe mit dem Vortrupp der Avantgarde halten.

Bei Märſchen ausgedehnter Truppen- oder Wagen-Kolonnen (welche letztere man auch Convois nennt,) beſonders in Gegenden, welche durch feindliche Streifpartheien oder inſurgirte Landeseinwohner beunruhigt werden, wird, inſofern es das Terrain nöthig macht, die ganze Länge der Kolonnen durch Seiten-Patrouillen in der Flanke gedeckt. Dieſe bleiben dann neben den Kolonnen und löſen eine Reihe von Seiten-Plänkern auf, welche ſich, nach Art einer in der Flanke ausgeſchwärmten weitläuftigen Schützenlinie, in einer zuſammenhängenden Kette fortbewegen, deren vorderſte Rotten mit den Seitenläufern der Avantgarde in Verbindung bleiben*).

Die Entfernung aller dieſer Detachirten von den Haupt-Abtheilungen oder den Trupps darf einerſeits nicht zu gering ſein, weil ſonſt

*) Mit dieſer Art von Seiten-Patrouillen, zur unmittelbaren Deckung einer Kolonne, ſind nicht diejenigen detachirten Seiten-Patrouillen zu verwechſeln, die auf ſeitwärts führenden Wegen nach beſtimmten entlegneren Punkten geſchickt werden, und deren Verhalten als ziemlich ſelbſtſtändiger Abtheilungen, im Allgemeinen dem der Recognoscirungs-Patrouillen gleich iſt

Digitized by Google

der durch sie bewirkte Schutz nur unvollständig sein würde, andererseits dürfen sie sich auch nicht zu weit von ihren Abtheilungen entfernen, um nicht außer Verbindung mit denselben zu kommen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen, z. B. in einem nicht zu dichten Walde, sind 100 bis 200 Schritt die zweckmäßigste Entfernung der Seiten-Läufer von ihren Trupps, so wie der letzteren von den Abtheilungen, mit denen sie in gleicher Höhe bleiben sollen. In sehr dichtem Walde und bei Nacht sind die Abstände geringer. Auch dürfen die Seiten-Detachirungen nie ein unpraktikables Terrain zwischen sich und der Haupt-Abtheilung lassen. Ferner haben sie darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zwar stets möglichst verdeckt bleiben, zugleich aber doch so weit als möglich um sich sehen können, daß also z. B. die Trupps innerhalb der Wald-Ränder oder unterhalb der Höhen, welche sich seitwärts fortziehen, marschiren, während die Seitenläufer so nahe an den Waldrand heran oder so weit auf die Höhen hinauf gehen, um nach dem Freien hinaus oder über die Höhe hinweg sehen zu können. Müssen sich Seiten-Trupps zur Absuchung eines seitwärts gelegenen wichtigen Punktes, z. B. einer Ortschaft, eines Defilee's u. s. w., oder um auf einer Höhe eine freie Aussicht zu gewinnen (was nie versäumt werden darf), so weit seitwärts entfernen, daß sie den Haupt-Trupp nicht mehr sehen können, so erhalten sie die Verbindung durch einzelne Leute und ziehen sich beim weiteren Marsche wieder näher an denselben heran.

Das Durchsuchen von Gegenständen erfolgt durch die Seitenläufer des Vortrupps und durch die Spitze des Seitentrupps, ganz wie durch die Spitze des Vortrupps (s. §. 128). Auch beim Erblicken des Feindes oder einem Vordringen desselben ist das Verhalten sowohl des Trupps, wie der einzelnen Detachirten der Seiten-Deckungen, ganz dem des Vortrupps und der Spitze ähnlich, und haben sie namentlich zu verhindern, daß der Marsch der Kolonne durch feindliche Abtheilungen beunruhigt werde. Jedoch haben die Seiten-Detachirungen sich auch andererseits davor zu hüten, durch ein mit dem Feinde entsponnenes Gefecht nicht etwa außer Verbindung mit der ihren Marsch fortsetzenden Haupt-Abtheilung zu kommen.

(s. §. 157). Werden zur Erhaltung der Verbindung solcher detachirten Seiten-Patrouillen mit der Haupt-Abtheilung (oder auch zur Verbindung zwischen verschiedenen Kolonnen) Verbindungs-Patrouillen ausgeschickt, so lösen diese, zur Erreichung jenes Zweckes, eine sich in Front fortbewegende, weit ausgedehnte, den Zusammenhang nach beiden Seiten hin erhaltende Plänkerlinie auf.

Digitized by Google

§. 130. Verhalten des Nachtrupps der Arriergarde.

Beim Vorgehen gegen den Feind hat die Arriergarde in der Regel nur die Beſtimmung, das Zurückbleiben von Kranken, Maroden, zerbrochenem Fuhrwerk u. dgl. zu verhindern, und die Nachſchaffung derſelben zu bewirken. Nur da, wo ein Angriff durch feindliche Abtheilungen im Rücken zu befürchten iſt, hat ſie auch für die Sicherheit der Haupt-Abtheilung gegen unerwartete Anfälle in dieſer Richtung zu ſorgen.

Bei Rückzügen dagegen liegt der Arriergarde ganz beſonders ob, die Haupt-Abtheilung gegen die Angriffe des verfolgenden Feindes zu ſchützen und ihr durch möglichſt langes Aufhalten deſſelben Gelegenheit zu verſchaffen, ihren Marſch ungehindert fortſetzen zu können und Vorſprung zu gewinnen.

Bei größeren Abtheilungen hat die Arriergarde einen Nachtrupp hinter ſich, bei kleineren Abtheilungen vertritt ein Nachtrupp die Stelle der Arriergarde. Dem Nachtrupp folgt jedenfalls eine Spitze in umgekehrter Ordnung, wie die Spitze eines Vortrupps. Wenn es das Terrain nöthig macht, detachirt der Nachtrupp Seitenläufer, eine größere Arriergarde auch Seitentrupps, ähnlich wie bei der Avantgarde.

Der Nachtrupp folgt dem Haupttrupp in einer Entfernung, die nach den jedesmaligen Umſtänden ihm vorgeſchrieben werden wird, in keinem Falle aber unter 100 bis 200 Schritt betragen darf. Er läßt ſich nur dann in ein ſtehendes Gefecht mit dem nachfolgenden Feinde ein, wenn er den ausdrücklichen Befehl dazu erhält, oder der Feind ſo heftig nachdringt, daß er die marſchirende Kolonne zu beunruhigen droht. An Defileen leiſtet die Arriergarde gewöhnlich etwas längeren Widerſtand, um der Haupt-Abtheilung Zeit zu verſchaffen, einen Vorſprung zu gewinnen, und um wo möglich die Defileen ungangbar zu machen, die Brücken zu zerſtören u. dergl. Bemerkt die Arriergarde, daß beim Abzug der Haupt-Abtheilung über ein Defilee ein Stocken entſteht, ſo muß ſie den Feind zu verhindern ſuchen, dieſen Abzug zu beunruhigen, und zu dieſem Zwecke ſich mit der hingebenſten Aufopferung ſchlagen.

Auf der andern Seite muß die Arriergarde ſich auch nicht in unnöthig lange Gefechte verwickeln, weil dadurch leicht der Feind Gelegenheit finden könnte, ſie zu umgehen und abzuſchneiden.

Bleibt bei einem Rückzuge Fuhrwerk, Geſchütz u. dergl. liegen, und hat der Führer der Arriergarde keine Zeit und keine Transportmittel, dieſelben fortzuſchaffen, ſo ſucht er dieſe wenigſtens, ſo viel es angeht, unbrauchbar zu machen, die Räder zu zerſchlagen, das Geſchütz zu vernageln oder durch hineingeſteckte Steine ꝛc. zu verderben, Munition

Digitized by Google

in das Wasser zu werfen oder (jedoch mit gehöriger Vorsicht) in die Luft zu sprengen u. dergl.

Die Spitze des Nachtrupps verhält sich im Allgemeinen, wie die eines Vortrupps; daß sie jedoch weder sich mit dem Absuchen der Terrain-Gegenstände aufzuhalten, noch beim Erblicken des Feindes zu halten braucht, sondern dem Nachtrupp folgt, versteht sich von selbst. Ihr Haupt-Augenmerk ist hauptsächlich nach rückwärts gerichtet, und meldet sie Alles, was sie dort vom Feinde bemerkt. Dringt derselbe bis auf Schußweite nach, so schießt sie und sucht ihn nach Möglichkeit aufzuhalten.

Seitenläufer und Seitentrupps der Arriergarde haben hauptsächlich darüber zu wachen, daß der Feind den Nach- oder Haupttrupp der Arriergarde nicht unbemerkt umgehe, und haben sie diesen daher von einer drohenden Gefahr in dieser Beziehung durch rasche Meldung und heftiges Feuern zu benachrichtigen, den umgehenden Feind auch nach Möglichkeit aufzuhalten, jedenfalls dessen Bewegungen im Auge zu behalten.

§. 131. Verhalten von Escorten.

Unter einer Escorte versteht man eine Abtheilung, welcher die Deckung eines Transports von Munition, Lebensmitteln und anderen Kriegs-Bedürfnissen, oder die Bewachung von Kriegsgefangenen übertragen ist.

Marschirt man hierbei in Gegenden, wo ein feindlicher Angriff zu befürchten ist, so wird der ganze Transport nach allen Seiten durch Detachirungen gedeckt, welche sich ganz so verhalten, wie dies in den §§. 127. bis 130. zur Deckung des Marsches einer Kolonne vorgeschrieben ist.

Ein Theil der Eskorte eines Wagen-Zuges wird bei demselben vertheilt, und erhält hierbei jeder einzelne Unteroffizier oder Soldat eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen zur Beaufsichtigung. Im Allgemeinen ist hierbei Alles zu beobachten, was für die Führung der Bagage (§. 123.) vorgeschrieben ist. Bei einem erfolgenden feindlichen Angriff ist außerdem noch mit der äußersten Strenge darauf zu halten, daß die Fuhrleute in gehöriger Ordnung bleiben, nicht etwa unter einander fahren, oder gar die Stränge abschneiden und mit den Pferden davonjagen. Soll eine sogenannte Wagenburg formirt werden, so erfolgt dies auf Anordnung des Kommandirenden mit gehöriger Besonnenheit und Ordnung.

Bei dem Transport von Kriegsgefangenen wird in Hinsicht der Beaufsichtigung ähnlich wie bei dem Transport von Arrestanten (§. 118.) verfahren. Jeder einzelne Unteroffizier oder Soldat erhält auch hier

Digitized by Google

eine beſtimmte Anzahl von Gefangenen zu bewachen, deren Entſpringen zu verhüten iſt. Wenn übrigens bei Befreiungs-Verſuchen oder gar bei Meutereien von Seiten der Gefangenen mit allen zu Gebote ſtehenden Mitteln gegen dieſelben zu verfahren iſt, ſo muß doch auch andererſeits keine unnütze Härte gegen dieſelben ausgeübt, vielmehr nach Möglichkeit für ihre Bedürfniſſe geſorgt werden. Der Soldat muß in ihnen ein Unglück ehren, das ihm bei einer Wendung des Krieges ſelbſt widerfahren kann, und muß bedenken, daß es ſchimpflich wäre, Wehrloſe zu beleidigen oder gar zu mißhandeln.

Siebenter Abſchnitt.

Der Dienſt in Lagern und Quartieren.

Kap. XXIV.

Der Dienſt in Lagern.

§. 132. Das Abſtecken und Aufſchlagen der Lager.

Es giebt Zelt-Lager, Hütten-Lager und Bivouacs, d. h. Lager unter freiem Himmel.

Zelt-Lager finden in der Regel nur im Frieden, Hütten-Lager nur bei längerem Aufenthalte einer Truppen-Abtheilung in derſelben Aufſtellung ſtatt, und werden mit dem Abſtecken beider Arten von Lagern gewöhnlich beſondere Offiziere beauftragt, durch welche die etwa kommandirten Unteroffiziere die nöthigen Anweiſungen an Ort und Stelle erhalten. Auch das Aufſchlagen der Zelte erfolgt durch beſondere Kommando's. Dagegen fällt die Erbauung von Lagerhütten (Baraken) meiſt den Mannſchaften der lagernden Truppen anheim. Eine ſolche Hütte iſt gewöhnlich auf 15 Mann berechnet und muß dann 15 Fuß lang und eben ſo breit ſein. Sie ruht auf 4 Eck- und einigen Mittelſtändern, welche 2 Fuß in und 2 Fuß über der Erde ſtehen und worüber ein Dach von 14 Fuß langen Sparren geſetzt wird. Dieſe Sparren werden mit dünnen Stangen überbunden, hierauf ein Strohdach angebracht und die Seitenwände mit Stroh- und Strauchwerk durchflochten. Es wird Alles durch Weidenruthen verbunden, an der

Digitized by Google

vorderen Seite eine 5 Fuß hohe Thüre, und rings um die ganze Hütte ein kleiner Abzugsgraben angebracht.

Beim Beziehen von Bivouacs erhalten einzelne Unteroffiziere (Fourier-Unteroffiziere oder Unteroffiziere du jour) zuweilen den Auftrag, die Plätze für die einzelnen Kompagnien, für die Kochlöcher und Latrinen zu bezeichnen, und gelten hierfür (insofern von Seiten der Vorgesetzten nach der Oertlichkeit keine Aenderung darin getroffen wird) folgende Bestimmungen.

Die beiden mittelsten Kompagnien eines Bataillons erhalten ihren Lagerplatz rechts und links des Bataillons, 15 Schritt von den zusammengesetzten Gewehren entfernt; die Länge des Lagerplatzes beträgt für jede Kompagnie 1½ Zuglängen. Der Lagerplatz der beiden Flügel-Kompagnien ist 15 Schritt hinter den Gewehren und hinter dem Lagerplatz der mittelsten Kompagnien, und hat eine Tiefe von 1½ Zuglängen. Die Kochlöcher werden 100 Schritt hinter dem Lagerplatz der Flügel-Kompagnien, die Latrinen 100 Schritt hinter den Kochlöchern angebracht. Der Platz der Marketender ist hinter den Kochlöchern.

Innerhalb des Lagerplatzes jeder Kompagnie können Schirme und Strohdächer so erbaut werden, wie es der dadurch zu bewirkende Schutz gegen Wind und Wetter gerade am zweckmäßigsten erscheinen läßt.

§. 133. Innere Ordnung im Lager.

Wenn das Vortreten der Mannschaften zur Herbeischaffung oder zum Empfang der Lager-Bedürfnisse befohlen wird, so bestimmt jeder Unteroffizier die dazu für seine Korporalschaft erforderliche Anzahl von Leuten, und zwar etwa 2 bis 3 Mann nach Wasser, 2 Mann nach Stroh, und 2 bis 3 Mann nach Holz. Der hierzu von Seiten der Kompagnie kommandirte Unteroffizier läßt die Mannschaft vor den Gewehren antreten und meldet sich bei dem von Seiten des Bataillons dazu kommandirten Offizier. Jeder Unteroffizier ist dafür verantwortlich, daß seine Leute zusammen bleiben, keine Unordnungen begehen, und nicht etwa einzeln nach dem Lager zurückkehren.

Kein Soldat darf sich ohne besondere Erlaubniß aus dem Lager entfernen; vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß er sogar innerhalb des Lagerplatzes seiner Kompagnie sich aufhalten.

Natürliche Bedürfnisse dürfen nur an den dazu angewiesenen Plätzen (den Latrinen) abgemacht, und darf nur in den Kochlöchern gekocht werden. Nach jedesmaligem Kochen muß das Kochgeschirr gereinigt und auf den Tornister geschnallt werden. Das Gepäck hat der Soldat im Zelte, in der Hütte oder auf seinem Lagerplatze bei sich und muß der Tornister während des Nachts stets vollständig gepackt sein. In Zeltlagern werden die Gewehre unter die Gewehrmäntel ge-

Digitized by Google

ſetzt, das Lederzeug und die Helme dagegen mit in die Zelte genommen; in Bivouacs werden letztgenannte Gegenſtände auf die zuſammengeſetzten Gewehre gehangen. In Zeltlagern müſſen Abends und bei eintretendem Regen die Zeltleinen etwas nachgelaſſen, am Morgen oder nach erfolgtem Trocknen der Zelte aber wieder angezogen werden.

Ein einmaliges Anſchlagen an die Trommel ruft die Leute, welche nach Waſſer zu gehen wünſchen, zuſammen; das Verfahren dabei iſt wie bei dem erſten Waſſerholen beim Einrücken.

Ein zweimaliges Anſchlagen ruft die Adjutanten und Feldwebel, ein dreimaliges ſämmtliche Offiziere und Unteroffiziere zuſammen.

Zum Appell oder zu jedem anderen Antreten (z. B. zum Gebet beim Zapfenſtreich) iſt der Anzug völlig reinlich und vorſchriftsmäßig. Ob, wenn zu dieſen Zeiten noch nicht abgekocht iſt, einzelne Leute beim Feuer zurückbleiben können, wird von Seiten der Kompagnie beſtimmt.

Zu dem Anziehen der Mäntel iſt immer erſt der Befehl abzuwarten; das Wickeln oder Zuſammenlegen erfolgt in der Regel nach der Reveille, zu welcher Zeit auch der Anzug gehörig gereinigt werden muß.

Wird Allarm geſchlagen, ſo hängt jeder Soldat ſo ſchnell als möglich ſein vollſtändiges Gepäck um und ergreift ſein Gewehr. Iſt der Abmarſch dagegen vorher befohlen, ſo wird auf Generalmarſch ruhig umgehangen.

Vor dem Abmarſche müſſen alle Feuer ausgelöſcht und darf kein Stroh hineingeworfen werden.

§. 134. Aufziehen der Lager- und Brandwachen.

Sobald nach dem Einrücken in das Lager von Seiten des Bataillons-Kommandeurs befohlen wird:

Lagerwache vor!

treten die dazu kommandirten Mannſchaften kompagnieweiſe 30 Schritt vor die Gewehre, ſo daß die Lagerwache vor, die Brandwache dahinter jede in ſich in 2 Gliedern rangirt, ſteht. Der Bataillons-Adjutant kommandirt dann:

Rechts- und Linksum, Marſch!

und ſobald die Wachmannſchaften vor der Mitte des Bataillons ſind:

Halt, Front!

Sobald die Wachen richtig ſind, kommandirt der Offizier der Lagerwache:

Brandwache kehrt!

und hierauf zu beiden Wachen:

Marſch!

worauf ſie abmarſchiren, und zwar die Lagerwache, inſofern es

Digitized by Google

nicht ausdrücklich anders befohlen wird, bis 300 Schritt vor die Gewehre, die Brandwache bis 50 Schritt hinter die Latrinen. Werden auch Flanken-Wachen gegeben, so wird denselben ihr Platz besonders angewiesen.

Auf ihrem Platze angekommen, läßt jede Wache die erste Nummer auf den linken Flügel der Wache, mit der Front nach außen, vortreten. Bei der Lagerwache wird die Ablösung durch einen Unteroffizier, bei der Brandwache durch einen Gefreiten aufgeführt. Wenn es nicht anders befohlen wird, stellt jede dieser Wachen einen Doppelposten rechts und einen Doppelposten links in gleicher Höhe mit der Wache, die Front nach auswärts. Jede Wache giebt außerdem eine Schildwache vor dem Gewehre, die Lagerwache die Posten vor der Fahne und dem Bataillons-Kommandeur, die Brandwache die Posten vor den Bataillonswagen und vor den etwaigen Arrestanten. Während des Aufführens der Posten bleiben die Wachen unter dem Gewehr stehen. Nach dem Zusammensetzen der Gewehre wird das Gepäck hinter dieselben gelegt, das Lederzeug behalten die Wachen jedoch um.

Nach dem Aufziehen läßt die Brandwache an die Lagerwache (diese an den Stabsoffizier du jour) die desfallsige Meldung machen.

Das Aufziehen der Lagerwachen bei einem längeren Aufenthalte im Lager findet in gleicher Art wie beim Einrücken statt. Beim Ablösen der Wachen rückt die neue Wache links neben die alte, beide machen einander die Honneurs und überliefern sich alles Erforderliche, worauf das Ablösen der Schildwachen erfolgt. Die alte Wache hat schon vor Ankunft der neuen das Gepäck umgenommen und marschirt, so wie die abgelösten Posten eingetreten sind, in Kehrt und mit Fahnentrupp bis zum Bataillon, wo abgeschlagen wird; die neue Wache rückt mit rechtsum auf ihren Platz.

§. 135. Verhalten der Lager- und Brandwachen.

Lager- und Brandwachen haben vorzugsweise den Zweck, die Ordnung im Lager aufrecht zu halten und daher besonders darüber zu wachen, daß kein Soldat ohne Erlaubniß sich aus demselben entferne. Außerdem sollen sie aber auch, für den Fall, daß es dem Feinde gelungen wäre, die weiter vorstehenden eigentlichen Vorposten (s. den 8. Abschnitt) plötzlich zurückzuwerfen oder sich durch dieselben durchzuschleichen, dazu dienen, die lagernden Truppen gegen Ueberfälle zu sichern.

Die im Rücken des Lagers stehende Brandwache dient noch insbesondere zu polizeilichen Zwecken und ist bestimmt, die etwa vorkommenden Arrestanten zu bewachen. Alle Meldungen der Brandwache gehen an die Lagerwache (von dieser an den Stabsoffizier du jour).

Am Tage werden alle Honneurs, wie in der Garnison, so wie

Digitized by Google

vom Zapfenstreich bis zur Reveille nur vor dem Stabsoffizier du jour und den Ronden gemacht. Nachdem die Schildwache vor dem Gewehre (s. §. 137.) dieselben gestellt und vor ihnen herausgerufen hat, läßt sie der Wachhabende wie in der Garnison examiniren und hierauf präsentiren (s. §. 98).

Werden durch die Posten in der Chaine oder durch die Schildwache vor dem Gewehre Soldaten angehalten, welche einzeln das Lager verlassen haben oder dahin zurückkehren wollen, so werden sie, insofern sie keine schriftliche Erlaubniß ihres Kompagnie-Chefs vorzeigen können, arretirt, nach der Brandwache geschickt und gemeldet.

Dasselbe erfolgt mit Marketendern, Landes-Einwohnern, Reisenden u. dgl., welche sich nicht gehörig legitimiren können. Bei dringenden Verdachtsgründen, daß es feindliche Spione sein könnten, werden sie an den Stabsoffizier du jour geschickt *).

Meldet ein Posten die Annäherung eines unbekannten Trupps, so wird ein Unteroffizier mit zwei Mann (bei der Brandwache ein Gefreiter mit zwei Mann) zum Examiniren entgegengeschickt, und die Wache selbst tritt in das Gewehr. Der Unteroffizier (Gefreite) examinirt den Führer des Trupps, und bringt ihn oder, wenn es weniger als 10 Mann sind, den ganzen Trupp zur Wache. Sind es Abtheilungen der lagernden Truppen, so können sie einpassiren; gehört der Trupp aber nicht in das Lager, so muß er außerhalb der Postenkette nach dem Lager seines Truppentheils marschiren.

Der Zapfenstreich wird nicht von den Spielleuten der Lagerwachen, sondern von sämmtlichen Spielleuten der lagernden Truppen geschlagen; das Gebet wird jedoch von Seiten der Wachen, sowohl hier als bei der Reveille, welche nur bei den Wachen geschlagen wird, vorschriftsmäßig abgehalten. Von Einbruch der Dunkelheit an wird Losung und Feldgeschrei an die Posten ausgegeben, und die Wachsamkeit der Posten von Zeit zu Zeit durch Patrouillen geprüft, welche bis zur nächsten Wache gehen, nach Umständen auch das zunächst außerhalb der Postenkette gelegene Terrain absuchen, und sich in ungewöhnlichen Fällen wie eine Patrouille längs der Vorpostenlinie (s. §. 155) verhalten. Es darf immer nur eine Hälfte der Wachmannschaften schlafen und das Wachfeuer nur 10 bis 20 Schritt seitwärts angemacht werden. Die Bedürfnisse für die Wache werden aus dem Lager ge-

*) In Friedens-Lagern (sogenannten Lust-Lagern) ist in der Regel den Zuschauern und Besuchern aller Stände der Eintritt in das Lager frei gestattet. Welche Theile des Lagers dieselben vielleicht nicht betreten oder befahren dürfen (z. B. den vor der Front befindlichen place d'armes), wird jedesmal besonders befohlen werden.

Digitized by Google

holt und auch dort für die Wachmannschaften gekocht, da diese stets ihr Gepäck zum augenblicklichen Umhängen bereit haben müssen.

Wird Generalmarsch im Lager geschlagen, so hängen die Lagerwachen und Posten um, auf das Schlagen der Vergatterung werden die Posten eingezogen; sobald diese eingetreten sind, marschiren die Wachen mit Fahnentrupp zu ihrem Bataillon, lassen hier abschlagen und die Mannschaften zu ihren Kompagnien gehen.

Von jedem ungewöhnlichen Vorfalle außerhalb der Postenkette, besonders nach der Seite der Vorposten, z. B. Schießen u. dgl., wird sogleich Meldung gemacht, auch erforderlichen Falls eine Patrouille in der betreffenden Richtung abgeschickt. Bei der Annäherung feindlicher Abtheilungen, oder sobald es in der Nacht dem Feinde gelungen wäre, bis an die Postenkette vorzudringen, wird sogleich geschossen und gemeldet, und der Feind aus allen Kräften so lange aufgehalten, daß die lagernden Truppen Zeit gewinnen, in das Gewehr zu kommen und sich zu ordnen. Um dieser wichtigsten Bestimmung der Lagerwachen zu genügen, müssen sie sich sogar, ohne alle Rücksicht auf die etwaige Ueberlegenheit des Feindes, demselben unerschrocken entgegenwerfen und sich lieber aufopfern, als daß es dem Feinde gelänge, das Lager zu überfallen.

§. 136. Verhalten der Schildwachen in der Postenkette.

Sie stehen mit dem Rücken nach dem Lager und legen das Gepäck hinter sich, hängen es jedoch kurz vorher, ehe sie abgelöst werden sollen, so wie wenn Generalmarsch geschlagen wird, sobald sich etwas Feindliches zeigt, oder ein Schuß in der Postenkette fällt, sogleich um. Bei der Ablösung treten die neuen Posten links neben die alten, und überliefern sich auf diese Weise alles Nöthige.

Bei Tage werden alle Honneurs wie in der Garnison gemacht (s. §. 106). Alle Offiziere ohne Ausnahme, so wie alle Kommando's der im Lager stehenden Truppen, können bei Tage die Postenkette ungehindert passiren. Einzelne Soldaten dagegen, welche ein- oder auspassiren wollen, werden nach der Wache gewiesen und, sobald der Verdacht des Marodirens stattfindet oder sie den Anordnungen des Postens nicht folgen wollen, sogar durch einen Mann desselben zur Wache transportirt. Dasselbe geschieht mit allen unbekannten Leuten, Marketendern u. s. w.*) Die Annäherung unbekannter Trupps wird der Wache gemeldet und ihnen in einiger Entfernung: Halt! zugerufen, bis die Wache einen Examinir-Trupp vorschickt. Der Marsch von

*) Wegen des Verhaltens in Friedens-Lagern siehe die Anmerkung zu §. 135.

Digitized by Google

Truppen in der Entfernung, Schießen bei den Vorposten, und jeder ungewöhnliche Vorfall wird sogleich der Wache gemeldet; sollte sich ja etwas Feindliches zeigen, so wird außerdem augenblicklich geschossen.

Bei Nacht ruft der Posten mit gefälltem Gewehr Alles, was sich ihm nähert, mit: „Halt! Werda?" an. Ist es der Stabsoffizier du jour, eine Ronde oder Patrouille, die Ablösung, ein Offizier oder ein Kommando, so wird gerufen: „Ein Mann vor!" in einiger Entfernung: „Losung!" sobald diese richtig ist: „Näher heran!" auf einige Schritte endlich: „Feldgeschrei!" Ist auch dieses richtig, so wird beim Stabsoffizier du jour, bei Ronden und Patrouillen präsentirt und gerufen: „du jour (Ronde, Patrouille) vorbei!" Offiziere und bekannte Kommando's können ebenfalls passiren; einzelne Soldaten und Bürgerliche, so wie die Führer unbekannter Trupps, werden zur Wache gebracht.

Steht ein Angerufener nicht, giebt keine oder falsche Losung, kein oder falsches Feldgeschrei, oder wird sonst als feindlich erkannt, so schießt der Posten augenblicklich; der Mann, welcher geschossen hat, meldet den Vorfall auf das schnellste der Wache, der andere behält den Feind im Auge, und schießt fortwährend auf denselben.

§. 137. Verhalten der Schildwachen vor dem Gewehre und im Innern des Lagers.

Die Schildwache vor dem Gewehre der Lager- oder Brandwache verhält sich in Bezug auf das Herausrufen wie in der Garnison (s. §. 107). Jeden Offizier läßt sie passiren, so wie alle Kommando's der im Lager stehenden Truppen, ruft jedoch vor letzteren heraus, wenn sie stärker als die Wache sind. Einzelne Soldaten, Marketender, Bürgerliche u. s. w. werden an den Wachhabenden gewiesen*). Die Annäherung unbekannter Trupps wird dem Wachhabenden gemeldet und ihnen Halt zugerufen, bis der Examinirtrupp vorkommt. Ungewöhnliche Vorfälle sind gleichfalls dem Wachhabenden zu melden.

Bei Nacht wird eben so angerufen, wie von den Schildwachen in der Postenkette (s. §. 136). Wird „du jour" oder „Ronde" geantwortet, so wird nach Abforderung der Losung und des Feldgeschreies herausgerufen. Unbekannte werden, wie am Tage, an den Wachhabenden gewiesen. Erweist sich der Angekommene feindlich, so wird augenblicklich geschossen und herausgerufen.

Die Schildwachen im Innern des Lagers verhalten sich wie in der Garnison, und haben, wie dort, auf Reinlichkeit und Ordnung in

*) Ueber das Verhalten in Friedens-Lagern in dieser Beziehung siehe die Anmerkung zu §. 135.

Digitized by Google

der Nähe ihres Postens zu halten. Bei Nacht rufen sie nicht an, haben jedoch jede Annäherung unbefugter Personen an die von ihnen bewachten Gegenstände, z. B. an die Gewehre, die Fahrzeuge ꝛc., zu verhindern und verdächtiges Gesindel ꝛc. zu arretiren.

§. 138. Verhalten der zur polizeilichen Aufsicht im Lager kommandirten Unteroffiziere.

Zur Handhabung der polizeilichen Ordnung im Lager werden besondere Unteroffiziere kommandirt, welche sich beim Stabsoffizier du jour melden, und in der Regel sich auf der Brandwache aufhalten, von dort aus jedoch sich nach allen Punkten begeben, wo ihre Gegenwart, in Bezug auf die unten folgenden Obliegenheiten erforderlich ist.

Sie haben auf entstehendes Feuer zu achten, sei es, daß Zelte und Hütten, oder Bäume, trockenes Gras u. dergl. Feuer gefangen hätten. Ferner sehen sie darauf, daß an keinen andern Orten als in den Kochlöchern gekocht, und nirgends anders als hinter denselben geschlachtet wird, so wie daß natürliche Bedürfnisse nirgends anders als in den Latrinen verrichtet werden.

Das Herumtreiben verdächtigen Gesindels (im Kriege von Spionen) haben sie zu beaufsichtigen; zu verhindern, daß sich Marketender an anderen, als den ihnen angewiesenen Plätzen etabliren, daß nach dem Zapfenstreich sich noch Soldaten bei den Marketendern aufhalten und überhaupt, daß dort Unordnungen und Streitigkeiten vorfallen.

Befinden sich Brunnen oder Gewässer in der Nähe, woraus Wasser geholt wird, so haben diese Unteroffiziere auf die nöthige Ordnung dabei zu sehen, so wie, daß das Wasser nicht muthwillig verunreinigt werde.

Der Dienst dieser speziell für die innere Ordnung im Lager verantwortlichen Unteroffiziere schließt jedoch nicht die Pflicht aller anderen Unteroffiziere, namentlich auch der Unteroffiziere du jour der Kompagnien aus, in ihrem Bereiche über die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften zu wachen, und jede bemerkte Uebertretung derselben nach Möglichkeit zu verhindern und nach Maaßgabe der Umstände zur Anzeige zu bringen.

Kap. XXV.

Der Dienst in Quartieren.

§. 139. Der Dienst des Quartiermachers.

Vor dem Abmarsche erhält der Fourier-Unteroffizier und der Fourier-Offizier durch den Feldwebel eine genaue Nachweisung der Stärke der Kompagnie nach ihren verschiedenen Chargen, in der Regel auch

Digitized by Google

nach ihrer Vertheilung in Korporalschaften, so wie eine Angabe der dabei befindlichen Pferde, des erforderlichen Vorspanns u. dgl.

Die Ortschaften, in welchen Quartiere zu machen sind, werden den Quartiermachern entweder auf Grund einer Marschroute durch die Civil-Behörden, oder bei Märschen größerer Truppentheile durch den quartiermachenden Offizier namhaft gemacht.

Erhält die Kompagnie im nämlichen Orte mit dem Bataillons-Stabe Quartier, so gehen die näheren Anweisungen gleichfalls von dem genannten Offizier aus.

Wird jedoch die Kompagnie detachirt, so wendet sich der Quartiermacher (nach vorhergegangener Meldung bei einem etwa im Orte kommandirenden Offizier, Etappen-Kommandanten ꝛc.) an die Ortsbehörde und empfängt von derselben die Quartier-Billets. Erlaubt es irgend die Zeit, so besichtigt er hierauf mit Hülfe der ihm beigegebenen Fourierschützen die angewiesenen Quartiere. Die Abstellung vorgefundener Mängel wird auf geziemende Weise bei der betreffenden Behörde beantragt, erforderlichen Falls Anzeige an den quartiermachenden Offizier oder in dessen Abwesenheit an eine im Orte befindliche Militär-Behörde gemacht. Mangel an Raum, zu große Entlegenheit einzelner Quartiere, ansteckende Krankheiten in den angewiesenen Häusern, gänzliches Unvermögen der Wirthsleute zur Verpflegung der Einquartierung ꝛc., sind die vornehmsten Gründe zu solchen Beschwerden.

Bei Märschen auf dem Kriegsschauplatze kommt es auch vor, daß sich keine Orts-Behörde vorfindet, um die Quartiere regelmäßig anzuweisen. Der Quartiermacher überzeugt sich dann selbst von der Beschaffenheit der einzelnen Gehöfte und Wohnungen, so wie von den darin vorhandenen Vorräthen, und trifft darnach die Eintheilung der Quartiere.

Bei der Vertheilung der Quartiere in der Kompagnie ist, so viel es von dem Quartiermacher abhängt, Folgendes zu berücksichtigen.

Der Feldwebel und der Kompagnie-Arzt müssen möglichst in der Mitte des Reviers, ein Hornist oder Tambour in der Nähe des Kompagnie-Chefs, die Handwerker (Schuhmacher und Schneider) der Kompagnie in der Nähe des Kapitändarmes und wo möglich bei Handwerkern gleicher Profession einquartiert werden. Die Korporalschaften müssen möglichst beisammen bleiben, und in die größeren Quartiere Unteroffiziere zur Aufsicht verlegt werden.

In Dörfern, wo die Häuser nicht numerirt sind, wird die Zahl der Einquartierten, die Nummer der Korporalschaft oder der Name des Unteroffiziers ꝛc. an die Thür oder den Thorweg mit Kreide verzeichnet.

Digitized by Google

Bei einer detachirten Kompagnie ist auch für ein Wachlokal und für einen geeigneten Platz zum Auffahren der Bagage Sorge zu tragen (in Bezug auf den Platz für die Pulverwagen nach §. 119), ferner ein zum Allarmplatz geeigneter Platz auszuwählen und bei Ankunft der Kompagnie dem Hauptmann in Vorschlag zu bringen. Bei länger dauernden Quartieren sind auch Lokale zu Krankenstuben und zu Handwerksstätten zu ermitteln.

Erfolgt die Verpflegung durch die Wirthe, so ist denselben dies anzusagen. Ist sie aus Magazinen zu empfangen, so hat der Quartiermacher den Empfang so zeitig zu bewerkstelligen, daß die Vertheilung wo möglich bei Ankunft der Kompagnie erfolgen kann.

Werden einer Kompagnie mehrere Ortschaften zur Belegung angewiesen, so beauftragt der Unteroffizier Fourierschützen zum Quartiermachen in den kleineren Orten, überzeugt sich jedoch, wenn es irgend seine Zeit erlaubt, später selbst von der Ausführung dieses Geschäfts.

Wenn die Zeit nicht die Anfertigung einer vollständigen Quartierliste möglich macht, so sind wenigstens die Quartiere der Offiziere, des Feldwebels, Kapitändarmes, Fouriers und Kompagnie-Arztes, so wie der Korporalschafts-Führer, zu verzeichnen und dem Kompagnie-Chef und Feldwebel einzureichen.

Wo zu befürchten wäre, daß die Kompagnie den richtigen Weg verfehlen könnte, wird ein Fourierschütze oder ein Bote (letzterer mit einer schriftlichen Benachrichtigung an den Kompagnie-Chef) der Kompagnie bis dahin entgegengeschickt, wo sie von einer Hauptstraße abzubiegen oder sich vom Bataillon zu trennen hat; ebenso für einzelne detachirte Theile der Kompagnie. Sollte eine veränderte Dislokation angeordnet werden oder sonst ein außerordentlicher Umstand eingetreten sein, so muß eine ähnliche Anzeige an den Kompagnie-Chef so weit entgegengeschickt werden, daß der Kompagnie jeder unnütze Weg erspart wird oder der Kompagnie-Chef bei Zeiten etwa erforderliche Maaßregeln treffen kann.

Gegen die Zeit des wahrscheinlichen Eintreffens der Kompagnie erwartet der quartiermachende Unteroffizier dieselbe vor dem Eingange des Ortes, und macht dem Kompagnie-Chef alle erforderlichen Meldungen.

§. 140. Verhalten in gewöhnlichen Marsch-Quartieren.

Bei der Vertheilung der erhaltenen Quartierbillets an seine Korporalschaft hat der Unteroffizier zu beachten, daß unzuverlässigere Leute in größere Quartiere, wo möglich bei dem Unteroffizier selbst, verlegt werden. Vor dem Auseinandergehen der Leute, das auf keinen Fall

Digitized by Google

unnöthig verzögert werden darf, notirt er sich ihre Quartiere und sagt ihnen sein eigenes Quartier und den Allarmplatz an. Eben so muß er sich die Quartiere des Kompagnie-Chefs, Feldwebels, Kapitändarmes und Kompagnie-Arztes notiren.

Einige Zeit nach dem Einrücken besichtigt er die Quartiere seiner Korporalschaft, und hat hier auf folgende Gegenstände sein Augenmerk zu richten.

Zunächst überzeugt er sich von der Beschaffenheit der Quartiere selbst, und ob sie den nöthigen Raum gewähren. Liegt die Verpflegung der Einquartierten den Wirthen ob, so ist sie zwar von denselben in ausreichendem Maaße zu verlangen, aber auch zu verhüten, daß die Mannschaften keine unbilligen Forderungen stellen und sich überhaupt nicht ungebührlich benehmen. Finden sich wirklich gegründete Beschwerden, sei es Hinsicht der Quartiere selbst oder der Verpflegung, und fruchten ruhige Vorstellungen bei den Wirthen nichts, so ist jede Streitigkeit oder Eigenmächtigkeit zu vermeiden und der Fall der Kompagnie anzuzeigen.

Die Gewehre und Munition müssen an einem trockenen vom Feuer entfernten Orte (in Dörfern am besten in Scheunen), die übrigen Sachen so aufbewahrt werden, daß jeder Soldat seine Sachen beisammen hat. Sobald die Mannschaften sich einigermaßen ausgeruht haben, sind Waffen und Bekleidungsstücke gehörig zu reinigen, etwaige Beschädigungen herzustellen oder zu den betreffenden Handwerkern zu bringen. Die Ruhetage sind besonders zu dieser Instandsetzung, so wie, wenn es nöthig ist, zum Trocknen der Munition zu verwenden.

In den Quartieren ist mit der gehörigen Vorsicht mit Feuer und Licht zu verfahren. In Ställen, Scheunen und auf den Höfen darf nicht geraucht werden. Wenn in sehr stark belegten Quartieren durch die Mannschaft selbst außerhalb der Wohnungen gekocht werden muß, so darf dies nur in einiger Entfernung von den Gebäuden und Scheunen geschehen.

Wird die Zeit des Abmarsches vorher befohlen, so stehen mit der Reveille die Leute auf, und läßt der Unteroffizier seine Korporalschaft an einem passenden Orte (so daß kein unnöthiger Umweg nach dem Stellungsplatz der Kompagnie zu machen ist), jedoch höchstens eine Viertelstunde vor der von Seiten der Kompagnie befohlenen Zeit, antreten und führt sie zum Stellungsplatz. Sobald jedoch Allarm geschlagen wird, so eilt jeder Einzelne so schnell als möglich nach dem Allarmplatz.

Digitized by Google

§. 141. Verhalten in Kantonnirungs- und Winter-Quartieren.

Bleiben Truppen längere Zeit in denselben Kantonnirungen, wie dies namentlich auch in den sogenannten Winterquartieren der Fall ist, so muß die Ordnung in den Quartieren, sowie des ganzen inneren Dienstes, möglichst wie in der Garnison hergestellt werden. Besonders ist in den oft stark belegten Quartieren durch häufiges Lüften und Reinigen für die Erhaltung der Gesundheit der Mannschaften Sorge zu tragen. Ebenso wird eine solche Zeit der Ruhe dazu benutzt, die Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung wieder vollständig in Stand zu setzen, und hat der Korporalschafts-Unteroffizier in dieser Beziehung dieselbe Sorgfalt anzuwenden und wo möglich noch häufigere Revisionen anzustellen, als in der Garnison. Die längere Dauer solcher Quartiere darf in dieser Beziehung durchaus nicht einschläfern, weil jeden Augenblick der Befehl zum Aufbruch eintreffen kann, und deshalb jeder Einzelne stets vollständig vorbereitet und ausgerüstet zum Marsche sein muß.

Endlich werden in solchen Verhältnissen auch die erforderlichen Uebungen angeordnet, um die Mannschaften in denjenigen Dienstzweigen, worin sie noch der Nachhülfe bedürfen, weiter auszubilden.

§. 142. Verhalten in Quartieren in der Nähe des Feindes.

Kantonnirt man in solcher Nähe des Feindes, daß plötzliche Angriffe oder gar Ueberfälle von Seiten desselben zu befürchten sind, so werden, nach Maaßgabe der größeren oder geringeren Gefahr, folgende innere Sicherheits-Maßregeln angeordnet.

Das Gepäck muß fortwährend so geordnet sein, daß es augenblicklich umgehangen werden kann. Bei Nacht, wo ein Ueberfall immer am meisten zu befürchten ist, bleiben die Mannschaften angezogen, in jedem Quartiere brennt ein Licht und wacht ein Mann, um bei entstehendem Allarm sogleich die Uebrigen wecken zu können.

Nöthigenfalls werden auch bei Nacht Allarmhäuser bezogen, d. h. die Mannschaften in größere Gebäude, Scheunen u. dgl. zusammengelegt. Vor diesen Gebäuden und namentlich bei den Gewehren der Abtheilung werden dann Posten gestellt.

Bei entstehendem Allarm hängt Alles eiligst um. Ob auf den Allarmplatz zusammengerückt oder etwa bestimmte Punkte: Ausgänge, Kirchhöfe, massive Gebäude ꝛc. besetzt und vertheidigt werden sollen, muß im Voraus bestimmt sein. Sollten jedoch schon feindliche Truppen in den Ort gedrungen sein, so muß nicht in blinder Verwirrung auf die Dorfstraßen heraus gestürzt, sondern versucht werden, durch Gärten ꝛc.

Digitized by Google

den Allarmplatz zu erreichen, wozu die Unteroffiziere sich schon am Tage mit der Lokalität bekannt gemacht haben müssen. Bemerkt man, daß nur feindliche Kavallerie eingedrungen ist, so ist es am zweckmäßigsten, dieselbe durch ein wohlgezieltes Feuer aus den Gehöften, deren Eingänge zu schließen sind, wieder zum Verlassen des Orts zu nöthigen.

§. 143. Verhalten der Dorfwachen.

Im Allgemeinen haben sich sowohl die in Kantonnirungen gegebenen Wachen, als auch die von ihnen, gewöhnlich an den Ausgängen des Ortes, gestellten Posten, ähnlich wie Lagerwachen und deren Posten zu verhalten. (S. §§. 135—137). Sie verbinden nämlich ebenfalls den Zweck, die polizeiliche und militärische Ordnung innerhalb des Ortes aufrecht zu erhalten, mit dem der Sicherung der kantonnirenden Truppen gegen etwaige Ueberfälle.

Sie machen daher auch am Tage die Honneurs, wie in der Garnison, rufen des Nachts aber an und fordern Losung und Feldgeschrei.

Die an den Ausgängen des Orts stehenden Doppelposten legen ihr Gepäck ab, haben die Front nach außen, müssen ankommenden Offizieren, Ordonnanzen ꝛc. über die im Orte kantonnirenden Truppen und die Wohnung des Kommandirenden Auskunft geben können, bringen verdächtige Personen und die Führer unbekannter Trupps nach der Dorfwache, und melden dieser, wenn sie in der Entfernung schießen oder in benachbarten Kantonnirungen Lärm schlagen hören, wenn sie Truppen marschiren, Lärmstangen oder Gebäude brennen sehen, oder sonst etwas Ungewöhnliches bemerken. Die Dorfwache befördert dergleichen Meldungen sogleich an den Offizier du jour und den im Orte Kommandirenden, und schickt in der betreffenden Richtung Patrouillen ab.

Entdeckt ein Posten am Ausgange die Annäherung des Feindes, oder wird er bei Nacht von demselben angegriffen, so schießt er augenblicklich, macht schnelle Meldung an die Dorfwache, und sucht dem Feinde das Eindringen in das Dorf nach Möglichkeit zu erschweren. Die Dorfwache läßt sogleich Generalmarsch schlagen und Meldung machen, rückt auf das eiligste nach dem angegriffenen oder bedrohten Eingang und vertheidigt denselben auf das äußerste.

Zuweilen werden am Tage einzelne Leute zur besseren Beobachtung der Umgegend auf Kirchthürme und andere hohe Gebäude gestellt, und mit ihnen Zeichen, z. B. Ausstecken eines Tuches, Läuten mit den Glocken ꝛc. verabredet, um die Annäherung des Feindes zu bezeichnen.

Liegt ein Dorf in der Vorpostenlinie selbst, so betrachten sich die Dorfwachen und ihre Posten ganz wie Feldwachen und Posten in der Vorpostenlinie. (S. Kap. XXVI.)

Digitized by Google

§. 144. Requisitions-Kommando's.

Wenn im Felde die Truppen keine regelmäßige Verpflegung erhalten, sondern angewiesen sind, sich ihre Bedürfnisse selbst herbeizuschaffen, so geschieht dies durch Requisitions-Kommando's, deren Führung zuweilen auch Unteroffizieren zufällt. Es werden ihnen die Ortschaften angewiesen, aus denen sie die erforderlichen Lebensmittel beizutreiben haben.

In einer solchen Ortschaft angekommen, wendet sich der Kommandoführer an die Ortsbehörde und verlangt von ihr die Lieferung der angegebenen Gegenstände. Geschieht dies nach Verlangen, so stellt der Kommandoführer eine Bescheinigung darüber aus.

Sollte die Ortsbehörde sich weigern, der Aufforderung Genüge zu leisten, oder sollte in verwüsteten Gegenden gar keine Behörde oder wohl gar kein Einwohner mehr im Orte sein, so ist es dem Kommandoführer gestattet, die erforderlichen Vorräthe in den einzelnen Gehöften aufsuchen und zusammenbringen zu lassen. Möglichst muß der Unteroffizier dies selbst thun und seine Mannschaften beisammen halten, so wie mit der höchsten Strenge verhindern, daß irgend etwas Anderes als Lebensmittel genommen, nichts muthwillig zerstört oder verdorben, und die Einwohner nicht mißhandelt werden. Mannschaften, welche sich solcher Unordnungen schuldig machen, würden als ehrlose Plünderer der verdienten Schande und strengen gesetzlichen Bestrafungen anheimfallen. Sollen andere Gegenstände als Lager-Bedürfnisse oder Lebensmittel, z. B. Bekleidungs-Gegenstände, Transportmittel u. dgl., requirirt werden, so muß der Kommandoführer ausdrücklichen Befehl dazu haben.

In feindlichem Lande oder in Gegenden, welche von feindlichen Streifpartheien beunruhigt werden, hat der Unteroffizier auch darauf Bedacht zu nehmen, daß er während des Zusammenbringens der Lebensmittel nicht etwa, wenn auch nur von bewaffneten feindlichen Einwohnern, überfallen werde. Unter solchen Umständen muß er also niemals das ganze Kommando sich in die Häuser zerstreuen lassen, sondern stets einen Theil desselben beisammen und unter dem Gewehre behalten, auch einige Beobachtungsposten außerhalb des Dorfes aufstellen.

Muß ein solches oder überhaupt irgend ein Kommando unter den zuletzt angegebenen Umständen übernachten, so bleibt es beisammen, ganz oder zum Theil wach und angezogen, behält die Gewehre bei sich und einige der vornehmsten Einwohner des Orts, als Geißeln gegen einen etwaigen Verrath, unter Aufsicht.

Digitized by Google

Achter Abſchnitt.

Der Vorpoſten-Dienſt und kleine Krieg.

Kap. XXVI.

Feldwachen und ihre Patrouillen.

§. 145. Zweck und allgemeine Verhältniſſe der Feldwachen.

Der Zweck der Vorpoſten überhaupt, wie jeder einzelnen Feldwache innerhalb des ihr angewieſenen Terrain-Abſchnitts, beſteht darin:

die dahinter lagernden oder kantonnirenden Truppen gegen jede Ueberraſchung durch den Feind, ſowie gegen jede Beunruhigung durch kleine feindliche Abtheilungen zu ſichern;

ferner:

die Stellungen und Bewegungen des Feindes zu erfahren und zu beobachten, beſonders ein Vorrücken deſſelben ſo zeitig als möglich zu entdecken;

endlich:

einen wirklich angreifenden Feind möglichſt lange aufzuhalten, damit die zu ſichernden Abtheilungen Zeit gewinnen, ſich ſchlagfertig aufzuſtellen oder die ſonſt erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen.

Die zum Vorpoſten-Dienſt beſtimmten Truppen ſtehen unter Befehl des Vorpoſten-Kommandeurs und zerfallen in folgende Abtheilungen:

1) Feldwachen mit ihren Unter-Abtheilungen:
   die Soutiens der Feldwache oder die eigentliche Wache,
   detachirte Poſten,
   die Poſten-Kette,
   die Patrouillen.
2) die Replis und Piquets.
   Sie ſollen die Feldwachen unterſtützen und aufnehmen und demgemäß aufgeſtellt ſein, in nicht zu großer Entfernung und wo möglich auf Straßen-Knoten und verdeckt. Die Piquets rücken in der Regel nur während der Nacht auf die ihnen zugewieſenen Plätze, und halten ſich bei Tage zum Ausrücken bereit.
3) das Gros der Vorpoſten ſteht unter ſpeziellen Befehl des Vor-

Digitized by Google

posten-Kommandeurs und wird so aufgestellt, daß es sich nach allen Richtungen hin entwickeln kann.

Es gilt der Grundsatz durch alle Gliederungen der Vorposten, daß sich die kleineren Abtheilungen für die größeren opfern müssen.

Wenngleich in der Regel das Kommando der Feldwachen an Offiziere übertragen wird, so werden doch zuweilen auch kleinere Unteroffizier-Feldwachen oder Unteroffizier-Posten ausgestellt; so wie selbst in einzelnen Fällen, bei Mangel an Offizieren oder bei augenblicklicher Abwesenheit, bei Tödtung oder Verwundung eines wachhabenden Offiziers, die Führung einer größeren Feldwache einem Unteroffizier zufallen kann. Jeder Unteroffizier muß daher auch mit allen Obliegenheiten bei Leitung einer Feldwache vertraut sein.

§. 146. Aussetzen und Ablösen der Feldwachen.

Wenn der zum Führer einer Feldwache bestimmte Unteroffizier von dem betreffenden Vorgesetzten (gewöhnlich dem Vorposten-Kommandeur) seine Instruktion erhält, hat er sich dieselbe genau einzuprägen. Glaubt er den Vorgesetzten nicht richtig verstanden zu haben, ist er über irgend einen Theil seines Auftrages in Zweifel, oder sind ihm für besondere Fälle Verhaltungsbefehle wünschenswerth, so macht er noch vor dem Abmarsche die nöthigen Anfragen.

Bei Uebernahme der ihm zugetheilten Mannschaften hat er sich zuvörderst davon zu überzeugen, daß ihre Gewehre und Munition gehörig im Stande sind. Auch macht er die Leute in kurzen Worten mit ihrer Bestimmung bekannt, und theilt sie zu den verschiedenen Funktionen vorläufig ein.

Der Marsch nach dem der Feldwache angewiesenen Terrain erfolgt in der Regel mit allen nöthigen Sicherheits-Maaßregeln (es sei denn, daß z. B. bei rückgängigen Bewegungen die Ausstellung unter dem Schutze besonders zurückgelassener Abtheilungen erfolge). Beim Vormarsch ist jedenfalls eine Spitze voranzuschicken; ist das Terrain seitwärts nicht zu übersehen, so sind Seitenläufer zu detachiren; in sehr durchschnittenen Gegenden wird auch eine Arriergarde nöthig. Gehen gleichzeitig Neben-Feldwachen vor, so ist durch Patrouillen die Verbindung mit denselben zu erhalten.

Kommt die Feldwache in die Nähe des ihr angewiesenen Terrains, so sucht der Wachhabende von einem günstigen Punkte aus sich einen allgemeinen Ueberblick von demselben zu verschaffen, überlegt hiernach, wie er im Allgemeinen seine Postenlinie auszustellen und an welchem Punkte ohngefähr seine Feldwache selbst zu postiren hat; läßt dann die Hälfte der Mannschaft (und zwar unter dem Gewehr stehen bleibend) unter Kommando des nächstfolgenden Unteroffiziers oder Gefreiten in

Digitized by Google

der Gegend zurück, wo er sie aufzustellen gedenkt, und geht dann mit der anderen Hälfte zum Postenausstellen vor. Auch hierbei muß er sich durch Detachirte sichern, welche entweder einen, höchstens jedoch einige 100 Schritt vorwärts gelegenen, Abschnitt besetzen, oder, wo sich kein solcher darbietet, den die Posten aussetzenden Trupp als Seitenläufer nach der feindlichen Seite zu, decken.

Die Erfordernisse einer zweckmäßig ausgestellten Postenlinie (auch Postenkette oder Postenchaine genannt) sind folgende:

1. Die Posten müssen eine möglichst weite und freie Aussicht vor sich und seitwärts nach den Nebenposten haben.
2. Die Posten dürfen wo möglich nicht weiter aus einander stehen, als daß zwischen ihnen Niemand unbemerkt und wider ihren Willen, d. h. ohne von dem einen oder dem andern Posten Feuer zu bekommen, durchgehen kann.
3. Die Posten müssen nach dem Feinde zu möglichst gedeckt stehen. Diese Deckung darf aber niemals auf Kosten der freien Umsicht bewirkt werden; lieber ist ein Posten etwas freier zu stellen, als daß er nicht weit genug um sich sehen könnte.
4. Wo möglich müssen die Posten von der Feldwache selbst oder von einem Avertissements- oder Verbindungsposten aus gesehen werden können, jedenfalls muß ein bei den Posten fallender Schuß noch bei der Feldwache zu hören sein.
5. Mit den nächsten Posten der Neben-Feldwachen muß möglichste Verbindung stattfinden.

Alle Posten nach dem Feinde zu müssen Doppelposten sein; nur Posten, welche zur Verbindung mit der Wache oder zur schnellen Benachrichtigung dienen, sind einfach.

Bei allen diesen Erfordernissen ist jedoch stets die Stärke der Feldwache zu berücksichtigen, und muß der Wachhabende nicht allein nie mehr Posten, als dringend nöthig sind, sondern auch (namentlich bei Feldwachen, welche eine ganze Nacht oder gar 24 Stunden hindurch in ihrer Stellung bleiben sollen, oder vielleicht schon durch vorausgegangene Märsche ermüdet sind) keinenfalls mehr Posten ausstellen, als daß er dieselben in 3 Nummern abzulösen im Stande ist, und wo möglich noch einen Theil der Mannschaft zum Patrouilliren disponibel behält. Unerfahrene Unteroffiziere haben sich besonders vor dem Fehler zu hüten, die Sicherheit der Feldwache durch eine im Verhältniß ihrer Stärke zu große Zahl von Posten bewirken zu wollen. Diese Sicherheit ist nur scheinbar; denn wenn auch das Terrain dadurch besser beobachtet zu sein scheint, so werden dagegen die Mannschaften, wenn sie in zu wenig Nummern abgetheilt sind und daher zu oft auf Posten kommen, dermaßen ermüdet, daß zuletzt, namentlich gegen Ende der

Digitized by Google

Nacht, unvermeidlich ein Nachlassen ihrer Wachsamkeit eintritt, und man durch dichter stehende, aber nachlässig versehene Posten in der That weniger gesichert ist, als durch eine kleinere Zahl, auf denen die nöthige Aufmerksamkeit beibehalten wird.

Nicht selten kommt es nun freilich vor, daß der Wachhabende sich außer Stande sieht, mit den ihm übergebenen Mannschaften eine vollkommene Verbindung der Posten unter sich und mit den Neben-Feldwachen herzustellen. Es sind dann, so weit es die Stärke der Feldwache zuläßt, nur auf den wichtigsten Punkten Posten auszustellen, und ist die Verbindung unter denselben und mit den Neben-Feldwachen theils durch fleißiges Patrouilliren, theils durch die Anordnung zu bewirken, daß von Zeit zu Zeit ein Mann jedes Postens sich soweit seitwärts begiebt, um bis zu dem nächsten Nebenposten hinsehen zu können. Doch ist von einer solchen Anordnung jedenfalls eine Meldung an den betreffenden Vorgesetzten zu machen, damit wo möglich der Wachhabende durch eine Verstärkung in den Stand gesetzt wird, eine zusammenhängende Postenlinie auszustellen. Häufig ist jedoch im Felde eine solche Verstärkung aller Theile der Vorpostenlinie nicht möglich, und muß sich dann der Wachhabende auf die oben angegebene Weise mit den ihm zugetheilten Mannschaften zu behelfen wissen.

Häufig kommen auch Fälle vor, in denen, auf vor- oder seitwärts der zusammenhängenden Vorposten Linie gelegenen wichtigen Punkten oder Terrain-Abschnitten, kleine detachirte Feldwachen oder Unteroffizier-Posten aufgestellt werden, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit der übrigen Posten-Chaine nicht möglich ist. Der Trupp einer solchen Detachirung sichert sich dann nur durch einen oder einige nahe vor sich aufgestellte Posten, und bewerkstelligt die Verbindung mit der übrigen Vorposten-Linie und die Durchsuchung des ihm zur Beobachtung angewiesenen Terrains durch unabläßiges Patrouilliren.

Bildet eine Feldwache den äußersten Flügel einer Vorposten-Linie, so muß sie sich durch Anlehnung ihrer Posten an schützende Terrain-Hindernisse, z. B. Gewässer, Moräste u. dgl., und wo solche fehlen, durch Posten in der Flanke oder durch detachirte Posten vor Umgehungen zu sichern suchen.

Bei der Ausstellung der Posten hat der Wachhabende jedem derselben eine Nummer zu geben, ihm den Stand der Nebenposten und der Feldwache anzugeben (wo möglich zu zeigen), so wie die Richtung, von woher der Feind wahrscheinlich zu erwarten ist, und die Punkte, auf welche sich seine Aufmerksamkeit besonders richten soll, zu bezeichnen. Ist dem Unteroffizier die Gegend einigermaßen bekannt oder hat er einen Boten bei sich, so macht er die Posten mit den Namen der vorliegenden Ortschaften, Berge, Gewässer und anderer in die

Digitized by Google

Augen fallender Terrain-Gegenstände bekannt, so wie auch damit, wohin die bei den Posten vorbei laufenden Wege führen, — eine Kenntniß, welche bezweckt, daß Posten bei Meldungen genau angeben können, wo und in welcher Richtung sie etwas vom Feinde bemerkt haben oder der sonst etwa zu meldende Vorgang sich ereignet hat. Endlich gehört in vielen Fällen zur vollständigen Instruktion eines Postens die Angabe der Richtung, in welcher er sich nöthigenfalls zurückzuziehen hat, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß dieser Rückzug wo möglich nicht direkt nach der Feldwache geht, und daß dabei wichtige Abschnitte: Hauptwege, Höhenzüge u. dgl., welche die Postenlinie durchschneiden, beobachtet bleiben.

Bei dem Aussetzen und ersten Instruiren der Posten muß der Unteroffizier oder Gefreite, der später die Ablösung führen soll, zugegen sein, um alsdann auf die richtige Ueberlieferung der Instruktion, von den abgelösten an die neu aufkommenden Posten, halten zu können.

Sowie sämmtliche Posten ausgestellt sind, stellt der Wachhabende an dem die Postenkette durchschneidenden Hauptwege hinter dem an diesem Wege stehenden Doppelposten den Examinirtrupp auf. Dieser Examinirtrupp wird gebildet aus den Ablösungs-Mannschaften des betreffenden Doppel-Postens unter Kommando eines gewandten Unteroffiziers. Dieser Unteroffizier examinirt und recognoscirt Alles, was durch die Postenkette ein- oder ausgehen will, und weist ab, oder nimmt an nach Maaßgabe der besonderen Instruktionen, welche er vom Offizier der Wache im Sinne der von dem Vorposten-Kommandeur gegebenen Befehle erhält. Alsdann werden die nur behufs der Deckung der Posten-Ausstellung ausgeschickten Detachirten wieder eingezogen, dagegen aber Patrouillen in der Richtung gegen den Feind vorgeschickt (s. §§. 148 und 156).

Hierauf kehrt der Wachhabende zu dem zurückgelassenen Trupp zurück, und stellt ihn auf den zum Standpunkt der Feldwache geeignetsten Platz. Dieser Punkt muß wo möglich folgende Erfordernisse in sich vereinigen:

1. Er darf von außerhalb der Vorposten-Linie her nicht zu sehen sein.
2. Die Feldwache muß die Postenlinie zu unterstützen und das ihr zur Behauptung angewiesene Terrain vortheilhaft zu vertheidigen im Stande sein. Befinden sich Hauptwege, Defileen oder andere, eine günstige Aufstellung darbietende oder besonders zu beobachtende Gegenstände in dem Bereich der Feldwache, so muß diese sich möglichst in der Nähe derselben aufstellen. Ist das Terrain dagegen überall ziemlich gleichförmig, so wird die Feldwache ohngefähr hinter der Mitte der Postenlinie ihren Platz nehmen.

Digitized by Google

3. Die Feldwache muß möglichst gegen einen direkten Angriff des Feindes gesichert stehen, z. B. hinter einem Aufwurfe (bei Vorposten-Linien, welche längere Zeit in derselben Stellung bleiben, wird der Standpunkt der Feldwachen zuweilen künstlich verstärkt, z. B. durch Verhaue, kleine Verschanzungen ꝛc.). Vor der Feldwache gelegene Defileen, Brücken ꝛc. werden durch zusammengefahrene Wagen, durch das Abnehmen der Bohlen u. dgl. ungangbar gemacht, jedoch so, daß noch Patrouillen hinüber geschickt werden können. Das völlige Abbrechen oder Abbrennen von Brücken darf nur auf höheren Befehl geschehen.
4. Die Feldwache muß einen gesicherten Rückzug haben, aus welchem Grunde sie auch nie in Häuser gelegt werden darf (offene Scheunen, Schuppen u. dgl. dürfen, besonders bei kalter oder rauher Witterung, jedoch immer nur mit höherer Genehmigung, benutzt werden).

Etwas vorwärts der Feldwache wird eine Schildwache vor dem Gewehr wo möglich so gestellt, daß sie bis zur Postenlinie zu sehen im Stande ist.

Der Wachhabende theilt endlich seine Wache in 3 Nummern für die Posten ein, und bezeichnet, wenn hiernach noch Mannschaften zum Patrouilliren übrig bleiben, die Reihenfolge der einzelnen Patrouillen. Erlaubt die Stärke der Wache und die Zahl der Posten jedoch nicht, daß eigene Patrouilleurs eingetheilt werden, so werden jedesmal die von Posten abgekommenen Leute zum Patrouilliren verwendet, so daß jeder auf Posten kommende Mann sich unmittelbar vorher etwas geruht haben kann. Bei der Eintheilung der Posten ist noch darauf zu achten, daß niemals zwei jüngere, unzuverlässige oder der deutschen Sprache unkundige Leute zusammen auf Posten kommen. Zu Patrouillenführern werden stets die gewandtesten und zuverlässigsten Leute gewählt.

Nachdem nun der Wachhabende die Gewehre hat zusammensetzen lassen, schickt er eine Meldung an den Vorposten-Kommandeur oder sonstigen betreffenden Vorgesetzten, worin die Aufstellung der Posten und der angeordnete Patrouillengang angegeben wird. Eine ähnliche Anzeige wird an die Neben-Feldwachen geschickt, und sich von denselben eine gleiche Mittheilung, insofern sie noch nicht eingetroffen ist, erbeten.

Werden Feldwachen abgelöst, so geschieht dies gewöhnlich entweder bei Tagesanbruch, oder nach dem Mittagsessen. Die neue Feldwache stellt sich neben der alten auf, ohne daß Honneurs gemacht werden. Beide Feldwachen schicken, während sie selbst unter dem Gewehr stehen bleiben, gemeinschaftlich Patrouillen bis über die Postenkette hinaus. Bei der Ablösung der Posten sind beide Wachhabende zugegen, und

Digitized by Google

überliefert der ankommende Wachhabende hierbei dem neuen nicht allein die Aufstellung der Posten bei Tage und bei Nacht, sondern auch die erhaltene Instruktion und die über die Stellung und Bewegungen des Feindes eingegangenen Nachrichten. Erst nachdem die Posten abgelöst und die ausgeschickten Patrouillen zurückgekehrt sind, ohne auf den Feind gestoßen zu sein, marschirt die alte Wache ab. Bei der Rückkunft meldet sich der abgekommene Wachhabende bei dem Vorposten-Kommandeur oder dem Vorgesetzten seines Truppentheils, je nachdem dies besonders befohlen ist.

§. 147. Verhalten des Kommandirenden auf der Feldwache im Allgemeinen.

Vor allen Dingen muß der Wachhabende die Mannschaften der Feldwache wachsam erhalten und mit unausgesetzter Aufmerksamkeit darauf sehen, daß der Dienst der Posten und Patrouillen regelmäßig und pünktlich betrieben wird. Er muß den Leuten selbst mit dem besten Beispiel in dieser Beziehung vorangehen, seinen Obliegenheiten unermüdlich vorstehen, und sich nicht die geringste persönliche Bequemlichkeit gestatten. Stets muß er vor Augen haben, daß es nicht allein schimpflich ist, sich überfallen zu lassen, sondern daß auch bei der geringsten Fahrlässigkeit das Leben der ihm untergebenen Mannschaften und die Sicherheit der größeren Abtheilungen auf dem Spiele steht.

Am Tage darf die Mannschaft der Feldwache das Gepäck ablegen, sich jedoch nicht zu weit von demselben entfernen. Holz, Lebensmittel und andere Bedürfnisse werden der Feldwache durch Kommandirte der weiter rückwärts stehenden Truppen zugebracht. Hütten dürfen auf Feldwachen nur mit höherer Genehmigung gebaut werden. Es darf weder gesungen, noch sonst gelärmt werden, weil hierdurch der Standpunkt der Feldwache verrathen werden könnte. Das Schlafen ist am Tage nicht allein einem Theil der Feldwache gestattet, sondern es ist sogar von Seiten des Wachhabenden darauf hinzuwirken, daß dies am Tage geschehe, damit die Mannschaften für die Nacht desto munterer bleiben.

Die Feldwache geht als Honneur vor Niemandem in's Gewehr, jedoch meldet sich der Wachhabende bei jedem bei der Feldwache ankommenden bekannten Vorgesetzten. Kommen Kommando's, feindliche Deserteurs ꝛc. bei der Feldwache vorbei, so tritt dieselbe in's Gewehr; desgleichen, wenn ein Schuß in der Postenlinie fällt.

Sobald irgend eine Nachricht über den Feind durch Posten, Patrouillen oder Landes-Einwohner eingeht, oder sonst etwas Bemerkenswerthes vorfällt, wird sofort eine Meldung darüber an den Vorposten-Kommandeur zurückgeschickt. Wichtigere Meldungen müssen schriftlich gemacht werden, und hat sich daher der Wachhabende mit Bleistift,

Digitized by Google

Papier oder Pergamentblättern zu versehen. Wenn es irgend angeht, wird derjenige Soldat, der die Meldung gebracht hat, selbst mit der weiteren Meldung beauftragt, oder wenn die Nachricht durch einen Landes-Einwohner ꝛc. eingegangen ist, dieser bei der Meldung mitgeschickt. Auch muß der Wachhabende sich nicht etwa damit begnügen, eine vielleicht nur unvollständig, unbestimmt oder unverständlich eingegangene Meldung eines Postens ꝛc. eben so mangelhaft weiterzubefördern, sondern er hat vorher durch weiteres Ausfragen des Melders die näheren Umstände auszumitteln.

Nachmittags wird, wenn auch nichts Neues vorgefallen ist, an den Vorposten-Kommandeur rapportirt und sich dabei Losung und Feldgeschrei erbeten. Findet mit Tagesanbruch keine Ablösung statt, so erfolgt auch zu dieser Zeit ein solcher Rapport.

Außer persönlich bekannten Vorgesetzten und Detachements der auf Vorposten stehenden Truppen darf der Wachhabende Niemand ohne Erlaubniß des Vorposten-Kommandeurs zur Postenkette hinauslassen. Alle Landeseinwohner, Reisenden u. dgl., welche von feindlicher Seite zur Postenlinie hereinkommen, werden genau ausgefragt und zum Vorposten-Kommandeur gebracht.

Da die Passirung der Postenkette nur auf dem Wege, an welchem der Examinirtrupp aufgestellt ist, zu gestatten ist, so gehen die betreffenden Meldungen hierüber an den Wachhabenden von dem Führer des Examinirtrupps aus. Die Posten weisen Alles, was zur Postenlinie herein- oder herauswill, vorthin. Meldet der Führer des Examinirtrupps die Ankunft einer Truppen-Abtheilung, die ihm irgend einen Grund zum Mißtrauen giebt, so sucht sich der Wachhabende selbst zu überzeugen, daß nichts Verdächtiges vorliegt. In irgendwie zweifelhaften Fällen wird der Führer zum Vorposten-Kommandeur transportirt, und diesem die Entscheidung überlassen.

Deserteurs des Feindes, welche beim Examinirtrupp anlangen, werden nach zweckmäßiger Befragung durch den Wachhabenden, in kleinen Transporten unter gehöriger Bedeckung zum Vorposten-Kommandeur geschickt, nachdem sie entwaffnet worden sind.

Ist ein Parlamentair vor der Vorpostenlinie angekommen, so begiebt sich der Wachhabende selbst dahin und examinirt ihn. Hat der Parlamentair nur Depeschen abzugeben, so übernimmt er dieselben, stellt einen Empfangschein darüber aus, entläßt den Parlamentair, und schickt die Depeschen sogleich an den Vorposten-Kommandeur. Verlangt der Parlamentair jedoch einen höheren Befehlshaber zu sprechen, so wird sogleich eine Meldung an den Vorposten-Kommandeur gemacht, und erst wenn dessen Genehmigung eingeht, der Parlamentair mit ver-

Digitized by Google

bundenen Augen eingelassen und zum Vorposten-Kommandeur geschickt. Jede weitere Unterhaltung mit dem Parlamentair ist streng untersagt.

Ob bei Nacht überhaupt Deserteurs oder Parlamentaire anzunehmen sind, wird höheren Orts bestimmt.

Bei jeder, in der Regel alle 2 Stunden erfolgenden Ablösung, und bei der Rückkehr der abgelösten Posten, rangirt der Wachhabende die Wache, damit sie in jedem Augenblick bereit ist, in Ordnung unter das Gewehr zu treten. Die Patrouilleurs werden auf dem linken Flügel rangirt, und setzen eben dort die rückkehrenden Patrouillen ihre Gewehre zusammen. Sind Jäger oder Schützen der Wache beigegeben, so werden diese vorzugsweise zum Patrouilliren verwendet; einzelne Kavalleristen dienen zu weit vorgeschobenen Posten oder Patrouillen in offenem Terrain, und zur raschen Ueberbringung wichtiger Meldungen.

§. 148. Anordnung des Patrouillenganges.

Die von den Feldwachen abzuschickenden Patrouillen sind dreierlei Art: Patrouillen längs der Postenlinie, Patrouillen zu den Neben-Feldwachen und Patrouillen gegen den Feind (sogenannte eigentliche Schleich-Patrouillen). Nur auf ausdrücklichen höheren Befehl werden stärkere Patrouillen von den Feldwachen abgeschickt, und ist über solche im Kap. XXVII. das Nöthige gesagt.

Die Patrouillen längs der Postenlinie haben den doppelten Zweck: die Wachsamkeit der Posten zu prüfen (aus welchem Grunde sie wohl auch Visitir-Patrouillen genannt werden); demnächst aber auch, sobald das Terrain zwischen den Posten oder unmittelbar vor denselben sehr durchschnitten ist, dies abzusuchen und zu verhindern, daß sich nichts Feindliches durchschleiche oder auch keine feindlichen Schleichpatrouillen sich zu nahe vor unseren Posten aufhalten und dort förmlich einnisten. Diese Art von Patrouillen werden gewöhnlich zwei Mann stark gemacht, am Tage und in wenig durchschnittenem Terrain zwischen jeder Ablösung einmal, bei Nacht aber, in sehr durchschnittenem Terrain und in großer Nähe des Feindes fast unausgesetzt geschickt. Ihr Verhalten s. §. 155.

Patrouillen zu den Neben-Feldwachen werden nicht allein beim ersten Aussetzen der Feldwachen, sondern auch späterhin von Zeit zu Zeit geschickt, besonders bei Eintritt der Nacht und bei Tagesanbruch. In der Regel gehen sie längs der Postenlinie, und dienen dann zugleich als Patrouillen dieser Art. Bei der Ankunft bei der Neben-Feldwache haben sie sich bei dem dortigen Wachhabenden zu melden, ihn im Auftrage des eigenen Wachhabenden zu befragen, ob er etwas Neues vom Feinde erfahren oder sich sonst etwas Bemerkenswerthes zugetragen habe, demselben auch ähnliche Mittheilungen zu machen. Wird

Digitized by Google

bei einer Neben-Feldwache geschossen, so wird jedenfalls eine Patrouille auf dem nächsten Wege dahin abgeschickt, um sich von der Veranlassung des Schießens und von dem Stande der Angelegenheiten zu überzeugen.

Ist ein Flügel einer Feldwache weder mit einer Neben-Feldwache in Verbindung, noch durch ein Terrain-Hinderniß gedeckt, so werden von Zeit zu Zeit, besonders häufig bei Nacht, Patrouillen bis zu dem nächsten in dieser Richtung befindlichen Wege oder Terrain-Abschnitt geschickt.

Wenn die vorgenannten Patrouillen den Zweck haben, die Feldwache vor feindlichen Angriffen und Beunruhigungen zu sichern, so genügt jedoch dies nicht, sondern ist es auch Pflicht der Feldwachen, sich Nachrichten vom Feinde aus weiterer Entfernung zu verschaffen, um sowohl ein Vorrücken desselben so früh als möglich zu erfahren, als auch um überhaupt Kenntniß von der Stellung und den Bewegungen eines gegenüberstehenden Feindes zu erhalten. Hierzu dienen die eigentlichen Schleich-Patrouillen, welche wo möglich 3 Mann stark gemacht werden müssen.

Sind dem Wachhabenden in seiner Instruktion bestimmte Terrain-Abschnitte oder Punkte zum Abpatrouilliren angegeben, so hat er dieser Anweisung pünktlich nachzukommen und dann vorzugsweise seine speziellen Anordnungen noch so zu treffen, daß die Patrouillen nicht immer den nämlichen Weg hin und zurück nehmen, sondern darin abwechseln, und hierdurch das ganze abzusuchende Terrain durch die Patrouillen durchkreuzt wird.

Oft ist dem Wachhabenden die Anordnung der Schleich-Patrouillen jedoch selbst überlassen, und er hat dann nach folgenden Grundsätzen zu verfahren. Insofern dem Wachhabenden nur einigermaßen das vorliegende Terrain bekannt ist, sind die Schleich-Patrouillen bis an die zunächst gelegenen Terrain-Abschnitte oder wichtigeren Punkte vorzuschicken. Hierzu gehören: Waldränder, Höhen, Defileen, Ortschaften u. dgl. Kennt der Wachhabende die Gegend jedoch gar nicht, oder erstreckt sich z. B. ein waldiges Terrain ohne bestimmte Abschnitte auf weite Entfernungen von der Postenlinie, so genügt es, wenn die Patrouillen im Allgemeinen etwa eine halbe bis dreiviertel Stunden weit vorgeschickt werden und ihnen dabei besonders die Beobachtung der vorwärts führenden Wege aufgetragen wird, weil hier am ersten das Vorrücken stärkerer feindlicher Abtheilungen zu erwarten ist. Wo es irgend thunlich ist, muß jeder Patrouille für den Fall, daß sie keine wichtigen Nachrichten vom Feinde zu bringen hat, ein anderer Rückweg vorgeschrieben werden, damit gleich zwei verschiedene Wege beobachtet werden und die Patrouille nicht so leicht Gefahr läuft, von einem ihr gelegten Versteck aufgehoben zu werden. Hat man durch frühere Pa-

Digitized by Google

trouillen bereits Nachricht von einem uns gegenüberstehenden Feinde, so ist jede neu auszuschickende Patrouille mit den eingegangenen Nachrichten bekannt zu machen, ihr aufzutragen, bis an die feindliche Postenlinie vorzugehen und dort, insofern der Feind sich ruhig darin verhält, die etwa noch unvollständigen Nachrichten über denselben zu ergänzen, vielleicht auch eine Gelegenheit wahrzunehmen, um Losung und Feldgeschrei abzuhorchen.

In der Regel muß, besonders bei Nacht, stets wenigstens eine Schleich-Patrouille nach dem Feinde zu unterwegs sein, also jedesmal, sobald eine Patrouille zurückkommt, wieder eine neue abgeschickt werden.

Das Verhalten der Schleich-Patrouillen selbst s. §. 156.

Bei jeder Patrouille ist stets ein bestimmter Führer zu bezeichnen, und hierzu der Gewandteste und Entschlossenste zu wählen.

§. 149. Maaßregeln der Feldwachen für die Nacht.

Sehr häufig machen die Verhältnisse, namentlich des Terrains, für die Nacht eine veränderte Stellung sowohl der Feldwache selbst, als einzelner, selbst aller Posten nöthig.

Zuweilen wird eine ganze Vorposten-Linie weiter an die Soutiens, die zu sichernden Kantonnirungen ꝛc. zurückgenommen, doch muß eine solche allgemeine Maaßregel selbstredend von der Anordnung der höheren Befehlshaber ausgehen.

Soll eine einzelne Feldwache einen bestimmten Punkt oder Abschnitt, z. B. ein Defilee, einen Weg oder Waldrand ꝛc., vertheidigen, und hat am Tage (vielleicht um besser verdeckt zu bleiben) in einiger Entfernung davon gestanden, so rückt sie in der Nacht näher heran, um schneller zur Vertheidigung dieses Punktes oder Abschnittes bereit zu sein. In großer Nähe des Feindes, besonders wenn man glauben kann, daß derselbe den Stand der Feldwache erfahren hat, ist es überhaupt, auch ohne durch bestimmte Terrain-Verhältnisse dazu veranlaßt zu sein, rathsam, den Standort mit Einbruch der Nacht zu ändern, um nicht so leicht überfallen werden zu können. Ganz besonders ist dies bei avancirten Posten (detachirten Unteroffizierposten) nöthig. Auch ist es in so gefährlichen Lagen zweckmäßig, außer der Schildwache vor dem Gewehre noch einen oder einige einfache Posten (zuweilen Schnarr-Posten genannt) zur unmittelbaren Sicherung der Feldwache nach den am meisten gefährdeten Seiten hin auszustellen.

Wenn es das Terrain und der erhaltene Auftrag gestatten, und insofern dadurch nicht die Verbindung mit den Neben-Feldwachen unterbrochen wird, kann in einzelnen Fällen die ganze Postenlinie zur Nacht näher an die Feldwachen herangezogen werden. Einzelne Posten, welche Defileen, Gewässer, Wege und dergl. am Tage aus einiger

Digitized by Google

Entfernung beobachteten, werden mit einbrechender Dunkelheit dicht herangestellt. Standen Posten am Tage auf Höhen, so werden sie in der Nacht an den Abhang oder an den Fuß heruntergezogen, weil sich in der Dunkelheit bergan leichter etwas entdecken läßt, als bergab.

Heller Mondschein, oder wenn von der Höhe feindliche Wachfeuer beobachtet werden können, oder wenn die Höhe ein durchaus zu behauptender Punkt ist, machen jedoch hiervon eine Ausnahme.

Erscheint es wünschenswerth, für die Nacht neue Posten zwischen den schon stehenden einzuschieben, so muß dies doch (wie schon §. 146 erwähnt ist) immer mit Berücksichtigung der Stärke der Feldwache geschehen. Erlaubt diese eine Vermehrung der Posten nicht, so muß ein desto häufigeres Patrouilliren angeordnet werden.

Noch vor Einbruch der Dunkelheit wird den Posten Losung und Feldgeschrei ausgegeben, so wie dies auch in Bezug auf die schon einige Zeit vorher abgeschickten Patrouillen geschehen muß, für den Fall, daß sie erst nach Einbruch der Nacht zurückkehrten. Sollte der Feind Losung und Feldgeschrei ablauschen, so ändert der Wachhabende Losung und Feldgeschrei, meldet dies aber auf das Schleunigste dem Vorposten-Kommandeur und den Neben-Feldwachen. Auch ist den Posten mitzutheilen, ob und welche Patrouillen noch etwa unterweges sind, damit diese bei ihrer Ankunft und bei Abgabe der früheren Zeichen nicht etwa feindlich behandelt werden.

Daß bei Nacht alle Arten von Patrouillen besonders häufig abzuschicken sind, ist bereits §. 148 gesagt.

Vor allen Dingen hat der Kommandirende jedoch darauf zu sehen, daß die Wachmannschaft selbst wachsam bleibe. Immer darf nur eine Hälfte der Feldwache schlafen, während die andere Hälfte vollkommen munter zu erhalten ist, wozu die Unteroffiziere durch Gespräche, Erzählungen, selbst Scherze ꝛc. nach Kräften beizutragen bemüht sein müssen. Das Singen und Lärmen ist jedoch noch weniger, als am Tage zu gestatten. Ist es wegen strenger Witterung nothwendig, Feuer anzumachen, so geschieht dies etwas seitwärts der Feldwache, an einem möglichst nach der feindlichen Seite zu verdeckten Platze, und darf immer nur ein Theil der Feldwache sich dabei aufhalten, während der größere Theil bei den Gewehren bleibt. In sehr großer Nähe des Feindes und auf sehr exponirten Posten behält ein Theil der Feldwache fortwährend das Gepäck umgehangen und das Gewehr in der Hand.

Gegen Tagesanbruch ist die Wachsamkeit der Leute vorzugsweise rege zu erhalten, und sind um diese Zeit, wo am gewöhnlichsten Ueberfälle versucht werden, besonders fleißig Patrouillen zu schicken.

Digitized by Google

Mit anbrechender Helligkeit ist die Stellung der Feldwache und der Posten für den Tag einzunehmen; findet dabei ein Vorrücken statt, so geschieht dies unter dem Schutze vorgerückter Patrouillen, welche das ganze einzunehmende Terrain genau durchsuchen, ehe es wieder von der Postenlinie besetzt wird.

§. 150. Verhalten der Feldwachen bei feindlichen Angriffen.

Wird am Tage der Feldwache die Annäherung einer feindlichen Abtheilung gemeldet, so verstärkt sie die Postenlinie, um die Stellung derselben möglichst lange zu behaupten. Auch rückt sie selbst in die Nähe des bedrohten Punktes.

Fällt ein Schuß in der Postenlinie, so nimmt die Feldwache sogleich das Gewehr in die Hand und schickt eine Patrouille in der Richtung vor, wo der Schuß gefallen ist. Sollte das Schießen heftiger werden, noch ehe eine Meldung eingeht, so wird den Posten Verstärkung zugeschickt und in der betreffenden Richtung vorgerückt.

In der Regel muß der durch die Postenlinie besetzte Terrain-Abschnitt dem Feinde möglichst lange streitig gemacht, so wie nach Räumung desselben sich fechtend zurückgezogen und so oft als möglich, besonders an jedem günstigen Abschnitte, wieder Stand gehalten werden, damit den rückwärts stehenden Truppen möglichst Zeit verschafft wird, sich in schlagfertige Verfassung zu setzen, so wie auch, damit Neben-Feldwachen und Detachirte nicht in Gefahr kommen können, abgeschnitten zu werden. Auch ist während des Rückzuges stets ein lebhaftes Feuer zu unterhalten, um alle entfernt stehenden Abtheilungen von dem Vordringen des Feindes in Kenntniß zu setzen.

In einzelnen Fällen, z. B. wenn die Feldwache selbst an einem Defilee steht und die Postenlinie über dasselbe hinaus vorgeschoben ist, kann die Instruktion einer Feldwache dahin lauten, das Gefecht nur an diesem Punkte, nicht aber in der Postenlinie anzunehmen. Letztere muß dann besonders instruirt sein, sich bei einem feindlichen Angriffe auf jenen Punkt zurückzuziehen; der Feldwache liegt dann aber um so mehr die hartnäckigste Behauptung desselben ob.

Dringt ein nicht allzu überlegener Feind unvorsichtig vor, so kann die Feldwache versuchen, ihm eine Falle zu legen und ihm durch einen plötzlichen Flanken-Angriff Abbruch zu thun oder nach Umständen selbst den Rückweg zu verlegen.

Ist es der Feldwache gelungen, den feindlichen Angriff abzuweisen, so folgt sie dem sich zurückziehenden Feinde, wenn die Posten an einem Terrain-Abschnitt standen, nur bis zu diesem; ist jedoch vor der Postenlinie koupirtes Terrain, etwa bis auf Schußweite vor derselben. Jedes unvorsichtige und weitere Verfolgen könnte (z. B. wenn der Feind nur

Digitized by Google

einen falschen Angriff gemacht hätte) die Sicherheit der Feldwache und den Zusammenhang der ganzen Vorposten-Linie gefährden. Jedenfalls ist jedoch eine Verfolgungs-Patrouille dem Feinde nachzusenden (s. §. 159). Sobald der Feind außer Schuß- oder Gesichtsweite ist, sammelt der Wachhabende seine Mannschaften, führt sie zu dem Standpunkt der Feldwache zurück, und überzeugt sich durch eine Patrouille, vielleicht auch persönlich, ob alle Posten wieder ihre Stellung eingenommen haben.

Wird eine Neben-Feldwache angegriffen, so muß sogleich eine Patrouille dahin abgeschickt werden, um Nachrichten über die Stärke des angreifenden Feindes zu erhalten. Ist derselbe der Neben-Feldwache nicht allzu überlegen, so daß er mit Hülfe der diesseitigen Feldwache wieder zurückgeworfen werden kann, so wird eine solche Unterstützung geleistet, nach Umständen dadurch, daß dem Feinde in die Flanke gegangen wird. Doch darf hierbei nie das zu beobachtende Terrain ganz entblößt und sich zu weit von dem eigenen Standpunkte entfernt werden.

Ergiebt es sich jedoch, daß der die Neben-Feldwache angreifende Feind so überlegen ist, daß an ein Zurückwerfen desselben nicht mehr zu denken ist, so wird sich in möglichster Verbindung mit der angegriffenen Neben-Feldwache zurückgezogen; dabei sind jedoch nicht allein die eigenen Posten und Detachirten, sondern auch die auf der entgegengesetzten Seite stehenden Neben-Feldwachen schnell davon zu benachrichtigen. In welcher Richtung der Rückzug erfolgt, geht aus der erhaltenen Instruktion hervor.

Sollte eine Feldwache ja etwa überfallen werden, so bleibt ihr, zur Rettung ihrer Ehre und um die weiter zurückstehenden Abtheilungen vor noch größeren Unfällen zu bewahren, nichts Anderes übrig, als sich, ohne Rücksicht auf die Stärke des Feindes, mit der höchsten Unerschrockenheit und Selbstaufopferung demselben entgegenzuwerfen. Besonders in der Nacht kann hierdurch selbst ein überlegener Feind zum Stutzen, wo nicht gar zum Umkehren bewogen werden.

Nicht allein von jeder Annäherung des Feindes, sondern auch von jedem wirklichen Angriffe ist dem Vorposten-Kommandeur, unter Angabe der Stärke und Truppengattung des Feindes, sogleich Meldung zu machen, sowie auch die Neben-Feldwachen davon in Kenntniß zu setzen sind. Sobald ein feindlicher Angriff zurückgeschlagen ist, erfolgt eine gleiche Meldung mit Angabe der Richtung, in welcher der Feind sich zurückgezogen hat, so wie des etwa gehabten Verlustes. Verwundete und Gefangene sind baldmöglichst zurückzuschaffen.

Digitized by Google

§. 151. Verhalten der Ablöſung und des Examinir-Trupps.

Die Ablöſung wird zwar in Ordnung, jedoch ohne Tritt zu halten und ohne vor begegnenden Vorgeſetzten Honneurs zu machen, nach der Poſtenlinie geführt. Hier marſchirt ſie, ſtets möglichſt verdeckt bleibend, bis nahe hinter die abzulöſenden Poſten, läßt die neuen Nummern vorgehen, welche ſich, die Front gegen den Feind behaltend, von den abkommenden Poſten alles Nöthige überliefern laſſen. Der die Ablöſung führende Unteroffizier oder Gefreite überzeugt ſich ſelbſt davon, daß dieſe Ueberlieferung gehörig erfolgt, und vervollſtändigt dieſelbe, wo es nöthig ſein ſollte.

Iſt das Terrain vor der Poſtenlinie durchſchnitten, ſo wie jedesmal bei Nacht, ſchickt die Ablöſung den erſten abgelöſten Poſten in dem Verhältniß eines Seitenläufers nach der feindlichen Seite hinaus, ſowohl um ſich ſelbſt zu ſichern, als auch um gleichmäßig mit der erfolgenden Ablöſung das zunächſt vorliegende Terrain zu durchſuchen.

Begegnet die Ablöſung, ſei es bei Tage oder bei Nacht, zwiſchen den Poſten unbekannte Perſonen oder Trupps, ſo verfährt ſie eben ſo, wie ein Poſten ſelbſt.

Wird, während die Ablöſung ſich in der Poſtenlinie befindet, die Annäherung eines ſtärkeren Feindes bemerkt, oder erfolgt ein Angriff durch denſelben, ſo verſtärkt die Ablöſung ſofort den bedrohten oder angegriffenen Theil der Poſtenlinie, und verhält ſich wie eine zur Unterſtützung derſelben von der Feldwache aus vorgeſchickte Abtheilung. Sollte ja etwa die Ablöſung bei Nacht unvermuthet auf feindliche Abtheilungen ſtoßen, die ſchon bis in die Poſtenlinie vorgedrungen wären, ſo wirft ſie ſich denſelben entgegen, ſucht ſie zurückzutreiben oder mindeſtens ſo lange als möglich aufzuhalten, ſchickt eine raſche Meldung an die Feldwache zurück, und unterhält, bis der Feind wieder aus der Poſtenlinie verdrängt iſt, ein lebhaftes Feuer.

Der Führer des Examinirtrupps ſtellt ſeine Mannſchaft, ſobald der vor ihm ſtehende Doppelpoſten die Annäherung von Trupps u. ſ. w. ihm gemeldet, oder er dieſelben bereits ſelbſt früher bemerkt hat, in ſchlagfertiger Verfaſſung auf, und ruft dann von dem zu examinirenden Trupp einen Mann, in der Regel den Führer, vor. Der Vorgerufene wird auf das Genaueſte examinirt, und zwar nicht allein darüber, wer er iſt (bei Militär-Perſonen: von welchem Truppentheil), wo er herkommt und wo er hin will, ſondern werden ihm noch außerdem, je nach der von ihm ertheilten Auskunft und nach den gerade obwaltenden Umſtänden und Verhältniſſen, Fragen jeder Art vorgelegt, aus deren Beantwortung ſich entnehmen läßt, ob den Angaben des Angekommenen zu trauen iſt, bei bewaffneten Trupps namentlich, ob dieſel-

Digitized by Google

ben wirklich zu unserer Armee (oder auch zu den verbündeten Truppen) gehören. Es lassen sich hierbei keine bestimmten Fragen vorschreiben, sondern muß die eigene Ueberlegung dieselben einem umsichtigen Führer des Examinir-Trupps eingeben. Gleichzeitig ist der Vorgerufene genau zu beobachten, ob sich an ihm Aengstlichkeit zeigt, ob seine Sprache etwas Fremdartiges, seine Kleidung etwas Ungewöhnliches verräth, er sich solcher Ausdrücke und Bezeichnungen bedient, welche in unserer Armee ungebräuchlich sind u. dgl., aus welchen Anzeichen sich oft mehr als aus den Antworten selbst eine etwa vom Feinde durch Verkleidung und ersonnene Vorwände versuchte List durchschauen läßt. Uebrigens muß der Führer des Examinir-Trupps auch nicht peinlich vorsichtig sein und alles Ankommende für verdächtig erachten, indem hierdurch meistens nur ein unnöthiger Aufenthalt für rückkehrende Kommando's ꝛc. entstehen würde. Ueberlistungen obiger Art gehören zu den seltenen Fällen, während die Rückkehr diesseitiger Abtheilungen in die Postenlinie sehr häufig vorkommen kann.

Nur also, wenn sich wirklich etwas bestimmt Verdächtiges an dem Vorgerufenen oder den übrigen Angekommenen ergiebt, ist jener allein nach der Feldwache zu transportiren. Glaubt dagegen der Führer des Examinir-Trupps die Ueberzeugung erlangt zu haben, daß der angekommene Trupp von unserer Armee oder sonst das sei, wofür er sich ausgiebt, so läßt er denselben einpassiren.

Bei angekommenen Deserteurs tritt der Examinir-Trupp zwischen die abgelegten Waffen derselben, befragt einen Vorgerufenen, wo sie herkommen und hin wollen, und transportirt dann so viel derselben, als sich mit Sicherheit bewachen lassen, mit schußfertigem Gewehr nach der Feldwache. Die Waffen der Deserteurs bleiben bis nach Einholung der letzten Abtheilung liegen.

Benehmen sich die Deserteurs oder andere vor der Posten-Linie angekommene Mannschaften widerspenstig, so werden sie feindlich behandelt. Bei jedem wirklich erfolgenden feindlichen Angriffe verhält sich ein Examinir-Trupp in eben der Art, wie dies oben für eine Ablösung in einem solchen Falle vorgeschrieben ist.

§. 152. Verhalten der Posten in der Postenkette im Allgemeinen und insbesondere bei Tage.

Der Hauptzweck jedes Postens in der Postenkette ist, die dahinter stehende Feldwache gegen unvermuthete feindliche Angriffe zu sichern. Demnächst soll durch die Posten jede feindliche Annäherung, sowie alles Erhebliche, was sie nach dem Feinde zu bemerken, so schnell als möglich zur Kenntniß der Feldwache kommen.

Diese Bestimmung der Posten muß jeder Einzelne unausgesetzt

Digitized by Google

vor Augen haben, und ihr durch die gespannteste Aufmerksamkeit nach allen Seiten, besonders nach vorn, und durch genaue Beobachtung der erhaltenen Vorschriften zu genügen suchen. Auch hat der auf Posten stehende Soldat zu bedenken, daß jede Nachlässigkeit in diesem Dienste nicht allein ihm selbst Tod, Verwundung oder Gefangenschaft zuziehen, sondern auch für die Feldwache, wo nicht gar für größere Abtheilungen, die nachtheiligsten Folgen herbeiführen kann. Darum sind auch in den Kriegsartikeln auf Pflichtverletzungen der Schildwachen in Kriegszeiten, namentlich auf das Schlafen auf Posten, die strengsten Strafen, nach Umständen selbst die Todesstrafe gesetzt.

Ein Niederlegen, selbst um sich dadurch besser zu verdecken, ist dem Posten durchaus nicht gestattet. (Dies schließt jedoch nicht aus, daß, sobald ein wirklicher feindlicher Angriff erfolgt, der im Feuer befindliche Posten sich wie ein Schütze verhält (s. weiter unten).

Das Gewehr muß jeder Posten stets in schußfertigem Zustande haben, da jeden Augenblick der Gebrauch desselben nothwendig werden kann. In der Regel behalten die Posten das Gewehr über. Nur wo das Schimmern desselben zu weit zu sehen wäre, wird es bei Fuß genommen, doch muß dies in jedem einzelnen Falle vom Wachhabenden beim Ausetzen der Posten ausdrücklich angeordnet werden; nach eigenem Gutdünken ist dies dem Posten nicht gestattet*). Das Gepäck legen die Posten nicht ab. Sie machen keine Honneurs, und lassen sich in ihrer Wachsamkeit und in ihren Funktionen durch die Anwesenheit von Vorgesetzten in keiner Weise stören. Sie melden nicht bei Letzteren, sondern beantworten nur deren Fragen. Da die Vorpostenkette dem Feinde möglichst verborgen bleiben muß, so darf weder eine unnöthige Bewegung, noch ein unnöthiger Lärm in derselben geduldet werden. Niemand darf sich in derselben aufhalten, ausgenommen die direkten Vorgesetzten und solche, die unter deren Begleitung dahin gelangen.

Die beiden zu einem Posten gehörenden Leute bleiben im Allgemeinen und namentlich bei jedem Anrufen auf dem ihnen zugetheilten Platze und hinter dem ihnen angewiesenen Gegenstande stehen. Doch können und müssen sie nach Umständen von Zeit zu Zeit hinter demselben hervortreten, wenn sie dadurch eine freiere Aussicht gewinnen, besonders wenn sie nach irgend einer Seite hin etwas zu bemerken glauben, was sie hinter ihren deckenden Gegenständen nicht deutlich unterscheiden können. Stehen Posten zu weit von ihren Nebenposten

*) Es ist dies deshalb nöthig, weil sonst leicht alle Posten sich berechtigt glauben, mit abgenommenem Gewehre zu stehen, dann aber, bei stattfindender Ermüdung, ein Anlehnen auf das Gewehr und ein daraus entspringendes Nachlassen der Aufmerksamkeit zu befürchten ist.

Digitized by Google

entfernt, daß sie dieselben nicht sehen können, so begiebt sich von Zeit zu Zeit ein Mann des Postens so weit seitwärts, als dies nöthig ist, um das ganze Terrain bis zum Nebenposten zu überblicken.

Sowohl bei dieser, wie bei allen anderen Veranlassungen, namentlich zu Meldungen, darf sich immer nur ein Mann des Postens von demselben entfernen, damit der Standpunkt des Postens nie ganz entblößt und unbeachtet ist. Ist daher eine Meldung zu machen, während nur ein Mann sich auf Posten befindet, so wird die Meldung so lange verschoben, bis jener zurückgekehrt ist.

Die Aufmerksamkeit des Postens muß sich durchaus nicht auf die nächsten Umgebungen beschränken. So weit er irgend um sich sehen kann, z. B. auf freien Höhen, muß er Alles, was auch in weiter Entfernung vorgeht, beachten und nach Umständen der Feldwache melden.

Ganz besonders ist eine solche Meldung nöthig, wenn der Posten in der Ferne Truppen marschiren sieht. Ehe er zum Melden geht, muß er die Truppen-Gattung (Infanterie, Kavallerie oder Geschütz) und vor allen Dingen die Stärke derselben, wenn auch bei größeren Abtheilungen nur nach einem ungefähren Ueberschlage, (bei der Infanterie nach Bataillonen — bei der Kavallerie nach Eskadrons — bei der Artillerie nach Batterien) zu beurtheilen suchen, wozu die Lücken zwischen den Abtheilungen, die Fahnen und andere Merkmale zu guten Kennzeichen dienen. Außerdem muß in der Meldung gesagt werden, in welcher Entfernung und in welcher Richtung die Abtheilung gesehen wird und wo sie sich hinbewegt.

Zuweilen lassen sich die Truppen selbst nicht deutlich unterscheiden, sondern nur Staubwolken, das Blinken der Gewehre u. dgl.; auch dies ist zu melden.

Es ist ferner von dem Posten zu melden, wenn er in der Entfernung schießen hört, Rauch aufsteigen, Gebäude oder Lärmstangen (Fanale) brennen sieht, — kurz jeder ungewöhnliche Vorfall vor der Postenlinie, wobei ebenfalls die Entfernung, Richtung und sonstigen näheren Umstände anzugeben sind.

Außer auf den sie durchschneidenden Hauptwegen, an welchen die Examinirtrupps der Feldwachen aufgestellt sind, darf Niemand ohne alle Ausnahme weder von innen noch von außen die Postenkette passiren.

Wer dies versucht, es sei bei Tage oder Nacht, wird von dem betreffenden Posten mit „Halt!“ gestellt und auf den Weg verwiesen.

Der dort stationirte Doppel-Posten stellt ihn ebenfalls mit „Halt!“ und ruft den Examinirtrupp, der dann nach den erhaltenen Instruktionen, wie oben angegeben, verfährt. Wer auf „Halt!“ nicht steht,

Digitized by Google

oder überhaupt der Anweisung des Postens nicht gehorcht, auf den wird geschossen.

Ablösungen und Visitirpatrouillen, die längs der Postenkette gehen, müssen dies innerhalb derselben so thun, daß sie von außen nicht wahrgenommen werden. Bei Tage sind sie von den Posten gekannt, und werden nicht weiter angerufen. Bei Nacht nähert sich ein Mann den Posten und giebt seine Anwesenheit durch ein leises Zeichen zu erkennen. Der Posten stellt ihn mit einem leisen „Halt" und fordert Losung und Feldgeschrei (s. §. 153).

Die Ablösung erfolgt dann mit genauer Ueberlieferung unter Beisein des führenden Unteroffiziers. Die übrigen erwarten hinter der Kette die abgelösten Mannschaften in möglichster Stille. Alles was die Posten in Bezug auf den Feind wahrnehmen, meldet ein Mann an die Feldwache; ist Gefahr im Verzuge, so schießt der Posten.

Zeigt sich eine bestimmt für feindlich zu erkennende Abtheilung im Anmarsche gerade auf die Postenlinie zu, so schießt der Posten augenblicklich, wenn auch die Entfernung so groß wäre, daß der Feind noch nicht getroffen werden könnte, da es in einem solchen Falle darauf ankommt, durch den Schuß (in dieser Beziehung ein Signalschuß genannt) die Feldwachen, die Nebenposten und überhaupt die ganze Vorpostenlinie und alle Detachirten von der Annäherung des Feindes in Kenntniß zu setzen. Der Mann, welcher geschossen hat, geht augenblicklich zur Feldwache und giebt in der Meldung alle diejenigen Umstände genau an, welche oben in Bezug auf eine in der Ferne marschirende Truppen-Abtheilung angeführt sind.

Der andere Mann des Postens*) bleibt auf seinem Standpunkte, so lange als das Vordringen des Feindes es ihm irgend gestattet. Dringt letzterer bis auf Schußweite von dem Posten vor, so beginnt dieser, unter Beobachtung aller Regeln für das zerstreute Gefecht (s. Kap. XV.), ein anhaltendes Feuer gegen denselben. Auch bei einem nöthig werdenden Rückzuge ist dies Feuer fortwährend zu unterhalten, damit der Wachhabende daraus die Richtung des feindlichen Vordringens entnehmen und danach seine Maaßregeln treffen kann. Es versteht sich also, daß der angegriffene Posten auch beim Rückzuge stets den Feind im Auge behält, so wie ihm auch möglichst Abbruch zu thun sucht.

*) Sollte beim Anmarsch des Feindes gerade ein Mann des Postens abwesend sein, so unterbleibt die Meldung; der Posten schießt aber, um die Aufmerksamkeit der Feldwache noch mehr zu erregen, besonders beim Anmarsch eines sehr überlegenen Feindes, mehrmals hintereinander. Kehrt der zweite Mann zurück, so ist die Meldung über die Ursache des Schießens sogleich nachzuholen.

Digitized by Google

Der Rückzug muß so langsam erfolgen, als die Stärke und das Vordringen des Feindes es irgend gestattet. Ist dem Posten in seiner Instruktion eine bestimmte Richtung, z. B. ein Weg u. dgl. für seinen Rückzug angegeben, so hat er dieser Instruktion zu folgen; ist jedoch nichts Besonderes in dieser Beziehung vorgeschrieben, so vermeidet es der Posten so viel als möglich, sich gerade auf die Feldwache zurückzuziehen; doch muß dies Seitwärtsziehen auch nicht in einem Grade geschehen, daß dadurch die Verbindung mit den übrigen Posten verloren gehen oder der Posten selbst gar abgeschnitten werden könnte.

Läßt der Feind vom Angriff ab, oder wird durch die vorgekommenen Verstärkungen zum Rückzuge genöthigt, so folgen die Posten wieder nach, jedoch nicht weiter, als bis sie ihre frühere Aufstellung wieder gewonnen haben, da ein etwa eintretendes weiteres Verfolgen des Feindes nur von dem Wachhabenden anzuordnen ist. Tritt der Feind den Rückzug an, ohne daß es zum Gefecht gekommen ist, so meldet dies der Posten und führt dabei an, wohin der Feind sich gewendet hat.

Von den oben angeführten Regeln in Bezug auf das Verhalten eines Postens beim Anmarsch eines stärkeren Feindes findet dann eine Ausnahme statt, wenn es der Posten einer detachirten Abtheilung ist, die sich vielleicht ganz verdeckt halten soll, in welchem Falle die Posten instruirt werden, bei Annäherung des Feindes ausnahmsweise nicht zu schießen, sondern nur zu melden.

Auch schießt ein Posten überhaupt nicht, wenn sich nur einzelne feindliche Patrouillen nähern. Sie werden selbst dann nur der Feldwache gemeldet, wenn man seit Beziehen der Feldwache noch gar nichts vom Feinde bemerkt hat. Haben sich jedoch schon mehrere feindliche Patrouillen gezeigt, so ist es nicht nöthig, über jede von neuem sich zeigende eine besondere Meldung zu machen. Der Posten hält sich möglichst verdeckt, um vielleicht, wenn die feindliche Patrouille ihn nicht entdeckt hätte und unvorsichtig vorkäme, einen Mann durch einen ganz sichern Schuß treffen zu können. Das Durchschleichen feindlicher Patrouillen durch die Postenlinie darf jedoch ein Posten nicht gestatten, sondern muß es nöthigenfalls durch einen Schuß verhindern, es sei denn etwa eine Patrouille der eigenen Feldwache in der Nähe, so daß man hoffen könnte, die unvorsichtig vorgehende feindliche Patrouille gefangen nehmen zu können.

Hört ein Posten bei einem Nebenposten schießen, ohne die Veranlassung bemerken zu können, so patrouillirt sogleich ein Mann des Postens dahin. Wird der Nebenposten von einem überlegenen Feinde zurückgedrängt, so wird dieser Bewegung gefolgt und möglichst die Verbindung mit dem angegriffenen Posten erhalten, auch der auf der anderen Seite etwa stehende Nebenposten von dieser rückgängigen Be-

Digitized by Google

wegung durch Zeichen oder Zuruf in Kenntniß gesetzt. Die nicht selbst angegriffenen Posten dürfen jedoch nicht etwa auch schießen wollen, weil dies den Wachhabenden über die eigentliche Richtung des feindlichen Angriffs irre führen würde. Nimmt der angegriffene Posten wieder seinen Platz ein, so geschieht dasselbe von Seiten der übrigen, welche nicht angegriffen worden waren.

§. 153. Verhalten der Posten in der Postenkette bei Nacht.

Da die Gefahr eines Ueberfalles, oder wenigstens eines unvermutheten Angriffes, bei Nacht noch viel größer als bei Tage ist, so ist auch von Seiten der Posten, eine wo möglich noch vermehrte Wachsamkeit und Aufmerksamkeit nöthig. Es muß sich hierbei mehr auf das Gehör, als auf das Gesicht verlassen und jedes ungewöhnliche Geräusch beachtet und gemeldet werden. Hierher gehört z. B. ein starkes Pferdegetrappel, das Rasseln von Fuhrwerk (da dies von Geschützen herrühren kann), das Klappern von Gewehren, vernehmbares Sprechen, Rufen, Kommandiren, Signale, Lärmschlagen, selbst ein starkes Hundegebell in vorliegenden Dörfern; ferner, sobald man an Gewässern steht: das Geräusch von Rudern oder von Arbeiten zur Schlagung einer Brücke u. dgl. m. Werden irgendwo nach dem Feinde zu Wachfeuer angezündet, oder erlöschen die früher brennenden, so ist auch dies zu melden.

Zur Sicherung vor jeder Ueberraschung bei Nacht dient besonders das Anrufen der Posten und das Abfordern der Losung und des Feldgeschreies. Es findet dies Anrufen in folgender Art statt*). Der eine Mann des Postens ruft mit gefälltem Gewehre, während der andere Mann fertig macht,

„Halt!"

und sobald der Angerufene steht:

„Wer — da!"

Auf die erhaltene Antwort weist er entweder die Angekommenen sofort ab, oder falls es Militär-Personen sind, erfolgt der Zuruf:

„Ein Mann vor!"

---

*) Ueber die Entfernung, auf welche ein Posten anrufen soll, lassen sich keine genauen Vorschriften geben, da sich dieselbe nach verschiedenen Umständen ändern kann, z. B. ob es eine helle oder sehr finstere Nacht ist, ob das Wetter still oder stürmisch ist, ob der Posten frei um sich sehen kann oder in sehr koupirtem Terrain steht, ob die Ankommenden sich geräuschvoll oder leise nähern u. dergl. m.

Digitized by Google

Der Vorkommende soll eigentlich unaufgefordert die Losung geben; thut er dies auf etwa 20, mindestens 10 Schritt nicht, so ruft der Posten:

„Halt! Losung!"

Ist die hierauf abgegebene Losung richtig, so giebt der Posten (um auch sich dem Angerufenen als ein befreundeter Posten zu erkennen zu geben) die Gegen-Losung, d. h. das zweite der beiden ausgegebenen Zeichen oder Worte. Dann sagt der Posten:

„Näher heran!"

und auf einige Schritt:

„Halt!"

„Feldgeschrei!"

(welches letztere gewöhnlich ein Taufname ist*).

Das Anrufen darf nicht übertrieben laut erfolgen, um den Standpunkt des Postens nicht in zu großer Entfernung zu verrathen; doch muß es auch laut genug geschehen, damit der Ankommende, besonders wenn er zu Pferde ist oder bei stürmischer Witterung, es deutlich verstehen kann. Steht der Ankommende auf den ersten Zuruf nicht, so folgt sogleich ein stärker wiederholter Zuruf; wird auch diesem keine Folge geleistet, so giebt der Posten Feuer. Er thut dies auch, sobald auf mehrmaliges Anrufen gar nicht geantwortet oder sobald falsche Losung oder falsches Feldgeschrei gegeben wird, überhaupt wenn der Angerufene sich feindlich erweist oder vielleicht deutlich als Feind zu erkennen ist. (Das weitere Verhalten in einem solchen Falle s. weiter unten.)

Die Doppelposten verweisen natürlich nach der auf den Ruf: „Halt Wer — da!" erhaltenen Antwort sofort nach dem Wege hin, an welchem der Examinirtrupp steht, dessen Führer alsdann das Weitere wie bei Tage veranlaßt.

Die Passage durch die Postenlinie ist bei Nacht um so strenger zu verbieten, und darf nur bei dem Examinirtrupp von dem Führer desselben nach den darüber ihm ertheilten Instruktionen gestattet werden. Die Ablösungen und Patrouillen der Feldwache geben ihre Ankunft bei den Posten durch ein vorher verabredetes Zeichen zu erkennen, um das häufige Abfordern von Losung und Feldgeschrei zu vermeiden, müssen jedoch, wenn der Posten es nicht erkannt haben sollte, auf den Anruf des Postens stehen und in vorgeschriebener Form Losung und Feldge-

*) Sollte ja einmal mit Einbruch der Dunkelheit den Posten noch keine Losung und Feldgeschrei ausgegeben sein, so rufen sie, mit Ausnahme des Abforderns dieser Erkennungszeichen, ebenso wie oben vorgeschrieben, an, verdoppeln beim Vorrufen und Examiniren jedoch dann ihre Aufmerksamkeit und Vorsicht, und behandeln die Ankommenden übrigens nach den hier folgenden Vorschriften.

Digitized by Google

schrei geben, ehe zur Ablösung geschritten oder die Patrouillen ihren Weg fortsetzen dürfen. Erkennt ein Posten eine feindliche Abtheilung, so schießt der Posten und meldet alsdann auf das schleunigste. Wenn es irgend möglich ist, muß er aber wenigstens so viel zu unterscheiden suchen, ob es nur einzelne Leute, oder ein schwächerer oder stärkerer Trupp, oder gar eine größere Abtheilung (Kompagnie, Bataillon ꝛc.) zu sein scheint, um hierüber wenigstens einige Auskunft geben zu können. Auch muß in der Meldung angegeben werden, ob der Feind sich nach dem Feuern des Postens zurückgezogen hat oder im Vordringen geblieben ist.

Das Verhalten des auf Posten gebliebenen Mannes ist im Allgemeinen ganz wie das bei einem feindlichen Angriffe bei Tage (s. §. 152); dringt der Feind lebhaft vor, so ist es noch wichtiger als dort, ihn unausgesetzt im Auge zu behalten und ein lebhaftes Feuer auf ihn zu unterhalten. Auch wenn Nebenposten angegriffen werden, ist das Verhalten wie am Tage.

Sobald es so dunkel geworden ist, daß ein Posten seine Nebenposten nicht mehr sehen kann, beginnt das Patrouilliren der Posten unter sich. Es geht nämlich immer abwechselnd ein Mann des Postens bis zu dem Nebenposten.

Hierbei muß sorgfältig auf jedes Geräusch geachtet, zuweilen still gestanden, wohl auch mit dem Ohre an der Erde gehorcht werden. Alles, was dem Patrouilleur in der Postenlinie begegnet, ist ebenso anzurufen, wie durch einen Posten selbst. Bekannte Vorgesetzte, Ablösungen und Patrouillen der eigenen Feldwache können nach abgegebener Losung und Feldgeschrei passiren; was zur Wache zu transportiren ist, wird erst zum Posten gebracht und von hier zurückgeführt, eben so werden die zu beobachtenden Mannschaften nach dem Posten geführt, indem der Patrouilleur sie in einiger Entfernung begleitet. Bei Ankunft zum Nebenposten wird nur beim ersten Male Losung und Feldgeschrei gegeben, späterhin nur der Name des Patrouillirenden genannt, um das zu häufige Abfordern und Abgeben der Losung und des Feldgeschreis und die dadurch dem Feinde erleichterte Ablauschung desselben zu vermeiden. Dasselbe erfolgt bei der Rückkunft zum eigenen Posten.

Stößt der patrouillirende Posten auf etwas Feindliches in der Postenlinie, so schießt er und beobachtet den Feind. Dringt derselbe vor, so wird er im Auge behalten und unablässig gefeuert; zieht er sich wieder aus der Postenlinie zurück, so geht der Patrouilleur erst zu seinem Nebenmanne und von dort zum Melden.

Digitized by Google

§. 154. Verhalten der Schildwache vor dem Gewehr.

Am Tage meldet die Schildwache vor dem Gewehre dem Wachhabenden die Annäherung jedes Trupps und jedes Vorgesetzten (bei Unteroffizier-Wachen die jedes Offiziers, bei Offizier-Wachen die jedes Stabsoffiziers). Ankommende einzelne Leute werden an den Wachhabenden gewiesen. Als Honneur wird für Niemand herausgerufen; kommt jedoch ein bewaffneter Trupp oder auch ein Transport Deserteure in die Nähe der Wache, so ruft die Schildwache heraus, jedoch nicht übermäßig laut, um den Stand der Feldwache nicht auf zu große Entfernung zu verrathen.

Fällt ein Schuß in der Postenlinie, oder geht irgend etwas Ungewöhnliches in derselben vor, so meldet dies die Schildwache vor dem Gewehr sogleich dem Wachhabenden. Sollte der Feind sich durch die Postenlinie durchgeschlichen oder dieselbe umgangen haben, und sich im Anrücken gegen die Wache zeigen, so schießt die Schildwache augenblicklich und allarmirt, wenn ja etwa der Schuß versagte, die Wache durch lautes Rufen.

Bei Nacht ruft die Schildwache vor dem Gewehre, eben so wie jeder Posten in der Postenlinie, an (s. §. 153). Das fernere Verhalten ist wie bei Tage.

Die sogenannten Schnarr-Posten, mit denen eine Feldwache zuweilen noch bei Nacht umstellt wird, verfahren ganz wie die Schildwache vor dem Gewehre.

§. 155. Patrouillen längs der Postenlinie und zu Neben-Feldwachen.

Die Patrouillen längs der Postenlinie haben einen doppelten Zweck.

Zuvörderst sollen sie die Wachsamkeit der Posten revidiren. Finden sie in dieser Beziehung Unordnungen, so verfahren sie wie eine Patrouille in der Garnison (s. §. 104).

Außerdem sollen sie aber auch das Terrain zwischen den Posten, und wenn dasselbe vor der Postenlinie durchschnitten ist, bis auf einige hundert Schritt vor derselben absuchen, damit sich nichts Feindliches durch die Posten hindurch oder nahe an sie heran schleichen, und sie auf diese Weise beobachten und belauschen kann.

Innerhalb der Postenlinie verfährt die Patrouille, wie ein zum Nebenposten patrouillirender Posten (s. §. 153).

Vor der Postenlinie sucht sie alle Gegenstände ab, in denen sich etwas Feindliches versteckt haben könnte. Haben sich dort feindliche Schleich-Patrouillen eingenistet, so werden sie vertrieben, oder es wird

Digitized by Google

auch versucht, sie zu umgehen und abzuschneiden. Gelingt letzteres jedoch nicht, so wird die feindliche Patrouille nur bis außerhalb der Schuß- und Gesichtsweite der Postenlinie verfolgt, und dann der Patrouillengang längs oder außerhalb der Postenlinie fortgesetzt.

Trifft die Patrouille einen stärkeren Feind nahe vor oder gar innerhalb der Postenlinie, so schießt sie augenblicklich, meldet und sucht ihn nach Möglichkeit aufzuhalten.

Patrouillen zu Neben-Feldwachen verhalten sich unterwegs im Allgemeinen, wie Patrouillen längs der Postenlinie. Was sie bei Ankunft zur Neben-Feldwache dem dortigen Wachhabenden zu melden, oder welche Auskunft sie im Namen ihres eigenen Wachhabenden von demselben zu erbitten haben, wird ihnen in jedem einzelnen Falle gesagt werden. Bemerkt eine solche Patrouille, noch ehe sie zur Neben-Feldwache gelangt ist, einen feindlichen Angriff auf dieselbe, so schickt sie sogleich eine Meldung darüber an die eigene Feldwache zurück und beobachtet den weiteren Gang des Gefechts.

§. 136. Schleich-Patrouillen.

Unter Schleich-Patrouillen versteht man diejenigen Patrouillen, welche von den Feldwachen auf weitere Entfernungen (½ bis ¾ Stunden weit) gegen den Feind vorgeschickt werden, um einen etwaigen Anmarsch desselben so früh als möglich zu entdecken, überhaupt aber, um Nachrichten über dessen Stellung und Bewegungen einzuziehen.

Der Führer der Schleich-Patrouille hat sich die ihm vor dem Abmarsche ertheilte Instruktion wohl einzuprägen, und sich namentlich genau zu merken, bis zu welchen Punkten und Terrain-Abschnitten die Patrouille vorgehen soll, welche Richtung sie dazu einzuschlagen, welche Wege oder andere Gegenstände sie unterwegs besonders zu beobachten oder zu durchsuchen, und endlich, welchen Rückzug sie zu nehmen hat.

Von den drei Mann, aus welchen eine Schleich-Patrouille gewöhnlich besteht, geht der Führer mit einem zweiten Manne voran. Diese beiden Mann müssen nicht allzu weit aus einander gehen, weil sie sonst leicht von einander abkommen und sich auch nicht unterstützen können; auch bei einer weiteren Ausbreitung desto leichter vom Feinde entdeckt werden. Der dritte Mann folgt den beiden vordersten Leuten in einiger Entfernung; seine Bestimmung ist hauptsächlich, die beiden ersten Leute, welche ihre Aufmerksamkeit mehr nach vorn und seitwärts richten, davor zu sichern, unvermuthet vom Feinde angegriffen und abgeschnitten zu werden. Auch wird durch diesen dritten Mann bezweckt, daß bei einem Vorbrechen des Feindes aus einem Versteck oder bei einem sonstigen überraschenden Vorgehen desselben nicht die ganze Patrouille

Digitized by Google

zugleich aufgehoben werden, sondern wenigstens der dritte Mann sich noch retten und Nachricht zurückbringen kann. Erlaubt es die Beschaffenheit des Terrains, so muß daher dieser dritte Mann (der im Kleinen gewissermaßen die Arriergarde oder Reserve der Schleich-Patrouille bildet) wenigstens auf Schußweite von den beiden ersten Leuten abbleiben.

Zum Vorgehen in der vorgeschriebenen Richtung wählt der Führer der Schleich-Patrouille das durchschnittenste Terrain, um womöglich ganz unentdeckt zu bleiben. Doch muß auch dabei nicht versäumt werden, die zu beobachtenden Wege aus der Ferne im Auge zu behalten, so wie von Höhen, von vorspringenden Ecken des Dickichts oder aus Schluchten u. dgl. eine weitere Aussicht auf freiere Strecken zu gewinnen. Das Verdeckthalten ist immer nur als Mittel zum ungestörten Beobachten zu benutzen, darf aber keineswegs in ein Verkriechen ausarten, bei dem die Patrouille selbst nicht um sich sehen und nichts bemerken könnte. Ist das Terrain nur abwechselnd durchschnitten, so müssen Gräben, Hecken, einzelne Waldstreifen, hohes Korn u. dgl., benutzt werden, die freieren Strecken, welche sich nicht ganz umgehen lassen, wenigstens möglichst gedeckt und jedenfalls an den schmalsten Stellen zu passiren. Ebenso wird sich an Defileen und Ortschaften verdeckt herangeschlichen und, wenn die Ausgänge der letzteren nicht vom Feinde besetzt sind, aus dem ersten Hause ein Einwohner herausgerufen und nach Nachrichten vom Feinde befragt. In ein Defilee oder Dorf, oder gar bis jenseits über ein solches hinaus, geht eine Patrouille nur, wenn es ihr ausdrücklich bei der Abfertigung von Vorgesetzten befohlen ist. Selbst dann sucht die Patrouille jeden bewohnten Ort zu umgehen und läßt, beim weiteren Vorgehen jenseits eines Defilees, den dritten Mann an demselben zurück.

Hat die Schleich-Patrouille, ohne auf den Feind zu stoßen, den Punkt erreicht, bis zu welchem sie vorgehen sollte, so überzeugt sie sich, ob auch von dort aus noch nichts vom Feinde zu entdecken ist, und kehrt dann auf einem anderen, ihr gewöhnlich beim Abgang bestimmt vorgeschriebenen Wege zur Feldwache zurück. Für den Fall, daß sie bei ihrer Rückkunft über die Beschaffenheit des zurückgelegten Weges, der abgesuchten Defileen u. dgl. Auskunft geben soll, muß sie die gehörige Aufmerksamkeit hierauf verwendet, sich auch mit der Gegend so bekannt gemacht haben, um den zurückgelegten Weg wiederfinden und hierdurch erforderlichen Falls einer größeren Abtheilung als Führer dienen zu können.

Bemerkt eine Schleich-Patrouille beim Vorgehen etwas vom Feinde, so hält sie sich möglichst vor demselben verdeckt und beobachtet ihn auf's genaueste. Ueberzeugt sie sich jedoch, daß das Erblickte nur eine klei-

Digitized by Google

nere Patrouille des Feindes ist, so wird in der Regel (wenn jene nicht gar zu auffallende Blößen giebt) sich nicht weiter mit derselben eingelassen, sondern versucht, unentdeckt von derselben weiter vorzudringen, um so dem erhaltenen Auftrage durch die Zurückbringung wichtigerer Nachrichten besser zu genügen, als es durch eine bloße Meldung über eine erblickte feindliche Schleich-Patrouille geschehen würde.

Zeigt sich eine stärkere feindliche Abtheilung im Anmarsch gegen die Postenlinie, so schickt der Führer der Schleich-Patrouille, sobald er sich einigermaßen von der Stärke des Feindes überzeugt hat, einen Mann schleunigst mit einer Meldung zurück, worin nicht allein die Stärke des Feindes, sondern auch die Richtung, in welcher er anrückt, und die Entfernung, in welcher er sich beim Abgange der Meldung von der Postenlinie befand, so wie etwaige besondere Umstände, (wenn der Feind z. B. ohne alle Vorsichtsmaßregeln marschirte) angegeben werden müssen. Der Führer und der andere nicht zurückgeschickte Mann der Patrouille behalten nun den Feind fortwährend im Auge, wo möglich ohne sich demselben zu zeigen, und ohne sich in ein Gefecht einzulassen. Nähert sich jedoch der Feind der Postenlinie bis auf geringe Entfernung, oder marschirt er in einer Richtung, welche der Feldwache Gefahr bringen kann, z. B. nach einer Flanke derselben, so schießt die Patrouille, um die Postenlinie von der Annäherung des Feindes zu benachrichtigen.

Stößt die Schleich-Patrouille auf feindliche Posten, so sucht sie mit der äußersten Behutsamkeit, selbst kriechend, sich von der Stellung der ganzen Postenlinie Kenntniß zu verschaffen. Hierzu gehört zuvörderst die Zahl der ausgestellten feindlichen Posten und der Standpunkte derselben. Bemerkt die Patrouille feindliche Ablösungen und Patrouillen, so merkt sie auf deren Stärke und den Weg, den sie nehmen, da sich hieraus einigermaßen auf den Stand der feindlichen Feldwachen schließen läßt. Hatte unsere Feldwache bei der Abfertigung der Schleich-Patrouille noch gar keine Nachricht vom Feinde, so begnügt die letztere sich mit dieser Kenntniß und hält sich nicht zu lange vor der feindlichen Postenlinie auf, damit vor allen Dingen die Feldwache Nachricht davon erhält, daß der Feind ihr gegenüber steht.

Waren jedoch schon früher Nachrichten über das Vorhandensein einer feindlichen Vorpostenlinie eingegangen, so versuchen die später abgeschickten Schleich-Patrouillen die eingegangenen Nachrichten noch zu vervollständigen. Läßt sich der Stand der feindlichen Feldwachen nicht von außerhalb der Postenlinie aus Geräusch und anderen Merkmalen erkennen, so versucht, wenn das Terrain es erlaubt, besonders bei Nacht, wenigstens ein Mann der Patrouille, sich durch die Postenlinie durchzuschleichen oder sie zu umgehen. Gelingt es, die feindliche Feldwache zu erblicken, so wird sich ihr Standort gemerkt, so wie beobachtet, wie

Digitized by Google

sie sich gesichert hat, ob sie wachsam ist u. dgl. Auch kann das Ablauschen der Losung und des Feldgeschreis versucht werden, indem sich ein Einzelner ganz allmälig so nahe an einen Posten heranzuschleichen sucht, um bei einem Anrufen des Postens jene Zeichen vernehmen zu können.

Bemerkt eine Schleich-Patrouille, daß sie vom Feinde entdeckt worden ist, oder hat derselbe gar schon auf sie geschossen (was übrigens stets ein zu unvorsichtiges Herangehen der Schleich-Patrouille beweist), so muß sie nicht zu lange vor der feindlichen Postenlinie, am wenigsten auf derselben Stelle verweilen, weil sie sonst sehr leicht durch eine ihr in den Rücken geschickte Abtheilung abgeschnitten werden könnte. Die Schleich-Patrouille muß in einem solchen Falle, wenn sie noch nicht hinlängliche Kenntniß vom Feinde erlangt zu haben glaubt, sich erst wieder den Augen des Feindes zu entziehen und an einer anderen gedeckteren Stelle oder auf einem Umwege wieder gegen denselben vorzugehen suchen. Auf einen Angriff gegen einen feindlichen Posten darf sich eine Schleich-Patrouille niemals einlassen.

Geht in der feindlichen Postenlinie irgend eine wichtige Veränderung vor, zieht der Feind z. B. seine Posten ein, oder rückt aus seiner bisherigen Stellung vor, oder zieht sich aus derselben ab u. dgl., so wird sofort ein Mann der Patrouille mit der Meldung darüber zurückgeschickt. Die beiden übrigen Leute der Patrouille beobachten die ferneren Bewegungen und Maaßregeln des Feindes.

Sowohl jeder Melder einer Patrouille, als auch die Patrouille selbst, sobald sie eine wichtige Nachricht zurückzubringen hat, kehrt auf dem kürzesten Wege zur Feldwache zurück.

Kap. XXVII.

Selbstständige Patrouillen.

§. 157. Recognoscirungs-Patrouillen.

Recognoscirungs-Patrouillen sind solche stärkere Patrouillen, welche abgeschickt werden, entweder um eine Gegend abzusuchen und den Feind in weiterer Entfernung, als dies durch gewöhnliche Schleich-Patrouillen möglich ist, aufzusuchen, oder um sich nähere Kenntniß von einer schon durch kleinere Patrouillen entdeckten feindlichen Stellung zu verschaffen.

Der Führer einer Recognoscirungs-Patrouille der erstgenannten Art wird von dem ihn abfertigenden Vorgesetzten über die einzuschlagende Richtung, über die Punkte und Terrain-Abschnitte, bis zu welchen vorzugehen ist, über die seitwärts gelegenen Wege und Gegenstände, bis zu welchem die Beobachtung zu erstrecken ist, so wie im Allgemeinen über das Verhalten, wenn auf den Feind gestoßen wird, instruirt werden.

Digitized by Google

Auch wird ihm mitgetheilt werden, ob und wohin gleichzeitig andere Patrouillen vorgehen.

Vor dem Abmarsche sieht der Führer (wie bei jeder anderen Detachirung gegen den Feind) Gewehr und Munition seiner Mannschaften nach, theilt denselben im Allgemeinen den erhaltenen Auftrag mit und giebt ihnen, im Fall des Abkommens Einzelner oder einer gänzlichen Zersprengung einen Sammelplatz an. In unbekannten Gegenden sucht der Führer sich einen Boten zu verschaffen, hat jedoch in Feindes Land auch Vorsichtsmaaßregeln zu nehmen, um nicht etwa durch einen solchen verrathen werden zu können.

Jedenfalls wird sich nach vorn durch eine Spitze gesichert; in durchschnittenen Gegenden werden auch Seitenläufer zur unmittelbaren Seitendeckung herausgeschickt, und eine Arriergarde zurückgelassen. Alle diese Detachirungen richten sich nach der Stärke der Recognoscirungs-Patrouille, so daß bei schwachen Abtheilungen nur 2 Mann zur Spitze, 1 Mann von jeder Seite als Seitenläufer und 1 Mann als Arriergarde bestimmt werden können. Jedenfalls muß wenigstens die Hälfte der Patrouille als Trupp beisammen bleiben.

Liegen seitwärts des von dem Haupttrupp einzuschlagenden Weges, Ortschaften, Höhen oder Wege, deren Beobachtung der Patrouille mit übertragen ist, und sind diese so entfernt, daß die Seitenläufer sich, ohne die Verbindung mit dem Trupp zu verlieren, nicht bis dahin ausbreiten können, so müssen besondere Seiten-Patrouillen detachirt werden. Ihre Instruktion erfordert besondere Ueberlegung und Sorgfalt. Es ist ihnen genau der einzuschlagende Weg, die abzusuchenden Gegenstände und derjenige Punkt oder Terrain-Abschnitt zu bezeichnen, bis wohin sie vorgehen sollen. Eben so ist ihnen zu sagen, an welchen Punkten sie vielleicht Meldung machen oder weitere Befehle abwarten sollen; ferner ob sie beim Erblicken des Feindes sich nach dem Haupttrupp der Patrouille, oder in einer anderen Richtung zurückziehen sollen. Ist das Terrain sehr durchschnitten und die Entfernung der seitwärts zu beobachtenden Wege ꝛc. ziemlich bedeutend, so kann von solchen detachirten Seiten-Patrouillen nicht die fortwährende Beibehaltung einer unmittelbaren Verbindung gefordert werden, sondern genügt es, diese Verbindung an geeigneten Abschnitten und Punkten, z. B. am Ausgange von Waldungen, auf Höhenziehen, an neben einander gelegenen Defileen, von einer Ortschaft zur andern und dergl. wieder herzustellen.

Eine Recognoscirungs-Patrouille vermeidet, wo es ohne allzu weite Umwege geschehen kann, die freieren Strecken des Weges, und läßt durch ihre Detachirten die vor und in der Nähe gelegenen wichtigsten Punkte absuchen. Alles dies darf jedoch nicht unverhältniß-

Digitized by Google

mäßig viel Zeit erfordern, weil es dem Vorgesetzten, welcher eine solche Patrouille abgeschickt hat, meistens sehr wichtig ist, sobald als möglich, d. h. so weit es mit einiger Sicherheit für die Patrouille verträglich ist, Nachricht aus dem vorliegenden Terrain zu erhalten. Nach allen in der Nähe gelegenen Punkten, die eine freie und weite Aussicht gewähren, z. B. Höhen, vorspringenden Waldecken u. dgl., muß die Spitze oder ein Seitenläufer geschickt werden, um jede feindliche Annäherung, so wie jede feindliche Bewegung in der Ferne oder seitwärts, so früh als möglich zu entdecken, auch um mit den etwaigen gleichzeitig vorgehenden Neben-Abtheilungen möglichst in Verbindung zu bleiben. Es sind hierbei Zeichen mit den nach solchen Punkten detachirten Mannschaften zu verabreden, um den durch das Abwarten von Meldungen entstehenden Zeitverlust zu vermeiden. Doch brauchen sich diese Zeichen nur auf die beiden Hauptfälle: ob etwas vom Feinde erblickt wird, oder nicht, — zu beschränken; allzu verschiedenartige Zeichen für noch bestimmtere Umstände können leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Sind der Patrouille Kavalleristen beigegeben, so werden diese vorzugsweise gebraucht, rasch nach solchen wichtigen vor- oder seitwärts gelegenen Punkten, namentlich freien Höhen, geschickt zu werden. Muß die Patrouille in einem Thale vorgehen, so sind auf die dasselbe einschließenden Höhen jedenfalls Seitenläufer oder detachirte Seiten-Patrouillen zu schicken.

Ortschaften, welche auf dem durch die Patrouille zu nehmenden Wege oder in dessen Nähe liegen, werden durch die, nach Umständen durch einige Mann verstärkte, Spitze abgesucht; wo möglich sucht der Trupp der Patrouille dieselben zu umgehen. Auf keinen Fall passirt er dieselben eher, als bis dieselben bis zum entgegengesetzten Ende durchsucht sind. (Eine Ausnahme können hiervon die in einigen Gegenden vorkommenden langgestreckten, aus einzelnen Höfen bestehenden Ortschaften machen.)

Soll die Patrouille bis jenseits eines Defilees vorgehen, so geschieht dies ebenfalls erst nach sorgfältiger Durchsuchung desselben. Wenn es die Stärke der Patrouille nur einigermaßen erlaubt, wird dann aber an dem Defilee, und zwar auf einem Punkte, der eine möglichst freie Umsicht gewährt, ein Benachrichtigungs- (Avertissements-) Posten zurückgelassen und dahin instruirt, daß er bei dem Vordringen eines stärkeren Feindes gegen das Defilee, also im Rücken der vorgegangenen Patrouille, sofort ein lebhaftes Feuer unterhalten muß und, wenn die Nachschickung einer Meldung an die Recognoscirungs-Patrouille nicht mehr möglich wäre, an die zurückstehenden Abtheilungen Meldung zu machen hat. Auch auf Höhen, welche eine weite Aussicht, besonders nach seitwärts, gewähren, sind solche Benach-

Digitized by Google

richtigungsposten zurückzulassen, mit der nämlichen Instruktion für den Fall, daß der Feind in einer Art gegen eine Flanke oder den Rücken der Patrouille vordränge, daß ihr dadurch der Rückzug abgeschnitten werden könnte.

Wird dem Führer der Patrouille durch seine Detachirten die Annäherung einer feindlichen Abtheilung gemeldet, so hält sich der Trupp möglichst verdeckt, bis der Führer sich wo möglich selbst von der Stärke und den Bewegungen des Feindes überzeugt hat. Schwächere feindliche Abtheilungen müssen zum Rückzuge genöthigt werden. Dringt ein überlegener Feind vor, so ist derselbe von vortheilhaft gelegenen Punkten aus möglichst im Auge zu behalten, ohne daß die Patrouille sich selbst zeigte, viel weniger sich in ein hartnäckiges Gefecht einließe. Es ist dann aber sogleich eine Meldung an die zurückstehende Abtheilung so wie eine Benachrichtigung an die etwaigen Neben-Abtheilungen und detachirten Seiten-Patrouillen abzusenden. Sollte durch das Vordringen des Feindes der Rückzug einer Neben-Abtheilung oder einer Seiten-Patrouille gefährdet erscheinen, so ist der Feind nach Kräften an geeigneten Punkten und Abschnitten, z. B. an Defileen, Waldrändern u. dgl., aufzuhalten. Bei dem Rückmarsche ist, wie beim Vormarsche, möglichst jedes freie Terrain zu vermeiden, sowohl damit der Feind nicht die Stärke der Recognoscirungs-Patrouille beurtheilen kann, als auch um nicht etwa durch feindliche Kavallerie auf der Ebene überrascht werden zu können.

Stößt eine zur Absuchung eines Terrain-Abschnitts bestimmte größere Patrouille auf eine feindliche Vorposten-Aufstellung, so verhält sie sich ebenso, wie dies weiter unten für eine ausdrücklich zur Recognoscirung des Feindes abgeschickte Patrouille gesagt ist.

Im Fall eine Patrouille vom Feinde abgeschnitten wird, sucht sie auf Umwegen, oder indem sie an einem abgelegenen Orte die Nacht abwartet, sich durchzuschleichen. Wird sie jedoch plötzlich im Rücken angegriffen, so daß ein heimliches Entkommen nicht mehr möglich ist, so muß sie sich auf das Entschlossenste durchzuschlagen suchen. Mißlingt auch dieses, so bleibt, besonders in durchschnittenen Gegenden, als letztes verzweifeltes Mittel, damit doch vielleicht Einer oder der Andere sich retten kann, nur der Befehl übrig, sich gänzlich zu zerstreuen, um wo möglich einzeln den Sammelplatz zu erreichen.

Außer auf die oben angegebenen Vorsichtsmaßregeln und auf das richtige Verhalten gegen den Feind hat ein Patrouillenführer auch auf die von ihm passirten Wege und auf die einzelnen daran gelegenen wichtigen Terrain-Gegenstände so zu achten, daß er bei der Rückkehr eine Auskunft über die Beschaffenheit derselben zu geben vermag. Namentlich gilt dies auch von dem Zustande der Brücken und Defileen, von der Gangbarkeit der Gewässer u. dgl.

Digitized by Google

Wie bereits oben erwähnt, kann der Hauptzweck einer größeren Patrouille auch der sein, eine zwar bereits im Allgemeinen, aber nur unvollständig bekannte Aufstellung des Feindes näher zu erforschen, was man auch den „Feind recognosciren nennt“ weshalb dieser Art von Patrouillen vorzugsweise der Name „Recognoscirungs-Patrouillen“ gegeben wird. Sie wählen zu ihrem Vorgehen, um wo möglich ganz unentdeckt bis zur feindlichen Postenlinie zu gelangen, das allerdurchschnittenste Terrain, und vermeiden, wenn sie in der Gegend Bescheid wissen oder einen völlig zuverlässigen Boten haben, die Nähe jedes Weges. In der Regel machen sie keine weit seitwärts sich ausbreitenden Detachirungen, sondern bedürfen nur der unmittelbaren Deckungen durch Spitze, Seitenläufer und Arriergarde, welche indessen auch nicht zu weit vom Trupp abbleiben dürfen, weil hierdurch das Vorgehen der Patrouillen leichter durch den Feind entdeckt werden würde.

Stößt die Recognoscirungs-Patrouille beim Vorgehen auf feindliche Schleich-Patrouillen, so sucht sie denselben auszuweichen. Wenn dies jedoch nicht gelingt, so drängt sie dieselben rasch zurück, um wo möglich zugleich mit ihnen an der feindlichen Vorpostenlinie anzukommen.

Kommt eine stärkere feindliche Abtheilung der Recognoscirungs-Patrouille entgegen, so sucht diese sie möglichst aufzuhalten, um der Vorpostenlinie Zeit zu verschaffen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Eine Meldung über die Stärke des Feindes und die Richtung seines Vordringens ist sofort zurückzuschicken.

Gelingt es der Recognoscirungs-Patrouille, bis in die Nähe der feindlichen Vorpostenlinie zu gelangen, so muß sie sich, besonders wenn sie sich bereits entdeckt sähe, nicht zu lange unentschlossen vor derselben aufhalten, und nicht etwa erst durch Patrouilliren sich Kenntniß von der ganzen feindlichen Linie verschaffen wollen. Ein solches Verfahren, (wodurch sie gewissermaßen nur die Rolle einer großen Schleich-Patrouille spielte) würde nur dazu dienen, dem Feinde Zeit zu lassen, daß er sich in Verfassung setzen könnte, der Recognoscirungs-Patrouille entgegen zu treten, oder ihr gar eine Falle zu legen. Eine Recognoscirungs-Patrouille ist ja nur deshalb stärker, als eine Schleich-Patrouille gemacht, um durch ein Zurückwerfen der feindlichen Posten den Stand und die Stärke der dahinter stehenden Feldwachen und sonstigen größeren Abtheilungen erforschen zu können.

Doch darf allerdings dieses Vorgehen auch nicht blindlings und unüberlegt gerade auf dem Punkte geschehen, wo man auf die feindliche Postenlinie gestoßen ist. Meldet die Spitze, daß sie die feindliche Postenlinie bemerkt, so hält die Recognoscirungs-Patrouille, der Führer derselben begiebt sich selbst schnell vor, sucht sich ohne viel Zeitverlust

Digitized by Google

einigermaßen einen Ueberblick der feindlichen Postenlinie zu verschaffen, und wählt darnach den vortheilhaftesten Angriffspunkt, d. h. die Stelle, wo die Recognoscirungs-Patrouille am besten vom Terrain begünstigt, die feindliche Postenlinie angreifen und zugleich hoffen kann, einen Punkt, z. B. eine Höhe zu gewinnen, welcher eine freie Aussicht in das jenseits der feindlichen Postenlinie gelegene Terrain zu gewähren verspricht. Nach einem solchen Punkte dirigirt sich dann die Recognoscirungs-Patrouille, löst schnell eine nicht zu weit ausgebreitete Schützenlinie auf, dringt dann entschlossen vor und wirft die zunächst stehenden Posten zurück.

Die Sicherheit der eigenen Flanken während dieses Angriffs ist durch ein paar seitwärts detachirte Leute zu bewirken, welche sich möglichst aus dem Gefecht zurückhalten und die Recognoscirungs-Patrouille schleunigst, nöthigenfalls durch lebhaftes Schießen, von jeder einem ihrer Flügel Gefahr drohenden feindlichen Bewegung benachrichtigen. (Es würde dagegen falsch sein, bei einem solchen recognoscirenden Angriff die Sicherheit der Flanken durch eine weit ausgedehnte Schützenlinie erzielen zu wollen; die gewöhnliche Folge einer solchen Maaßregel würde sein, daß die Recognoscirungs-Patrouille auf keinem Punkte stark genug wäre, vorzudringen, und ihr ganzer Erfolg sich auf ein Herumschießen mit den feindlichen Posten beschränkte, wodurch man nicht mehr vom Feinde erführe, als durch jede Schleich-Patrouille.)

Gelingt es der Recognoscirungs-Patrouille, durch das Zurückwerfen der feindlichen Posten einen Punkt zu erreichen, welcher eine Uebersicht der feindlichen Aufstellung gewährt, so daß der Stand seiner Feldwachen, vielleicht seiner Soutiens und selbst größerer lagernder Truppen-Abtheilungen, zu entdecken ist, so merkt sich der Führer alles dies genau, kann dann aber seinen Auftrag als vollkommen erreicht ansehen. Jedes längere Verweilen oder gar jedes Vordringen in einer Richtung, die keinen weiteren Ueberblick verspräche, und wo nur ein nutzloses Gefecht mit überlegenen feindlichen Kräften abzusehen wäre, würde ein Fehler sein.

Bieten sich jedoch keine solche Punkte dar, so drängt die Recognoscirungs-Patrouille die feindlichen Posten so lange zurück, bis dieselben durch stärkere Abtheilungen unterstützt werden. Es ist hierbei von Seiten des Führers wohl zu merken, in welcher Richtung jene Verstärkungen vorkommen, um hieraus auf den Stand der feindlichen Feldwachen schließen zu können; indessen muß von dem Augenblicke an, wo der Führer der Recognoscirungs-Patrouille die Ueberzeugung gewinnt, daß ein eben so starker oder gar überlegener Feind das weitere Vorgehen unmöglich mache, jedes längere Gefecht vermieden werden. Eben so schnell, als er den Entschluß zum Zurückwerfen der feindlichen

Digitized by Google

Posten gefaßt und ausgeführt haben muß, eben so schnell muß er, sobald er nicht mehr vordringen kann und erfahren hat, was nach den Umständen zu erfahren möglich ist, den Entschluß zum Abbrechen des Gefechts und zum Rückzuge fassen und ausführen. Jedes längere Herumschießen mit dem Feinde wäre nicht allein ein völlig zweckloses Aufopfern von Menschen, sondern böte dem Feinde auch die leichteste Gelegenheit dar, etwas gegen die Flanken der Recognoscirungs-Patrouille zu unternehmen.

Der Rückzug muß zwar nicht übereilt, aber doch ohne Aufenthalt erfolgen, und dabei gesucht werden, sich sobald als möglich den Augen des Feindes zu entziehen. Eine Arriergarde und erforderlichen Falls Seitenläufer decken dabei den Trupp. Auch wenn der Feind nicht mehr folgt, ist der Rückzug ohne Aufenthalt fortzusetzen, da es darauf ankommt, die durch die Recognoscirung erlangte Kenntniß von der feindlichen Stellung nun auch ungesäumt zur Kenntniß desjenigen Vorgesetzten zu bringen, welcher die Recognoscirungs-Patrouille abgefertigt hat. Um möglichst vollständige Nachrichten überbringen zu können, hat der Führer der Recognoscirungs-Patrouille, sobald sein Rückmarsch nicht mehr vom Feinde beunruhigt wird, ihn dazu zu benutzen, die einzelnen Detachirten über Alles, was sie vom Feinde gesehen haben, auszufragen, da Mancher derselben vielleicht etwas bemerkt hat, was der Führer nicht selbst zu sehen im Stande gewesen ist. Ist vielleicht ein schriftlicher Bericht über die Recognoscirungs-Patrouille einzureichen, so muß ein solcher sich nicht unnöthig weitläufig über alle getroffenen Anordnungen und über die Einzelnheiten des etwa stattgefundenen Gefechtes auslassen, sondern das Hauptresultat der Recognoscirung, d. h. die dadurch erlangte Kenntniß der feindlichen Aufstellung, zwar vollständig und deutlich, aber möglichst kurz zusammenfassen.

Bei Nacht, besonders in bekannten Gegenden und bei nachlässiger Betreibung des Vorpostendienstes von Seiten des Feindes, kann eine Recognoscirungs-Patrouille auch versuchen, ihren Zweck durch einen Ueberfall zu erreichen, worüber §. 161. das Erforderliche gesagt ist.

Endlich kann auch der Fall eintreten, daß eine Recognoscirungs-Patrouille den Feind im Abzuge aus seiner Aufstellung begriffen, oder diese gar schon ganz verlassen fände. In beiden Fällen wird schleunigst eine Meldung zurückgeschickt; im ersten Falle verhält sich die Recognoscirungs-Patrouille wie eine Verfolgungs-Patrouille (s. §. 159.); im zweiten Falle muß sie den Feind in der Richtung seines Abzuges wieder aufzufinden suchen, und sich also im Allgemeinen so verhalten, wie dies im Eingange des gegenwärtigen Paragraphen für eine Patrouille vorgeschrieben ist, welche einen Feind, dessen Stellung noch nicht bekannt ist, erst aufsucht.

Digitized by Google

§. 158. Verhalten der Detachirten der Recognoscirungs-Patrouillen.

Sowohl die Spitze, als die Seitenläufer und die Arriergarde jeder größeren Patrouille verhalten sich im Allgemeinen, wie die Spitze einer Avantgarde und die Seiten- und Rücken-Deckungen einer marschirenden Abtheilung (s. §§. 128—130).

Ob die Spitze einer Recognoscirungs-Patrouille längs eines bestimmten Weges, oder möglichst entfernt von jedem Wege in einer nur im Allgemeinen angegebenen Richtung vorgehen soll, richtet sich nach der verschiedenen Bestimmung der Patrouillen, und wird der Spitze in jedem einzelnen Falle besonders befohlen werden. Je kleiner der Trupp ist, desto vorsichtiger muß die Spitze vorgehen, bei ganz schwachen Recognoscirungs-Patrouillen, von überhaupt 6 bis 8 Mann, fast wie eine Schleich-Patrouille. Die Spitze einer größeren, durch einen Offizier geführten Recognoscirungs-Patrouille von 20 bis 30 Mann muß dagegen nicht allzu ängstlich vorgehen, um den Marsch derselben nicht unnöthig zu verzögern.

Das Verhalten aller Detachirten beim Erblicken des Feindes ist zwar im Allgemeinen gleichfalls das der Detachirten einer marschirenden Truppenabtheilung; je kleiner aber der Trupp der Patrouille ist, desto mehr haben diese Detachirten so lange als möglich sich verdeckt zu halten, so wie jeden Schuß zu vermeiden, damit es der Patrouille vielleicht noch gelingt, sich den Augen des Feindes zu entziehen. Bricht jedoch irgendwo der Feind so plötzlich vor, daß an ein Verborgenbleiben nicht mehr zu denken ist, so ist von den angegriffenen Detachirten sofort zu schießen.

Geht eine größere Patrouille, behufs der Recognoscirung der feindlichen Stellung, in den wirklichen Angriff über und verstärkt hierzu ihre bisherige Spitze, so hört das Verhältniß derselben als solche auf, und benimmt sie sich dann wie eine zum Gefecht vorgehende Schützenrotte.

Die während eines Angriffs auf die feindliche Postenlinie zur Deckung der Flanken bestimmten Seitenläufer müssen dagegen vermeiden, sich mit in das Gefecht einzulassen, und sich so weit als möglich seitwärts halten, um jede drohende Gefahr bei Zeiten zu entdecken und den Trupp durch eilige Meldung, im Nothfalle durch Schießen, davon in Kenntniß zu setzen.

Zurückgelassene Benachrichtigungs- (Avertissements-) Posten müssen, bei einem Vordringen des Feindes in den Rücken der weiter vorgegangenen Recognoscirungs-Patrouille, ein lebhaftes Feuer eröffnen und entweder derselben eine Meldung nachschicken, oder, wenn dies nicht

Digitized by Google

mehr möglich ist, den Stand der Dinge den rückwärts stehenden Feldwachen oder größeren Abtheilungen melden lassen, sich selber aber, wenn sie sich nicht mehr halten können, auf letztere zurückziehen.

§. 159. Verfolgungs-Patrouillen.

Erhält nach einem stattgefundenen Gefechte ein Unteroffizier den Auftrag, den Feind mit einer Patrouille zu verfolgen, so geschieht dies in der Absicht, um zu erfahren, in welcher Richtung der Feind sich zurückzieht, ob und wo er sich wieder aufstellt, und was er sonst für Maßregeln trifft.

In der Regel kann dieser Auftrag ausgeführt werden, ohne in einem fortwährenden Gefechte mit dem Feinde zu bleiben, indem man ihn nur im Gesichte behält und Alles, was bei ihm vorgeht, genau beobachtet. Sollte jedoch vom Feinde augenscheinlich nur eine schwächere Arrièregarde zurückgelassen werden, um die Verfolgungs-Patrouille aufzuhalten, so kann letztere auch jene durch einen Angriff zum Weichen zu nöthigen suchen.

Bleibt der Feind im Zurückgehen, so ist es hinreichend, wenn die Spitze der Verfolgungs-Patrouille ihn im Auge behält. Doch thut der Führer gut, sich gewöhnlich selbst vorn aufzuhalten, und hier nicht bloß die letzten Detachirten des Feindes, sondern besonders auch dessen Kolonnen und größere Abtheilungen zu beobachten. In der Nähe gelegene Höhen und andere, eine freie Aussicht gewährende Punkte sind zu benutzen, um von dort aus die Bewegungen des Feindes auf weitere Entfernungen zu beobachten.

Die eigene Sicherheit der Verfolgungs-Patrouille darf nicht ganz außer Acht gelassen werden, um nicht etwa feindlichen Verstecken in die Hände zu fallen. In durchschnittenem Terrain sind also jedenfalls Seitenläufer nöthig. Auch sind, wenn sich beim Feinde Kavallerie gezeigt hat, oder wenn gar seine Arrièregarde aus dieser Waffe besteht, freie Stellen zu vermeiden und zu umgehen.

Schlägt der Feind eine ganz andere Richtung ein, als die, welche er beim Antritt seines Rückzuges verfolgt hatte, so ist sofort eine Meldung hierüber zurückzuschicken und dem Feinde in der neuen Direction zu folgen.

Theilt sich der Feind, so ist dies gleichfalls zurückzumelden. Erlaubt es irgend die Stärke der Verfolgungs-Patrouille, so theilt sie sich in diesem Falle selbst; der Führer mit der größeren Hälfte folgt der feindlichen Haupt-Abtheilung, so weit sich dies beurtheilen läßt, und schickt der kleineren feindlichen Abtheilung auch nur die kleinere Hälfte seiner Patrouille nach.

Läßt der Feind Geschütz, Munitionswagen u. dergl. zurück, oder

Digitized by Google

fallen der Verfolgungs-Patrouille Gefangene in die Hände, so sind letztere jedenfalls, und erstere, insofern es angeht, zurückzuschicken. Ist dies jedoch nicht möglich, so wird wenigstens ein Mann beim Geschütz zurückgelassen und eine Meldung zurückgeschickt.

Hält der Feind irgendwo, so ist zu beobachten, auf welche Weise dies geschieht. Geht daraus hervor, daß es nur ein augenblicklicher Halt ist, so wird der Wiederaufbruch abgewartet und weiter gefolgt. Stellt sich der Feind jedoch förmlich auf, setzt Vorposten aus u. dergl., so ist zu beobachten, wie und wo dies geschieht, und darauf der Rückmarsch anzutreten.

Sollte ja ein im Rückzug begriffener Feind, vielleicht nach erhaltenen Verstärkungen, von Neuem vorgehen, so ist schleunigst eine Meldung zurückzuschicken und sich vor dem überlegenen Feinde allmälig zurückzuziehen, auch, wenn das Vordringen desselben sehr stark wäre und er sich unsrer Stellung wieder näherte, dasselbe durch Schießen zu signalisiren.

Eine von der Feldwache einem zurückgewiesenen Feinde nachgeschickte Verfolgungs-Patrouille, welche gewöhnlich nur 3 Mann stark ist, verhält sich, soweit es ihre geringe Stärke gestattet, gleichfalls nach den vorstehenden Regeln.

Kap. XXVIII.

Besondere Unternehmungen und Verhältnisse des kleinen Krieges.

§. 160. Verstecke.

Wenn es von Wichtigkeit erscheint, dem Feinde Gefangene abzunehmen, um auf diese Weise Nachrichten über denselben zu erhalten, oder wenn man ein unvorsichtiges Vorgehen oder Nachdringen des Feindes bestrafen will, so werden demselben Verstecke gelegt.

Am besten wird der Platz eines solchen Verstecks etwas seitwärts des Weges gelegt, von dem man mit einiger Gewißheit erwarten kann, daß der Feind ihn einschlagen wird. Der Standort selbst muß möglichst verdeckt sein, zugleich aber wo möglich eine Aussicht nach dem Wege gestatten, um beurtheilen zu können, wann der richtige Augenblick zum Vorbrechen gekommen ist. Am besten thut der Führer, diese Beobachtung selbst zu übernehmen. Erfordert es jedoch die Sicherheit des im Versteck liegenden Trupps unumgänglich, daß er sich durch Posten sichere, so müssen diese sich niederlegen, die Kopfbedeckung abnehmen, kurz sich gänzlich verborgen halten, und dabei auf das strengste ange-

Digitized by Google

wiesen sein, bei Annäherung des Feindes durchaus nicht zu schießen. (Nur der einzige Fall, daß der Feind augenscheinlich das Versteck entdeckt hätte und nun schnell gerade auf dasselbe eindränge, könnte eine Ausnahme rechtfertigen.)

Wenn es das Terrain irgend erlaubt, so ist der Ort des Verstecks auch so zu wählen, daß dem Feinde beim Vorbrechen des Verstecks kein Ausweg rückwärts oder nach der Seite bleibt, z. B. an Defileen, in Hohlwegen, am Ufer von Gewässern und Morästen u. dgl.

Zuweilen, namentlich wenn es nicht möglich ist, das Versteck so zu legen, um von dort den Weg, auf dem der Feind erwartet wird, zu übersehen, erhält eine kleinere Abtheilung den Auftrag, den Feind beim Versteck vorbei zu locken. Auf jeden Fall muß diese sich nicht so nahe beim Versteck vorbeiziehen, daß die unmittelbaren Seiten-Deckungen des Feindes auf das Versteck stoßen können. Kann das Versteck gar nicht um sich sehen, so ist diese detachirte Abtheilung zu instruiren, irgend ein Zeichen (vielleicht mehrere schnell hinter einander fallende Schüsse und dergleichen) in dem Augenblick zu geben, wo der Feind so weit vorgekommen ist, daß das Versteck in seinem Rücken hervorbrechen kann.

Den Augenblick des Vorbrechens selbst richtig zu beurtheilen, erfordert einen sehr sicheren Blick des Führers, und lassen sich darüber keine allgemeinen Vorschriften geben. Für alle Fälle gilt jedoch die Regel, daß das Vorbrechen mit dem größten Ungestüm erfolgen und dabei durchaus nicht zu früh geschossen werden darf; das Gelingen ist Sache des Muthes und der Geistesgegenwart des Führers, wie jedes Einzelnen.

Sollte es der feindlichen Abtheilung ganz oder theilweise gelingen, sich dem ersten Anfalle zu entziehen, so ist fast immer ein weiteres Verfolgen zwecklos, und könnte sogar einem blindlings nachfolgenden Verstecke selbst zum Verderben gereichen. Eben so hat eine im Versteck liegende Abtheilung sich wohl vorzusehen, daß nicht etwa so überlegene feindliche Abtheilungen im Vorrücken begriffen sind, daß ihr eigener Rückzug gefährdet würde. In einem solchen Falle ist ein bei Zeiten angetretener, möglichst unentdeckter Abzug aus dem Verstecke gewöhnlich am gerathensten.

§. 161. Ueberfälle.

Beim Marsch zu Ueberfällen werden die allerdurchschnittensten Strecken gewählt. Die Detachirten bleiben möglichst nahe bei dem Trupp selbst. Alles beobachtet die größte Stille; es darf nicht geraucht werden.

Gelingt es nicht, sich durch die feindliche Postenlinie durchzuschleichen oder sie zu umgehen, und wird die zum Ueberfalle vorgehende Ab-

Digitized by Google

theilung von einem Posten angerufen, so wird gehalten und versucht, den Posten entweder durch irgend ein Vorgeben zu überlisten, oder auch ihn früher niederzustoßen, ehe er schießen kann. Gelangt man in die Nähe der zu überfallenden Feldwache, ohne daß diese vorher allarmirt ist, so wird, ohne einen Schuß zu thun, auf sie losgestürzt und sich ihrer Gewehre bemächtigt.

Fällt beim Vorgehen ein Schuß auf die überfallende Abtheilung, so muß sie wenigstens versuchen, zugleich mit der Meldung bei der Feldwache anzukommen.

In ein längeres Feuergefecht muß sich auf keinen Fall eingelassen werden. Ist der Ueberfall gelungen, so wird sich mit den errungenen Vortheilen begnügt und, insofern nicht stärkere Abtheilungen von unserer Seite folgen, mit den etwa gemachten Gefangenen der Rückweg angetreten. Jedes längere Verweilen könnte die überfallende Abtheilung in Gefahr setzen, von den wahrscheinlich herbeieilenden feindlichen Unterstützungen selbst in eine ungünstige Lage gesetzt zu werden.

Zur größeren Sicherheit werden deshalb auch wohl während des Ueberfalles einzelne Detachirte in der Richtung vorgeschickt, in welcher die feindlichen Unterstützungen herankommen könnten. Auch das Zurücklassen einer Abtheilung zur Aufnahme, für den Fall, daß der Ueberfall ganz mißlingt, ist meistentheils rathsam.

§. 162. Streif-Partheien.

Unter Streif-Partheien werden Detachements verstanden, welche auf weitere Entfernungen, zuweilen sogar bis in den Rücken der feindlichen Armee, abgeschickt werden, theils um Nachrichten aus solchen Gegenden einzuziehen, theils um den Feind zu beunruhigen und ihm auf alle mögliche Weise Abbruch zuzufügen. Hierzu gehört das Aufheben von Kourieren, das Zerstören von Munitions- und anderen Transporten, das Befreien von Gefangenen, das Wegführen feindlicher Kassen, das Beitreiben von Kontributionen und ähnliche Unternehmungen mehr.

Wenn auch meistentheils nur Kavallerie zu solchen Unternehmungen verwendet wird, und das Kommando derselben gewöhnlich Offizieren anheim fällt, so werden doch auch zuweilen Infanterie-Abtheilungen den Streifpartheien beigegeben, und ist es also gut, daß der Infanterie-Unteroffizier wenigstens einen allgemeinen Begriff von dem Zweck und dem Verhalten solcher Detachements habe.

Vor allen Dingen müssen Streifpartheien sich möglichst verborgen vor dem Feinde halten, und wenn sie entdeckt worden sind oder eine einzelne Unternehmung ausgeführt haben, möglichst schnell und unbemerkt eine andere Gegend zu erreichen suchen. Mit den Landes-Ein-

Digitized by Google

wohnern, insofern sie uns befreundet sind, werden Einverständnisse unterhalten, sich jedoch auch gehütet, durch Spione verrathen werden zu können.

Jeder Halt erfolgt in der Regel an abgelegenen Orten, die Herbeitreibung der nöthigen Lebensmittel aus einzelnen Gehöften. Werden einzelne Wachen und Posten ausgestellt oder Detachirungen abgesendet, so lassen sich diese niemals auf Gefechte ein, sondern suchen sich stets verborgen zu halten und benachrichtigen die Haupt-Abtheilung nur durch Meldungen, verabredete Zeichen u. dergl. von der Annäherung einer drohenden Gefahr. Oft sichern sich die Partheigänger nur durch einzelne Leute, die unter verschiedenen Verkleidungen in die nächstgelegenen Ortschaften oder auf die Haupt-Straßen geschickt werden.

Die Unternehmungen selbst erfolgen aus Hinterhalten oder durch Ueberfälle, und muß auch hier List und Kühnheit in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maaßregeln zum Gelingen der Unternehmungen angeben.

Kap. XXIX.

Das Gefecht.

§. 163. Der Straßen- und Häuserkampf.

Bei einem Gefechte im Innern einer Stadt, namentlich gegen Empörer, ist vorzugsweise Folgendes zu beachten.

Den auf den Straßen gegen Barrikaden oder andere vom Gegner besetzte Punkte vorgehenden Abtheilungen werden in der Regel Schützen vorangeschickt, welche, um dem feindlichen Feuer nicht allzu sehr ausgesetzt zu sein, zu beiden Seiten der Straße dicht an den Häusern entlang gehen. Jeder Schütze hat dabei das Gewehr fortwährend schußbereit und beobachtet mit gespannter Aufmerksamkeit die Fenster, Dachluken und sonstigen Oeffnungen der gegenüberliegenden Häuserreihe, um auf jeden sich dort zeigenden Gegner sogleich einen wohlgezielten Schuß anbringen zu können. Auch in Fenster ꝛc., woraus Steine und andere Gegenstände herausgeworfen werden, muß, selbst wenn die Werfenden nicht zu sehen wären, hineingeschossen werden; ebenso bei Nacht in offenstehende Fenster, aus denen heraus Schüsse fallen oder etwas auf die Truppen herabgeworfen wird. — Aus den geschlossenen Abtheilungen darf, selbst wenn auf dieselben aus den Häusern oder von den Barrikaden her geschossen oder mit Steinen ꝛc. auf sie geworfen würde, ohne Kommando durchaus nicht gefeuert werden.

Auf jeden bei dem Errichten einer Barrikade, selbst schon beim

Digitized by Google

Aufreißen des Straßenpflasters, beim Aufbrechen der Rinnsteinbrücken ꝛc. beschäftigten Menschen, wenn er auch nicht bewaffnet sein sollte, ist sofort zu schießen; ebenso auf Jeden, der auf einer bereits errichteten Barrikade sichtbar wird.

In Unterhandlungen mit den Rebellen wegen Einstellung des Schießens und dergl., es sei unter welchem Vorwande es wolle, darf bei schwerer Verantwortlichkeit sich Niemand von den Truppen einlassen.

Wo durch offenen Angriff auf vollendete und stark besetzte Barrikaden ꝛc. zu große Verluste zu erwarten wären, sind die Empörer durch Besetzen der Häuser von Seiten der Truppen und durch Vordringen der letzteren im Innern der Häuser zum Verlassen der Barrikaden zu zwingen. Behufs der Oeffnung der verschlossenen Hausthüren, Thore, Fensterladen ꝛc. werden (insofern keine wirklichen Pioniere zur Stelle sind) an die Spitze der hierzu bestimmten Abtheilungen einzelne Leute mit Aexten, Beilen ꝛc. gestellt; im Nothfall ist eine starke Bohle ꝛc., z. B. der Belag einer Rinnsteinbrücke, auch hierzu geeignet. Bieten die zuerst besetzten Häuser noch keine hinreichend vortheilhafte Aufstellung zur Beschießung der Barrikaden dar, so muß im Innern der Häuser bis zum nächsten vorspringenden Eckhause oder wo möglich bis zu einem hinter der Barrikade gelegenen Hause vorgedrungen werden, um von dorther die Barrikadenbesatzung von oben oder von rückwärts her zu beschießen.

Das Vordringen von Haus zu Haus geschieht zu diesem Behufe erforderlichen Falls durch Durchbrechen der Zwischenwände. Wo dieselben in den unteren Stockwerken zu stark scheinen, erfolgt dies Durchbrechen in den oberen Stockwerken oder auch unter dem Dache. Die besten Werkzeuge dazu sind Spitzhauen, Brecheisen u. dgl.; bei allzu starken Mauern lassen (wo Pulver zur Hand ist) gegen die Mauer gehängte Pulversäcke das Ziel am schnellsten erreichen. Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Durchbrechen mehr nach der Hinterseite der Häuser, nach den Höfen ꝛc. zu geschieht, um während der Arbeit nicht dem Feuer der Empörer aus gegenüberstehenden Häusern ausgesetzt zu sein. Zuweilen läßt sich auch durch Uebersteigen niedriger Hofmauern auf Leitern (die sich fast in jedem Hause finden), auf herangeschobenen Wagen, Fässern, Kisten ꝛc., oder auf übergelegten Brettern aus einem Gehöft in das andere gelangen.

Verhindern die Umstände für den Augenblick ein weiteres Vorgehen in den Häusern, und muß daher einige Zeit auf der nämlichen Stelle verweilt und das Feuer aus denselben Gebäuden längere Zeit unterhalten werden, so sind durch Hausgeräthe, Matratzen, Betten, Säcke, wollene Decken u. dgl. (die erforderlichen Falles angefeuchtet werden) die Fenster zu blenden und nur die nöthigen Schieß-Oeff-

Digitized by Google

nungen zu lassen*). Diejenigen Mannschaften, welche augenblicklich nicht verwendet werden oder in Folge vorangegangener Anstrengungen einiger Ruhe bedürfen, müssen in Zimmern und Räumen aufgestellt werden, welche dem feindlichen Feuer nicht ausgesetzt sind. Tritt etwa in der Nacht eine Pause in der Operation ein, so müssen die in einzelnen Häusern postirten Abtheilungen durch die Führer ebenfalls in gesicherten Räumen beisammen behalten werden; diese Räume müssen erleuchtet und die Mannschaften schlagfertig wie auf einer Feldwache bleiben; an der nach dem Gegner zu gelegenen Seite des Hauses müssen an Thüren und Fenstern förmliche Posten ausgestellt werden, und ist die Verbindung mit den in benachbarten Gebäuden postirten Abtheilungen, so wie mit den Haupt-Abtheilungen und Reserven, durch Patrouillen, Meldungen ꝛc. zu erhalten.

Verhindern die Umstände hierbei vielleicht, daß für eine regelmäßige Verpflegung der Truppen Sorge getragen werden kann, so fordert der in jedem Hause Kommandirende (was häufig ein Unteroffizier sein wird) die Bewohner des Hauses zur Verabreichung der nothwendigsten Lebensmittel auf. Sollte dies verweigert werden oder das Haus von allen Bewohnern verlassen sein, so kann nach Anordnung des Kommandirenden nach Lebensmitteln geforscht, im Nothfalle zu diesem Behufe sogar eine Speisekammer, ein Schrank, ein Keller ꝛc. geöffnet werden; doch ist es auch hierbei Ehrensache für die Truppen, daß gerade eben nur für das nothwendige Bedürfniß gesorgt, daß also nichts muthwillig erbrochen, beschädigt oder verdorben, oder gar etwa geplündert werde. Auch sind verschlossen gewesene Räume und Behälter, nach Entnehmung der nothwendigsten Lebensmittel, sobald es Zeit und Umstände irgend gestatten, wieder zu schließen.

Setzen Querstraßen und Plätze dem weiteren Vordringen der Truppen im Innern der Häuser ein Ziel, und muß deshalb, um weitere Fortschritte zu machen, eine Straße passirt werden, so ist zuvörderst dazu ein Punkt auszuwählen, der möglichst wenig vom Feuer der Empörer bestrichen werden kann, und dessen Passirung man durch das eigene Feuer am besten vorbereiten und sichern kann. Es ist eine irrige Ansicht, zu glauben, daß in dieser Beziehung enge Gassen den Truppen nachtheilig wären; im Gegentheil ist bei richtigen Anord-

*) Wenn unter solchen, durch die stattgehabte Empörung herbeigeführten Umständen, behufs Durchführung militärisch nothwendiger Maßregeln, das Privat-Eigenthum leider nicht immer respectirt werden kann, so ist es um so mehr Pflicht jedes ehrliebenden Soldaten, sich auch nicht die mindeste zwecklose Beschädigung oder Verwüstung zu erlauben, und sind namentlich die Unteroffiziere verpflichtet, strenge hierüber zu wachen.

Digitized by Google

nungen eben in engen Straßen am leichtesten in neue Häuser-Viertel vorzudringen. Die Fenster ꝛc. der bereits in unseren Händen befindlichen diesseitigen Häuserreihe sind zur Vorbereitung des weiteren Vordringens so stark mit Schützen zu besetzen, daß kein Empörer sich mehr an den gegenüberliegenden Fenstern ꝛc. blicken zu lassen wagt, und dadurch nicht allein das Feuer der Rebellen zum Schweigen gebracht, sondern auch dem Herabwerfen von Steinen ꝛc. Einhalt gethan wird. Sobald dies erreicht ist, bricht dann die zum weiteren Vordringen bestimmte, mit den erforderlichen Werkzeugen versehene Abtheilung plötzlich aus einem Ausgange der diesseitigen Häuserreihe heraus, überschreitet rasch die Straße, eröffnet sich den Eingang eines gegenüberstehenden Hauses, und faßt so (vielleicht ohne allen Verlust) festen Fuß in einem neuen Häuserviertel, in welchem dann wieder eben so, wie weiter oben gezeigt, von Haus zu Haus vorgedrungen wird.

Jeder in einem eroberten Hause oder auf einer Barrikade mit den Waffen in der Hand betroffene Empörer, selbst Jeder, welcher augenscheinliche Spuren an sich trägt, daß er sich der Waffen gegen uns bedient hat (wozu von Pulver geschwärzte Hände und Lippen, ferner das Beisichführen ꝛc. von Munition u. dgl. gehören), ist auf der Stelle niederzumachen. Es dürfen hier nämlich nicht die Rücksichten eintreten, welche in einem ehrlichen Kampfe gegen einen ehrenwerthen Gegner, d. h. gegen geregelte Truppen einer mit uns im offenen Kriege begriffenen Macht, von der Menschlichkeit, der Großmuth und dem Völkerrechte geboten werden. Man hat es bei einem Kampfe in einer empörten Stadt ja nur theils mit eidbrüchigen Unterthanen, theils mit fremden Aufwieglern — fast durchgängig also mit dem Auswurfe des eigenen Volkes und fremder Nationen — zu thun, welche eben durch ihre Empörung und ihren Verrath sich selbst außerhalb des Schutzes des Völkerrechts gestellt haben, — welche unter dem Deckmantel ihrer bürgerlichen Kleidung hinterlistig und meuchlings den Kampf gegen die Truppen begonnen haben, und welche dies verrätherische Verfahren wieder bei der nächsten günstigen Gelegenheit erneuern würden, wenn ihnen unzeitige Schonung zu Theil und ihre Bestrafung einem richterlichen Spruche überlassen würde, zu welchem juristische Beweise zu liefern der Soldat im Drange des Gefechts eben nicht im Stande ist. Verdienten aufrührerische Verräther allerdings mehr den Tod von Henkershand, als den von ehrlichen Soldatenfäusten, so ist es zum Heile des Ganzen doch besser, daß letztere bei solchen Gelegenheiten — kurzen Prozeß machen!

§. 164. Verhalten im Gefecht überhaupt.

Wenn in den vorhergehenden Abschnitten an den betreffenden Stellen diejenigen Grundsätze ausgesprochen worden sind, nach denen

Digitized by Google

der Unteroffizier, sowohl im zerstreuten Gefecht überhaupt (s. Kap. XV.), als auch wenn es bei Avantgarden, auf Vorposten und bei anderen Detachirungen zum Gefecht kommt, sich in Bezug auf solche besonderen Verhältnisse und Aufträge zu benehmen hat, so sind hier nur noch einige allgemeine Andeutungen für jedes Gefecht überhaupt und insbesondere auch für größere Gefechte nachzuholen.

Im Gefechte erprobt sich erst der ächte Soldat; im Kugelregen und vor der Spitze feindlicher Bajonette muß es sich zeigen, ob er die erste und unentbehrlichste Eigenschaft des Kriegers, Muth und Unerschrockenheit, besitzt. Ist diese Eigenschaft schon von jedem einzelnen Soldaten zu verlangen, so erhöht sich diese Anforderung noch an den Unteroffizier, in seinem Verhältniß als Vorgesetzter. Als solcher muß er nicht allein sich stets unverzagt erweisen, sondern auch in jeder Gefahr die nöthige Kaltblütigkeit und Geistesgegenwart bewahren, um die im Frieden erlernten und eingeübten Gefechts-Regeln auch dem Feinde gegenüber in Ausübung zu bringen, so wie unter außerordentlichen Umständen augenblicklich das Richtige zu ergreifen und anzuordnen. Der wahrhaft Tapfere behält auch in den schwierigsten Lagen die umsichtige Besonnenheit. Nur hierdurch erlangt zugleich der Vorgesetzte, daß auch bei seinen Untergebenen die erforderliche Ruhe, und die daraus folgende Aufmerksamkeit auf die Befehle, selbst im Gefechte, nicht verloren geht.

Wenngleich in größeren Gefechten die bei den geschlossenen Abtheilungen befindlichen Unteroffiziere in der Regel nicht selbst zu kommandiren und zu leiten haben, so können sie, namentlich als schließende Unteroffiziere, doch oft wesentlich zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung beitragen und müssen ihre Offiziere eifrig darin unterstützen.

Zu der nothwendigsten Ordnung, auch im feindlichen Feuer, gehört insbesondere, daß jeder einzelne Soldat sich still in Reih' und Glied verhält und auf das Kommando seiner Führer hört, so wie daß die Züge, auch wenn die feindlichen Kugeln augenblicklich Lücken reißen, stets wieder geschlossen werden. Ein leicht Verwundeter muß, wenn er ein wahrhaft tüchtiger Soldat ist, seinen Platz nicht verlassen. Schwer Verwundete werden zwar hinter die geschlossenen Abtheilungen zurückgeschafft; kein gesunder Kamerad darf jedoch unter dem Vorwande der weiteren Zurückbringung derselben sich ohne ausdrücklichen Befehl von seiner Truppe entfernen. (Für Schützenlinien gilt selbstredend das Nämliche.)

Nichts ist ferner für die innere Ordnung einer geschlossenen Abtheilung verderblicher, als wenn daraus ohne Befehl oder Signal geschossen wird. Droht ein solches eigenmächtiges Feuer einzureißen, so

Digitized by Google

hat jeder Vorgesetzte, also auch jeder schließende Unteroffizier, in Bezug auf die ihm zunächst befindlichen Leute aus allen Kräften dahin zu wirken, daß einer solchen Willkür Einhalt gethan werde.

Kommt es endlich bei Erstürmung feindlicher Stellungen oder bei der Abwehr eines stürmenden Feindes zur letzten Entscheidung, zum Bajonet-Angriff, so gilt es hier für den Unteroffizier, zu zeigen, daß er der Auszeichnung, ein Vorgesetzter zu sein, auch in der That würdig sei, daß er auch hier, wie überall sonst, seinen Untergebenen mit seinem Beispiele voranzugehen wisse. Mit kühner Todesverachtung stürze er sich dem Feinde entgegen, und erreicht ihn eine feindliche Kugel, so falle er mit dem erhebenden Bewußtsein, daß es kein schöneres Ende für den Soldaten giebt, als ein ruhmvoller Tod für König und Vaterland.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google